THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR ERWEITERUNG DER AUSSAGEFÄHIGKEIT DES LAGEBERICHTES IM RAHMEN DER GESCHÄFTSBERICHTERSTATTUNG

Martin Unseld

1977

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546820_0012

THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR ERWEITERUNG DER AUSSAGEFÄHIGKEIT DES LAGEBERICHTES IM RAHMEN DER GESCHÄFTSBERICHTERSTATTUNG

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades Doctor rerum politicarum
(Dr. rer. pol.)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

LIBRARY
CLEMSON
UNIV.

vorgelegt von

Martin Unseld

1976

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Februar 1977

Referent: Prof. Dr.Dr. h.c. E. Heinen

Korreferent: Prof. Dr. K. v. Wysocki

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

DISSERTATIONS– UND FOTODRUCK FRANK oHG
8 München 2, Gabelsbergerstraße 15 Tel. 2 8 0 9 0 9 0

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Problemstellung und Gang der Arbeit 1

2 Definition und Abgrenzung des Publizitätsbegriffes 6

I Der Lagebericht als Bestandteil der aktienrechtlichen Rechnungslegung im Rahmen des Geschäftsberichts 9

1 Theoretischer Bezugsrahmen der aktienrechtlichen Rechnungslegung 9

11 Darstellung des behavioristischen Unternehmenskonzeptes 12

12 Modell des Informationsflusses zwischen der Kerngruppe und den externen Koalitionsteilnehmern 15

2 Funktionen des Geschäftsberichtes in der Rechnungslegung 17

21 Die Unzulänglichkeit der Bilanz als alleiniges Beurteilungskriterium der Unternehmensleitung 20

22 Erste Funktion des Geschäftsberichtes: Erläuterung der wirtschaftlichen Aktivität der Unternehmung 24

23 Zweite Funktion des Geschäftsberichtes: Erläuterung der Bilanzgestaltung 26

24 Dritte Funktion des Geschäftsberichtes: Ergänzende Berichterstattung 31

3 Der Lagebericht als gestaltungsoffenes Element in der Rechenschaftslegung 34

31 Vorschläge in der Literatur über den Umfang der Erläuterung der wirtschaftlichen Aktivität 37

32 Die Auswirkungen der Gestaltungsfreiheit 43

321 Verhaltensbeeinflussung externer Adressaten durch erweiterte Berichterstattung 46

3211 Die Beziehungen der externen Adressaten zur Unternehmung 48

3212 Die Informationsanforderungen externer Adressaten an die Unternehmung 52

322 Die Auswirkungen der Publizitätsführerschaft auf die Publizität anderer Gesellschaften 57

Seite

33 Die formale Gestaltung der Informationsdarbietung und ihre Ergänzung um quantitative Angaben 60

331 Qualitative Rechenschaft 62

3311 Allgemeine Grundsätze 64

3312 Spezielle Grundsätze 71

332 Möglichkeiten der Ergänzung des Lageberichtes um quantitative Angaben 76

3321 Die Kapitalflußrechnung 77

3322 Kennzahlen 80

3323 Der Cash Flow 82

34 Der Sozialbericht als Beispiel freiwilliger Publizitat im Geschaftsbericht 85

II Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Gestaltung des Lageberichtes von deutschen Aktiengesellschaften 88

1 Abgrenzung der Grundgesamtheit 88

2 Aufbau des Fragebogens 91

3 Ergebnisse der Untersuchung 92

31 Gliederung des Lageberichtes 92

32 Allgemeine Angaben 95

321 Der Geschäftsverlauf und seine Einflußgrößen 96

322 Die Umsatz- und Ertragsentwicklung 98

323 Die Rentabilitätslage 100

324 Prognose des zukünftigen Geschäftsverlaufes 101

33 Angaben zu den betrieblichen Funktionen 103

331 Die Einschätzung der Bedeutung betrieblicher Funktionen für die Berichterstattung im Lagebericht 104

332 Beschaffung 107

3321 Angaben zur Sicherung betriebsnotwendiger Rohstoffe 109

Seite

3322 Erwartete Entwicklungstendenzen auf dem Beschaffungsmarkt 111

333 Produktion 112

3331 Angaben über die Produktionstechnologie 113

3332 Rationalisierung 115

3333 Wirtschaftliche Änderungen im Produktionssektor 117

3334 Weitere ergänzende Einzelangaben zum Produktionsbereich 118

334 Absatz 120

3341 Aufgliederung des Absatzes 120

3342 Stellung am Absatzmarkt 124

3343 Angaben über eigene Aktivitäten am Markt 125

335 Finanzierung und Investition 127

3351 Angaben über die Investitionstätigkeit 128

3352 Angaben zur Finanzierung 130

336 Forschung und Entwicklung 134

337 Gründe für den Verzicht auf Berichterstattung 137

34 Angaben zur Personalwirtschaft 140

341 Beschäftigungsdifferenzierung 141

342 Aufteilung der Personalkosten 144

343 Die Darstellung freiwilliger Sozialleistungen 146

35 Angaben über sonstige rechtlich-organisatorische Vorgänge 148

36 Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres 151

37 Möglichkeiten und Probleme der Normierung des Lageberichtes 153

III Gestaltungsmöglichkeiten und Aussagefähigkeit des Lageberichtes 158

1 Die "ideale" Informationsübermittlung durch Veröffentlichung der Unternehmensplanung 159

Seite

2 Die Orientierung der Gestaltung des Lageberichtes an den Interessenbedürfnissen externer Adressaten 160

21 Interessenkonflikte zwischen den Adressaten und der berichtenden Unternehmung 163

22 Interessenkonflikte zwischen den Adressaten 168

23 Die Problematik adressenbezogener Informationsstandards 173

24 Die Einflußnahme des Wirtschaftsprüfers auf die Informationsverteilung 177

25 Elemente eines Gestaltungsrahmens für den Lagebericht 179

251 Das Ausmaß der Erläuterung wirtschaftlicher Aktivität 183

252 Kennzahlen als Möglichkeit einer erweiterten quantitativen Erläuterung 188

253 Beispiele für ergänzende quantitative Erläuterungen 191

26 Die gegenwärtigen Chancen für eine Neuordnung der Informationsverteilung und die Möglichkeit ihrer praktischen Durchsetzung 198

261 Die Möglichkeit einer gesetzlichen Normierung des Lageberichtes 204

262 Die freiwillige erweiterte Berichterstattung durch die Unternehmen 205

263 Die Möglichkeit einer teilweisen Normierung des Lageberichtes 209

Anlage 216

Abkürzungsverzeichnis V-VI

Abbildungsverzeichnis VII

Literaturverzeichnis VIII

Verzeichnis der zitierten Geschäftsberichte XXXVII

1 Problemstellung und Gang der Arbeit

Die Aktiengesellschaft entwickelte sich aus den Handelskompanien, die im 17. Jahrhundert im Auftrag der Mutterstaaten die neuentdeckten Kolonien erschlossen.[1] Da diese Tätigkeit mit großen Risiken und hohem Finanzbedarf verbunden war, wurde eine Rechtsform geschaffen, die die Haftung begrenzt und die Kapitalbeschaffung erleichtert. Schmalenbach charakterisiert sie als Gesellschaft mit mobilen Anteilen, die, einer Pumpe vergleichbar, Kapital aus kleinen Säckeln schöpft und es für den Unternehmenszweck zur Verfügung stellt. Die besondere Konstruktion der Erwerbsmöglichkeit von Anteilen an einer rechtsfähigen juristischen Person[2] bewirkt eine Überbrückung der Fristigkeiten durch Umwandlung von kurz- in langfristiges Kapital und erlaubt den Anteilseignern ein einfaches und nahezu kostenfreies Engagement bzw. Desengagement.[3]

Voraussetzung für den Handel mit Anteilen ist ein funktionierender Kapitalmarkt[4], auf dem sich nicht allein die Kapitalbeschaffung vollzieht, sondern auf Grund der Präferenzen der Anleger auch eine gesamtwirtschaftliche Kapitallenkung stattfindet.[5] Dies verlangt einen Schutz, der seine Funktionsfähigkeit sichert und Manipulationen ausschließt.

Gefahren des Mißbrauchs gehen nach Rasch[6] und Strauss[7] insbesondere von der notwendigen Trennung von Leitung und Eigentum bei der Aktiengesellschaft aus. Diese Trennung ist unvermeidlich, da ein Unternehmen nur von geschultem und fähigem Management geführt werden kann, das wichtige Entscheidungen ohne eine

---

1) Vgl. zur Entwicklungsgeschichte der AG: Bösselmann (1939), S. 49 ff.; Wiethölter (1961), S. 53 ff.; Hundhausen (1962), S. 18 ff.; Castan (1968a), S. 17 ff.

2) Vgl. Hueck (1970), S. 107.

3) Vgl. Schmalenbach (1950), S. 11 ff.

4) Vgl. Schmalenbach (1950), S. 14.

5) Vgl. Strauss (1960), S. 14.

6) Vgl. Rasch (1957).

7) Vgl. Strauss (1960).

langwierige vorherige Befragung der Eigentümer treffen muß. Nach Strauss zeigt eine Analyse der Struktur der Anteilseigner, daß die Aktie tatsächlich nicht mehr nur der Kapitalbeschaffung dient, sondern weitgehend zum Mittel der Beherrschung geworden ist.[1] Dadurch verliert die Kapitalnutzung durch den einzelnen Investor als Element der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung im Vergleich zu unternehmerischen Konzentrationsüberlegungen an Bedeutung. Komplizierte Unternehmensverbindungen und Konzernbildungen führen zu einer zunehmenden Verselbständigung der Verwaltungen[2], die eine Situation entstehen läßt, in der die Unternehmensleitungen von den Aktionären losgelöst und im Grunde niemand mehr verantwortlich sind.

Die daraus resultierende Unternehmenskonzentration schafft eine Machtposition, die auf den gesellschaftlichen und politischen Bereich überstrahlt.[3] Die Gesellschaften sind nicht mehr den Kräften des Marktes unterworfen; sie versuchen selbst, gestaltend auf den Markt einzuwirken[4], um ihn entsprechend ihrer Ziele zu beeinflussen.[5] Die Gefahren dieser Entwicklung werden in der betriebswirtschaftlichen und juristischen Literatur ausführlich diskutiert.[6] Um vor der aufgezeigten Problemlage den eigenen Standpunkt darzustellen und abzugrenzen, seien zwei jüngere Arbeiten hervorgehoben.

Kutzenberger[7] und Grossfeld[8] stellen die fortschreitende Entfremdung von Eigentümern - gemeint sind hiermit die Einzel- und Kleinaktionäre, nicht andere Unternehmen als Aktionäre - und Verwaltung sowie die Aushöhlung der Aktionärsrechte in den Mit-

---

1) Vgl. Strauss (1960), S. 11 f.
2) Vgl. Rasch (1957), S. 7 f.
3) Vgl. Kaysen (1961), S. 99.
4) Vgl. Steinmann (1969), S. 165.
5) Vgl. Galbraith (1967), S. 90.
6) Vgl. Werle (1948); Lenel (1962); Fischer (1960); Wiethölter (1961); Dülfer (1962); Stützel (1960); Bärmann (1964); Caflisch (1961); Mestmäcker (1958).
7) Vgl. Kutzenberger (1964).
8) Vgl. Grossfeld (1968).

telpunkt ihrer Untersuchungen. Sie führen zu einem Verlust der internen Machtbalance[1], der es der Unternehmensleitung ermöglicht, nach außen hin unbehindert aufzutreten und ihren Einfluß auf andere Gesellschaften auszudehnen. Die Folge hieraus ist eine zunehmende Unternehmenskonzentration, die langfristig den Wettbewerb einschränkt und tendenziell die Verselbständigung des Managements fördert.

Zur Vermeidung dieser Entwicklung plädieren beide Autoren für einen stärkeren Schutz der Aktionäre sowie eine stärkere Beteiligung am Unternehmensgeschehen. Neben der institutionellen Errichtung von Aktionärsausschüssen[2], der Aktionärsmitbestimmung und einer allgemeinen Aktivierung der Aktionäre[3] wird insbesondere in der Publizität ein Mittel gesehen, den Kontakt zwischen Management und Eigentümern zu vertiefen.[4]

Die vorliegende Arbeit geht teilweise über die genannten Ansätze hinaus, indem sie nicht nur die Aktionäre, sondern auf der Basis des Koalitionsmodelles alle relevanten externen Koalitionsteilnehmer in die Untersuchung miteinbezieht. Ziel ist jedoch nicht ihre institutionelle Beteiligung an unternehmerischen Entscheidungsprozessen, was der Aufstellung einer Unternehmensverfassung gleichkäme;[5] vielmehr steht die Verbesserung der rationalen Entscheidungsmöglichkeiten der externen Koalitionsteilnehmer auf Grund einer gesteigerten Informationsabgabe im Mittelpunkt. Diese sollen sich auf die Ausgestaltung der Beziehungen zur Unternehmung erstrecken und den Beitritt, Verbleib oder das Verlassen der Koalition zum Gegenstand haben.

Als das geeignete Instrument zur Informationsabgabe wird der Lagebericht, ein in der Literatur im Vergleich zum Jahresab-

---

1) Vgl. Grossfeld (1968), S. 26.

2) Vgl. Kutzenberger (1964), S. 112 ff.

3) Vgl. Grossfeld (1968), S. 29.

4) Dieser Ansatz wird von Hartmann (1968) ausführlich behandelt.

5) Vgl. zum Problemkreis der Unternehmensverfassung Biedenkopf (1972), S. 367 ff.; v. Nell-Breuning (1968), S. 69 ff.; v. Nell-Breuning (1967); Boettcher et al. (1968).

schluß weniger beachteter Teil der aktienrechtlichen Rechnungslegung, angesehen. Die Wahl fällt auf den Lagebericht, weil er durch seine Gestaltungsfreiheit, d.h. wegen mangelnder gesetzlicher, einengender Normierungen die Möglichkeit bietet, sich verbaler, graphischer und bildmäßiger Ausführungen zu bedienen, um ein zutreffendes Bild von der Unternehmung zu vermitteln.[1)]

Das erste Kapitel der Arbeit befaßt sich mit dem Aspekt der Rechnungslegung und legt für die Frage, wem überhaupt Rechenschaft geleistet werden muß, das theoretische Modell der Unternehmung als Koalition aller beteiligten und von ihren Handlungen betroffenen Individuen und Gruppen zugrunde. Dieser Ansatzpunkt führt zu einer Ausweitung des vom Aktiengesetz berücksichtigten Adressatenkreises.

Ein zweiter Problemkreis ist die Einordnung des Lageberichtes in die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 149 ff AktG 1965. Von seiner speziellen Aufgabe ausgehend wird versucht, das Charakteristische dieses Instrumentes darzustellen. Den Abschluß bildet die Diskussion sinnvoller Gestaltungsgrundsätze sowie möglicher Erweiterungen um zusätzliche quantitative Angaben.

Ergebnis der Untersuchung ist die Feststellung, daß mit Hilfe des Lageberichtes Informationen abgegeben werden können, die anders geartet sind als diejenigen des Jahresabschlusses und zusammen mit diesen eine umfassende Berichterstattung zum Nutzen der Adressaten gewährleisten können. In einer erweiterten Informationsabgabe ist ein Beitrag zu sehen, der das Funktionieren des Kapitalmarktes begünstigen sowie Interesse und Verständnis der Unternehmensmitglieder für das wirtschaftliche Geschehen in der Gesellschaft unterstützen kann.

Bezüglich des Inhalts des Lageberichtes wird in der Literatur[2)] auf eine Reihe von Berichtspunkten hingewiesen, ohne deren Berücksichtigung eine Rechenschaftslegung nicht als vollständig

---

1) Vgl. ADS (1968), Tz 5 zu § 160 AktG 65.

2) Vgl. z.B. Rasch (1957), S. 44 f.

zu betrachten ist. Dieser Aspekt bildet den Gegenstand des zweiten Kapitels. Hier wird mittels einer empirischen Untersuchung das tatsächliche Berichtsverhalten von 68 deutschen Aktiengesellschaften überprüft. Sie dient dazu, das Ausmaß der Befolgung wissenschaftlicher Empfehlungen und Forderungen durch die Praxis festzustellen und soll eventuelle Schwachstellen in der aktienrechtlichen Publizität aufzeigen.

Im dritten Kapitel sollen aus den vorangegangenen Feststellungen Vorschläge zur Verbesserung der Lageberichterstattung formuliert werden. Dem ursprünglichen Konzept lag die Absicht zugrunde, spezifische Informationsansprüche aus den theoretischen Erkenntnissen zu deduzieren. Dagegen sprechen einige Gründe. So sind z.B. die Informationsinteressen der einzelnen Koalitionsmitglieder nicht ausreichend klar zu trennen und widersprechen einander teilweise. Die Bevorzugung bestimmter Interessen würde eine Gewichtung der Bedeutung von Koalitionsteilnehmern erfordern, die nur unter politischen Aspekten vorzunehmen wäre. Des weiteren kann das Ausmaß nicht festgelegt werden, ab dem sich Informationen für die Unternehmung und damit auch für Mitglieder durch zu weitgehende Einblicke der Konkurrenz schädigend auswirken können. Infolge dieser Schwierigkeiten beschränken sich die Vorschläge auf die Forderung nach Informationen, die die vorherrschenden und wichtigsten Bedürfnisse befriedigen.

Den Abschluß bilden Überlegungen über Normierungsmöglichkeiten und die Realisierungschancen der Vorschläge. Sie führen zu dem Ergebnis, daß sowohl von seiten des Gesetzgebers als auch der betroffenen Gesellschaften die Entwicklung der Informationsabgabe im Rahmen der Rechnungslegung in Richtung einer verstärkten Publizität führt. Hierzu einige praktikable und theoretisch befriedigende Anregungen zu geben, ist das Ziel der Arbeit.

2 Definition und Abgrenzung des Publizitätsbegriffes

Der Begriff Publizität[1] ist "inhaltlich von außerordentlich komplexer Natur".[2] Die weiteste Definition bezeichnet Publizität als einen Aspekt der Kommunikation und faßt darunter die Unterrichtung aus der Unternehmung an Außenstehende zusammen.[3] Kronstein/Claussen[4] unterscheiden formale und materielle Publizität. Unter formaler Publizität verstehen sie die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten, unter materieller die Vielzahl der Mitteilungen, die von der Aktiengesellschaft über die Lage der Unternehmung und seine wirtschaftliche Tätigkeit gegeben werden.[5] Mayer[6] engt die Definition auf diejenigen Bekanntmachungen ein, die ohne Dazwischentreten und statistischer Bearbeitung durch öffentliche Stellen an die Öffentlichkeit gelangen. Ein weiteres Definitionsmerkmal stellt die Unterteilung in gesetzliche und freiwillige, sowie gerichtete und ungerichtete Publizität dar.

Das Begriffspaar "gerichtet" und "ungerichtet" bezieht sich auf den Empfängerkreis. Ist dieser so fest umrissen, daß sich die Publizität an seinen Bedürfnissen orientiert, so kann von einer gerichteten Publizität gesprochen werden; ungerichtete Publizität dagegen kennt keinen definierten Empfängerkreis.

Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus der Kombination der vier Merkmale gesetzlich, freiwillig, gerich-

---

1) Vgl. zum Begriff der Publizität: Muheim (1940), S. 1 ff.; Käfer (1960), S. 1603 f.; Castan (1968a), S. 56; Bossard (1969), S. 262.

2) Scherrer (1968), S. 2.

3) Hundhausen setzt Publizität und Public Relations gleich und bezeichnet als ihre Aufgabe die Gewinnung der Öffentlichkeit (vgl. Hundhausen (1962), S. 23 ff.). Käfer räumt dagegen nur eine teilweise Überschneidung der Begriffe ein (vgl. Käfer (1960), S. 1604).

4) Vgl. Kronstein/Claussen (1960), S. 9 f.

5) Dieselbe Definition verwendet Steinmann (1966), S. 187.

6) Vgl. Mayer (1960), Sp. 4510.

tet und ungerichtet ergeben, entsprechen der Definition der Publizität als Unterrichtung Außenstehender und weisen auf verschiedene Publizitätszwecke hin. In der Praxis lassen sich die Merkmale jedoch nicht eindeutig trennen; auch eine Bilanz kann unter ungerichtete, freiwillige Publizität fallen, wenn sie aus Public Relations-Zwecken an unbestimmte Empfänger abgegeben wird. Bei der Charakterisierung des Lageberichtes, der nach § 160 I AktG 65 aufgestellt werden muß und demnach im Sinne des Gesetzgebers zur gerichteten, gesetzlich geforderten Publizität zählt, jedoch auch ungerichtete und freiwillige Aspekte enthält, kommt diesem Gesichtspunkt Bedeutung zu. In der graphischen Darstellung ergibt die Zuordnung der vier Merkmale zu den möglichen Ausprägungen der unternehmerischen Publizität folgende Übersicht:

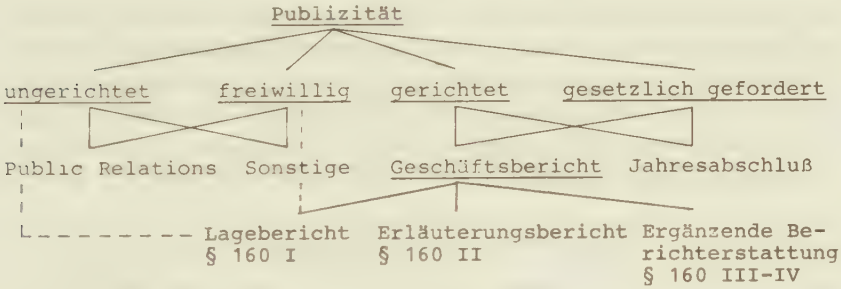

Abbildung 1: Graphische Darstellung der Publizitätsmerkmale

Die Publizität kann auch im Hinblick auf ihren Instrumentalcharakter präzisiert werden.[1] So dient sie nach Falkenhausen[2] als:

1. Mittel der Öffentlichkeitsarbeit,
2. Mittel der Rechnungslegung für die Aktionäre,
3. Mittel der Kontrolle über die Verwaltung einer Gesellschaft,
4. Informationsmedium für den Kapitalmarkt,
5. Mittel des Gläubigerschutzes,
6. Mittel staatlicher Wirtschaftspolitik.

---

1) Zu den Zielen der Publizität vgl. Schwantag (1956), S. 151.

2) Vgl. v. Falkenhausen (1962), S. 261 ff. und S. 309 ff.

Aus dem Vergleich mit der Graphik wird die starke Überlagerung der Begriffe "freiwillig" und "gesetzlich gefordert" sowie "gerichtet" und "ungerichtet" deutlich und weist auf die mannigfachen Publizitätsmöglichkeiten und -zwecke hin.[1] Da jedes Mittel mehreren Zwecken dienen kann, ist eine eindeutige Zuordnung von Publizitätsmittel und -aufgabe nicht durchführbar. Statt eines völligen Verzichts erfolgt die Einteilung daher schwerpunktmäßig nach der Bedeutung der vier Maßnahmen.

Bei der Präzisierung des Begriffes darf der pragmatische Aspekt nicht außer Betracht bleiben. Dabei wird die Publizität als Instrument zur Erreichung eines bestimmten Zieles aufgefaßt, wodurch sie einen politischen Stellenwert erhält. Als Teil der Kommunikation werden sowohl von seiten des Senders als auch von seiten des Empfängers Anforderungen an Art, Inhalt und Gestaltung der Publizität gestellt. Eine endgültige Begriffsbestimmung, die allen Problemkreisen gerecht wird und zugleich präzise Aussagen gestattet, läßt sich daher nicht aufstellen.[2] Der Begriff Publizität ist vielmehr den Zwecken und der Eigenart der konkreten Fragestellung anzupassen.[3]

Publizität, Rechenschaft und Rechnungslegung werden bisweilen als Synonyme verwendet. Es erscheint notwendig, nach Merkmalen zu suchen, die es erlauben, die Begriffe voneinander abzugrenzen. Publizität als Unterrichtung Außenstehender über die Situation der Unternehmung umfaßt sowohl die Rechenschaft als auch die Rechnungslegung. Bleibt die freiwillige Publizität, soweit es sich um Public Relations handelt, außer Betracht, so sind Publizität und Rechenschaft im wesentlichen gleichzusetzen, denn sie liefern nachprüfbares Wissen über die Ausführung übernommener Aufgaben. "Rechenschaft kann auf verschiedene Weise gegeben werden: durch Berichterstattung und Besichtigung, durch Einblick in den Schriftverkehr, in Verträge und Protokolle, durch Urteile unabhängiger Sachverständiger und insbesondere durch Rechnungslegung."[4]

---

1) Vgl. Käfer (1960), Sp. 1604 f.

2) Vgl. Scherrer (1968), S. 2.

3) Vgl. Rittner (1964), S. 4 Anm. 16.

4) Schneider (1973), S. 31.

Der Begriff Rechnungslegung wird enger begrenzt. Er umfaßt die Rechenschaft über das Rechnungswesen der Unternehmung, liefert also einen zahlenmäßigen Niederschlag des Betriebsgeschehens.[1] Die gesetzliche Grundlage für den Geschäftsbericht befindet sich im fünften Teil des Aktiengesetzes von 1965 unter der Überschrift: "Rechnungslegung. Gewinnverwendung." Insofern ist auch der Lagebericht Teil der aktienrechtlichen Rechnungslegung, obwohl er nach Sinn und Aufgabe den engen Rahmen der Rechnungslegung überschreitet und eher ein Rechenschaftsbericht ist.[2]

I Der Lagebericht als Bestandteil der aktienrechtlichen Rechnungslegung im Rahmen des Geschäftsberichts

Aussagen über die Gestaltung und den Inhalt des Lageberichtes können nur gemacht werden, wenn der Kreis seiner Benutzer feststeht. Die Ausführungen des folgenden Abschnittes verdeutlichen diesen Aspekt und führen zu einem Modell, mit dessen Hilfe versucht werden soll, berechtigte Rechenschaftsempfänger zu definieren. Stehen diese fest, so läßt sich der Lagebericht vom übrigen Geschäftsbericht abgrenzen.

I 1 Theoretischer Bezugsrahmen der aktienrechtlichen Rechnungslegung

Aufgabe der Rechnungslegung ist es, an unternehmensinterne und -externe Adressaten Informationen zu übermitteln, die sie für alle Entscheidungen benötigen, die sich auf das berichtende Unternehmen beziehen. Die Rechnungslegung ist somit als Kommunikationsprozeß aufzufassen.[3] Dieser Prozeß läßt sich in einem Modell darstellen, wodurch die beteiligten Instanzen aufgezeigt und eventuell unerkannt gebliebene Beziehungen leichter entdeckt werden.[4][5]

---

1) Vgl. Schneider (1973), S. 31.

2) Vgl. ADS (1968), Tz 3 zu § 160 AktG 65.

3) Vgl. Bedford/Baladoni (1962), S. 650 ff.

4) Vgl. Bedford/Baladoni (1962), S. 653.

5) Das Schema wurde übernommen aus: Eisenführ (1967), S. 7.

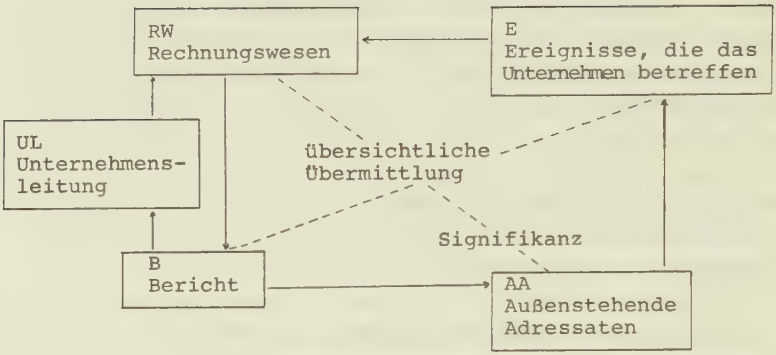

Abbildung 2: Modell der unternehmensexternen Rechnungslegung

Die durch Pfeile dargestellten Beziehungen bedeuten:

E ⟶ RW

Die Unternehmung und ihre Umwelt liefern dem Rechnungswesen Informationen.

RW ⟶ B

Die empfangenen Informationen werden ausgewertet; durch geeignete Auswahl und Transformation werden neue Informationen geschaffen und in einem Bericht zusammengefaßt.

B ⟶ UL UL ⟶ RW

Eisenführ[1] erweitert das Modell Bedford/Baladonis um die Beziehung B —— UL sowie UL —— RW mit der Begründung, daß die Unternehmensleitung vor der Freigabe des Berichts diesen kontrolliert und ihn im Rahmen des ihr zustehenden Ermessensspielraumes gestaltet, da sie nach außen die Verantwortung dafür trägt.

B ⟶ AA

Der Bericht wird an die außenstehenden Adressaten übermittelt.

AA ⟶ E

Die im Bericht enthaltenen Informationen beeinflussen die Entscheidungen der Adressaten, die ihrerseits Teil der sozialen und

1) Vgl. Eisenführ (1967), S. 8 f.

politischen Umwelt der Unternehmung sind und durch politische Einflußnahme, Kaufentscheidung etc. Einfluß auf die Gesellschaft nehmen können.

Die formalen Beziehungen des Modells werden überlagert von den Forderungen der Adressaten nach Signifikanz[1] und sinnrichtiger Übermittlung. Der Bericht soll die Realität - also die Unternehmung und ihre Beziehungen zur Umwelt - signifikant darstellen, d.h. er soll die für den Benutzer relevanten Informationen enthalten sowie etwaige Diskrepanzen zwischen Verfasser und Adressat infolge semantischer Störungen des Kommunikationsprozesses ausschließen.

Wovon wird nun der Inhalt der Rechnungslegung bestimmt? Birnberg[2] präzisiert diese Frage folgendermaßen: "Da buchhalterische Rechnungen (accounting statements) dazu bestimmt sein sollten, dem Benutzer Informationen zu übermitteln, muß der Rechnungsführer (accountant) vier Fragen beantworten, bevor er sicher sein kann, daß die Zahlen, die er dem Benutzer liefert, die für die Zwecke des Benutzers angemessenen Zahlen sind...

1. Für wen wird der Bericht erstellt?
2. Mit welchem wirtschaftlichen Problem des Benutzers soll der Bericht sich beschäftigen?
3. Welche Informationen werden benötigt, um dieses Problem ... zu lösen?
4. Welche vom Rechnungswesen hervorgebrachten Daten können dieses Bedürfnis befriedigen?

Eine abschließende Aufzählung der Adressaten, an die sich der Bericht wendet, existiert bisher nicht.[3] Die meisten Autoren, die sich mit dem Problem befassen, nennen jeweils voneinander ab-

---

1) Der Begriff "Signifikanz" wird von Eisenführ verwendet. Er entspricht dem in Abschnitt I 3312 erläuterten Grundsatz der Wesentlichkeit.

2) Vgl. Birnberg (1964), S. 964.

3) Vgl. Heinen (1972a); Jacobs/Greif/Weber (1972), S. 425.

weichende Adressatengruppen.[1] Beachtenswert an diesen Aufzählungen ist, daß die Belegschaft in keinem Fall mit zu den Merkmalsträgern der Rechnungslegung - d.h. zu den Entscheidungseinheiten für deren Entscheidungen sie Informationen zu liefern hat - gerechnet wird. Dies sowie die fehlende Systematik erfordern Überlegungen, aus denen sich der Kreis der Adressaten ableiten läßt. Einen möglichen Ansatzpunkt bietet das behavioristische Unternehmenskonzept.

I 11 Darstellung des behavioristischen Unternehmenskonzeptes

Das behavioristische Unternehmenskonzept betrachtet die Unternehmung nicht als Subjekt oder Interessengegenstand einiger weniger, sondern faßt sie als eine Koalition all derer zusammen, die in irgendeiner Form an ihr beteiligt sind.[2] Damit wird die Fiktion einer konfliktfreien Wirtschaftseinheit aufgegeben zugunsten einer Pluralität von Individuen bzw. Gruppen, für die die Unternehmung ein Mittel darstellt, um eigene, spezifische Ziele zu realisieren.[3]

Sämtliche an der Unternehmung beteiligten Personen, also Unternehmensleitung, Beschäftigte, Anteilseigner, Kreditgeber, Kun-

---

1) Blohm gliedert die Adressaten im Rahmen einer Untersuchung über den Geschäftsbericht als Mittel der Betriebspolitik in folgende Gruppen auf ((1962a), S. 26): Aktionäre, Banken, Lieferanten, Kunden, Verbände, Behörden, wissenschaftliche Institute, Presse, Bibliotheken und Archive, Geschäftsfreunde, Sonstige. Die angegebenen Empfänger stellen Antworten auf die Frage dar, wem der Geschäftsbericht direkt zugesandt wird. Rappaport ((1964), S. 951 ff.) fordert eine Kommunikationspflicht der Leitenden großer Unternehmen gegenüber allen Individuen und Institutionen, die durch ihre Entscheidungen beeinflußt werden. Im einzelnen werden genannt: Investoren, Kunden, Lieferanten, staatliche Stellen und Öffentlichkeit. (Vgl. auch Fettel (1958), S. 372.) Walb ((1938), S. 14) sieht in der Hauptversammlung den wichtigsten Adressaten. Döllerer ((1958), S. 1281 ff.) verfolgt in seinem Gutachten "Zweck der aktienrechtlichen Publizität" deren Entwicklung im deutschen Aktienrecht. Er kommt zu dem Schluß, daß die Öffentlichkeit als solche berechtigt ist, Informationen zu erhalten.

2) Vgl. Cyert/March (1959), S. 76 ff.; (1963), S. 26 ff.

3) Vgl. Schmidt (1966), S. 616; (1967), S. 233 ff.

den und Lieferanten bilden eine Koalition[1] mit dem Ziel, durch ihre Teilnahme ihre Absichten realisieren zu können, die nicht nur wirtschaftlicher Natur sein müssen.[2] Jeder Teilnehmer erhält von der Koalition materielle und immaterielle Anreize für zu leistende oder geleistete materielle und immaterielle Beiträge.[3] Anreize und Beiträge werden von den Teilnehmern subjektiv bewertet und gegeneinander aufgewogen. Die Teilnahme wird solange fortgesetzt, als die Anreize die Beiträge aufwiegen oder übersteigen.[4] Mit dieser Hypothese läßt sich auch eine Unterrichtung der Öffentlichkeit begründen, denn ein potentieller Teil davon steht vor der Entscheidung, der Koalition beizutreten.[5] Die pluralistische Struktur der Koalition bedingt eine Vielzahl von Zielvorstellungen, die in einem Verhandlungsprozeß zu einem Kompromiß vereinigt werden müssen.[6] Ausgleich für die verschiedenen Beiträge bilden neben monetären Anreizen auch Informationen[7], mit deren Hilfe die Unternehmung einzelne Mitglieder über Anreize unterrichtet, die sich nicht quantifizieren lassen oder die nicht unmittelbar ersichtlich sind.[8] Im Gleichgewicht befindet sich die Koalition dann, wenn die Summe der Anreize mindestens der Summe der Beiträge entspricht.[9]

Einfluß und Beteiligung am Zielbildungsprozeß variieren bei den Koalitionsteilnehmern.[10] Nach diesem Kriterium lassen sie sich in interne und externe einteilen. Die internen Teilnehmer -

---

1) Vgl. Heinen (1974a), S. 53.

2) Vgl. Schmidt (1969), S. 51.

3) Vgl. dazu die Aufzählung von Beiträgen und Anreizen bei Bartölke (1974), S. 309 f.

4) Vgl. Fahn (1972), S. 68.

5) Vgl. Staehle (1969b), S. 388.

6) Vgl. Schmidt (1969), S. 57.

7) Information wird definiert als das Wissen um all die Tatbestände, die zur Erreichung eines bestimmten Zweckes von Bedeutung sind. Vgl. Wittmann (1959), S. 14; Staerkle/Jaeger (1968), S. 676.

8) Vgl. Kappler (1972), S. 58.

9) Vgl. Kupsch/Marr (1972), S. 457.

10) Vgl. Staehle (1969b), S. 381.

Unternehmensleitung, Großaktionäre und große Kreditgeber - stellen die Kerngruppe dar.[1] Ihre Mitglieder haben die Möglichkeit, "die Unternehmung nicht nur für die eigenen Ziele zu nutzen, sondern darüber hinaus instrumental durch Lenkung des Unternehmungsprozesses zu handhaben".[2] Sie informieren die Satellitengruppen der externen Koalitionsteilnehmer, die ihre eigenen Vorstellungen in der Regel an den bereits vorhandenen Zielen orientieren und können deren Entscheidungen auf Grund ihres Informationsvorsprunges mittels Informationsmanipulation[3] beeinflussen.[4]

Das behavioristische Konzept stellt einen möglichen Ansatz dar, mit dem sich sowohl Adressatenkreis als auch Inhalt der Rechnungslegung bestimmen lassen. Nach dem Kriterium der Berechtigung steht demnach den tatsächlichen wie auch den potentiellen Koalitionsteilnehmern hinsichtlich ihrer Beitrittsentscheidung ein Rechenschaftsbericht zu. Der Gesetzgeber erreicht dies mit der Bestimmung, den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht beim zuständigen Registergericht einzureichen, wo er von allen daran Interessierten eingesehen werden kann.[5]

---

1) Heinen ((1974a), S. 53), definiert als Kerngruppe die "Mitglieder der Unternehmensleitung - gleichgültig aus welchen Interessengruppen sie sich rekrutieren". Die gewählte Einteilung stellt die faktische Mitsprache in den Vordergrund und erweitert somit die Definition Heinens. Vgl. z.B. Pross (1965), S. 106.

2) Schmidt (1969), S. 59.

3) Überzeugung liegt vor, wenn der Empfänger einer Nachricht die darin enthaltenen Schlußfolgerungen freiwillig (und bewußt) als Entscheidungsprämisse anerkennt (vgl. Gilman (1962), S. 107). Im Fall der Manipulation trifft der Manipulator die Entscheidung (vgl. Hartmann (1964), S. 9), ohne daß sich der Beeinflußte bewußt ist, beeinflußt worden zu sein. (vgl. die ausführliche Darstellung bei Klis (1969), S. 27 f.).

4) Vgl. Ertner (1968), S. 14; v. Stebut (1974), S. 613.

5) Vgl. Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 3 zu § 160 AktG 65. Gegenüber dem Jahresabschluß, der im Bundesanzeiger und zumeist noch in weiteren bestimmten Zeitungen veröffentlicht werden muß, hat der Geschäftsbericht eine eingeschränkte Publizität. Er ist nur dem Aufsichtsrat, der Hauptversammlung und dem Handelsregister vorzulegen. (vgl. Minz (1962), S.258). In der Praxis aber liegt er bei allen größeren Banken zur Einsichtnahme bereit oder kann von der Gesellschaft direkt angefordert werden.

I 12 Modell des Informationsflusses zwischen der Kerngruppe und den externen Koalitionsteilnehmern

Der Informationsfluß zwischen der Kerngruppe und den externen Koalitionsteilnehmern läßt sich folgendermaßen darstellen.

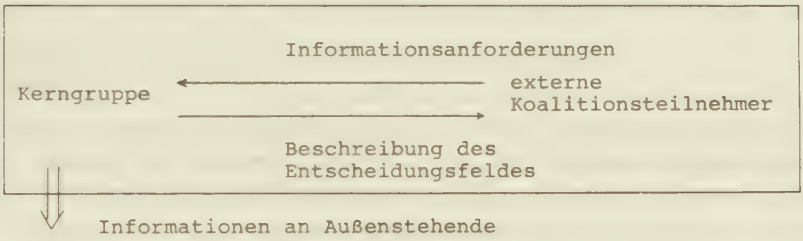

Abbildung 3: Modell des Informationsflusses

Das Schema zeigt die Unternehmenskoalition und die Informationsprozesse zwischen Kern- und Satellitengruppen. Durch den gesetzlichen Zwang zur Publizität erhalten auch Unbeteiligte sowie Konkurrenten Informationen. Daraus entsteht ein Konflikt zwischen den berechtigten Interessen der Teilnehmer einerseits sowie der Notwendigkeit, die gesamte Koalition vor Schäden zu bewahren, die sich daraus ergeben können, daß unberechtigte Empfänger die erhaltenen Informationen in ihrem Interesse benutzen.

Empfänger[1)] von Informationen ist jeder, der sich Informationen verschaffen kann oder ohne eigenes Zutun und unbeabsichtigt erhält. Zu den Interessenten zählen die potentiellen Koalitionsteilnehmer sowie diejenigen, die von der Kerngruppe aktiv durch Public Relations oder ähnliche Aktivitäten umworben werden, der Koalition beizutreten. Die Adressaten dagegen prägen den gesetzlichen Informationsgehalt. Das Aktiengesetz 1965 orientiert sich überwiegend an den Bedürfnissen von Gläubigern und Aktionären, de lege ferenda aber könnten auch andere Koalitionsteilnehmer in den Rang von Adressaten aufrücken, mit der Folge, daß auch

1) Zur Einteilung der Informationsempfänger vgl. Moxter (1974), S. 418 f.

von seiten des Gesetzgebers diesen Gruppen ein stärkeres Informationsrecht zugesichert werden müßte.[1)]

Aus der zwangsläufigen Unterrichtung Außenstehender ergeben sich für die Berichterstattung gravierende Probleme. Die Unmöglichkeit, berechtigte und unberechtigte Empfänger zu trennen, macht eine Informationsbegrenzung erforderlich.

Die Tatsache, daß durch die abgegebenen Informationen das Verhalten der Empfängergruppen mitbeeinflußt wird, führt zu der Forderung, Mißverständnisse und Fehlinterpretationen auszuschließen und die Informationen - wo nötig - zugunsten einer sicheren Übermittlung und Aufnahme einzuschränken. Darüber hinaus müssen gewollte Manipulationen ausgeschlossen werden.

Die wirtschaftlichen Probleme der Benutzer, die dafür benötigten Informationen sowie die Frage nach den hervorgebrachten Daten, die zur Befriedigung der Informationsbedürfnisse dienen, können hier nur global angesprochen werden. Die Rechnungslegung steht dabei vor einem ungelösten Problem;[2)] die rationale Entscheidung eines jeden Koalitionsteilnehmers erfordert spezielle und problembezogene Informationen. Diese Informationen für alle möglichen Entscheidungen zu liefern, würde das Berichtswesen überfordern; zusätzlich wäre es auch nicht möglich, bestimmte Informationen zurückzuhalten, wie dies § 160 IV AktG 65 ausdrücklich vorsieht. An diesem Punkt kollidieren die Interessen der Kerngruppe und der Satellitengruppen. Die Relevanz des Problems beweisen zahlreiche Auseinandersetzungen zwischen Aktionären und Verwaltung in der Hauptversammlung.[3)]

Die Aufteilung in interne und externe Teilnehmer macht es sinn-

---

1) Im Verlauf der Arbeit wird aus vorwiegend stilistischen Gründen die Trennung in Adressaten, Empfänger und Interessenten nicht immer eingehalten. Da Adressaten im engen Sinne nur Aktionäre und Gläubiger sind, in der Arbeit dagegen für eine Informationsausweitung zugunsten aller relevanten externen Koalitionsteilnehmer plädiert wird, erscheint eine synonyme Verwendung der drei Begriffe gerechtfertigt.

2) Vgl. Fettel (1958), S. 373; Harder (1962), S. 27.

3) Vgl. Blohm (1962a), S. 44 ff.

voll, die Rechnungslegung ebenfalls in eine interne und eine externe zu differenzieren.[1] Da den internen Teilnehmern weit ergiebigere Informationsquellen zur Verfügung stehen[2], muß sich die externe Rechnungslegung vorwiegend an den Informationsbedürfnissen der externen Teilnehmer orientieren. Dies ist für den Jahresabschluß, der das Zahlenwerk der Bilanz und der GuV-Rechnung umfaßt, nur bedingt möglich[3], denn ein Großteil ihrer Zielgrößen sind nicht-finanzieller Art und damit nach Oettle nicht quantifizierbar.[4]

Die folgenden Untersuchungen konzentrieren sich auf die spezielle Eignung des Geschäftsberichtes - vor allem des Lageberichtes - zur Befriedigung der Informationsbedürfnisse externer Koalitionsteilnehmer.

I 2 Funktionen des Geschäftsberichtes in der Rechnungslegung

Die Gruppe der externen Koalitionsteilnehmer hat spezifische Interessen und erwartet von der Unternehmensleitung zweckorientierte Informationen[5], die sie in die Lage versetzen, sich auf die jeweils neueste Situation einzustellen und ihr Verhältnis zur Unternehmung auf Grund rationaler Entscheidungen zu gestalten. Von den gesetzlichen Publizitätsinstrumenten enthält der Jahresabschluß nur quantitativ erfaßbare Angaben. Der Geschäftsbericht, der ihm als Informationsinstrument zur Seite gestellt wird[6], hat die Aufgabe, weitere Informationsbedürfnisse zu befriedigen, für die sich der Jahresabschluß nicht eignet. Beide vermitteln also Informationen, jeder aber unter einem anderen Aspekt.

---

1) Vgl. Fettel (1958), S. 371 f.; Heinen (1972b), S. 16 f.; Dietz (1971), S. 14 ff.

2) Vgl. Jacobs/Greif/Weber (1972), S. 426; Bouffier (1957), S. 420; Busse von Colbe (1968), S. 93.

3) Vgl. Coenenberg (1969), S. 73 f.

4) Vgl. Oettle (1971), S. 177.

5) Vgl. le Coutre (1949), S. 37 f.

6) Vgl. Minz (1962), S. 258 ff.

Wegen der unbeschränkten Publizitätspflicht werden Bilanz und GuV-Rechnung als die wertvolleren Informationsinstrumente angesehen.[1] Es ist jedoch zu beachten, daß die Auswertung des Jahresabschlusses Kenntnisse voraussetzt, über die ein maßgebender Teil der externen Koalitionsteilnehmer nicht verfügt;[2] zu denken ist insbesondere an die Inhaber von Volksaktien, die häufig Rentner und Bezieher kleiner Einkommen sind.[3] Diese Mitglieder sind in einem besonderen Maße schutzbedürftig, da ein plötzlicher Kursverfall oder das Ausfallen der Dividende bei ihnen erhebliche Einkommens- bzw. Vermögensverluste verursachen, die vielleicht durch einen verständlichen Hinweis auf eine sich anbahnende Entwicklung hätten vermieden werden können.[4]

Der Gesetzgeber hat dem Jahresabschluß die Aufgabe zugewiesen, "einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu geben".[5] Im Rahmen dieser Aufgabe soll die Bilanz die Vermögenswerte und Schuldposten nach Art, Form und Fristigkeit sowie nach Wert oder Betrag zeigen[6], während die GuV-Rechnung die Erfolgsquellen, insbesondere die aperiodischen und außerordentlichen Erträge offenzulegen hat.[7] Die wesensmäßige Verschiedenartigkeit der darzulegenden Erfolgs- und Vermögenskomponenten macht eine Bewertung mit Zahlengrößen erforderlich[8], deren Aussagefähigkeit und Prägnanz sich durch Aufbereitung und Auswertung durch Kennzahlen noch steigern läßt.

Voraussetzung für das Verständnis einer Bilanz aber ist die Fähigkeit, ihre einzelnen Positionen zu interpretieren[9], d.h. sie in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen oder mit anderen

---

1) Vgl. WP-Handbuch (1973), S.508; Semler (1958), S. 458; Neth (1971), S.132; ADS (1968), Tz 15 zu § 160 AktG 65.

2) Vgl. Weste (1939), S. 5; Simons (1955), S. 52; Moxter (1962), S. 94; Harder (1962), S. 125 f.

3) Vgl. ADS (1968), Tz 6 zu § 160 AktG 65.

4) Vgl. Brestel (1962); Minz (1962), S. 271.

5) § 149 I AktG 65.

6) Vgl. ADS (1968), Tz 6 zu § 160 AktG 65.

7) Vgl. ADS (1968), Tz 10 zu § 160 AktG 65.

8) Vgl. Ertner (1968), S. 24.

9) Vgl. Minz (1962), S. 269; Börner (1973), S. 205 f.; Leffson (1966), S. 385: "Die Lektüre des Jahresabschlusses hat den Schwierigkeitsgrad wissenschaftlicher Bücher..."

verfügbaren Informationen zu kombinieren. Dem Ziel der Verständlichkeit kommt der Geschäftsbericht durch seine verbale Abfassung sowie der Erläuterung darin enthaltener Bilder, Graphiken, Zahlen und Schemata näher.[1] Auf eine Anhäufung von Zahlenangaben wird meist zugunsten von Auskünften zu einzelnen Problemen oder Geschäftsbereichen verzichtet. Wo Zahlenangaben erforderlich werden, etwa bei der Darstellung des Finanzbedarfs oder der Erläuterung der Kapital- und Vermögensstruktur geschieht dies häufig mit Hilfe von leicht verständlichen Größenvergleichen, Tabellen sowie Säulen- oder Sektorendiagrammen. Hinzu kommt erläuternd und kommentierend die subjektive Meinung des Vorstandes zur Lage der Gesellschaft.

Nach einer Untersuchung der Presseabteilung der Gelsenberg AG[2] findet der Jahresabschluß selbst immer weniger Interesse, während der Geschäftsbericht wegen seiner leichteren Verständlichkeit eher den Interessen der Leser entspricht und von der Wirtschaftspresse teilweise übernommen wird.

Vom Gesetzgeber wurden dem Geschäftsbericht bestimmte Funktionen übertragen, deren gesetzliche Regelungen sich in § 160 AktG 65 finden. Die fünf Abschnitte des § 160 lassen sich im wesentlichen in die drei Funktionen zusammenfassen:

- Erläuterung der wirtschaftlichen Aktivität,
- Erläuterung der Bilanzgestaltung,
- Ergänzende Berichterstattung.

Das Ziel des Geschäftsberichtes wird damit klar: er soll den Jahresabschluß verständlich machen[3], Mißverständnisse[4] und Manipulationen möglichst ausschließen sowie dem Leser im Jahres-

---

1) Vgl. Minz (1962), S. 261; ADS (1968), Tz 6 zu § 160 AktG 65.

2) Auszugsweise wiedergegeben bei Minz (1962), S. 264 ff.

3) Vgl. Walb (1938), S. 13; Forster (1965), S. 595; Harder (1962), S. 47.

4) Vgl. Weste (1939), S. 15.

abschluß nicht enthaltene Informationen zusätzlich liefern.[1]

Die genannten Funktionen werden in den folgenden Abschnitten genauer betrachtet. Zuvor aber soll untersucht werden, ob und inwieweit sich die Bilanz als alleiniges Instrument zur Rechenschaftslegung eignet.

I 21 Die Unzulänglichkeit der Bilanz als alleiniges Beurteilungskriterium der Unternehmensleitung

Der Vielfältigkeit des Tätigkeitsfeldes der Unternehmensleitung entsprechen die Informationserwartungen der externen Koalitionsteilnehmer an die Rechenschaft. Wollte jeder Rechenschaftsempfänger seine spezifischen Informationen erhalten, so müßte sich die Rechenschaft auf nahezu jede Aktivität erstrecken. Stattdessen werden von den Rechenschaftspflichtigen nicht die einzelnen Tätigkeiten erläutert, sondern es wird ein Maßstab für deren Ergiebigkeit geschaffen und den Rechenschaftsempfängern eine Reihe von Meßzahlen mitgeteilt. Meßobjekt ist also der reale Wirtschaftsprozeß, als Meßverfahren dient das Rechnungswesen.[2] Ihm obliegt es, diesen Prozeß in der Vielfalt der daran beteiligten Größen darzustellen[3], um somit zu einer Koordination auf das Gesamtziel beizutragen.[4]

Die Bilanz als formal ausgeglichener Abschluß der Buchhaltungsunterlagen mit in Geldeinheiten ausgedrückten Wertangaben wird für einen bestimmten Zeitraum aufgestellt und ist an Rechenziele

---

1) ADS (1968), Tz 23 zu § 160 AktG 65: "Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Mitteilungen des Vorstandes die nötige Ergänzung des Jahresabschlusses und dessen Erläuterung bilden müssen. Bei der beschränkten Möglichkeit, die wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft aus dem Jahresabschluß zu ersehen, ist der Lagebericht ein wichtiger ergänzender Teil der Rechenschaftslegung, durch den der Vorstand dem Leser des Geschäftsberichts überhaupt erst die Kenntnis des wirtschaftlichen Gesamtbildes der Gesellschaft ermöglicht." Vgl. Karoli (1969), S. 212; Lück (1970), S. 151.

2) Vgl. Schulze (1966), S. 105.

3) Vgl. Schmalenbach (1926), S. 71; Walb (1926), S. 21; Lehmann (1926), S. 576.

4) Vgl. Schulze (1966), S. 106.

gebunden.[1] Betrachtet man sie als ein Modell[2] der realen Unternehmung, so entspricht ihr Ergebnis, der ausgewiesene Gewinn[3], der Ergiebigkeit aller wirtschaftlichen Handlungen.[4] Die Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung würde sich damit auf den Nachweis reduzieren, mit Hilfe des ihr anvertrauten Kapitals und der ihr eingeräumten Handlungsbefugnisse einen Erfolg erwirtschaftet zu haben, der dem Anforderungsniveau der Rechenschaftsempfänger entspricht. Gelänge es, den gesamten Unternehmensprozeß mit seinen interdependenten Teilhandlungen mittels der Bilanz vollständig abzubilden, so wäre damit eine umfassende Rechenschaftslegung gegenüber den externen Adressaten erreicht.[5]

Soll der Bilanzgewinn dieser Maßstabsfunktion gerecht werden, so hat er nach Literaturmeinung folgenden Anforderungen zu genügen:

- Die Abbildung[6] des realen Objekts muß eineindeutigen Zuordnungsregeln entsprechen, d.h. es muß Isomorphie bestehen.
- Die Maßstabsfunktion des Bilanzgewinnes muß aus den Bilanzgestaltungsprämissen zwingend abgeleitet werden können.[7]
- Der Bilanzgewinn darf nicht durch Manipulationen verfälscht

---

1) Vgl. zu den Begriffsmerkmalen der Bilanz z.B. Heinen (1972b), S. 11 ff.; Kosiol (1949), S. 16 ff.; le Coutre (1949), S. 2 ff.; Wöhe (1972), S. 16 ff.

2) Zum Modellbegriff vgl. Heinen (1968), S. 15 f.; Kosiol (1964), S. 754 f.; Kosiol (1961), S. 319 ff.

3) In den nominalistischen, dynamischen Bilanztheorien hat die Bilanz die Aufgabe, den Unternehmenserfolg auszuweisen. Vgl. Schmalenbach (1926), S. 85; Walb (1926), S. 21.

4) Vgl. Coenenberg (1974), S. 31; Moxter (1962), S. 169.

5) Vgl. Kupsch (1973), S. 10.

6) Eine Abbildung ist definiert als die Zuordnung von Elementen einer Menge zu den Elementen einer zweiten Menge (vgl. Kampke (1962), S. 24). Nach dem Kriterium der Zuordnung werden ein-mehrdeutige, mehr-eindeutige, mehr-mehrdeutige und ein-eindeutige Beziehungen der Elemente beider Mengen unterschieden (vgl. Schulze (1966), S. 49).

7) Vgl. Engels (1962), S. 177 ff.; Kupsch (1973), S. 16.

werden.[1]

Die Isomorphie zwischen Bild und realem Objekt wird durch mehrere Restriktionen beeinträchtigt. So werden im Rechnungswesen und in der Bilanz sämtliche realen Güterbewegungen auf das Nomalgut Geld abgebildet, wodurch zwar deren Rechenbarkeit erhöht wird, vom Abbildungsmittel und vom gebildeten Rechenapparat aber die Gefahr des Verlustes und der Störung von Informationen ausgehen.[2] Des weiteren wird der Unternehmensprozeß bei der Abbildung weitgehend vereinfacht[3], da das Problem der Zurechnung von Wertverzehr und Wertentstehung auf die einzelnen Perioden schwierig ist. Leffson[4] nennt als Gründe hierfür:

- Die Abstraktion von den Aktivitäten der im Unternehmen arbeitenden Menschen[5], die häufig so weit in die Zukunft wirken und mit solchen Unsicherheiten belastet sind, daß später darauf zurückzuführende Erfolge und die im betrachteten Zeitraum dafür getätigten Aufwendungen einander nicht mehr zugerechnet werden können.
- Die Schwierigkeit der Periodenabgrenzung infolge der Unkenntnis der faktischen Nutzungsmöglichkeiten von Anlagegütern. Wird die geschätzte Nutzungsdauer über- oder unterschritten, so werden die einzelnen Perioden mit einem zu niedrigen bzw. zu hohen Abschreibungsaufwand belastet.
- Die Schwierigkeit, notwendige Rückstellungen im Zeitpunkt ihrer Bilanzierung in ihrer Höhe exakt zu beziffern.
- Das Problem der Verfälschung der Geldwertrechnung, wenn der Wert der Recheneinheit im Zeitablauf schwankt. Aufeinanderfolgende Jahresergebnisse verlieren ihre Vergleichbarkeit, es kommt zum Ausweis von Scheingewinnen.

Zu den genannten Mängeln tritt die weitgehende Eliminierung funktionaler Teilphasen, wie z.B. Beschaffung und Absatz, die durch einen in zeitlicher Hinsicht undifferenzierten Geldstrom

---

1) Vgl. Leffson (1976), S. 11.
2) Vgl. Schweitzer (1972), S.46; le Coutre (1949), S. 17 f., Löcherbach (1976), S. 53 f.
3) Vgl. Karoli (1969), S. 214; Kupsch (1973), S. 11.
4) Vgl. Leffson (1966), S. 375 f.
5) Vgl. dazu Schweitzer (1972), S. 51.

ersetzt werden[1], sowie von Planungs- und Kontrolltätigkeiten in der Unternehmung.[2]

Eine Einschränkung der präzisen Abbildung in formaler Hinsicht liegt bei ein-mehrdeutigen Zuordnungsregeln.[3] Dieser Art der Zuordnung entspricht das gemilderte Niederstwertprinzip, das die Möglichkeit beinhaltet, einer Bilanzposition den Anschaffungswert oder einen geringeren Wert zuzuordnen, wie auch die aktienrechtlichen Bewertungswahlrechte und Methodenwahlrechte bei der Ermittlung der Herstellungskosten.[4]

Sollen mit Hilfe des Bilanzgewinnes Informationen zur Kontrolle der Betriebsgebarung, für die Kontrolle und Steuerung der Unternehmensprozesse sowie für die Kapitallenkung geliefert werden, so erfordert dies die zwingende Ableitung der Maßstabsfunktion aus den Bilanzgestaltungsprämissen.[5] Diese Anforderung wird nicht erfüllt; Engels[6] weist nach, daß die genannten Informationszwecke nicht präzisiert, d.h. genau definiert werden, sondern als inhaltslose Bilanzanforderungen formuliert werden.

Eine weitere Einschränkung der Aussagefähigkeit des Bilanzgewinnes ergibt sich aus Praktikabilitätserwägungen.[7] So etwa liegt die Versuchung nahe, einen sehr hohen erwirtschafteten Gewinn durch Legung stiller Reserven niedriger auszuweisen, um damit einen kontinuierlichen Geschäftsverlauf vorzutäuschen und zu verhindern, daß Konkurrenten oder die interessierte Öffentlichkeit Verhaltensweisen in Erwägung ziehen, die den Interessen der Unternehmung entgegenstehen.[8] Der Bilanzgewinn bezieht sich somit

---

1) Vgl. Schweitzer (1972), S. 50 f.

2) Vgl. Kupsch (1973), S. 11.

3) "Ein-mehrdeutigkeit entspricht der Zuordnung eines Elementes der ersten Menge zu mindestens zweien der zweiten Menge." Schulze (1966), S. 49 f. Vgl. zur Systematisierung der Bilanzpositionen nach meßtheoretischen Erwägungen bei Stützel (1967), S. 9 ff.

4) Vgl. Kupsch (1973), S. 12.

5) Vgl. Kupsch (1973), S. 16.

6) Vgl. Engels (1962), S. 178 f.

7) Vgl. Kupsch (1973), S. 16; Chmelik (1972), S. 129 f.

8) Vgl. Moxter (1962), S. 4 ff.

nur auf eine "normale" Unternehmensentwicklung.[1]

Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß die Bilanz als alleiniges Rechnungslegungsinstrument nicht in der Lage ist, den Nachweis für eine effiziente Tätigkeit der Unternehmensleitung zu führen.[2] Deren Darstellung erfordert somit weitere Informationen.

I 22 Erste Funktion des Geschäftsberichtes: Erläuterung der wirtschaftlichen Aktivität der Unternehmung

Die Unternehmung produziert Güter und Dienste zur Einkommenserzielung der Eigenkapitalgeber.[3] Hierzu ist sie auf die Unterstützung und Mitwirkung ihrer Umwelt angewiesen und befindet sich z.B. bei der Beschaffung von Einsatzgütern und Finanzmitteln sowie beim Absatz der erzeugten Produkte in einer Abhängigkeit. Die Verbindung mit der Umwelt läßt sich charakterisieren als eine Vielzahl von Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, dieselbe im Sinne der eigenen Zielsetzungen zu beeinflussen bzw. auf Aktionen und Veränderungen der Umwelt zu reagieren. Hinzu kommen die Berücksichtigung von Erwartungen, die seitens der Wirtschafts- und Sozialpolitik an die Unternehmung gestellt werden sowie die Auswirkungen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung[4], die beispielsweise in der Verpflichtung zum Umweltschutz einen Ausdruck findet. Die Kombination dieser Tätigkeiten und ihre Ausrichtung auf ein gestelltes Ziel zeigt den Umfang und das Ausmaß der wirtschaftlichen Aktivität auf.

Die Berichterstattung über dieses heterogene Gebiet wird erschwert durch das zeitliche Auseinanderfallen von Ursache und Wirkung; Maßnahmen, die in der Vergangenheit getroffen wurden, wirken sich bis in die Gegenwart aus, die Handlungen in der Gegenwart beeinflussen die Zukunft. Da in den wenigsten Fällen eine vollständige Information über zukünftige Konsequenzen vorliegt,

---

1) Vgl. Eisenführ (1967), S. 49 f.; Moxter (1964), S. 14.
2) Vgl. auch Heinen (1974b), S. 121.
3) Vgl. Schildbach (1974), S. 606.
4) Vgl. Sieben (1974), S. 694 f.

tritt auch das Risiko der Fehleinschätzung hinzu.[1]

Informationen zur Erläuterung der wirtschaftlichen Aktivität müssen dem Gesichtspunkt der Heterogenität sowie der zeitlichen Verschiebung Rechnung tragen. Dies verlangt eine flexible Berichterstattung, die es ermöglicht, Schwerpunkte zu setzen und die jeweiligen individuellen und situationsbezogenen Probleme mit der für ihr Verständnis erforderlichen Ausführlichkeit und Genauigkeit zu behandeln.

Die Verschiedenartigkeit der unternehmerischen Handlungen schließt die Bildung eines Maßstabes aus. Die Art des Berichtsgegenstandes entzieht sich weitgehend einer Erfassung durch Zahlen und der Einordnung in ein aus übergeordneten Zielen abgeleiteten System. Stattdessen müssen hauptsächlich verbale Erklärungen gegeben werden, die untereinander in einem logischen Zusammenhang stehen. Der Nachweis z.B. einer gesicherten Beschaffung läßt sich mit Zahlen allein nicht führen, da er nicht ausschließlich aus den Bemühungen der dafür Verantwortlichen resultiert, sondern zusätzlich von Situationen und Gegebenheiten außerhalb der Unternehmung abhängt. Dies bedingt für die Berichterstattung eine Aufteilung in Tätigkeiten, die zum Aktionsfeld gehören und damit beeinflußbar sind[2] sowie unbeeinflußbare, der Umwelt zuzurechnende Aktivitäten.

Eine Bedeutung kommt quantitativen Angaben dann zu, wenn es gelingt, aus der Gesamtheit der Berichtsobjekte genügend homogene Gruppen zu bilden. Diese lassen sich hinreichend genau durch Zahlen abbilden und enthalten wegen der Begrenzung ihrer Extension präzise Informationen.[3] Das Schwergewicht der Darstellung aber liegt beim Geschäftsbericht auf verbalen Erläuterungen, Zahlenangaben haben eine vergleichsweise geringere Bedeutung.

Der zeitliche Aspekt der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge be-

---

1) Vgl. Kupsch (1973), S. 13.

2) Coenenberg unterteilt das Entscheidungsfeld nach dem Kriterium der Beeinflussung durch das Entscheidungssubjekt in Aktionsfeld und Umwelt. Vgl. Coenenberg (1968), S. 651.

3) Vgl. Busse von Colbe (1968), S. 93.

dingt eine konsequent durchgängige Berichterstattung, d.h. zum Verständnis der gegenwärtigen Unternehmenssituation sind Hinweise auf früher eingeleitete Maßnahmen erforderlich, zukunftsorientierte Entscheidungen dagegen verlangen eine Antizipation ihrer Konsequenzen.[1] Diese Informationen sollen dazu beitragen, eine Trennung von bewußter Gestaltung und Umwelteinflüssen zu ermöglichen. Auf Grund des Problems der Ursachenzurechnung, der eingeschränkten Überprüfbarkeit sowie der Gefahr von Manipulationen wird der Wert dieser Angaben eingeschränkt.

Ähnliche Überlegungen zur Erweiterung der Informationsabgabe liegen dem Konzept der ergänzten Mehrzweckbilanz zugrunde.[2] Es geht von der Schlechtstrukturiertheit der mit der Bilanzgestaltung verbundenen Probleme aus und faßt die Handelsbilanz als Grundmodell auf, das je nach Bilanzzweck ergänzt wird.

Im Zusammenhang mit der ergänzten Mehrzweckbilanz nennt Heinen auch den Lagebericht neben anderen, vorwiegend quantitativen Nebenrechnungen. In den weiteren Ausführungen wird er als ein Informationsinstrument betrachtet, das sich zur Erläuterung der wirtschaftlichen Aktivität eignet.

I 23 Zweite Funktion des Geschäftsberichtes: Erläuterung der Bilanzgestaltung

Die Neuerung des AktG 65 gegenüber dem AktG 37 besteht u.a. in der Aufwertung der Interessen der Aktionäre und ihrer Gleichstellung mit denen der Gläubiger.[3] Das entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die auf der Anerkennung und dem Schutz des privaten Eigentums beruht.[4] Diese Zielsetzung bedingt eine bessere Einsicht, die es den Aktionären ermöglicht, mehr als bisher von ihren gesetz-

1) Vgl. Coenenberg (1974), S. 308.
2) Vgl. Heinen (1974b), S. 118 ff.
3) Vgl. Wilhelmi (1965), S. 153 ff.
4) Vgl. Knoche (1967), S. 7.

lich zugesicherten Rechten[1] Gebrauch zu machen. Dem Verständnis der Bilanz dienen daher Ausführungen im Geschäftsbericht, die sich auf einzelne Bilanzpositionen beziehen und deren Umfang sowie Zustandekommen erklären.[2]

§ 149 I AktG 65 enthält die allgemeine Anforderung an die Aufstellung des Jahresabschlusses:[3]

> "Der Jahresabschluß ... muß im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben."

Den sichersten Einblick in die Vermögens- und Ertragslage im Zeitablauf gewährleistet eine absolute Bewertungsstetigkeit und damit Vergleichbarkeit der Abschlüsse.[4] Tatsächlich kommen die Bewertungsvorschriften des neuen Aktiengesetzes dieser Vorstellung näher als diejenigen des AktG 37, indem sie nicht mehr allein Höchstwerte bestimmen, sondern durch die Einführung von Ober- und Untergrenzen den Spielraum der Wertansätze von einzelnen Aktiven und Passiven einengen.[5]

Der Gesetzgeber entschied sich für ein System, bei dem sich die Wertansätze nur aus dem Gesetz in Verbindung mit der gewählten Bewertungs- und Abschreibungsmethode ergeben.[6] Um die Bewertungsstetigkeit und Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sicherzustellen, müssen die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden im Geschäftsbericht angegeben (§ 160 II, S. 2) und alle

---

1) Die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre unterteilen sich in Vermögens- und Mitverwaltungsrechte. Unter die Mitverwaltungsrechte fallen: das Stimmrecht (damit verbunden das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Antragsrecht und das Diskussionsrecht) und das Kontrollrecht (damit das Recht auf die Bekanntgabe der Bilanz und das Recht auf Auskunftserteilung). Vgl. Schindler (1967), S. 23 f.; Godin/Wilhelmi (1971), Anm. 2 zu § 118 AktG 65.

2) Vgl. Forster (1965), S. 595.

3) Vgl. Gessler (1965a), S. 154.

4) Vgl. Karoli (1969), S. 215.

5) Vgl. ADS (1968), Vorbemerkung zu §§ 153 - 156, Tz 6.

6) Vgl. Ausschußbericht zu § 146 RegE, zitiert bei Kropff (1965), S. 239.

Änderungen dieser Methoden erläutert werden (§ 160 II, S. 4).[1]

Der sichere Einblick in die Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaft wird durch eine Reihe von Wahlrechten begrenzt, die die Stetigkeit der Bilanzierung und die Kontinuität des Wertansatzes durchbrechen. Die Wahlrechte finden ihre Begründung in dem übergeordneten Bilanzierungsprinzip der Vorsicht, das den Ansatz zu einem niedrigeren Wert gestattet.[2] Daneben erfordert die Erfüllung des § 149 I Satz 2 AktG 65 einen gewissen Spielraum. Weitere Rechte sind als Bilanzierungshilfen[3] anzusehen, die "aus Gründen außerhalb der aktienrechtlichen Rechnungslegung"[4] Abweichungen von den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen erlauben. Auch der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz verlangt Abweichungsmöglichkeiten.[5]

Die Wahlrechte lassen sich in die beiden Gruppen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte unterteilen.[6] Als Bilanzierungswahlrechte sind alle Wahlmöglichkeiten anzusehen, "bei denen grundsätzlich die Entscheidung über Aktivierung oder Passivierung

---

1) Bezüglich der Frage, ob die in den §§ 153-156 AktG 65 enthaltenen Wahlrechte der Forderung des § 149 I,2 AktG 65 zuwiderlaufen, finden sich in der Literatur verschiedene Meinungen. Nach Ansicht Döllerers (vgl. Döllerer (1966), S.630) fordert § 149 I,2 trotz bestehender Wahlrechte denjenigen Wertansatz, der den besten Einblick in Vermögens- und Ertragslage vermittelt. Kropff (vgl. Kropff (1966), S. 373) lehnt jeden Wertansatz ab, der nicht dem Vorsichtsprinzip folgt oder der Absicht entspringt, zu einer richtigen Darstellung der Ertragslage zu gelangen. Die Ansicht Forsters (vgl. Forster (1965), S. 588), daß § 149 I "nur dort wirksam werde, wo durch einen Mißbrauch der Wahlrechte der möglichst sichere Einblick in die Vermögens- und Ertragslage erschwert oder verhindert werden solle, dürfte heute die herrschende Meinung darstellen. (Vgl. ADS (1968), Tz 94 zu § 149; Petersen (1968), S. 249 f.; IdW (1966), S. 677).

2) § 154 II Ziffer 1, § 155 III AktG 65.

3) Darunter fällt z.B. das Recht, die Kosten der Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft unter die Posten des Anlagevermögens aufzunehmen, § 153 IV, S. 2 AktG 65; vgl. ADS (1968), Tz 123 zu § 160 AktG 65.

4) Kropff (1966), S. 372.

5) Vgl. Knoche (1967), S. 23.

6) Vgl. Knoche (1967), S. 24; Kropff klassifiziert die Wahlrechte anhand der Kriterien "Sinn und Zweck". Vgl. Kropff (1966), S. 372 ff.

bei der Verwaltung der Gesellschaft liegt".[1] Damit kann der Bilanzierende das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflussen.

Die zweite Gruppe umfaßt die Bewertungswahlrechte, die Abwertungs-, Aufwertungs- und Methodenwahlrechte einschließen. Dazu gehören die Bestimmungen der §§ 154 II Ziffer I und 155 III, die beim Anlage- und Umlaufvermögen ein Heruntergehen des Wertansatzes auf den niedrigeren Wert am Abschlußstichtag, die außerplanmäßige Abschreibung, zulassen. Die Tatsache, daß der niedrigere Wert am Abschlußstichtag wieder nach oben korrigiert werden darf[2], stellt ein Aufwertungswahlrecht dar. Die wichtigsten Bewertungswahlrechte sind die Methodenwahlrechte, wozu die Aufstellung eines Abschreibungsplanes nach eigenem Ermessen des Bilanzierenden (§ 154 I), die Freiheitsgrade bei der Berechnung der Herstellungskosten (§§ 153 II, 155 I) sowie die Bewertung des Vorratsvermögens mit der Unterstellung einer bestimmten Verbrauchsfolge (§ 155 I) zählen.

Die Aufzählung der Wahlrechte läßt erkennen, daß sowohl die Aufstellung des Jahresabschlusses als auch die Ermittlung des Jahresüberschusses Ermessensspielräume des Bilanzierenden enthalten. Die Erläuterungen nach § 160 II AktG 65 sind daher notwendig, um eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlusse zu erreichen.[3]

Die Generalklausel für die nachfolgenden Einzelregelungen lautet: "Im Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluß zu erläutern." Hierbei handelt es sich um die ergänzende Erläuterung der Posten der Bilanz sowie der GuV-Rechnung, soweit sich nicht aus den Sätzen 2 - 5 eine besondere Erläuterungspflicht ergibt.[4] Satz 2 verlangt eine so vollständige Angabe der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, wie es die Vermittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Ertrags- und Vermögenslage erfordert; eine Bezugnahme auf frühere Geschäftsberichte ist möglich[5] und

---

1) Knoche (1967), S. 24.
2) Vgl. §§ 154 II,2 und 155 IV AktG 65.
3) Vgl. Petersen (1968), S. 252; Karoli (1969), S. 213.
4) Vgl. ADS (1968), Tz. 28 zu § 160 AktG 65.
5) Vgl. Goerdeler (1966), S. 116.

verdeutlicht den eingeschränkten Wert eines einzelnen Abschlusses.

Diese Bestimmung erklärt, warum sich die Wertansätze nur aus dem Gesetz in Verbindung mit der gewählten Methode ergeben; die Wahlrechte bleiben erhalten, der Berichtende muß jedoch darstellen, mit Hilfe welcher Methoden der Abschreibung und Bewertung die Bilanzansätze zustande kamen.[1)]

Einen Einblick in die Abschreibungspolitik gewährt Satz 5[2)], der bei den Posten des Anlagevermögens Angaben darüber verlangt, welche Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die Zugänge innerhalb des Geschäftsjahres gemacht wurden.[3)] Die Sätze 4 und 5 berücksichtigen eine eventuelle Notwendigkeit, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden zu ändern. Um die Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses zu gewährleisten[4)], sind die Änderungen einschließlich der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen und Wertberichtigungen im Bericht zu erörtern. Einzelheiten müssen nicht angegeben werden[5)], bei wesentlichen Änderungen sind jedoch weitergehende Angaben zu machen. Die Auslegung von Satz 4[6)] sollte so erfolgen[7)], "daß die bisherige Methode, die neue Methode und die Gründe des Wechsels angegeben werden..."[8)] Resultieren daraus Schwankungen des Jahresüberschusses, die die in Satz 5 angegebenen Grenzen überschreiten, so ist auch dieser

---

1) Vgl. Karoli (1969), S. 215.

2) Vgl. ADS (1968), Tz 44 zu § 160 AktG 65.

3) Vgl. Goerdeler (1966), S. 116.

4) Vgl. Wanik (1966), S. 47.

5) Es wurde befürchtet, so weitgehende Berichtspflichten könnten die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen schädigen. Vgl. Kropff (1965), S. 259.

6) § 160 II Satz 4 AktG 65: "In jedem Geschäftsbericht sind ferner Abweichungen des Jahresabschlusses von dem letzten Jahresabschluß, die die Vergleichbarkeit mit dem letzten Jahresabschluß beeinträchtigen, namentlich wesentliche Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden einschließlich der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu erörtern;..."

7) Vgl. Knoche (1967), S. 15.

8) Begründung zu § 148 II RegE, zitiert bei Kropff (1965), S. 258.

Differenzbetrag auszuweisen. Die Angaben nach § 160 II AktG 65 können somit als allgemeine Angaben zum Jahresabschluß bezeichnet werden.

Eine Stellungnahme zum sogenannten Erläuterungsbericht nach § 160 II AktG 65 erfolgt nach der Darstellung der ergänzenden Berichterstattung. Die Zusammenfassung gestattet einen Vergleich der Berichtsteile mit der Funktion des Lageberichtes.

I 24 Dritte Funktion des Geschäftsberichtes: Ergänzende Berichterstattung

Neben Lage- und Erläuterungsbericht fordern § 160 III - V AktG 65 insgesamt 11 weitere Einzelangaben[1], wobei es nicht darauf ankommt, ob die Berichterstattung zum Verständnis des Jahresabschlusses geboten ist.[2] Liegen die Tatbestände des § 160 III Nr. 1 - 11 nicht vor, so braucht dies nicht gesondert erwähnt zu werden[3], andererseits aber reicht bei Vorliegen ein Verweis auf Erläuterungen in früheren Berichten nicht aus.[4]

Den in Nr. 1 bis 7 aufgeführten Sachverhalten ist gemeinsam, daß sie für die Öffentlichkeit, Gläubiger und Aktionäre mögliche Gefahren enthalten[5] bzw. dem Vorstand eine zusätzliche Machtbefugnis einräumen. So tritt beim Erwerb von Vorratsaktien (Nr. 1) und eigenen Aktien (Nr. 2) zum allgemeinen unternehmerischen Risiko das spezielle Risiko des Kurs- und damit Wertverlustes hinzu.[6] Die wechselseitige Verbindung (Nr. 3) zweier Gesellschaften kann die Erhaltung und den richtigen Ausweis des Grundkapitals gefährden und die Kontrolle der Verwaltung einschränken.[7] Bezugsaktien bei bedingter Kapitalerhöhung (Nr. 4)

---

1) Diese Einzelangaben sind Inhalt des sogenannten Ergänzungsberichtes nach § 160 III - V AktG 65.

2) Vgl. WP-Handbuch (1973), S. 521.

3) Vgl. ADS (1968), Tz 84 zu § 160 AktG 65.

4) Vgl. ADS (1968), Tz 84 zu § 160 AktG 65.

5) Vgl. ADS (1968), Tz 94 zu § 160 AktG 65.

6) Vgl. ADS (1968), Tz 94 zu § 160 AktG 65.

7) Vgl. ADS (1968), Tz 145 zu § 160 AktG 65.

dienen der Erleichterung der Finanzierung durch Umtausch von Wandelobligationen in Aktien. Dies erfordert eine Berichterstattung, um die Geschäftsführung des Vorstandes auf diesem Gebiet überprüfen zu können.[1] Das genehmigte Kapital (Nr. 5) ist aus der Bilanz nicht ersichtlich, wodurch ebenfalls eine Pflicht zur Berichterstattung entsteht.[2] Genußrechte, Rechte aus Besserungsscheinen und ähnliche Rechte (Nr. 6) stellen eine Verpflichtung auf Gewinn und Liquidationserlös dar.[3] Da sie die Vermögensrechte der Aktionäre oder Gläubiger beeinträchtigen, müssen diese davon unterrichtet werden. Auch die aus der Bilanz nicht ersichtlichen Haftungsverhältnisse sind im Geschäftsbericht anzuführen. Die Vorschrift ergänzt § 151 V AktG 65 insofern, als sie alle dort nicht aufgezählten Haftungsverhältnisse enthält und deren Offenlegung im Geschäftsbericht verlangt.

Das Vorliegen von Tatbeständen der Nr. 8 - 11 verursacht ebenfalls eine Berichtspflicht. Demnach hat die Gesellschaft in jedem Geschäftsbericht die Gesamtbezüge des Vorstandes, des Aufsichtsrates, eines Beirates sowie deren Ruhegehälter mitzuteilen (Nr. 8, 9). Angaben über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen mit Sitz im Inland und über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen (Nr. 10) sollen zusätzlich zu Konzernabschlüssen und -geschäftsberichten deren Einfluß auf die Lage der Gesellschaft darstellen.[4] Erhält die Unternehmung von einer anderen die Mitteilung, daß diese zu mindestens 25 % an ihr beteiligt ist, so ist darüber zu berichten (Nr. 11), um den Adressaten einen deutlichen Hinweis zu geben, daß die Geschäftsleitung von bisher Außenstehenden beeinflußt werden kann.

Aus dem Interesse der Aufrechterhaltung der Koalition sowie der möglichst konfliktfreien Ausgestaltung ihrer Beziehungen zur Umwelt, kann sich die Notwendigkeit einer Informationsbeschränkung gegenüber den externen Teilnehmern ergeben. Der Gesetzge-

---

1) Vgl. Wöhe (1971), S. 615.
2) Vgl. Wöhe (1971), S. 615 f.
3) Vgl. ADS (1968), Tz 161 zu § 160 AktG 65.
4) Vgl. WP-Handbuch (1973), S. 531.

ber trägt dem Rechnung mit der in § 160 IV AktG 65 enthaltenen Schutzklausel, die es dem Vorstand untersagt, Informationen zu geben, die dem Wohl der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Schaden zufügen können. Satz 2 des Abschnitts IV bezieht sich auf den gesamten Geschäftsbericht, in dem auch über die Inanspruchnahme der Schutzklausel nicht berichtet werden darf.[1)] Anders verhält es sich, wenn durch die Publizität der berichtenden oder einer verbundenen Unternehmung Nachteile entstehen. Dieser Fall bezieht sich nur auf die Nummern 7 und 10 des Abschnitts III; er ermächtigt den Vorstand, Informationen zurückzuhalten, verpflichtet ihn aber, den Gebrauch der Schutzklausel anzuzeigen. Hierbei werden die Interessen der Unternehmung mit denen ihrer Koalitionsteilnehmer zu einem Kompromiß vereinigt; Einzelheiten brauchen nicht offengelegt zu werden, das Vorhandensein dieser Einzelheiten darf jedoch nicht verschwiegen werden.

Eine Beurteilung des Erläuterungs- sowie des Ergänzungsberichtes anhand der Aufgaben des gesamten Geschäftsberichtes erlaubt folgende Schlußfolgerung:

Beim Erläuterungsbericht liegt das Schwergewicht auf der Verbesserung der Verständlichkeit des Jahresabschlusses sowie dem Ausschluß von Mißverständnissen und Manipulationen. Diese Aufgabe wird durch verbale Erklärungen zu den einzelnen Positionen weitgehend erfüllt. Die Berichterstattung über die Inanspruchnahme von Bilanzierungshilfen und die Vornahme von Bewertungsänderungen fördert die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und schränkt deren Gestaltungsfreiheit im Rahmen der Bilanzpolitik ein, was den Wert der in der Bilanz sowie GuV-Rechnung bereits enthaltenen Informationen erhöht.

Weitere Informationen enthält die Aufzählung im Ergänzungsbericht. Verglichen mit der Vielfalt der in Abschnitt I 22 angedeuteten unternehmerischen Handlungen und der Verschiedenartigkeit wirtschaftlich bedeutsamer Vorgänge und Einflußfaktoren ist sein Beitrag zur Informationsübermittlung, der sich zudem im wesentlichen auf wirtschaftlich-rechtliche Vorgänge erstreckt,

---

1) Vgl. ADS (1968), Tz 9 zu § 160 AktG 65.

unvollständig. Die Aufgabe, zusätzliche Informationen zu liefern, wird damit nicht ausreichend erfüllt. Die Berichte nach § 160 II - V AktG 65 überschneiden sich nicht mit dem Zweck des Lageberichtes; seine Notwendigkeit bleibt somit unverändert bestehen.

I 3 Der Lagebericht als gestaltungsoffenes Element in der Rechenschaftslegung

Die Rechenschaft kann der Unternehmung als Instrument dienen, um "je nach der wirtschaftlichen Situation und den künftigen Vorhaben der Gesellschaft die Unterrichtung oder die Nichtunterrichtung der Aktionäre, des Kapitalmarktes und der übrigen interessierten Öffentlichkeit anzustreben, um sie zu Reaktionen zu bewegen, die für die Gesellschaft vorteilhaft sind".[1] Sie läßt sich nach dem Kriterium der Gestaltung in zwei Gruppen aufteilen. Der Jahresabschluß ist bezüglich seiner Gestaltung streng an die Vorschriften des Aktiengesetzes gebunden. Die Möglichkeiten der Bilanzpolitik[2] oder der "Bilanzkosmetik", die der Bilanzierende hat, um die Unternehmung im gewünschten Licht erscheinen zu lassen, werden durch den Erläuterungsbericht und das Testat des Wirtschaftsprüfers eingeschränkt.[3]

Dem gestaltungsmäßig gebundenen Jahresabschluß steht die gestaltungsoffene Rechenschaft gegenüber. Hierzu zählt der Lagebericht, der Bericht des Vorstandes auf der Hauptversammlung[4]

---

1) Neth (1971), S. 16; vgl. Pougin (1969), S. 5.

2) Bilanzpolitik wird hier im engsten Sinne verstanden und beschränkt sich auf die Beeinflussung der externen Adressaten durch die Bilanz und die GuV-Rechnung. Sie ist gekennzeichnet durch das Finden und Setzen von Zielen, das Treffen von Entscheidungen und die Handlungsmöglichkeiten des politischen Funktionsträgers, also der Verwaltung. Vgl. Marettek (1970), S. 8.

3) Vgl. Neth (1971), S. 12.

4) Vgl. Gessler (1957), S. 1254 ff.; Haberlandt (1962), S.1142 ff. Das Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 131 AktG 65) unterscheidet sich von der Berichterstattung im Geschäftsbericht (§ 160 AktG 65) in der rechtlichen Stellung: "Das Auskunftsrecht ist subjektives Recht des Anteilseigners und erhält seine Berechtigung aus dem Innenverhältnis der Gesellschaft; der Geschäftsbericht ist Pflicht des Vorstandes gegenüber den übrigen Ge-

sowie jede freiwillig abgegebene Information.[1] Zwar fordert § 160 I AktG 65 den Geschäftsverlauf, die Lage der Gesellschaft sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres als Berichtspunkte im Lagebericht. Diese Gliederung ist grob. Die konkreten Berichtspflichten sind nicht exakt abgrenzbar, da Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft sich gegenseitig verursachen. Auf Grund der fehlenden gesetzlichen Definition werden dem Vorstand als Verfasser subjektive Beurteilungsaussagen ermöglicht[2], die es erlauben, den Lagebericht instrumental zur Erreichung seiner Ziele einzusetzen.[3]

Die Gestaltungsoffenheit wirft die Frage nach den Gestaltungskriterien des Lageberichtes auf. Innerhalb des Rahmens des § 160 I AktG 65 sowie des Grundsatzes einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftslegung[4], der Pflicht zur Wahrheit und der Forderung nach einem möglichst sicheren Einblick in die Ertrags- und Vermögenslage sind für die Gestaltung allein die Verkehrsauffassung und das pflichtgemäße Ermessen des Vorstandes verantwortlich.[5]

Der Lagebericht stellt einen Teil der gesetzlich geforderten Publizität der Unternehmung dar.[6] Die Gestaltungsoffenheit ermöglicht dem Berichtenden, auf die individuelle Lage der Unter-

---

sellschaftsorganen und - eingeschränkt - der Öffentlichkeit. ... das Auskunftsrecht (dient) nicht zur Ergänzung der Rechnungslegungsvorschriften." Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 3 zu § 160 AktG 65.

1) Vgl. Blohm (1962a), S. 10.

2) Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 4 zu § 160 AktG 65: "... hat der Vorstand ... in der Darlegung des Lageberichtes ... sowohl tatsächlich objektive Feststellungen (im Original gesperrt, Anm.d.Verf.) über die allgemeinen Verhältnisse der Gesellschaft als auch subjektive Beurteilungen (im Original gesperrt, Anm.d.Verf.) über für die Gesellschaft wichtige Ereignisse zu treffen." Vgl. auch ADS (1968), Tz 20 zu § 160 AktG 65.

3) Vgl. Minz (1962), S. 261.

4) Vgl. ADS (1968), Tz 18 zu § 160 AktG 65.

5) Vgl. Ertner (1968), S. 35.

6) Vgl. Schlegelberger/Quassowski (1937), Anm. 4 zu § 128 AktG 37.

nehmung und ihre spezifischen Probleme im Berichtszeitraum einzugehen; sie beinhaltet damit auch ein Element der freiwilligen, nicht gesetzlich gebundenen Publizität.

Im Gegensatz zum formalen Jahresabschluß wird beim Lagebericht wegen seiner andersartigen Aufgabenstellung der Vergleichbarkeit nicht dieselbe Bedeutung zugeordnet. Die mit der Gestaltungsoffenheit verbundene Flexibilität der Berichterstattung erlaubt aktuelle und situationsbezogene Ergänzungen, so daß der Lagebericht neben quantitativen Angaben auch die Beurteilung der Umweltdaten, Meinungsäußerungen über eigene Aktionen sowie Kritik an der Effizienz früherer Planungen und Einschätzungen des Berichtenden enthalten kann.

Aus den Verbindungen der Unternehmung mit ihrer Umwelt resultiert, daß jede abgegebene Information zu einem Impuls wird, der auf das Verhalten der Außenwelt anregend wirken kann. Damit wird der Lagebericht einem Public Relations-Instrument der Unternehmung vergleichbar.[1] Die Gestaltungsoffenheit ermöglicht es, mit Hilfe einer Informationsselektion gezielt um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu werben.[2] Der Berichtende kann die eigenen Leistungen und die bewältigten Schwierigkeiten hervorheben[3] und bevorstehende Probleme optimistisch oder pessimistisch beurteilen[4], um die Adressaten

---

1) Aus der Anreiz-Beitrags-Theorie, deren Hypothesen dem Verhältnis von internen und externen Koalitionsteilnehmern zueinander zugrunde gelegt werden, folgt, daß mit der Informationsabgabe ein bestimmtes Verhalten hervorgerufen werden soll. Die Einbettung der Unternehmung in das wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche und kulturelle Geschehen der Umwelt (vgl. Hundhausen (1957), S. 11 ff.) macht es verständlich, daß sie letztlich nur existieren kann, wenn die Umwelt ihr günstig gesonnen ist und ihr Vertrauen entgegenbringt. Die Unternehmung muß um dieses Vertrauen werben, die Publizität wird zur Public Relations (vgl. Hundhausen (1957), S. 114 f.), der Lagebericht mithin zum Instrument. Vgl. auch Lück (1970), S. 151; Blohm (1970), Sp. 582 f.

2) Vgl. Blohm (1962a), S. 13 f.; Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 3 zu § 160 AktG 65.

3) Vgl. Engelmann (1966), S. 427.

4) Vgl. Blohm (1962a), S. 31.

zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen.[1]

Public Relations als gewollte Beeinflussung der Umwelt ist ein legitimes Interesse der Unternehmung[2] und kann nicht generell als schädliche Manipulation abgewiesen werden.[3] Tatsächlich liegt hier eine Gefahr in der Gestaltungsoffenheit des Lageberichtes. Die Grenzen zwischen der Beeinflussung mit dem Ziel, Vertrauen für die eigenen Handlungen zu erhalten und massiver Manipulation mit der Absicht, rationale Entscheidungen der Berichtsadressaten zu verhindern, sind fließend; die abgegebenen Informationen können nicht immer eindeutig dem einen oder anderen Begriff zugeordnet werden.[4]

I 31 Vorschläge in der Literatur über den Umfang der Erläuterung der wirtschaftlichen Aktivität

Die gesetzliche Grundlage für den Geschäftsbericht hat folgenden Wortlaut:

> "Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind."

In dieser Vorschrift ist der Begriff Lagebericht nicht enthalten. Da jedoch über die Lage der Gesellschaft berichtet werden soll, hat sich in der Literatur für diesen Teil des Geschäftsberichtes die Bezeichnung Lagebericht eingebürgert.[5]

---

1) Vgl. Harder (1962), S. 94.

2) Vgl. Bouffier (1957), S. 419 f.

3) Das Institut of Public Relations definiert Öffentlichkeitsarbeit als: "das entschiedene, planmäßige und unermüdliche Bemühen, gegenseitiges Verstehen und Vertrauen zwischen einer Institution und der Öffentlichkeit aufzubauen und laufend zu pflegen." Zitiert nach Oeckl (1960), S. 286.

4) Blohm (vgl. Blohm (1962a), S. 30) vertritt die Ansicht, daß bestimmte Informationen von Vorgesetzten an Untergebene manipuliert werden müssen, um betriebliche Ziele besser durchsetzen zu können. Solche Maßnahmen stünden zwar im Widerspruch zu dem Bemühen, das Vertrauen der Belegschaftsmitglieder zu gewinnen; um dieses Vertrauen nicht zu zerstören, dürften betriebsnotwendige Manipulationen für "Nichteingeweihte" niemals erkennbar sein. Vgl. auch Blohm (1962b), S. 122.

5) Der Begriff Lagebericht findet in der einschlägigen Litera-

Der Begriff Sozialbericht[1] wird ebenfalls in der gesetzlichen Vorschrift nicht erwähnt.[2] Er umfaßt den Teil des Lageberichtes, der sich speziell auf die Belange der Belegschaft bezieht.[3] Graphisch läßt sich der Lagebericht folgendermaßen gliedern und darstellen.[4]

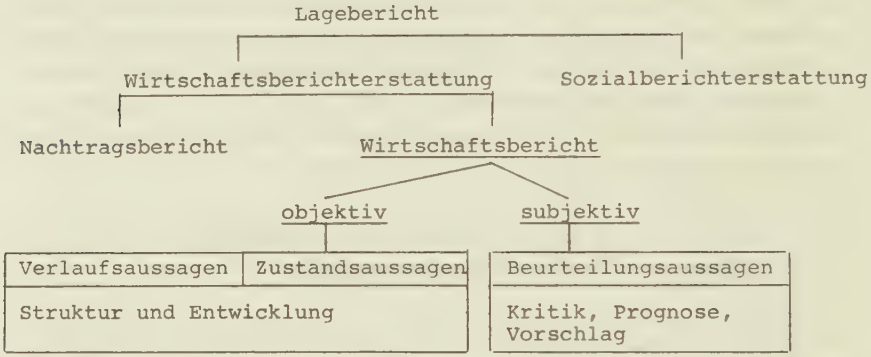

Abbildung 4: Graphische Darstellung des Lageberichtes

Kernstück des Lageberichtes ist der Wirtschaftsbericht, der den Geschäftsverlauf sowie die Lage der Gesellschaft erläutert.[5] Inhalt dieses Berichtes ist die eigentliche Rechenschaftslegung, die sich in der Regel auf die zurückliegende Periode erstreckt[6] und vom Vorstand überwiegend verbale Auskünfte über die Verwaltung des ihm anvertrauten Kapitals verlangt.

---

tur Verwendung und bezieht sich stets auf den ersten Abschnitt des § 160 AktG 65. Vgl. z.B. ADS (1968), Tz 2 zu § 160 AktG 65; Coenenberg (1974), S. 234 f.

1) Zur Entwicklung der Sozialberichterstattung vgl. Simons (1955), S. 51 ff.

2) Vgl. Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 6 zu § 160 AktG 65.

3) Vgl. Potthoff (1956), S. 1018; ADS (1968), Tz 24 zu § 160 AktG 65.

4) Die Graphik wurde entnommen von Ertner (1968), S. 36.

5) Vgl. Scherpf (1967), S. 195.

6) Vgl. Hax (1962), S. 96.

Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff "Lage"[1] die gegenwärtige Situation. Diese Erklärung ist jedoch für die aktienrechtliche Problematik zu eng, denn der Wert einer Unternehmung im gegenwärtigen Zeitpunkt ist aufs engste verknüpft mit ihren Entwicklungs- und Gewinnchancen in der Zukunft.[2] Für den Wirtschaftsbericht ergeben sich daraus zwei Konsequenzen: Der Vorstand muß über den bisherigen geschäftlichen Verlauf berichten und dabei nach Möglichkeit die Ursachen einer Entwicklung aufzeigen. Diese Entwicklung reicht von der Vergangenheit bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung und ist objektiv überprüfbar. Des weiteren hat er die künftige Entwicklung zu beurteilen, soweit sich diese erkennen läßt.[3]

Der Aufteilung des Wirtschaftsberichtes in vergangenheitsbezogene Rechnungslegung und Zukunftseinschätzung kommt eine nicht unmaßgebliche Bedeutung zu. Charakteristisch für die Mitglieder der Kerngruppe ist der Einblick in die Leitung und damit in die konkrete Planung der Unternehmung. Das verschafft ihnen die Vorteile des Insiders[4], der sein privates, außergeschäftliches Verhalten an dem der gesamten Unternehmung orientieren kann.[5] Da dies für den einzelnen zu großen Vorteilen führen kann[6], werden in der Literatur Möglichkeiten diskutiert, um die eigennützige Verwertung von Insider-Wissen zu Lasten der Allgemein-

---

1) Schlegelberger/Quassowski bezeichnen mit Geschäftsverlauf das dynamische, mit Lage der Gesellschaft das statische Moment der Unternehmensentwicklung. Vgl. Schlegelberger/Quassowski (1937), Anm. 5 zu § 128 AktG 37; ebenso Goden/Wilhelmi (1971), Anm. 2 zu § 160 AktG 65.

2) Vgl. Hax (1962), S. 96.

3) Vgl. Godin/Wilhelmi (1971), Anm. 2 zu § 160 AktG 65.

4) Vgl. Moxter (1962), S. 86, Fußnote 182; Hax (1962), S. 96; Gessler (1965a), S. 152.

5) Vgl. Rüstow (1949), S. 135.

6) Vgl. Ausschußbericht zum RegE, wiedergegeben bei Kropff (1965), S. 239; le Coutre (1949), S. 41; Stützel (1960), S. 952: Die besser Informierten haben die Chance, aus der Informationsdifferenz Gewinne zu ziehen. Die Information erhält damit selbst einen erheblichen Vermögenswert.

heit zu unterbinden.[1] Theoretisch wäre es denkbar, den externen Koalitionsteilnehmern - in diesem Zusammenhang also den Outsidern - dieselbe zukunftsorientierte Information zukommen zu lassen und sie damit bezüglich der Informationen zu Insidern zu machen.[2] Dem steht entgegen, daß der Empfängerkreis nicht eingeschränkt werden kann, wodurch Insider-Wissen auch Unberechtigten zuginge.

Die bisherigen Ausführungen zum Wirtschaftsbericht zeigen, daß die Begriffe Geschäftsverlauf sowie Lage der Gesellschaft zwar inhaltlich zu umschreiben, nicht aber genau abzugrenzen sind, da sie ziemlich fließend ineinander übergehen.[3] Die Informationen des Wirtschaftsberichtes sollen dem "Außenstehenden einen solchen Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft gewähren, daß eine wirtschaftliche Gesamtbeurteilung möglich ist. ... (Es) sind die allgemeinen Verhältnisse der Gesellschaft zu erläutern."[4] Das Reichsgericht[5] versteht darunter "alle Tatsachen und Umstände, die nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen bei Berücksichtigung der Anschauungen des Verkehrs zur Beurteilung der gesamten Geschäftslage von Bedeutung sind".[6] Darunter ist all das zu verstehen, was für die Informationsberechtigten in bezug auf die Gesellschaft zu wissen von erheblichem Interesse ist.[7] Welche Informationen im einzelnen gegeben werden, ist vom Berichtenden jeweils neu zu entscheiden, wobei die Interessen der Informationsempfänger ebenso zu beachten sind, wie diejenigen der Unternehmung selbst.[8]

In den Lagebericht gehören nach herrschender Meinung alle Vorgänge, die nicht einzelne Bilanzpositionen, sondern die Gesell-

---

1) Vgl. Castan (1968b), S. 516; v. Stebut (1974), S. 613 ff.; Schwark (1971), S. 1605; Will (1973), S. 645 ff.; Holschach (1973), S. 2006 ff.

2) Vgl. Karoli (1969), S. 217 f.

3) Vgl. ADS (1968), Tz 21 zu § 160 AktG 65.

4) Weste (1939), S. 77.

5) Vgl. RGSt 41,298, zitiert bei Weste (1939), S. 77.

6) Weste (1939), S. 77.

7) Vgl. Horrwitz/Ullmann (1932), S. 80.

8) Vgl. Goerdeler (1962), S. 218.

schaft im Ganzen berühren.[1] Nach ADS[2] fallen darunter Angaben über die Stellung des Unternehmens am Markt, insbesondere im Rahmen seines Wirtschaftszweiges. Der Wirtschaftsbericht soll aufzeigen, ob nach Ansicht des Vorstandes die Geschäftsentwicklung günstig oder ungünstig verläuft. Dies bedingt Ausführungen über die Entwicklung der Kosten, Erlöse, Rentabilität und Liquidität, sofern diese aus dem Jahresabschluß nicht eindeutig zu ersehen sind.[3] Weiter interessieren Angaben über die Entwicklung des Auftragseinganges, der Produktion, des Beschäftigungsgrades und des mengen- und wertmäßigen Umsatzes.[4]

Eine Charakterisierung des Geschäftsverlaufes in der vergangenen Abrechnungsperiode muß ebenfalls wichtige Vorfälle und Maßnahmen der Verwaltung mit einbeziehen. Als solche zählen ADS[5] auf: "wirtschaftlich und rechtlich bedeutsame Strukturänderungen wie Änderungen der Betriebsgröße, Errichtung von Zweigniederlassungen, Zusammenschluß mit anderen Unternehmen, Aufgabe von Produktionszweigen, Umstellung und Erweiterung des Produktionsprogrammes, Produktionsausfälle und besondere Ereignisse wie Streik oder Unglücksfälle etc., ferner der Abschluß wichtiger Verträge und die Führung bedeutsamer Prozesse u.ä." Darüber hinaus sind auch Angaben über durchgeführte Investitionen, über Vorratspolitik und Lagerhaltung, über die einzelnen Arbeitsgebiete und über den Stand der Forschung von Bedeutung.[6]

Neben den objektiven Darlegungen hat der Vorstand die Verhältnisse subjektiv zu würdigen.[7] Insgesamt ist es die Aufgabe

---

1) Vgl. Adler (1937), S. 155.

2) Vgl. ADS (1968), Tz 20 zu § 160 AktG 65; Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 5 zu § 160 AktG 65.

3) Karoli (vgl. Karoli (1969), S. 214) tritt dafür ein, wichtige Komponenten des betrieblichen Ergebnisses wie Materialeinsatz im Verhältnis zur Betriebsleistung und Anlageabschreibung im Geschäftsbericht herauszustellen.

4) Vgl. ADS (1968), Tz 21 zu § 160 AktG 65; Illetschko (1958), S. 423.

5) ADS (1968), Tz 23 zu § 160 AktG 65.

6) Vgl. ADS (1968), Tz 23 zu § 160 AktG 65.

7) Vgl. ADS (1968), Tz 20 zu § 160 AktG 65.

des Wirtschaftsberichtes, den Jahresabschluß und dessen Erläuterungen zu ergänzen, um dem Berichtsempfänger die Kenntnis des wirtschaftlichen Gesamtbildes der Unternehmung zu ermöglichen.[1)]

Mit dem Wirtschaftsbericht ist der Lagebericht noch nicht vollständig. Er umfaßt ferner alle Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres[2)] und die Sozialberichterstattung.[3)] Vorgänge von besonderer Bedeutung sind solche, ohne deren Kenntnis der Berichtsleser nicht nur vom neuen Geschäftsjahr, sondern auch von der Lage der Gesellschaft eine falsche Vorstellung erhalten müßte.[4)] Hierunter fallen z.B. "nachträglicher Erwerb oder Verkauf von Grundstücken oder Beteiligungen, Beitritt zu Verbänden, Arbeits- oder Interessengemeinschaften, Verträge von außergewöhnlicher Bedeutung, Eintritt eines wesentlichen Verlustes, ferner auch Rückgängigmachung von Bilanzmaßnahmen nach dem Bilanzstichtag, die zur Verbesserung des Bilanzbildes vorgenommen worden wären".[5)] Daneben ist noch über eine besonders positive oder negative Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu berichten, da dies weitreichende Konsequenzen mit sich bringen kann.[6)] So ist der Hinweis auf drohende oder bereits eingetretene Verluste im Nachtragsbericht vor allem für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Gewinnverteilungsbeschluß von Bedeutung. In diesem Fall wird das mit der Feststellung vertraute Organ die Gelegenheit haben, die Rücklagen zu verstärken.[7)]

Die in der Literatur beschriebenen Berichtstatbestände nehmen keinen Bezug auf typische Informationsinteressen externer Koalitionsteilnehmer. In den folgenden Ausführungen wird daher der Versuch unternommen, eine Zuordnung der im Bericht enthaltenen Informationen zu den vorhandenen Informationsbedürfnissen zu treffen.

---

1) Vgl. ADS (1968), Tz 23 zu § 160 AktG 65.
2) Vgl. ADS (1968), Tz 25,26 zu § 160 AktG 65.
3) Vgl. ADS (1968), Tz 24 zu § 160 AktG 65.
4) Vgl. ADS (1968), Tz 25 zu § 160 AktG 65.
5) WP-Handbuch (1973), S. 520; Walb (1938), S. 25.
6) Vgl. WP-Handbuch (1973), S. 511.
7) Vgl. Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 7 zu § 160 AktG 65.

I 32 Die Auswirkungen der Gestaltungsfreiheit

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Eigenschaft des Lageberichtes, sowohl Instrument der Publizitätspolitik wie auch Informationsquelle für die externen Koalitionsteilnehmer zu sein. Diese Betrachtungsweise geht über die Auffassung des Lageberichtes als reines Rechenschaftsmittel hinaus, indem sie ihn explizit als geeignetes Element zur Beeinflussung externer Adressaten ansieht und somit den Aspekt der Gestaltung und Überzeugung in den Vordergrund stellt. Eine Erklärung dafür läßt sich aus den bisherigen Ausführungen ableiten und sei hier kurz zusammengefaßt.

Der Kreis der tatsächlichen und potentiellen Koalitionsteilnehmer verlangt nicht nur Informationen über die Kapitalverwaltung, sondern hat gruppenspezifische Interessen, die er von der Kerngruppe befriedigt wissen möchte. Der Versuch, sämtliche Informationen durch Maßzahlen zu ersetzen, die einen Nachweis für die Effizienz unternehmerischer Planungs- und Durchführungshandlungen geben, ist kaum durchführbar. Der Bilanzgewinn ist dazu nicht in der Lage. Die Adressaten brauchen als Grundlage für rationale Entscheidungen, die die Gestaltung ihrer Beziehungen zur Unternehmung betreffen, weitere Informationen. Die Gestaltungsoffenheit, d.h. das Fehlen einer detaillierten gesetzlichen Regelung des Lageberichtes, ermöglicht die Berücksichtigung der individuellen Situation der Unternehmung und gibt dem Berichtenden die Gelegenheit, gezielt auf die Adressaten einzugehen und durch die Art der Informationsgestaltung diese zu einer bestimmten Verhaltensweise zu beeinflussen.[1)]

Die Kerngruppe bedient sich bei der Abgabe von Informationen verschiedener Mittler, von denen die meisten der Gruppe der freiwilligen Publizität zugerechnet werden können. Zu denken ist insbesondere an Ausführungen in der Wirtschaftspresse, deren Vertreter in zunehmendem Maße auf Pressekonferenzen unterrichtet werden. Speziell Großunternehmen pflegen den Kontakt

---

1) Vgl. Harder (1962), S. 94.

zur Presse, unterhalten eigene Presseabteilungen und stellen Journalisten ausführliches Informationsmaterial zur Verfügung.[1] Dieses bezieht sich nicht allein auf den Jahresabschluß, sondern ebenfalls auf allgemein die Öffentlichkeit interessierende Themen.[2] Informationen werden durch Public Relations-Beilagen in Zeitungen zugänglich gemacht oder können bei den Unternehmen selbst angefordert werden. Daneben werden einzelne Gruppen wie die Belegschaft oder die Aktionäre durch Betriebszeitschriften oder Aktionärsbriefe und Zwischenberichte informiert.[3]

Für den Lagebericht als wichtigstes (freiwilliges) Informationsinstrument sprechen verschiedene Gründe. Eine Tendenz zur Vereinheitlichung und Objektivierung ergibt sich aus der gesetzlichen Forderung sowie der Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer. In formaler Hinsicht wirkt der Lagebericht einer Zersplitterung der abgegebenen Informationen auf verschiedene Mittler der Publizität[4] entgegen.[5] Während die freiwillige Berichterstattung bei Großunternehmen in der Regel als vergleichsweise ausführlich bezeichnet werden kann[6], ist sie bei kleineren Aktiengesellschaften häufig spärlich bzw. gar nicht anzutreffen. In diesem Fall beschränkt sich die Informationsmöglichkeit der externen Koalitionsteilnehmer auf Jahresabschluß und Lagebericht.

---

1) Vgl. Kühner (1971), S. 85.

2) Ein Regional-Pressegespräch der BASF im Jahr 1972 in Antwerpen umfaßte die Themen:
- Arbeitsschutz in der BASF
- Recycling
- Die Situation des Standortes Ludwigshafen der BASF
- Die BASF außerhalb des Werkes
- Ausführungen des Leiters des Ressorts Technik
- Neue Produkte - neue Anwendungen
- Leben mit der Chemie - heute und morgen
- Überblick über ein Auslandswerk.

3) Vgl. Kühner (1971), S. 80 ff.

4) Der Begriff Mittler der Publizität stammt von Hundhausen (vgl. Hundhausen (1957)) und wurde von Minz (vgl. Minz (1962), S. 258) übernommen.

5) Vgl. Havermann (1963), S. 198.

6) Vgl. Cassier (1962), S. 188; Busse von Colbe (1968), S. 92.

Von den eingangs angeführten Möglichkeiten der Verwendung des Lageberichtes wird das Schwergewicht auf die Befriedigung berechtigter Informationsinteressen der externen Koalitionsteilnehmer gelegt. Das Moment der Beeinflussung läßt sich jedoch auch dann nicht gänzlich ausschließen[1], wenn die publizitätspolitische Einflußnahme als Aufgabe des Lageberichtes abgelehnt wird. Die Beurteilung der Unternehmenslage durch den Vorstand enthält implizit dessen Vorstellungen und entspricht seinen Absichten; andererseits erfordert das "Bemühen, gegenseitiges Verstehen und Vertrauen ... aufzubauen und laufend zu pflegen"[2] auch eine Darstellung möglicher Gefahren oder einer sich abzeichnenden negativen Entwicklung.

Resultiert aus einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung auf Grund ungünstiger Informationen für die betreffende Unternehmung ein Schaden, so könnte eingewendet werden, ohne die Unterrichtung hätte dieser vielleicht verhindert werden können und seine negativen Folgen für die gesamte Koalition wären zu umgehen gewesen.[3] In einem Teil aller Konkursfälle als mögliche Folge von Panikreaktionen mag diese Überlegung berechtigt sein, in der überwiegenden Zahl aber hat die Verpflichtung, auch über negative Ereignisse zu berichten, eine Präventivfunktion.[4] Da bessere Informationen zu verstärkter Kontrolle führen und es leichter ermöglichen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen[5], sehen sich diese gezwungen, vorsichtiger zu disponieren und die Interessen der externen Koalitionsteilnehmer wahrzunehmen.[6] Damit wird es der Kerngruppe erschwert, sich der Unternehmung zur Erreichung eigener Ziele zu bedienen. An den in der Wirtschaft ablaufenden Prozessen und Entscheidungen erhöht

---

1) Vgl. Hartmann (1968), S. 65 f.

2) Institut of Public Relations, zitiert nach Oeckl (1960), S. 286.

3) Vgl. Rittner (1967), S. 25; Pinkernelle (1965).

4) Vgl. Kronstein (1964), S. 1055; Schindler (1967), S. 20; Castan (1968b), S. 516.

5) Vgl. le Coutre (1949), S. 42; Moxter (1962), S. 1; Schindler (1967), S. 25.

6) Vgl. Cassier (1962), S. 179.

sich die Anzahl der Beteiligten[1], was im Sinne einer demokratischen Wirtschaftsordnung liegt.[2]

Den weiteren Untersuchungsgegenstand bildet die Frage, ob sich eine erweiterte Berichterstattung im Lagebericht auf das Verhalten der externen Koalitionsteilnehmer sowie anderer berichtender Gesellschaften hinsichtlich ihrer Informationsabgabe auswirkt.

I 321 Verhaltensbeeinflussung externer Adressaten durch erweiterte Berichterstattung

Das Verhalten der externen Koalitionsteilnehmer wird neben den Anreizen durch die Kerngruppe von ihren Erwartungen bestimmt.[3] Der Entscheidung, der Koalition beizutreten, in ihr zu verbleiben oder sie zu verlassen, geht ein Prozeß voraus, in dessen Verlauf die Anreize mit dem Erwartungsniveau verglichen werden.[4] Die Erwartungen stehen ihrerseits teilweise schon vor dem Entscheidungsprozeß fest[5], teilweise werden sie von der Kerngruppe beim Entscheidungssubjekt hervorgerufen, indem diese die am häufigsten anzutreffenden Erwartungen ihrer künftigen Koalitionspartner formuliert und ihnen Argumente liefert, die eine Teilnahmeentscheidung erleichtern.[6] Ein maßgeblicher Aspekt für die Wirksamkeit dieser Entscheidungshilfen ist die Einstellung, die der Entscheidende der Unternehmung entgegenbringt oder das Vertrauen, das er in die Erfüllbarkeit der Versprechungen setzt.[7]

Während sich die abgegebenen Informationen direkt als Inputvariablen auf den Entscheidungsprozeß auswirken, wird dieser durch

---

1) Vgl. Cassier (1962), S. 188.

2) Vgl. Leffson (1970a), S. 55, Grossfeld (1968), S. 181 ff.

3) Vgl. Kupsch/Marr (1972), S. 462; Hederer (1971), S. 32: "Die Erwartungen können ... als Aktionselement bezeichnet werden, das zur Erklärung des Verhaltens ... beiträgt."

4) Vgl. Kupsch/Marr (1972), S. 452.

5) Vgl. Katona (1951), S. 174.

6) Vgl. Klis (1970), S. 123.

7) Vgl. Klis (1970), S. 100.

vorhandene oder erzeugte Einstellungen[1] auch indirekt beeinflußt, d.h. zu dem rationalen Aspekt tritt ein irrationaler hinzu, der sich zumeist in der unbewußten Sphäre des Entscheidenden abspielt.[2] Dies läßt vermuten, daß ein potentieller Koalitionsteilnehmer, der von der Unternehmung umfassende Informationen erhält, dieser mehr Vertrauen entgegenbringt, als einer auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus vergleichbaren anderen Unternehmung.[3] Erhält er durch gute Informationen die Möglichkeit, eine rationale Entscheidung zu treffen, so sieht er sich eher in der Rolle des Gleichberechtigten als in derjenigen des Abhängigen.[4] Diese Konsequenzen seiner Informiertheit können zur Folge haben, daß sein rationales Entscheidungskalkül von einem Gefühl der Sympathie und des Vertrauens zu einer bestimmten Unternehmung überlagert wird, was seine Wahl entscheidend beeinflussen kann.[5]

Die allgemeine Darstellung des Kommunikationsprozesses zwischen Kerngruppe und externen Koalitionsteilnehmern verlangt es, den Kreis der daran Beteiligten abzugrenzen und die Beziehungen im einzelnen zu betrachten. Dabei sollen zunächst alle denkbaren Mitglieder erfaßt und zu Gruppen mit hinreichend homogenen Interessen aggregiert werden.[6] Anhand des Kriteriums der Relevanz des Lageberichtes als Informationsquelle werden dann einzelne Partner aus der Betrachtung ausgeschlossen. Sie verfügen über andere Quellen; die Gestaltung des Lageberichtes braucht nicht an ihren Anforderungen orientiert zu werden.[7]

Bei der Erläuterung dieser Beziehungen geht es nicht um eine detaillierte und vollständige Erfassung. Es genügt vielmehr, die wichtigsten Verbindungen darzustellen, um daran zu erklären, wie

---

1) Vgl. Büschgen (1966), S. 38.
2) Vgl. dazu Heinen (1974b), S. 119.
3) Vgl. Blohm (1965), S. 107.
4) Vgl. Blohm (1962a), S. 12.
5) Vgl. ADS (1968), Tz 6 zu § 160 AktG 65.
6) Vgl. Busse von Colbe (1968), S. 93; Bouffier (1957), S. 422.
7) Vgl. Jacobs/Greif (1974), S. 20.

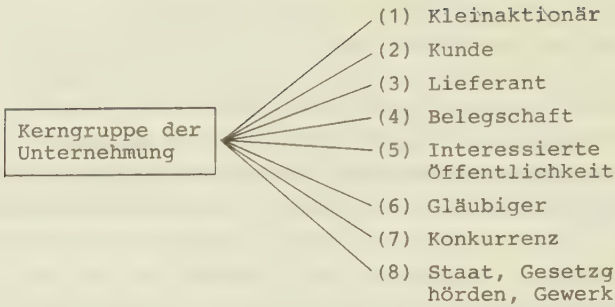

Abbildung 5:[1] Externe Koalitionsteilnehmer der Unternehmung

sich eine - aus der Sicht der Empfänger - befriedigende Informationsabgabe auswirkt. Diese basiert nicht auf publizitätspolitischen Einflüssen, sondern auf einer Verbesserung der Qualität der abgegebenen Informationen. Mangels einer empirischen Untersuchung über die Informationsanforderungen können nur Plausibilitätserwägungen herangezogen werden. Sie können nicht als bewiesen gelten, sondern tragen hypothetischen Charakter und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I 3211 Die Beziehungen der externen Adressaten zur Unternehmung

Der Kreis der Aktionäre wird auf die Kleinaktionäre[2] beschränkt[3], da davon ausgegangen werden kann, daß Großaktionäre auf Grund ihrer Machtposition Einfluß auf Unternehmensziele und -politik nehmen können.[4] Sie werden daher der Kerngruppe selbst zugerechnet[5], die über weiterreichende Informationsmöglichkeiten

1) Vgl. die Darstellung bei Hartmann (1968), S. 72; eine ähnliche Aufzählung enthalten Boettcher et al. (1968); Heinen (1969), S. 76 f. und wesentlich detaillierter Schmücker (1976), S. 16.

2) Zum Begriff des Kleinaktionärs und seiner Abgrenzung vgl. Leverkus (1969), S. 11 ff. und die dort angegebene Literatur.

3) Eine weitere Aufteilung der Aktionäre in kurz- und langfristige Aktionäre bzw. Spekulationsaktionäre soll außer Betracht bleiben, obwohl dadurch die Informationsbedürfnisse beeinflußt werden. Vgl. Chmelik (1972), S. 140 ff.; Passow (1922), S. 60 f.; Weisser (1962), S. 31; Weber (1955), S. 28 ff.

4) Vgl. Kutzenberger (1964), S. 18.

5) Vgl. Karoli (1969), S. 212.

verfügt als den Lagebericht.[1] Durch den Aktienerwerb entsteht eine Mitgliedschaft[2], die auch den Kleinaktionären die Möglichkeit verschafft, mit Hilfe des Kontroll- und Stimmrechtes Einfluß auf die Kerngruppe zu nehmen.[3] Es ist jedoch realistisch anzunehmen, daß die überwiegende Mehrzahl der Kleinaktionäre ihre Aktien mehr als Kapitalanlage denn als Berechtigungsschein zur Bestimmung der Unternehmenspolitik betrachtet.[4]

Die Beziehungen von Kunden und Lieferanten als Marktpartner der Unternehmung[5] sind dadurch charakterisiert, daß sie auf Grund vertraglicher Bindungen ihr wirtschaftliches Schicksal mit dem der betrachteten Gesellschaft verknüpfen.[6] Marktpartner, deren Beziehungen zur Unternehmung nur kurzfristiger oder gelegentlicher Natur sind und die wegen eines mangelnden Beitrittswillens auch nicht als potentielle Koalitionsteilnehmer angesehen werden können, bleiben außerhalb der Betrachtung.

Eine weitere Gruppe stellt die Belegschaft dar.[7] Dies wird insbesondere deutlich, wenn der Arbeitnehmer nicht als Produktionsfaktor betrachtet wird[8], sondern als Entscheidungsträger mit ausgeprägten, individuellen Interessen. Um die Leistungsbereitschaft des Belegschaftsmitgliedes seiner Leistungsfähigkeit anzunähern, hat die Unternehmung die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Unternehmensziele internalisiert, persönliche Bedürfnisse befriedigt[9] und eine Mitgliedschaftsrolle in der Gemeinschaft[10] übernommen werden können.

---

1) Vgl. Schindler (1967), S. 21.

2) Büschgen (1966), S. 37: "Mit dem Kauf von Aktien wird der Kapitalanleger wirtschaftlich zum Mitunternehmer."

3) Vgl. Blohm/Müller (1967), S. 2.

4) Vgl. v. Falkenhausen (1962), S. 313; Schmidt (1966), S.618; Pfeiffer (1974), S. 158; Kruk (1966).

5) Vgl. Lück (1970), S. 9.

6) Vgl. Blohm (1962a), S. 12; Lörner (1970), S. 87.

7) Vgl. Blohm (1962a), S. 12.

8) Vgl. Ertner (1968), S. 26.

9) Vgl. die Bedürfnishierarchie nach Maslow, wiedergegeben bei Kupsch/Marr (1972), S. 461.

10) Vgl. Ulrich (1959), S. 40.

Unter dem Begriff der interessierten Öffentlichkeit werden wirtschaftswissenschaftliche Institute, Zeitungsredaktionen, Archive sowie private Individuen und Gruppen subsumiert.[1] Dieser Kreis hebt sich dadurch von den vorgenannten ab, daß seine Beziehungen zur Kerngruppe der Unternehmung zumeist mittelbarer Natur sind. Der Zweck ihrer Verbindung ist zum einen darauf gerichtet, die Handlungen der Kerngruppe zu analysieren, deren Ergebnisse späteren Forschungen zugänglich zu machen und den Kreis der Interessenten durch allgemeine, nicht an einzelne Adressaten gerichtete Informationen zu vergrößern; zum anderen kann jedes Individuum als potentieller Koalitionsteilnehmer betrachtet werden.[2]

Ihren Anspruch auf Information erhält die Öffentlichkeit durch die Rolle, die die Aktiengesellschaft im öffentlichen Leben[3] auf Grund ihres Anteils am Volksvermögen und der Erzielung des Volkseinkommens[4] sowie ihrer Möglichkeit, wirtschaftliche Prozesse im Sinne eigener Zielsetzung zu beeinflussen[5], spielt.

Für die in der Graphik mit den Ziffern 6 bis 8 bezeichneten Koalitionsteilnehmer Gläubiger, Konkurrenten sowie Staat, Gesetzgeber, Behörden und Gewerkschaften[6] dient der Lagebericht nicht als primäre Informationsquelle, da sie häufig über andere, in der Regel detailliertere Quellen verfügen. So brauchen die Gläubiger von Aktiengesellschaften nicht unbedingt den externen

---

1) Cassier (vgl. Cassier (1962), S. 186) faßt unter öffentlicher Meinung zusammen: den Beitrag der Presse, des Schrifttums der Universitäten und anderer neutraler Einrichtungen zur allgemeinen Meinungsbildung, die Meinungsäußerungen von Geschäftspartnern, Konkurrenten und Verbrauchern, die Auffassungen der Gewerkschaften.

2) Vgl. Castan (1968b), S. 518.

3) Vgl. Rathenau (1917), S. 38; Eisenführ (1967), S. 15; Kühner (1971), S. 79: "Gerade die großen Publikumsgesellschaften, die durch ihre Betätigung in steigendem Maße das Leben des einzelnen beeinflussen und mit der Wirtschaft des gesamten Staates verflochten sind, müssen Interesse an einer breiten Aufklärungsarbeit haben."

4) Vgl. Feuerbaum (1970), S. 427; Kutzenberger (1964), S. 24.

5) Vgl. Steinmann (1969), S. 157.

6) Vgl. Staehle (1969b), S. 380; Jacobs/Greif (1974), S. 20.

Koalitionsteilnehmern zugerechnet werden, da Kredite in der Praxis vielfach nur bei Banken und anderen potenten Kapitalsammelstellen aufgenommen werden, wofür diese individuell ausgehandelte Informations- und Kontrollrechte erhalten.[1] Kleingläubiger sind den Kleinaktionären gleichzusetzen. Für diese Betrachtung spricht die Standardisierung der dem Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Verträge.

Konkurrenten der Unternehmung können in einem weiteren Sinne ebenfalls als externe Koalitionsteilnehmer bezeichnet werden[2], da ihre Aktionen und Reaktionen je nach der Enge des Marktes von denen der Unternehmung abhängig sind.[3] Daraus folgt zweifellos ein besonderes Interesse an den Planungen und Handlungen der Kerngruppe.[4] Diese verfolgt jedoch zumeist ein entgegengesetztes Interesse, nämlich eine möglichst weitgehende Informationssperre mit dem Zweck, den Konkurrenten über die eigenen Maßnahmen im Ungewissen zu lassen, um damit ihre Ziele besser erreichen zu können.[5]

Staat, Gesetzgeber und Behörden erstellen den Datenkranz, innerhalb dessen die Unternehmung agieren kann. Die Gewerkschaften sind maßgeblich an der Gestaltung der Beziehungen zwischen Kerngruppe und Belegschaft beteiligt. Wegen der direkten Einflußnahme beispielsweise der Kartell- und Finanzbehörde, dem Arbeits- und dem Gewerbeamt oder dem Einfluß der Gewerkschaften insbesondere bei Haustarifverträgen, kommt dieser Gruppe ein großes Gewicht zu. Damit verbunden sind spezielle Informationsrechte,

---

1) Vgl. Moxter (1962), S. 121; Kronstein (1964), S. 1055; Egner (1974), S. 34.

2) Vgl. Sieben (1974), S. 694.

3) Vgl. Coenenberg (1974), S. 307.

4) Vgl. Lörner (1970), S. 87.

5) Vgl. Bouffier (1957), S. 421; Ditgen (1958), S. 433. Moxter (vgl. Moxter (1962), S. 5) weist darauf hin, daß dem Lagebericht im Rahmen von Kartellabsprachen eine Bedeutung zukommen kann, da er es ermöglicht, den Konkurrenten auf legale Weise zu informieren, um ihn zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Dieser Aspekt soll hier außer Betracht bleiben, da bei Vorliegen gleicher Interessen zweier Gesellschaften die Kontakte auf anderen Ebenen zustandekommen und unterhalten werden.

die aber über die im Lagebericht gegebenen Möglichkeiten weit hinausreichen. Er stellt für diese Gruppe nur ein subsidiäres Informationsinstrument dar, so daß bei der Gestaltung ihre Interessen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

I 3212 Die Informationsanforderungen externer Adressaten an die Unternehmung

Die Informationsanforderungen der externen Koalitionsteilnehmer ergeben sich aus ihren Beziehungen zur Unternehmung.[1] Es wird im folgenden versucht, parallel zur Charakterisierung dieser Beziehungen die typischen Interessen herauszuarbeiten.[2] Davon ausgehend sind bei allen Empfängergruppen Einzelinformationsbedürfnisse zu konkretisieren, die in der Zusammenfassung zu einem beispielhaften und durch die Reduzierung mehrfach genannter Informationen übersichtlichen Berichtskatalog verdichtet werden.

Eine Auswertung der in der Literatur vertretenen Meinungen zu den Interessen der Aktionäre[3] ergibt folgende Aufstellung:

- Innerer Wert der Aktie, Wert des Vermögens
- Zahlungsstrom aus der Unternehmung an den Aktionär
- Höhe des Kauf- und Verkaufkurses der Aktie.

Zu keinem dieser Punkte können im Lagebericht direkte Angaben gemacht werden. Zwar lassen sich Vermögens- und Ertragslage sowie die Kurshöhe für Vergangenheit und Gegenwart ermitteln, doch erstrecken sich die Interessen in erster Linie auf die Zukunft.[4] Eine explizite Prognose dieser Größen aber verbietet sich im Hinblick sowohl auf die Überprüfbarkeit als auch auf die

---

1) Vgl. Jacobs/Greif (1974), S. 20.

2) Es kann sich dabei nur um Vermutungen, nicht um bewiesene Tatsachen handeln. Vgl. Seemann (1970), S. 13.

3) Vgl. Ditgen (1958), S. 433; Stützel (1960), S. 954 ff.; Jahr (1962), S. 284; Szyperski (1964), S. 277; Schindler (1967), S. 25 und 44; Busse von Colbe (1968), S. 93 f.; Hartmann (1968), S. 80; Lörner (1970), S. 77; Egner (1974), S. 28 f.; Böhner (1971), S. 18 f.

4) Vgl. Juesten (1971), S. 26 und die dort angegebene Literatur.

negativen Folgen im Falle des Nichteintreffens. So verbleiben als Ausweg Ersatzinformationen über Tatbestände, die die Voraussetzung für die obengenannten Entwicklungen bilden.

Eine Systematisierung der drei Hauptinteressen der Aktionäre mit getrennt abzuleitenden Informationsansprüchen ist problematisch und würde zu einer ständigen Wiederholung führen, da die Vermögenslage, Dividenden- und Kurshöhe voneinander abhängen und sich gegenseitig bedingen. Stattdessen sollen Hypothesen aufgestellt werden, die dieser Abhängigkeit Rechnung tragen und das gesamte Interessenbündel unter verschiedenen Gesichtspunkten betreffen.

Wird für die Unternehmensentwicklung ein reibungsloses, auf die Unternehmensziele abgestimmtes Zusammenspiel aller betrieblichen Funktionen verantwortlich gemacht, so bedingt dies Auskunft über Situation und Maßnahmen innerhalb der Funktionen. Für die Frage, ob der dokumentierte Stand der Unternehmung in der Zukunft gehalten werden kann, stellt die Sicherung des Betriebsablaufes die Grundvoraussetzung dar. Daraus folgt die Forderung nach Angaben über die Maßnahmen in überschaubaren Teilbereichen der Unternehmung, hier in den betrieblichen Funktionen, vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit. Als mögliche Einzelinformationen können hierzu genannt werden:

- Maßnahmen zur Sicherung der Beschaffung notwendiger Rohstoffe,
- Maßnahmen zur Sicherung einer notwendigen Produktionstechnologie,
- Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Marktanteils,
- Maßnahmen zur Sicherung von ausreichenden Liquiditätsreserven und Kreditspielräumen[1)],
- Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

---

1) An der Sicherung der Liquidität als Ausdruck finanzieller Stabilität sind auch alle anderen Koalitionsteilnehmer interessiert, um das Risiko der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Beziehungen aus Gründen der Illiquidität zu prüfen. Vgl. Coenenberg (1974), S. 307.

Bei den erwarteten Zahlungsströmen an die Aktionäre und der Höhe des Kurses stehen Informationen im Vordergrund, die eine Beurteilung der Zukunftschancen zulassen.[1] Dies folgt zumindest bei der Kurshöhe unmittelbar aus der Abhängigkeit vom tatsächlichen Kaufverhalten der aktuellen und potentiellen Aktionäre. Das Aktionärsverhalten aber ist von dessen subjektiven Zukunftseinschätzungen abhängig. Als einige Ersatzinformationen, die sich darauf beeinflussend auswirken können, kommen in Frage:

- Entwicklungen auf den Beschaffungsmärkten,
- Möglichkeiten der Rationalisierung,
- eigene Aktivitäten am Absatzmarkt,
- Höhe des Investitionsvolumens,
- Höhe der Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.[2]

Den Bedürfnissen der Marktpartner, Belegschaftsmitglieder sowie der Öffentlichkeit ist gemeinsam, daß ihre unmittelbaren Interessen vorwiegend nichtfinanzieller Art[3] und damit wesentlich schwieriger zu konkretisieren sind.

Aus der wirtschaftlichen Verbindung der Kunden und Lieferanten mit der Unternehmung resultiert ein Bedürfnis nach Informationen über deren wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung.[4] In Anbetracht des Zeit- und Kapitalbedarfs für eine Änderung der Zusammensetzung der angebotenen oder nachgefragten Produkte richten sich ihre Interessen speziell auf eine dauerhafte Auftragsvergabe und Abnahmeverpflichtung bzw. eine möglichst frühzeitige Unterrichtung über sämtliche Veränderungen, die ihr Verhält-

---

1) Vgl. Coenenberg (1974), S. 425 f.

2) Vgl. hierzu die Ausführungen von Galbraith (Galbraith (1968), S. 197 f.) über die gesellschaftliche Einschätzung von Forschung und Entwicklung.

3) Das finanzielle Interesse der Belegschaftsmitglieder wird überwiegend tariflich geregelt und stellt daher kein Problem der Berichterstattung dar.

4) Vgl. Coenenberg (1974), S. 427.

nis zur berichtenden Unternehmung berühren. Sie soll ihnen ermöglichen, eine sich abzeichnende Entwicklung rechtzeitig zu erkennen und daraus die richtigen Konsequenzen ziehen zu können. Eine damit verbundene Erleichterung der Anpassungsmöglichkeiten stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen den Marktpartnern.[1] An konkreten Informationen erfordert dies:

- Angaben über wesentliche Änderungen im Produktionssektor[3] und bei den Investitionen[2] sowie
- Angaben über Änderungen der Beschaffungs- und Absatzpolitik.[4]

Durch die Ausklammerung der finanziellen Interessen der Belegschaftsmitglieder, die überwiegend in den Bereich gewerkschaftlicher Tarifpolitik fallen, verbleiben Informationen, die sich auf die Stellung des Arbeitnehmers, seine Aufstiegschancen und seine persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten beziehen.[5] Beispiele dafür sind Informationen über:

- die Sicherheit des Arbeitsplatzes[6],
- die sozialen Leistungen[7],
- die Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Änderungen des Produktionsprogrammes und der Produktionsverfahren.[8]

Letztere können für die davon Betroffenen weitreichende Konsequenzen zur Folge haben, wie z.B. innerbetriebliche Versetzung oder Umschulung.[9] Eine Identifizierung der Belegschaft mit der

---

1) Vgl. Lörner (1970), S. 87.

2) Vgl. Busse von Colbe (1968), S. 94; Seemann (1970), S. 12.

3) Vgl. Cassier (1962), S. 160 ff.; Boettcher (1968), S. 26.

4) Vgl. Egner (1974), S. 37.

5) Vgl. Coenenberg (1974), S. 427. Ähnliche Ergebnisse ergibt eine Umfrage von Michels über die die Belegschaft interessierenden Informationen. Vgl. Michels (1960), S. 136 ff.

6) Vgl. Fülling (1969), S. 21; Seemann (1970), S. 12.

7) Vgl. Blohm (1965), S. 106.

8) Vgl. Egner (1974), S. 35 f.

9) Arbeitssparende neue Verfahren können Arbeitsplätze und damit die Existenz vieler Belegschaftsmitglieder gefährden. Vgl. Geschka (1970), S. 38 f.

Unternehmung wird generell erleichtert durch Informationen, die geeignet sind, ein Vertrauensverhältnis im Betrieb zu schaffen.[1] Gewinnen die Arbeitnehmer dadurch die Überzeugung, daß die Leistungen der Kerngruppe über die ihnen zustehenden materiellen Vergütungen hinausgehen, wozu die genannten Informationen beitragen sollen, so beeinflußt dies neben der Teilnahmeentscheidung nach Kunz auch ihre Entscheidung über rollenkonformes Verhalten.[2]

Im Vergleich zur freiwillig herausgegebenen Werkzeitung[3] und dem Informationsrecht nach dem BVG[4] hat der Lagebericht den Vorteil, daß er aufgestellt und veröffentlicht werden muß. Die Pflicht zur Prüfung gibt dem Leser in bezug auf den Wahrheitsgehalt der darin enthaltenen Informationen mehr Gewißheit, die Möglichkeit, den Lagebericht beim zuständigen Registergericht und bei allen größeren Banken einsehen zu können, garantiert den potentiellen Arbeitnehmern, sich noch vor ihrer Teilnahmeentscheidung informieren zu können.[5]

Die Öffentlichkeit, wie sie im vorstehenden Abschnitt definiert wurde, läßt sich in zwei Gruppen einteilen. Sind die Beziehungen nur mittelbar wie bei Redaktionen, Instituten und Archiven, so kann vermutet werden, daß ein Interesse an möglichst weitgehender Information zu jedem Problemkreis besteht. Individuen und Gruppen dagegen können als potentielle Koalitionsteilnehmer betrachtet und damit einer der beschriebenen Gruppen zugeteilt werden. Allgemein dienen Informationen der Verbesserung der Kommunikation zwischen Kerngruppe und Öffentlichkeit, wodurch sich eine Partnerschaft bilden kann, die für beide Teile von Vorteil

---

1) Vgl. Blohm (1962a), S. 37; Lörner (1970), S. 82.

2) Vgl. Kunz (1971), S. 207.

3) Zur formalen Voraussetzung einer Werkzeitschrift gehört, daß sie speziell für die Belegschaft geschrieben wird und schwerpunktmäßig auf deren Belange eingeht. Vgl. Hagemeister/Wunder (1967), S. 13.

4) Das BVG vom 10.11.1971 bestimmt, daß die Arbeitnehmer mindestens einmal pro Vierteljahr über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung des Unternehmens unterrichtet werden müssen (§ 110).

5) Vgl. Castan (1968b), S. 516.

ist.[1] Von den Unternehmen wird diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen durch Informationen im Rahmen der Public Relations und durch eine zum Teil enge Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- oder Lokalpresse.[2] Der Zwang zur Prüfung und Veröffentlichung macht den Lagebericht auch in diesem Fall zu einem geeigneten Informationsinstrument.

Die in diesem Abschnitt genannten spezifischen Interessen der Adressaten lassen sich zu folgenden Hauptpunkten zusammenfassen:

1. Sicherung des Betriebsablaufes
2. Beurteilung der Zukunftsaussichten
3. Wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Unternehmung
4. Arbeitnehmerspezifische Interessen.

Sie werden in Kapitel III wieder aufgegriffen, wo versucht werden soll, konkrete Vorschläge für den materiellen Berichtsinhalt zu formulieren.

I 322 Die Auswirkungen der Publizitätsführerschaft auf die Publizität anderer Gesellschaften

Ein Teil der zur Publizität verpflichteten Unternehmungen strebt danach, möglichst wenig Auskünfte zu erteilen und den Einblick in die Geschäftslage gering zu halten.[3] Andere Unternehmungen verfahren mit der Informationsabgabe wesentlich großzügiger. Ergibt sich daraus eine Beeinflussung in der Art, daß sich die publizitätsscheuen Unternehmen am Beispiel der besser berichtenden orientieren, so liegt Publizitätsführerschaft vor. In Analogie zum Begriff der Preisführerschaft[4] soll der Begriff Publizitäts-

---

1) Vgl. Cassier (1962), S. 184.

2) Vgl. Castan (1968b), S. 518.

3) Vgl. Harder (1962), S. 24; Farr (1954), S. 957.

4) Preisführerschaft liegt vor, wenn eine Unternehmung in ihrem speziellen Marktsektor den Preis ihrer Produkte ohne Rücksicht auf die Konkurrenten bestimmen kann und damit diese veranlaßt, für ihre Erzeugnisse den selben Preis zu wählen oder sich zumindest an dem Preisniveau des Preisführers zu orientieren. Dem Preisführer kommt somit eine Leitfunktion zu. Vgl. Marr/Picot (1972), S. 391.

führerschaft die Fähigkeit einer Gesellschaft bezeichnen, mit Hilfe einer als beispielhaft anerkannten Publizität die Berichterstattung anderer Gesellschaften zu beeinflussen. Zur Erklärung dieses Phänomens können Plausibilitätserwägungen herangezogen werden, die in die Aufstellung einer Hypothese einmünden.

Die Offenlegung der betrieblichen Verhältnisse durch eine erweiterte Berichterstattung kann nach Harder zu einer günstigen Meinungsbildung bei den Berichtsadressaten führen.[1] Läßt sich diese für die berichtende Unternehmung in materielle Vorteile umsetzen, so erwächst daraus für vergleichbare Unternehmungen desselben Wirtschaftszweiges das Bestreben, die Vorteile auszugleichen und die ursprünglichen Konkurrenzverhältnisse wieder herzustellen. Diese Tendenz verstärkt sich in dem Maße, in dem die Gesellschaften auf das Wohlverhalten und die Unterstützung ihrer Koalitionsteilnehmer angewiesen sind[2], etwa vor der Beschaffung neuer Mittel am Kapitalmarkt[3] oder in Krisenzeiten, in denen das Ausscheiden auch kleinerer Mitglieder aus der Unternehmenskoalition für die Gesellschaft zu einer Schädigung führen kann. Die Konfrontierung mit vergleichbaren Firmen, die in ihren Erläuterungen sehr weit gehen, führt häufig zu einer Anpassung in der Berichterstattung, um Ansehensverluste zu vermeiden.[4]

Die Informationsansprüche der Berichtsempfänger, an deren Ausmaß nicht zuletzt die Qualität der abgegebenen Informationen zu messen ist, stehen nicht von vornherein fest, sondern werden u.a. von der Komplexität des zu erklärenden Sachverhaltes und der Kenntnis besserer Informationsabgabe durch andere Unternehmen beeinflußt. Das bedeutet für die Publizität und insbesondere für den Lagebericht: Je unübersichtlicher und schwieriger die Lage der Gesellschaft ist, desto ausführlichere Informationen erwarten die externen Koalitionsteilnehmer von der Kerngruppe, und je mehr gute Berichtsbeispiele den Empfängern bekannt sind,

---

1) Vgl. Harder (1962), S. 98.
2) Vgl. Neth (1971), S. 16.
3) Vgl. Heinen (1974b), S. 120.
4) Vgl. Neth (1971), S. 16.

desto höhere Anforderungen stellen sie an das Niveau der abgegebenen Informationen. Diese Überlegungen lassen es gerechtfertigt erscheinen, die Hypothese aufzustellen, daß einer Unternehmung mit beispielhafter Berichterstattung die Publizitätsführerschaft zufällt, wodurch sich andere gezwungen sehen, sich daran zu orientieren.

Eine Bestätigung findet die Hypothese in der Publizierung von Sozialbilanzen. Der Versuch, mit Hilfe dieses Instruments sowohl die Leistungen und den unternehmerischen Erfolg der berichtenden Gesellschaft für die gesamte gesellschaftliche Umwelt zu erläutern[1], als auch die sozialen Kosten ökonomischer Aktivitäten darzustellen[2], ist neu. Den Unternehmensleitungen fehlen dazu weitgehend geeignete Daten;[3] über das Informationsinstrument Sozialbilanz bestehen noch keine exakten, allgemein anerkannten Vorstellungen. Es ist somit keineswegs mit dem aktienrechtlichen Jahresabschluß gleichzustellen.[4]

Ein möglicher Anstoß für die gesellschaftsbezogene Berichterstattung ist im Anspruch der Öffentlichkeit nach mehr "Lebensqualität" zu sehen.[5] Mit der freiwilligen Publizität versuchen die Unternehmen, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet zu dokumentieren, um damit einer stärkeren Einflußnahme des Staates auf das Wirtschaftsgeschehen zuvorzukommen.[6]

Diesem Bemühen wurde zum ersten Male im Berichtsjahr 1971/72 von der Steag AG Rechnung getragen. Die Steag betrat damit Neuland auf dem Gebiet der Publizität. Als zweite Gesellschaft folgte die Ferdinand Pieroth GmbH mit einer testierten Sozialbilanz für das Geschäftsjahr 1973/74. Ein Vergleich der beiden

---

1) Vgl. Schulte (1974), S. 278.

2) Vgl. Dierkes/Kopmann (1974), S. 296; Heinen/Picot (1974), S. 345 ff.

3) Vgl. Dierkes/Kopmann (1974), S. 296 f.

4) Vgl. z.B. die abweichende Auffassung von Dierkes/Kopmann (1974), S. 297 und Huber (1973/74); Schulte (1974), S. 278.

5) Vgl. Hartmann (1974), S. 334.

6) Vgl. Schulte (1974), S. 277; Pieroth (1973/74).

Veröffentlichungen zeigt eine teilweise Übereinstimmung der Sozialbilanzen, wobei sich die Firma Pieroth am Beispiel der Steag orientiert. Durch die Initiative bei der Einführung der Sozialbilanz und der bisher erfolgten Übernahme durch eine andere Gesellschaft fällt der Steag AG somit die Publizitätsführerschaft im eingangs definierten Sinne zu.[1)]

Das Beispiel der Aufstellung einer Sozialbilanz scheint die Hypothese zu stützen. Auch andere, weniger deutliche Beispiele, weisen darauf hin, daß sich die Publizitätsfreudigkeit deutscher Aktiengesellschaften seit dem zweiten Weltkrieg nachhaltig verbessert hat.[2)] Diese Entwicklung rechtfertigt die Annahme, eine erweiterte Berichterstattung, wie sie in dieser Arbeit vorgeschlagen wird, werde durch das beispielhafte Verhalten einzelner Unternehmen bei der Abgabe von Informationen langfristig das allgemeine Niveau der Berichterstattung anheben

Der Zweck des Lageberichtes, ein zusätzliches wichtiges Informationsinstrument darzustellen, kann nur erreicht werden, wenn seine Informationen vom Leser verstanden und ausgewertet werden können. Der folgende Abschnitt befaßt sich daher mit der formalen Gestaltung der Informationsdarbietung.

I 33 Die formale Gestaltung der Informationsdarbietung und ihre Ergänzung um quantitative Angaben

Die Informationsdarbietung an Außenstehende enthält materielle und formale Aspekte. Die Ableitung materieller Gestaltungskriterien, d.h. die Festlegung der Berichtspunkte verlangt eine Auseinandersetzung mit den Informationsbedürfnissen der externen Koalitionsteilnehmer; sie fällt daher unter die Untersuchungsgegenstände des Kapitels III. An dieser Stelle soll dagegen auf die formalen Gestaltungsprobleme des Lageberichtes eingegangen werden.

---

1) Für das Geschäftsjahr 1975 legt auch die BASF AG eine Sozialbilanz vor; bereits 1973 wurde von der Saarbergwerke AG ebenfalls eine Sozialbilanz erstellt, jedoch nur in einer Firmenzeitschrift veröffentlicht.

2) Vgl. Havermann (1963), S. 193 ff.; Minz (1962), S. 261; ADS (1968), Tz 6 zu § 160 AktG 65.

Bei der Abfassung des Lageberichtes sieht sich der Berichtende einem heterogenen Empfängerkreis mit verschiedenen Interessenschwerpunkten und häufig mangelnder Fachkenntnis gegenüber.[1] Die oft fehlende Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge schränkt die Verwendung einer präzisen Fachsprache, die sich zum Teil von der Umgangssprache weit entfernt[2], ein und erfordert stattdessen umfangreiche Erläuterungen, die sich die Überzeugungskraft der Redundanz zunutze machen.[3]

Eine Möglichkeit, Verständlichkeit und präzise Ausdrucksweise zu vereinen, könnte die Aufstellung von mehreren verschiedenen Lageberichten sein, von denen sich jeder an eine bestimmte Empfängergruppe wendet.[4] Neben dem Problem der finanziellen und zeitlichen Belastung ist hierbei die Gefahr der Manipulation durch Informationssiebung[5] nicht auszuschließen, vor allem, da diese Art der Berichterstattung nach Meinung von ADS nicht mehr der Prüfungspflicht der aktienrechtlichen Rechnungslegung unterliegen würde.[6] So liegt es z.B. für die berichtende Firma nahe, für Belegschaftsmitglieder einen sehr ausführlichen Sozialbericht zu erstellen, der ihre sozialen Leistungen ins beste Licht rückt, die übrigen wichtigen Berichtspunkte aber nur am Rande und wesentlich ungenauer behandelt.[7]

Um die angestrebten Informationsziele mit Hilfe des Lageberichtes zu erreichen, schlägt Blohm[8] vor, zumindest die direkt erreichbaren Berichtsleser, also die Belegschaftsmitglieder, innerbetrieblich soweit zu schulen, daß sie auch einen präzise abgefaßten Bericht verstehen können. Ob dieser Weg allgemein für

---

1) Vgl. Ditgen (1958), S. 432.
2) Vgl. Heinen (1968), S. 16 f.
3) Vgl. Blohm (1962a), S. 55.
4) Diese Art der Berichterstattung ist in den USA bei einigen Firmen anzutreffen. Vgl. Gross (1950), S. 86.
5) Vgl. Blohm (1962b), S. 122 f.
6) Vgl. ADS (1968), Tz 24 zu § 160 AktG 65.
7) Vgl. Blohm (1962a), S. 57.
8) Vgl. Blohm (1962a), S. 58.

alle berichtenden Aktiengesellschaften begehbar ist, bedarf einer Prüfung. Es bedeutet für kleinere Gesellschaften eine erhebliche Belastung und setzt bei der Belegschaft ein nicht geringes Interesse an wirtschaftlichen Zusammenhängen voraus. Selbst bei erfolgreicher Durchführung dieser Maßnahme wären die erforderlichen Voraussetzungen für einen Fachbericht nur bei einer Gruppe der externen Koalitionsteilnehmer gegeben. Wird unterstellt, daß Kunden und Lieferanten als in der Regel Kaufleute die benötigten Kenntnisse aufweisen, so bleibt immer noch die Gruppe der Aktionäre. Eine von der Gesellschaft zu betreibende Schulung in geschlossenen Veranstaltungen muß aus Kostengründen sowie dem Problem der räumlichen Verteilung und der großen Anzahl der Aktionäre scheitern. Eine Möglichkeit zur Schulung des Verständnisses von wirtschaftlichen Zusammenhängen könnte jedoch in der Erläuterung von notwendigen Fachausdrücken und der Erklärung der wichtigsten Ausführungen im Text oder in einer Anlage zum Lagebericht bestehen.[1)]

Die Forderung nach einer Informationsübermittlung, die präzise Informationen mit leichter Verständlichkeit kombiniert, könnte auch durch die gemeinsame Verwendung von qualitativen und quantitativen Angaben erfüllt werden. Im folgenden werden daher Anforderungskriterien sowohl für die qualitative Rechenschaft als auch mögliche quantitative Angaben dargestellt.

I 331 Qualitative Rechenschaft

Ein Vergleich des Lageberichtes mit dem Jahresabschluß zeigt Unterschiede in der vorgeschriebenen Verbreitung[2)] und bei den Freiheitsgraden der Gestaltung. Für die Abfassung müssen daher Kriterien gesucht werden, die eine willkürliche Verwendung durch

---

1) Diesen Weg beschreitet die BASF AG, die in ihrer Sozialbilanz 1975 den Jahresabschluß wiedergibt und die einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen allgemein verständlich unter Vermeidung von Fachausdrücken erklärt. Vgl. BASF Sozialbilanz (1975), S. 46 ff.

2) Die eingeschränkte Publizität des Lageberichtes stellt jedoch in der Praxis keinen wirklichen Nachteil dar, da sich jeder Interessierte einen Lagebericht beschaffen bzw. ihn einsehen kann.

den Berichtenden ausschließen und zu einer Objektivierung des Berichtes führen, andererseits aber die im wesentlichen als notwendig erachtete Flexibilität[1] und Gestaltungsfreiheit[2] nicht verhindern. Somit erscheinen starre gesetzliche Regelungen analog zu § 151 AktG 65 für den Lagebericht wenig geeignet.

Mögliche Orientierungskriterien stellen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung dar. Sie haben "den Charakter grundlegender Ordnungsvorschriften für die Bilanzierung"[3] und bestimmen formale und materielle Regeln, die zu einer wahrheitsgetreuen Rechenschaft führen.[4] § 149 II AktG 65 verlangt, daß der Jahresabschluß den GoB zu entsprechen hat. Eine Definition der Ordnungsmäßigkeit bzw. eine Regelung ihrer Prinzipien enthalten weder das Aktiengesetz noch das HGB.[5]

Das Fehlen aller endgültigen Fixierungen der GoB gestattet eine laufende Weiterentwicklung im Hinblick auf neue Aufgaben, die an das Rechnungswesen gestellt werden.[6] Ihre Ableitung[7] erfolgt daher vorwiegend deduktiv[8] aus "Generalgrundsätzen"[9], die ihrer-

---

1) Vgl. Abschnitt I 22.

2) Vgl. Abschnitt I 32.

3) Heinen (1972b), S. 81, im Original gesperrt gedruckt.

4) Vgl. Heinen (1972b), S. 81; Wöhe (1972), S. 121.

5) Vgl. Wöhe (1972), S. 81.

6) Vgl. Heinen (1972b), S. 82.

7) Nach Leffson (vgl. Leffson (1970a), S. 6) können die GoB gewonnen werden:
- aus der allgemeinen kaufmännischen Übung
- aus den Ansichten der ordentlichen Kaufleute
- aus wissenschaftlichen Überlegungen
- aus der Rechtsprechung
- durch Kodifikation

Die Gewinnung durch Kodifikation ist nicht exakt zutreffend, da die GoB die Aufgabe haben, rechtliche Normen zu ergänzen, nicht aber mit ihnen identisch sind. Jedoch werden in der Praxis häufig auch kodifizierte Grundsätze als GoB anerkannt.

Die GoB sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die sich von bestimmten Rechtsbegriffen graduell dadurch unterscheiden, daß ihr Inhalt und ihre Grenzen weitgehend subjektiv unbestimmt sind. Vgl. Grass (1969), Sp. 607.

8) Vgl. Leffson (1970a), S. 45.

9) Vgl. Körner (1971), S. 25 ff.

seits durch generalisierende Abstraktion aus konkreten Bilanzierungsgewohnheiten ordentlicher und ehrenwerter Kaufleute gewonnen wurden.[1)]

Der praxisorientierte Charakter der GoB als wandlungs- und entwicklungsfähige Normen, die den Bilanzierenden zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, entspricht dem Charakter des Lageberichtes. Da die Beachtung der GoB vom Gesetzgeber für Buchhaltung (§ 38 I HGB) und Bilanzierung zwingend vorgeschrieben wird, erscheint es gerechtfertigt, sie ohne Auseinandersetzung mit den verschiedenen in der Literatur vertretenen Meinungen[2)] auch der Gestaltung des Lageberichtes zugrunde zu legen. Derselben Meinung sind ADS mit der Begründung, Bilanz und GuV-Rechnung könnten den geforderten möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage nur in Verbindung mit dem Geschäftsbericht gewähren; folglich hätte es nahegelegen, "in § 149 Abs. 1 Satz 2 diese Verknüpfung durch die ausdrückliche Erwähnung des Geschäftsberichtes auch nach außen deutlich hervortreten zu lassen".[3)]

In Anlehnung an die Klassifizierung der GoB durch Leffson[4)] werden sie in den folgenden Abschnitten eingeteilt in Grundsätze, die für die gesamte Rechenschaft Gültigkeit besitzen, sowie in spezielle Grundsätze, die sich vorwiegend auf den Lagebericht beziehen.

I 3311 Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze beziehen sich auf jegliche Informa-

---

1) Vgl. Koch (1967), S. 355; Wöhe (1972), S. 128. Die induktive Ableitung bezieht sich in erster Linie auf historisch gewachsene GoB, die auf Gewohnheitsrecht beruhen (vgl. Steinbach (1973b), S. 8; Steinbach (1973a), S. 28). Die Lösung neuer Probleme erfolgt dagegen häufig durch Ableitung aus der "Natur der Sache", also deduktiv (vgl. Kruse (1970), S. 88 ff.).

2) Vgl. z.B. Körner (1971), S. 21 ff.; Loy (1970), S. 1210; Christoffers (1970), S. 82; Wallis (1969/70), S. 96; Grass (1969), Sp. 610; Kruse (1970); Leffson (1973), S. 582 ff.

3) ADS (1968), Tz 5 zu § 149 AktG 65.

4) Vgl. Leffson (1970a), S. 93.

tionsübermittlung im Rahmen der externen Rechenschaftslegung. Zu ihnen zählen der Grundsatz der Wahrheit, der Klarheit sowie ergänzend die Grundsätze der Stetigkeit und Vorsicht.

Grundsatz der Wahrheit:

Als generellem Kriterium kommt dem Grundsatz der Wahrheit besondere Bedeutung zu; gleichzeitig ist er der umstrittenste, da schwer zu konkretisierende Grundsatz.[1] Seine Problematik liegt darin, daß der Begriff der Wahrheit keine Einschränkungen verträgt.[2] Sowohl die Bewertung in der Bilanz[3] als auch zukunftsbezogene Aussagen im Lagebericht sind mit dem Wahrheitsbegriff im Grunde unvereinbar, da sie regelmäßig auf mehrwertigen Voraussetzungen beruhen. Dies erfordert eine Interpretation.

Leffson[4] unterscheidet logische Wahrheit als Übereinstimmung zwischen Aussage und Wirklichkeit[5] sowie Wahrhaftigkeit als verpflichtende ethische Norm, die die Übereinstimmung einer Aussage mit der inneren Überzeugung des Aussagenden verlangt. Da bei allen subjektiven Wertungen Irrtümer nicht ausgeschlossen werden können, leitet Leffson aus dem Wahrhaftigkeitspostulat den Grundsatz der Willkürfreiheit ab[6], der von jeher als generelle Norm angesehen wird, die jede Rechenschaft zu berücksichtigen hat.[7] Neben die Wahrhaftigkeit als personenbezogene tritt die Richtigkeit als sachbezogene Kategorie des Wahrheitsbegriffes. Sie verlangt, daß die Übereinstimmung der Aussage und des zugrundeliegenden Sachverhaltes objektiv im Sinne von intersub-

---

1) Vgl. Leffson (1970a), S. 98, der auf verschiedene Auffassungen über die Bilanzwahrheit hinweist.

2) Vgl. Leffson (1970a), S. 103; Heinen (1974b), S. 149.

3) Vgl. Barth (1950), S. 29, Anm. 1.

4) Vgl. Leffson (1970a), S. 100.

5) Wahrheit als Gegensatz zur bewußten Unwahrheit bezeichnet Körner als einen Grund-Satz jeglicher Rechnungslegung. Seine Definition des Wahrheitsbegriffes scheint ausschließlich diesen Aspekt zu enthalten. Vgl. Körner (1971), S. 21 ff.

6) Vgl. Leffson (1970a), S. 109.

7) Vgl. IdW (1956), S. 63; Schmalenbach (1949), S. 55; Schmalenbach (1956), S. 151.

jektiv nachprüfbar ist.[1)]

Bei Zukunftsaussagen ist eine Übereinstimmung erst nachträglich exakt feststellbar. Das logische Wahrheitskriterium erweist sich in diesem Fall als unbrauchbar[2)], die Berichterstattung hat sich an der Wahrhaftigkeit des Berichtenden und an der Richtigkeit der Aussage zu orientieren. Beide Begriffe stellen keine absoluten Kriterien dar. Sie beziehen sich auf den weiten Raum der Auslegung, der sowohl persönliche als auch sachliche Irrtümer nicht auszuschließen vermag. Dies als unabänderliche Tatsache hinzunehmen mit der Konsequenz mangelnder Aufrichtigkeit, verbietet die Wahrhaftigkeit. Auch bei zukunftsbezogenen Aussagen, die mit dem Risiko der unvollkommenen Information behaftet sind, hat der Berichtende Sorgfalt walten zu lassen. Er muß diejenige Ansicht vertreten, die er selbst für die wahrscheinlichste hält.[3)] Die instrumentale Eignung des Lageberichtes wird dadurch eingeschränkt. Die Willkürfreiheit entspricht der Forderung nach einem Verbot von irreführenden (misleading) Aussagen.[4)]

Die Wahrhaftigkeit als ethische Norm muß realistischerweise als eine rein theoretische Forderung betrachtet werden, sofern es nicht gelingt, sie nachzuprüfen. Obwohl eine Kontrolle der Persönlichkeitsstruktur des Berichtenden nicht möglich ist, wirkt der Vertrauensschaden, der durch eine leichtfertige Verwendung der Berichterstattung entstehen kann, tendenziell einem Abweichen von der eigenen besseren Einsicht entgegen.

Auch die Richtigkeit stellt kein absolutes Kriterium dar, denn richtig ist eine Aussage oder eine Handlung nur im Hinblick auf ein Ziel.[5)] Die Informationsanforderungen der externen Koalitionsteilnehmer sind jedoch so heterogen, daß ohne ihre Erörterung hier nur der formale Anspruch auf Richtigkeit gestellt werden kann.

---

1) Vgl. Leffson (1970a), S. 104 f.
2) Vgl. Wirtz (1973), S. 104 f.
3) Vgl. Leffson (1970a), S. 108.
4) Vgl. Doll/Wilson (1955), S. 25.
5) Vgl. Engels (1962), S. 11.

Grundsatz der Klarheit:

Beim Lagebericht bezieht sich die Forderung nach Klarheit wie auch beim Jahresabschluß[1] in erster Linie auf die Gliederung.[2] Der Berichtende hat bei der Wahl des Gliederungsschemas darauf zu achten, daß Klarheit und Übersichtlichkeit gewährleistet werden, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen in einem logischen Zusammenhang stehen. Da der Lagebericht eine Abbildung der realen Unternehmung darstellt, haben Aufbau und Struktur des Berichtes der Realität zu entsprechen, um dem Leser ein wirklichkeitsgetreues Bild von der Unternehmung, dem wirtschaftlichen Ablauf und den sie beeinflussenden Faktoren zu vermitteln.

Dem Grundsatz der Klarheit entspricht weiter die Beibehaltung eines einmal gewählten Gliederungsschemas, solange nicht schwerwiegende Gründe dagegensprechen. Als solcher wäre z.B. eine Veränderung der Unternehmensorganisation oder eine Änderung ihres Zweckes zu verstehen. Diese Kontinuität erhöht die Vergleichbarkeit der Berichte und erleichtert es dem Leser, Tendenzen und Entwicklungen im Zeitablauf festzustellen. Eine Entsprechung im Jahresabschluß findet sie in der Gewohnheit, hinter den Zahlen der Rechnungsperiode die gerundeten Zahlen des Vorjahres anzugeben.

Ein weiterer Aspekt der Klarheit besteht darin, daß in den einzelnen Gliederungspunkten nur das berichtet wird, was dem Wortlaut des Punktes entspricht.[3] Damit wird dem Berichtenden eine Konzentration auf das Wesentliche vorgeschrieben und der Leser erhält die Möglichkeit, sich anhand der Überschriften über den Inhalt des Berichtes zu orientieren und gesuchte Informationen

---

1) Vgl. ADS (1968), Tz 24 zu § 149 AktG 65.

2) Vgl. Heinen (1974b), S. 136 ff. Heinen unterteilt den Grundsatz der Klarheit in die Komponenten Nachprüfbarkeit und Übersichtlichkeit. Da der Lagebericht weit mehr als der Jahresabschluß auch subjektive Aussagen und Beurteilungen enthält, die sich im Zeitpunkt der Berichterstellung weitgehend einer Nachprüfbarkeit entziehen, beschränkt sich die Klarheit beim Lagebericht in erster Linie auf die Übersichtlichkeit.

3) Vgl. analog zum Jahresabschluß ADS (1968), Tz 21 zu 149 AktG 65.

schneller und sicherer zu finden. In dieser Hinsicht deckt sich der Grundsatz der Klarheit mit dem der Wahrheit.[1)]

Grundsatz der Vollständigkeit:

ADS[2)] und Leffson[3)] fordern für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Wahrung des Grundsatzes der Vollständigkeit. Beim Versuch, diesen der Erstellung des Lageberichtes zugrunde zu legen, ergibt sich die Schwierigkeit, den Begriff Vollständigkeit operational zu definieren. Eine präzise Ableitung aus den Zielen der Adressaten ist schwierig, da diese weder vollständig erfaßt, noch exakt beschrieben werden können. Dennoch dürfen die typischen Interessen für das Kriterium der Vollständigkeit nicht unberücksichtigt bleiben.

Leffson stellt beim Versuch, die Vollständigkeit als Kriterium für die Erstellung des Jahresabschlusses zu konkretisieren, den Aspekt der Sicherheit in den Vordergrund und verlangt die Berücksichtigung von Tatbeständen[4)], die mögliche Risiken für die Unternehmung beinhalten.[5)] In bezug auf den Lagebericht ist die Aufzählung Leffsons unzureichend, da sie die positiven Aspekte gänzlich außer acht läßt.

Statt einer Ableitung könnte ersatzweise vom Auftrag des Gesetzgebers ausgegangen werden. Da sowohl der Geschäftsverlauf als auch die Lage der Gesellschaft von positiven und negativen Faktoren beeinflußt werden, entspricht der Bericht dann dem Grundsatz der Vollständigkeit, wenn er innerhalb der durch die Schutz-

---

1) Vgl. ADS (1968), Tz 21 zu § 149 AktG 65.

2) Vgl. ADS (1968), Tz 35-38 zu § 149 AktG 65.

3) Vgl. Leffson (1970a), S. 135 ff.

4) 1. für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage bedeutsame Verträge
   2. Rechtstreitigkeiten und andere Auseinandersetzungen
   3. Haftungsverhältnisse und Verpfändungen
   4. gesetzliche Vorschriften, aus denen bei sich ändernder Auslegung für die Unternehmung Verpflichtungen erwachsen können.

5) Die Aufzählung Leffsons wird vom Prinzip der Vorsicht geprägt und enthält nach dem Realisationsprinzip keine unrealisierten positiven Tatbestände.

klausel gesetzten Grenzen alle maßgeblichen Größen enthält und sich dabei an den Informationsbedürfnissen der externen Koalitionsteilnehmer orientiert.

Grundsatz der Stetigkeit und Vorsicht:

Als ergänzende Grundsätze nennt Leffson[1] die Stetigkeit und die Vorsicht. Der Grundsatz der Stetigkeit hat die Aufgabe, aufeinander folgende Jahresabschlüsse vergleichbar zu machen und ihre willkürliche Gestaltung einzuschränken.[2] Er läßt sich in formale und materielle Stetigkeit unterteilen. Formale Stetigkeit als Beibehaltung einer gewählten Gliederung und ihres Inhalts entspricht dem Grundsatz der Klarheit.[3]

Materielle Stetigkeit bedeutet für die Bilanz Grundsatzstetigkeit. Sie erfordert dieselbe Behandlung gleicher Tatbestände in aufeinander folgenden Jahresabschlüssen.[4] Der Versuch, materielle Stetigkeit für den Lagebericht vorzuschreiben, führt zu einem Konflikt mit der Flexibilität. Ein genau fixiertes und starr gegliedertes Berichtsschema, das die Vergleichbarkeit in verschiedenen Perioden garantieren könnte, wird dem Zweck des Lageberichtes nicht gerecht. Der Stetigkeit kommt daher nur bei vergleichbaren Sachverhalten in verschiedenen Geschäftsjahren eine Bedeutung zu. In diesem Fall unterstützt sie den Grundsatz der Klarheit.

Das Vorsichtsprinzip hat in der Bilanz die Aufgabe, ein zu optimistisches Bild von der Unternehmung zu verhindern[5], um eine zu hohe Ausschüttung zu vermeiden. Es entspricht somit der Ausschüttungssperrfunktion der Bilanz. Da der Lagebericht allenfalls einen mittelbaren Einfluß auf die Ausschüttung hat und außerdem einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft vermitteln soll, kann nicht ohne weiteres das für die Bilanz

---

1) Vgl. Leffson (1970a), S. 93.
2) Vgl. Leffson (1970a), S. 301.
3) Vgl. Leffson (1970a), S. 302.
4) Vgl. Leffson (1970a), S. 302.
5) Vgl. Heinen (1974b), S. 143.

geltende Imparitätsprinzip[1] übernommen werden. Das Vorsichtsprinzip erhält seine Konkretisierung durch das Realisationsprinzip.[2] Da dieses für den Lagebericht keine Gültigkeit besitzt, bleibt es als eine vage Anforderung bestehen, die den Berichtenden generell dazu verpflichtet, positive Zukunftschancen nicht unberücksichtigt zu lassen, auf eine unbegründet optimistische Darstellung aber zu verzichten.

Den bisher aufgeführten allgemeinen Prinzipien ist gemeinsam, daß sie sich weitgehend einer Konkretisierung entziehen. Eine Verpflichtung, sie zu beachten, ergibt sich nach ADS aus §§ 149 I,2 und 162 II,2 AktG 65, wonach die sonstigen Angaben im Geschäftsbericht[3] keine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken dürfen. Eine wahrheitsgetreue Darstellung der Lage aber ist nicht möglich, ohne den Wahrheitsgrundsatz zu beachten. Sie wird zudem durch eine unklare und unvollständige Anhäufung von Aussagen verhindert.

In der Literatur wird der Versuch, die allgemeinen Grundsätze zu konkretisieren, nicht unternommen. Stattdessen sprechen z.B. ADS bei der Aufstellung des Geschäftsberichtes von der "Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters" und "den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftslegung"[4] sowie von der "unbedingte(n) Wahrheitspflicht" und den Eigenschaften "erschöpfend, übersichtlich und verständlich".[5] Die Beurteilung, ob der Lagebericht die obengenannten Kriterien erfüllt, muß somit im jeweiligen Einzelfall dem Wirtschaftsprüfer als neutraler Instanz überlassen werden.

---

1) Vgl. Heinen (1974b), S. 144.

2) Vgl. Heinen (1974b), S. 143.

3) § 162 II,2: "Der Geschäftsbericht ist darauf zu prüfen, ob § 160 Abs. 2 bis 5 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Geschäftsbericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken." Die Formulierung "sonstige Angaben" bezieht sich demnach auf den Lagebericht. (Vgl. Kropff (1965), S. 265).

4) ADS (1968), Tz 4 zu § 160 AktG 65.

5) ADS (1968), Tz 6 zu § 160 AktG 65.

I 3312 Spezielle Grundsätze

Die Grundsätze der Wesentlichkeit (materiality), der Sachlichkeit sowie der Adäquanz gelten insofern speziell für den Lagebericht, als sie sich aus den allgemeinen Grundsätzen in Verbindung mit den Aufgaben des Lageberichtes ergeben.

Grundsatz der Wesentlichkeit:

Der Grundsatz der Wesentlichkeit (materiality)[1] stellt ein Kriterium für die Auswahl der abzugebenden Informationen dar. Er bestimmt, daß den Adressaten alle die Informationen vermittelt werden, die als Grundlage ihrer Entscheidungen wesentlich sind.[2] Unwesentliche Einflußgrößen bleiben außer acht[3], um die Empfänger nicht mit redundanten Daten zu belasten.[4] Heinen[5] lehnt die Wesentlichkeit als Auswahlkriterium mit der Begründung ab, daß der Wert von Informationen kaum bestimmbar ist und die Informationsbedürfnisse der verschiedenen Adressaten stark differieren.

Der Abhängigkeit des Wertes von Informationen von den Informationsbedürfnissen[6] trägt z.B. die amerikanische SEC Rechnung, indem sie bei der Festlegung, was als wesentlich zu betrachten ist, von einem mit normalem Verstand begabten Wertpapierkäufer (average prudent investor) ausgeht. Wesentlich sind demnach alle Informationen, die der bezeichnete Wertpapierkäufer vor dem Kauf der in Frage stehenden Wertpapiere vernünftigerweise haben sollte.[7]

Soll der Grundsatz der Wesentlichkeit für den Lagebericht eine Bedeutung erhalten, so muß die Fiktion der Identität von exter-

---

1) Materiality and consistency sind in den USA seit jeher zentrale Bewertungsgrundsätze. Vgl. Kruse (1968), S. 433.
2) Vgl. Steinbach (1973a), S. 97.
3) Vgl. Snavely (1967), S. 232.
4) Vgl. Leffson (1970a), S. 58.
5) Vgl. Heinen (1974b), S. 143.
6) Vgl. Busse von Colbe (1966), S. 96.
7) Vgl. Kruse (1968), S. 439.

nen Koalitionsteilnehmern und Wertpapierkäufern zugunsten einer Erweiterung aufgegeben werden, die auch Belegschaft, Kunden, Lieferanten sowie die interessierte Öffentlichkeit einschließt. Ihnen steht ebenso ein Informationsrecht zu.

Das hat zur Folge, daß all jene Informationen als wesentlich bezeichnet werden müssen, die geeignet sind, die typischen Informationsbedürfnisse der externen Koalitionsteilnehmer zu befriedigen.

Grundsatz der Sachlichkeit:

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft sind in der Regel nicht durch eine Ursache allein determiniert. Die eigenverantwortlichen Handlungen der Verwaltung erstrecken sich nur auf Tatbestände und Vorgänge, die sie durch ihre Entscheidungen beeinflussen können. Aus der Abhängigkeit der Unternehmung von ihrer Umwelt resultieren Auswirkungen, die daher nicht voll unter die Verantwortung der Unternehmensleitung fallen.

Um die Effizienz der unternehmerischen Handlungen beurteilen zu können, bedarf es einer klaren Trennung in zu verantwortende und nicht zu verantwortende Ursachen bestimmter Entwicklungen. Die Begriffsbedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch einengend, soll unter Sachlichkeit diese Trennung verstanden werden, die einen Verzicht auf die Abwälzung der Verantwortung für die eigenen Handlungen auf andere Instanzen oder Ursachen erfordert. Liegt eine bestimmte Entwicklung im Kompetenzbereich der Leitenden, so muß dies im Lagebericht zum Ausdruck kommen. Man könnte in diesem Zusammenhang von "qualitativer" Sachlichkeit sprechen und darunter die Vermeidung jeglicher Aussagen verstehen, die dazu geeignet sind, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu verwischen. Unsachlich und mit der Wahrhaftigkeit nicht im Einklang stehend ist daher eine Berichterstattung, die beispielsweise auf eigenes Verschulden zurückzuführende Fehlentwicklungen der Wirtschaftspolitik oder anderen Umweltdaten anlastet.

Den Zielen des Lageberichtes genügt die "qualitative" Sachlichkeit allein noch nicht. Sie muß ergänzt werden um einen weiteren

Aspekt, der die Forderung nach einer neutralen Darstellung enthält, denn selbst bei Offenlegung der Verantwortung ist eine Beeinträchtigung der Rechenschaft durch Übertreibung oder Verharmlosung nicht auszuschließen.[1] Dies wird deutlich bei der Wahl der Formulierung von Aussagen. Die relativierenden und Bedeutungslosigkeit vortäuschenden Floskeln wie etwa: "Nur unter der unrealistisch erscheinenden Annahme wachsender Schwierigkeiten bei der Sicherung eines Teils unserer Rohstoffe müßten die Ertragsaussichten korrigiert werden", sind nicht werturteilsfrei; der Leser kann die Bedeutung der Bewertung "unrealistisch" nicht ermessen und ohne weitere Ausführungen über die Wichtigkeit gerade dieses Rohstoffes ist ihm die Abschätzung einer eventuell drohenden Gefahr unmöglich.

Die Bedeutung dieses Problems wird am Beispiel der weltweiten Mineralölverknappung ersichtlich. Die Verwendung des Rohöls als politische Waffe durch die Erzeugerstaaten war für die Konsumenten nicht vorhersehbar. Ein fehlender Hinweis auf die teilweise existenzbedrohende Abhängigkeit kann daher nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es wäre aber ein Verstoß gegen die Sachlichkeit, wenn im Lagebericht zum Rechnungsjahr 1973 von Gesellschaften, deren Produkte maßgeblich auf der Verarbeitung von Erdöl basieren, die Gefahr einer weiteren Störung des Bezuges und deren Auswirkungen auf die Produktion als unrealistisch abgetan würde, ohne daß eine krisenfeste Rohstoffsicherung vorgewiesen werden kann.

Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Sachlichkeit ergänzen sich, indem sie dem Berichtenden verbieten, den Adressaten mit belanglosen Informationen von seinen eigentlichen Informationsbedürfnissen abzulenken und seine Kontrollrechte durch Verschleierung der Verantwortung einschränken.

Grundsatz der Adäquanz:

Die externe Rechnungslegung vermittelt dem Adressaten Werte, die dazu dienen, ein bestimmtes Entscheidungsfeld, nämlich das

---

1) Vgl. Kutzenberger (1964), S. 76.

der Unternehmung zu beschreiben.[1] Die Bilanz verwendet hierzu Wertkonventionen, die auf Fiktionen beruhen, indem z.B. unterstellt wird, der Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen finde in einer bestimmten Reihenfolge statt (§ 155 I AktG 65) oder der Wert eines Gutes entspreche dem Anschaffungspreis.[2] Diese Annahme muß mit dem tatsächlichen Sachverhalt nicht übereinstimmen, der Bilanzempfänger erhält jedoch die Möglichkeit, die Vermögenswerte oder die Ertragskraft des bilanzierenden Unternehmens unter bekannten und anerkannten Bedingungen abzuschätzen.

Auch der Lagebericht kann nicht vollständig über den tatsächlichen Geschäftsverlauf und die tatsächliche Lage der Gesellschaft berichten. Der Gesetzgeber verlangt auch nicht den absolut sicheren, sondern lediglich einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage. Nach Ansicht Moxters[3] bedeutet dies gegenüber dem Berichtenden den Verzicht auf die Verpflichtung, detaillierte Pläne zu veröffentlichen und vage Risiken anzudeuten. Der Berichtsleser muß nicht in alle Interna der Geschäftspolitik eingeweiht werden.[4] Hinsichtlich der Detailliertheit der Berichterstattung begnügt sich der Gesetzgeber mit einem, allerdings zutreffenden, Globaleinblick.[5]

Die Übereinstimmung des Berichtes als einer Abbildung der Realität muß nicht dokumentarisch exakt sein, es genügt stattdessen eine tendenzielle Übereinstimmung: einer tendenziell ungünstigen effektiven Liquidität muß eine tendenziell ungünstige Berichtsliquidität entsprechen. Tendenziell ungünstigen Entnahmeerwartungen muß ein tendenziell ungünstiges Bild des Berichtserfolges gegenüberstehen. Moxter[6] nennt diese Art der Bericht-

---

1) Vgl. Engels (1962), S. 211.
2) Vgl. Engels (1962), S. 214 f.
3) Vgl. Moxter (1974), S. 123.
4) Wöhe (1973), S. 806: "Der Vorstand ist nicht verpflichtet, genaue Zahlenangaben über die einzelnen Tatbestände vorzulegen; es genügt auch eine Angabe der tendenziellen Entwicklung betrieblicher Größen oder die Verwendung von Relativzahlen, die keine Rückschlüsse auf die Größenordnung der absoluten Zahlen zulassen..."
5) Vgl. Moxter (1974), S. 426; Scherpf (1967), S. 196.
6) Vgl. Moxter (1974), S. 427.

erstattung, die einen Kompromiß zwischen den Informationsbedürfnissen der externen Koalitionsteilnehmer und den Interessen der Unternehmensleitung an einer Zurückhaltung zu weitgehender und zu detaillierter Informationen darstellt und absichtlich einen Unbestimmtheitsbereich zuläßt, die Adäquanzregel. Er versteht darunter eine tendenzielle Übereinstimmung von Schein (= Bericht) und Sein (= Unternehmensrealität).

Die Befolgung der Adäquanzregel erweitert die bisher als Gestaltungsoffenheit bezeichneten Freiheitsgrade um ein wesentliches Element, das einer Präzisierung bedarf. Die adäquate Abbildung ist gleichzusetzen mit einer Bandbreite, innerhalb derselben sich der tatsächliche Sachverhalt befindet. Die Vorstellung eines Bandes anstelle eines Punktes als lokale Festlegung ist jedoch bei einer Reihe von Tatsachen nicht denkbar. Dazu gehören zeitlich genau datierbare Ereignisse, rechtlich bindend abgeschlossene Verträge oder während der Berichtsperiode eingetretene Ereignisse, deren Existenz keiner Interpretation bedarf. Die Gültigkeit der Adäquanzregel wird somit auf Chancen, Planungen, Kritiken und Beurteilungen eingeschränkt.

Überwachung und Kontrolle dieses Grundsatzes erweisen sich als wesentlich schwieriger als in der Bilanz, da die Nichtbeachtung schwerlich von Außenstehenden registriert werden kann. Dem entspricht die Forderung des Gesetzgebers nach der Überprüfung des Lageberichtes durch den Wirtschaftsprüfer[1)], um eine bewußt irreführende Berichterstattung zu verhindern. Für den Berichtenden selbst stellt die Adäquanzregel einen Spezialfall des Wahrheitsgrundsatzes dar, der die Richtigkeit der gemachten Angaben erfordert und ihn zur Wahrhaftigkeit und Willkürfreiheit verpflichtet.

Die speziellen Grundsätze stellen in ihrer Gesamtheit Anweisungen an den Berichtenden dar, über was er zu berichten hat und wie er zu berichten hat. Im Gegensatz zu starren Einzelregelungen bleibt jedoch grundsätzlich die Gestaltungsoffenheit des Lageberichtes erhalten.

---

1) Vgl. § 162 II Satz 2 AktG 65.

I 332 Möglichkeiten der Ergänzung des Lageberichtes um quantitative Angaben

Die bisher angeführten Gestaltungsregeln schränken die Möglichkeiten zur Manipulation zwar ein, vermögen sie jedoch nicht auszuschließen. Dem Bemühen, die Berichterstattung davon frei zu halten, sollen zusätzliche quantitative Angaben dienen, die den verbalen Bericht ergänzen, bestätigen und präzisieren.[1)]

Der Schwierigkeit einer Abbildung von realen Vorgängen auf Zahlen kann mit der Bildung ausreichend homogener Ausschnitte aus der Realität begegnet werden. Jedes quantitative Instrument kann daher nur zur Erfüllung jeweils einer klar definierten Aufgabe beitragen.

Dem Wertpapierkäufer ermöglicht eine Unternehmensanalyse, die Ertragskraft zu ermitteln und unter dem Aspekt ihrer zukünftigen Erfolgswirksamkeit auch die Vermögenslage und Finanzierung zu beurteilen.[2)] Da ein Industriebetrieb nicht um seiner selbst willen betrieben wird, sondern den Eigentümern hohe oder langfristig konstante und sichere Einnahmen verschaffen soll[3)], kann die Ertragsfähigkeit als ein möglicher Indikator für die Lebensfähigkeit der Gesellschaft betrachtet werden. Zusammen mit den weiteren Indikatoren Vermögens- und Liquiditätslage, die über Haftungssubstanz und Zahlungsmöglichkeiten Auskunft geben, stehen dem Berichtsempfänger Informationen zur Verfügung, die sich gut für eine quantitative Auswertung eignen. Für die Ergänzung des verbalen Berichtes können daher die Kapitalflußrechnung, Kennzahlen und die Cash-flow-Analyse Verwendung finden.

Die Argumentation für zusätzliche quantitative Informationen erfolgt aus der Überzeugung, daß geeignete Zahlenangaben in bezug auf Manipulationsverminderung Vorteile gegenüber den verbalen Erläuterungen aufweisen. Die zur Veröffentlichung kommenden Kennzahlen stammen aus dem Jahresabschluß; zwar können dessen

---

1) Vgl. Lück (1970), S. 125 f.

2) Vgl. Büschgen (1966), S. 46.

3) Vgl. Heinen (1968), S. 107.

Werte bereits bei der Aufstellung auf eine Kennzahlenanalyse hin gestaltet werden[1], doch sind die einzelnen Positionen sowohl der Bilanz als auch der GuV-Rechnung umfassend geregelt. Des weiteren erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses auf Grund detaillierter Vorschriften des Aktiengesetzes, umfangreicher Kommentare und einer umfassenden Rechtsprechung zu Einzelproblemen. Dies spricht dafür, daß quantitative Angaben zu einem abgegrenzten Problemkreis exaktere Aussagen erlauben.

Stimmen quantitative Aussagen mit den verbalen des Lageberichtes überein und bestätigen eine dort ausgewiesene Tendenz, so ergänzen sich die Informationsinstrumente gegenseitig. Auch die allen quantitativen Analysen anhaftende Schwäche, jeweils nur quantifizierbare Tatbestände mit einzubeziehen und damit unvollständig zu unterrichten, braucht hier kein Nachteil zu sein. Zwar können z.B. Rentabilitätskennziffern keine Aussage über zukünftige Ertragsaussichten machen, die auf der Erarbeitung von know-how, einer bestimmten Marktstellung oder eines akquisitorischen Potentials beruhen, aber aus dem Vergleich von verbalen Erläuterungen dieser Bemühungen in der Vergangenheit einerseits und den eingetretenen quantifizierbaren Ergebnissen andererseits lassen sich Schlüsse ziehen. Auch wenn eine direkte Konsequenz wegen der Unlösbarkeit des Zurechnungsproblems nicht zu beweisen ist, trägt die Kombination von verbaler und quantitativer Information somit zu einem besseren Verstehen unternehmerischer Handlungen und dadurch zu einem besseren Beurteilungsvermögen der Unternehmung bei.

I 3321 Die Kapitalflußrechnung

Die Erwartungen der externen Koalitionsteilnehmer beschränken sich nicht allein auf eine Maßgröße, wie sie die Bilanz mit dem Ausweis des Erfolges liefert.[2] Zur Beurteilung der Liquiditätslage[3] sowie des Investitions- und Finanzierungsbereiches eignet

---

1) Vgl. Flohr (1964a), S. 707; Köhler (1970), S. 386.
2) Vgl. Heinen (1974b), S. 124 f.
3) Vgl. Busse von Colbe (1966), S. 89.

sich als Ergänzung des Jahresabschlusses die Kapitalflußrechnung.[1] Hierbei "handelt es sich um eine Bewegungsrechnung, die über Zuflüsse und Abflüsse einer Mittelgesamtheit der Unternehmung während eines Zeitabschnitts und ihre Ursachen Aufschluß gibt".[2] Sie geht in ihrer ursprünglichen Form auf Bauer[3] zurück[4], der mit seiner "Bewegungsbilanz" die Verwendung des Gewinnes sowie der durch Finanzierung und Liquidisierung gewonnenen Mittel aufzuzeigen versucht.[5]

Allen Kapitalflußrechnungen in ihren verschiedenen Ausprägungen sind gemeinsame Merkmale zu eigen.[6] Sie nehmen sämtliche, meist zu Gruppen zusammengefaßten Positionen der Veränderungs- oder Bewegungsbilanz auf.[7] Diese ihrerseits kann als Differenzrechnung aus zwei aufeinanderfolgenden Bilanzen abgeleitet werden.[8] Sie enthält im Soll alle Aktivmehrungen und Passivminderungen und weist damit die Mittelverwendung aus, während die Habenseite Passivmehrungen und Aktivminderungen und somit die Mittelherkunft umfaßt.[9] Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Aussagefähigkeit werden die Posten sinnvoll zusammengefaßt und zu abgegrenzten Mittelgesamtheiten (Fonds) vereinigt, die dann durch Zu- und Abflüsse als Ganzes verändert werden.[10]

Der zu betrachtende Fonds wird entsprechend der verlangten Information gebildet. Von mehreren möglichen Fondszusammenstellungen[11] hat sich in der Praxis die Darstellung des Nettogeldvermögens (net cash fund) und die des Nettoumlaufvermögens (net working capital) durchgesetzt.[12] Beide umfassen die li-

---

1) Vgl. Heinen (1974b), S. 125.
2) Heinen (1974b), S. 125; vgl. Käfer (1967), S. 31.
3) Vgl. Bauer (1926), S. 485 ff.
4) Vgl. zur Entwicklung der Kapitalflußrechnung Käfer (1967), S. 18 ff.
5) Vgl. Bauer (1926), S. 490.
6) Vgl. Käfer (1967), S. 31; Heinen (1974b), S. 125.
7) Vgl. Käfer (1967), S. 40.
8) Vgl. Beyer (1971), S. 61.
9) Vgl. Käfer (1967), S. 39.
10) Vgl. Käfer (1970), Sp. 805; Heinen (1974b), S. 126 f.
11) Vgl. Käfer (1967), S. 49 ff.
12) Vgl. Heinen (1974b), S. 127.

quiden Mittel sowie die kurzfristigen Verbindlichkeiten; das Nettoumlaufvermögen enthält zusätzlich die Vorräte.[1)]

Im Hinblick auf die geringeren Manipulationsmöglichkeiten eignet sich insbesondere die Darstellung des Nettogeldvermögens, da hierbei alle Bewegungen im wesentlichen auf Zahlungsvorgängen beruhen, wodurch Unsicherheiten bei der Bemessung der Herstellungskosten und der Bewertung der Vorräte vermieden werden.[2)] Eine so aufgebaute Kapitalflußrechnung ermittelt als finanzielles Ergebnis den Nettozugang des Nettogeldvermögens, die Quellen, aus denen der Zugang herrührt, und erbringt den Nachweis über seine Verwendung, z.B. für Investitionen, Beschaffung von Rohstoffen oder Dividendenzahlungen.[3)]

Für die rechnerische Gestaltung der Kapitalflußrechnung schlägt Wysocki[4)] die Anlehnung an das aktienrechtliche Gliederungsschema vor, um die für das Verständnis notwendigen Erläuterungen auf ein Minimum zu reduzieren. Eine solche Rechnung setzt die Gliederung des Buchungsstoffes der Geschäftsbuchhaltung in fondsinterne, fonds-freie, fonds-mehrende und fonds-mindernde Vorgänge voraus, was eine Anpassung des Kontenplanes notwendig macht oder mit Hilfe einer Tabellierung der bei der Buchung verwandten Lochkarten beim Einsatz von EDV-Anlagen erreicht werden kann.[5)] Die Verbindung mit der Buchhaltung begrenzt ihre Aussagefähigkeit. So besteht eine Unvollständigkeit hinsichtlich der "schwebenden Geschäfte im weitesten Sinne, d.h. jene(r) vertraglichen Bindungen, die bereits eingegangen, aber noch von keiner Seite erfüllt worden sind, gleichgültig ob es sich um Lieferungs-, Arbeits-, Pacht-, Kredit- oder Versicherungsverträge handelt".[6)] Diese Unvollständigkeit ist nicht gleichbedeutend mit einem Mangel der Kapitalflußrechnung, sondern beruht darauf, daß mit einem

---

1) Vgl. v. Wysocki (1971a), S. 618.

2) Vgl. Busse von Colbe (1966), S. 97 f.; v. Wysocki (1971), S. 618 f.

3) Vgl. v. Wysocki (1971a), S. 619.

4) Vgl. v. Wysocki (1971a), S. 622 ff.

5) Vgl. Käfer (1970), Sp. 810 f.

6) v. Wysocki (1971a), S. 625; vgl. Lück (1970), S. 137.

quantitativen Rechnungslegungsinstrument z.B. rechtliche Sachverhalte nur unzureichend wiedergegeben werden können.

Der Nachweis von Herkunft und Verwendung kurzfristiger Mittel unter Ausschluß der Bewertungsunsicherheiten stellt nach Wysocki[1] eine wesentliche Bereicherung des Aussagegehaltes eines aktienrechtlichen Jahresabschlusses dar und verschafft den Rechenschaftsempfängern zusätzliche Informationen als Entscheidungsgrundlagen.[2] In Verbindung mit einer erweiterten Berichterstattung im Lagebericht kann sie dessen verbale Ausführungen zu Investitionen und deren Finanzierung quantitativ untermauern.

I 3322 Kennzahlen

"Kennzahlen[3] sind betriebswirtschaftlich relevante Daten mit Erkenntniswert. Sie erhöhen die Transparenz und helfen, die Situation einer Unternehmung, auch im Vergleich zu anderen Gesellschaften des Fachzweiges, zu beurteilen."[4] Diese Definition charakterisiert Aufgabe und Bedeutung von Kennzahlen. Für die externen Adressaten sind sie insofern wertvoll, als sie in konzentrierter Form über einen zahlenmäßig erfaßbaren Tatbestand informieren.[5] Im Rahmen des vorliegenden Problems interessieren aus Gründen der Überprüfbarkeit nur Kennzahlen, die aus dem aktienrechtlichen Jahresabschluß gewonnen werden können.

Für die Unterstützung verbaler Aussagen im Lagebericht eignen sich insbesondere Kennzahlen über den Ertrag, die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie die Liquiditätslage. Da die Qualität der Ertragskraft eine relative Größe ist, schlägt Büschgen eine

---

1) Vgl. v. Wysocki (1971a), S. 625.

2) Vgl. Heinen (1974b), S. 124 f.; Jacobs/Greif (1974), S. 27.

3) Vgl. zum Begriff der Kennzahl z.B. Schenk (1939), S. 2 f.; Nowak (1966), S. 703; Wissenbach (1967), S. 19 ff.; Antoine (1958), S. 23.

4) Hofmann (1973), S. 186 f.

5) Vgl. Staehle (1969a), S. 50; Esenwein-Rothe (1970), Sp. 816 f.

Reihe von Indikatoren vor, die in ihrer Gesamtheit ein Bild von der Ertragsfähigkeit der Unternehmung ermitteln.[1] Hierzu zählen etwa eine Zeitreihe der Gewinne[2], für die sich Indexzahlen[3] eignen, Rentabilitätskennziffern, die Aufschluß über die Kapitalverzinsung geben[4], und Umsatzkennziffern.[5] So steht die Umschlagshäufigkeit des Kapitals im Zusammenhang mit dem erforderlichen Kapitaleinsatz und hat Auswirkungen auf Ergebnis, Rentabilität und Liquidität der Unternehmung.[6] Die Umsatzverdienstrate erlaubt Rückschlüsse auf die Gewinnspanne.[7]

Kennzahlen zum Unternehmensaufbau basieren auf der Zusammensetzung der Bilanzpositionen von Eigen- und Fremdkapital sowie Anlage- und Umlaufvermögen.[8] Beim Vergleich der Vermögensstrukturen zweier Gesellschaften muß deren Branchenzugehörigkeit mitberücksichtigt werden, da das Vermögen in verschiedenen Wirtschaftszweigen stark differiert. Aus der Vermögensstruktur läßt sich der Grad der Flexibilität in Zeiten konjunktureller Veränderungen abschätzen[9], während die Kapitalstruktur Aussagen über die Krisenfestigkeit einer Gesellschaft macht[10] und eine Determinante der Finanzierungsmöglichkeiten darstellt.

Finanzwirtschaftliche Kennzahlen enthalten Angaben über die Finanzierung der Vermögensarten, die Verschuldung und die Luqidität. Die Anlagedeckung zeigt an, in welchem Umfang die langfristig investierten Vermögensteile durch Eigenkapital gedeckt sind.[11]

---

1) Vgl. Büschgen (1966), S. 46.
2) Vgl. Büschgen (1966), S. 56; Lehmann (1954), S. 465 ff.
3) Indexzahlen basieren auf einer Grundzahl, die spezifisch für die Beurteilung der Entwicklungstendenz sein und Maßstabcharakter besitzen muß. Vgl. Hofmann (1973), S. 193.
4) Vgl. Büschgen (1966), S. 112.
5) Vgl. Büschgen (1966), S. 133 ff.
6) Vgl. Hofmann (1973), S. 282.
7) Vgl. Hofmann (1973), S. 287.
8) Vgl. Hofmann (1973), S. 217.
9) Vgl. Hofmann (1973), S. 226; Siebert (1972), S. 23.
10) Vgl. Schott (1965), S. 166.
11) Vgl. Hofmann (1973), S. 235.

Obwohl solche Relationen von der betriebswirtschaftlichen Theorie abgelehnt werden[1], kommt ihnen in der Praxis eine Bedeutung zu, da sie von externen Koalitionsteilnehmern als Kriterium für die Sicherheit und Unabhängigkeit der Gesellschaft betrachtet und gefordert werden.[2]

Eine hohe Verschuldung kann bei niedrigen Fremdkapitalzinsen zu einer günstigen Rentabilität führen, bei hohen Zinsen und rückläufigen Gewinnen kann sie jedoch rasch zu einer Existenzbedrohung für die Unternehmung werden.[3] Eine Beurteilung ist nur beim Vergleich mit einem Verschuldungslimit möglich, der Bilanzstruktur, Elastizität, Sicherheit, Unabhängigkeit, Kreditwürdigkeit, Liquidität und Rentabilität umfaßt.[4] Eine wichtige Rolle spielt dabei die Schuldenfälligkeit, die eine Aufgliederung nach zeitlichen Kriterien erfordert. Die Haltung einer bestimmten Liquidität entspricht dem Erfordernis der dauernden Zahlungsbereitschaft. Da der Ausweis der liquiden Mittel zum Bilanzierungsstichtag nur für diesen Zeitpunkt gilt, verlangt die Beurteilung der Liquidität die Darstellung von Liquiditätsreserven sowie die Aufteilung in frühzeitig verfügbare und längerfristig bereitstehende Mittel.

Der Überblick über die Anwendungsmöglichkeiten von Kennzahlen macht ihre Eignung als Ergänzung und Präzisierung verbaler Aussagen deutlich. Die Beschränkung auf Zahlen, die sich aus dem Jahresabschluß ermitteln lassen, garantiert eine größere Objektivität und Manipulationseinschränkung als die Forderung nach Publizierung unternehmensinterner, ungeprüfter Planungszahlen. Zugleich begrenzt sie den Einblick auf das vom Gesetzgeber gewünschte Maß.

I 3323 Der Cash Flow

Der Begriff cash flow dient zur Bezeichnung zahlungsströmebezo-

---

1) Vgl. Härle (1961); Mühlhaupt (o.J.).
2) Vgl. Schmaltz (1965), S. 90.
3) Vgl. Rittershausen (1964), S. 658.
4) Vgl. Hofmann (1973), S. 269; Guhr (1972), S. 49.

gener Rechnungen, zugleich wird er als Name für eine Kennzahl verwendet.[1] Diese doppelte Bedeutung läßt es gerechtfertigt erscheinen, den cash flow in einem eigenen Abschnitt zu behandeln.

Der Anlaß für die Einführung des cash flow liegt nach Ansicht Lachnits[2] in einer Aussageschwäche des Jahresabschlusses, die auf Verzerrungen durch Manipulationen sowie auf der unzureichenden Information über die finanzwirtschaftliche Sphäre beruht.

Eine allgemein gültige Definition für die Zusammensetzung des cash flow existiert bisher nicht;[3] das AICPA hält die folgende Berechnungsweise für die zweckmäßigste:[4]

> Cash flow ist der "erwirtschaftete(r) Reingewinn nach Zusetzung von Aufwendungen, die nicht gleich Ausgaben sind ... und nach Abzug von Erträgen, die zu keinen Einnahmen geführt haben..."

Diese Definition wird von Holzer und Schönfeld[5] übernommen und liegt den meisten deutschen Ausführungen über den cash flow zugrunde.

Als bilanzanalytische Kennziffer soll der cash flow dem externen Analytiker Aussagen über die Innenfinanzierung der betrachteten Unternehmung, d.h. den finanzwirtschaftlichen Überschuß, der sich im Verlauf einer Rechnungsperiode insgesamt aus betrieblichen Umsatzprozessen ergeben hat, ermöglichen.[6] In Betracht kommen dabei nur die längerfristig erwirtschafteten Mit-

---

1) Vgl. Lachnit (1975a), S. 218.

2) Vgl. Lachnit (1975a), S. 219; Busse von Colbe (1966), S. 88; Juesten (1971), S. 17 f.

3) Vgl. Guhr (1972), S. 44; vgl. die abweichenden Auffassungen über Zusammensetzung und Aussagefähigkeit des cash flow bei: Harrmann (1968), S. 1678 f.; Rätsch (1968), S. 287 f.; Köhler (1970), S. 385 ff.; Stüdemann (1970), S. 392 ff.; Vollrodt (1969), S. 241 ff.; Schlembach (1969), S. 88 ff.

4) AICPA, Accounting Research Study no. 2.

5) Vgl. Holzer/Schönfeld (1962), S. 562.

6) Vgl. Köhler (1970), S. 385; Flohr (1964a), S. 707; Klinger (1965), S. 1711.

tel, die für Investitionen, Schuldentilgung und Dividendenzahlungen zur Verfügung stehen.[1] Entsprechend dieser Aufgabe wird der cash flow aus dem Jahresabschluß wie folgt ermittelt:[2]

Bilanzgewinn (ohne Vortrag)
+ Nettozuweisungen zu den offenen Rücklagen
+ Abschreibungen
+ Erhöhung der langfristigen Rückstellungen
= cash flow

Um Zufälligkeiten und untypische Schwankungen zu eliminieren und die Vergleichbarkeit zu steigern, werden die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge herausgerechnet.[3]

Die Fähigkeit des cash flow, die Finanzierungskraft aufzuzeigen, wird überwiegend anerkannt.[4] Nach Meinung Münchs[5] dürfen aber Aufwendungen und Erträge, die kurzfristig nach dem Abschlußstichtag zahlungswirksam werden, keinen Eingang in den cash flow finden, da dies eine längerfristige Verfügbarkeit der erwirtschafteten Mittel ausschließt. Leffson[6] wendet sich gegen die Eliminierung der außerordentlichen und einmaligen Zuflüsse und verlangt eine Berücksichtigung auch der selten anzutreffenden langfristigen Kapitalfreisetzungen im Umlaufvermögen.

Als Erfolgsmaßstab ist der cash flow problematisch, da die ausgabelosen Aufwendungen sowohl begründeten als auch überhöhten Aufwand enthalten, deren Anteil zueinander für die externe Analyse nicht ersichtlich ist. Der Ausweis eines hohen cash flow, der maßgeblich auf der beschleunigten Abschreibung risikobehafteter Anlagen beruht, trägt zur Ermittlung des richtigen Gewinnes nichts bei. Ebensowenig lassen sich mit dem cash flow

1) Vgl. Forster (1969), S. 122.
2) Vgl. Büschgen (1966), S. 117; Köhler (1970), S. 385.
3) Vgl. Köhler (1970), S. 387; Guhr (1972), S. 44.
4) Vgl. Lachnit (1975a), S. 221.
5) Vgl. Münch (1969), S. 1301.
6) Vgl. Leffson (1970b), S. 116.

stille Reserven im Umlaufvermögen und in den kurzfristigen Rückstellungen aufdecken.[1)]

Wird Erfolg dagegen in einem weiteren Sinne als Zielerreichung verstanden, so ist der cash flow als Erfolgsindikator zu gebrauchen, denn die erwirtschafteten Finanzüberschüsse gestatten es, Ziele wie Substanz- und Arbeitsplatzerhaltung, Schuldentilgung, Wachstum, Gewinnausschüttung etc. zu verfolgen.[2)]

Als ergänzende, zusätzliche quantitative Angabe im Lagebericht erscheint der cash flow insofern sinnvoll, als er Aussagen über den finanzwirtschaftlichen Überschuß macht, wozu der Jahresabschluß nichts beitragen kann. Als Zielerreichungsindikator entspricht er der Aufgabe des Lageberichtes, ein zutreffendes Bild von der Unternehmung zu liefern und gibt Aufschlüsse, "ob und in welchem Maße seitens der Betriebstätigkeit die finanziellen Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung der Unternehmung geschaffen worden sind".[3)] Darüber hinaus gestattet er einen Einblick in die Möglichkeiten der Bilanzpolitik, die bei einem hohen Überschuß der zahlungsbegleiteten Erträge tendenziell mehr Spielraum hat, die Sollseite der GuV-Rechnung durch eine Veränderung der zahlungslosen Aufwendungen zu beeinflussen.[4)]

I 34 Der Sozialbericht als Beispiel freiwilliger Publizität im Geschäftsbericht

Als ein Beispiel freiwilliger Publizität kann der Sozialbericht genannt werden, für den sich im Aktiengesetz keinerlei gesetzliche Regelung findet.[5)] Dennoch werden regelmäßig in den Lagebericht auch Angaben über die sozialen Leistungen und Verhältnisse aufgenommen.[6)] Sie dienen der Übermittlung eines zutref-

---

1) Vgl. Stüdemann (1970), S. 397 f.
2) Vgl. Lachnit (1975a), S. 223.
3) Lachnit (1975a), S. 223.
4) Vgl. Neubert (1974), S. 48 ff.
5) Vgl. Ertner (1868), S. 38.
6) Vgl. ADS (1968), Tz 24 zu § 160 AktG 65; Goerdeler (1966), S. 114.

fenden Gesamtbildes[1], das die von der Unternehmung erbrachten Aufwendungen für den arbeitenden Menschen nicht ausschließt.[2]

Bei der Diskussion um die Reform des Aktiengesetzes wurde vom Ausschuß für Arbeit vorgeschlagen, den Lagebericht um pflichtgemäße Angaben über die Entwicklung der Belegschaft, die Arbeitssicherheit und den Unfallschutz zu erweitern. Der Antrag wurde vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt mit der Begründung, die unterschiedlich großen Unfallgefahren in den verschiedenen Geschäftsbereichen ließen eine vergleichende Aussage nicht zu.[3] Dies mag für die letztgenannten Probleme zutreffen, Angaben über die sozialen Leistungen für die Belegschaft aber wurden schon vor der Beratung des neuen Aktiengesetzes aus Gründen der Vollständigkeit des Berichtes[4] sowie "weil die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat, über die Fürsorge der Betriebsangehörigen unterrichtet zu werden"[5], für notwendig erachtet.

Ein weiteres Argument liefert Rogowsky, der im Sozialbericht eine wichtige Quelle für die externe Bilanzkritik erblickt.[6] Er stützt sich dabei auf le Coutre[7], der Geschäftsberichte, Werkzeitungen etc. als "Fundstelle" für bilanzkritisches Hilfsmaterial verwendet und die darin enthaltenen Einzelangaben für die Berechnung von Kennziffern[8] und die Präzisierung global gehaltener Angaben, wie etwa die freiwilligen sozialen Aufwendungen, heranzieht.

Über den Umfang der freiwilligen Sozialberichterstattung entscheidet allein der Berichtende.[9] Der Sozialbericht soll dem externen Adressaten ein richtiges und zutreffendes Gesamtbild

---

1) Vgl. WP-Handbuch (1954), S. 363.
2) Vgl. Potthoff (1956), S. 1019.
3) Vgl. Kropff (1965), S. 258.
4) Vgl. ADS (1968), Tz 24 zu § 160 AktG 65.
5) WP-Handbuch (1963), S. 311 f.
6) Vgl. Rogowsky (1955), S. 637.
7) Vgl. le Coutre (1926), S. 131 ff.
8) Vgl. Rogowsky (1955), S. 639.
9) Vgl. ADS (1968), Tz 24 zu § 160 AktG 65.

vermitteln, wozu nach ADS[1] folgende Angaben beitragen können: Zahl der Belegschaftsangehörigen und deren Untergliederung in Arbeiter, Angestellte und Gastarbeiter, Aufteilung in Altersgruppen, Veränderung der Entlohnung und Arbeitszeit, Tarifverträge und deren wesentliche Einzelheiten, Urlaubsregelung, Schulung, Werkswohnungen, Gesundheitsfürsorge, Unfallschutz, Gratifikationen und sonstige Zuwendungen, Zuweisung an Pensions-, Wohlfahrts- und Unterstützungskassen. Eine vollständige Aufzählung von Einzelangaben, die der Sozialbericht enthalten muß, läßt sich jedoch nicht aufstellen und wäre auch nicht sinnvoll, da soziale Leistungen zu unterschiedlich sind, sowie von Branche zu Branche und im konjunkturellen Verlauf wechseln, so daß zumindest ein zwischenbetrieblicher Vergleich wenig Aufschlüsse erbringen könnte.

Mit der Darstellung des Sozialberichtes als Beispiel freiwilliger Publizität schließt das erste Kapitel, dessen Aufgabe es war, auf Grund von vorwiegend theoretischen Überlegungen den Adressatenkreis des Lageberichtes abzugrenzen und dessen typische Informationsbedürfnisse hervorzuheben. Deren Befriedigung erfordert wegen unterschiedlichen Interessenlagen die Bildung von Kompromissen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Menge der abzugebenden Informationen, die an der Schädigung der Unternehmenskoalition ihre Grenze findet, als auch der Art und Gestaltung der Informationsabgabe. Hier versuchen die Ausführungen über quantitative und qualitative Rechenschaft einen Mittelweg zu finden, der die notwendige Gestaltungsoffenheit und Flexibilität des Berichtes erhält und dennoch Vergleichbarkeit, intersubjektive Nachprüfbarkeit und Schutz vor Manipulationen gewährleistet.

---

1) Vgl. ADS (1968), Tz 24 zu § 160 AktG 65; Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 6 zu § 160 AktG 65.

II Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Gestaltung des Lageberichtes von deutschen Aktiengesellschaften

Das gestellte Ziel einer Erweiterung der Aussagefähigkeit muß zu theoretisch fundierten und praktisch anwendbaren Aussagen gelangen. Die Gewinnung dieser Aussagen orientiert sich am formalen Entscheidungsprozeß.[1] Eine Anregungsinformation, die zu gezieltem Suchverhalten überleitet, kann sich aus dem Vergleich der Überlegungen im vorangegangenen Kapitel mit den tatsächlich in der Praxis anzutreffenden Gepflogenheiten der Berichterstattung ergeben. Die Gegenüberstellung von Theorie und Empirie trägt dazu bei, Schwachstellen in der praktischen Gestaltung des Lageberichtes aufzudecken. Gegenstand des zweiten Kapitels ist daher eine Darstellung der Lageberichterstattung des Jahres 1972.

II 1 Abgrenzung der Grundgesamtheit

Die empirische Untersuchung erstreckt sich auf das Berichtsverhalten deutscher Aktiengesellschaften. Zu diesem Zweck wurden aus dem Aktienführer für Aktienwerte der deutschen Börsen[2] von insgesamt 620 Gesellschaften am Stichtag 15.9.1971 die zu untersuchenden Gesellschaften nach folgenden Kriterien ausgewählt:

1. Das Grundkapital muß mindestens 3 Millionen DM betragen,
2. die Gesellschaft darf nicht durch eine Beteiligung von 75 % von einer anderen deutschen Aktiengesellschaft beherrscht werden,
3. die Aktien müssen an einer Wertpapierbörse der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin im amtlichen Verkehr oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden,
4. die Gesellschaft darf sich nicht in Liquidation befinden und
5. sie darf nicht den Branchen Banken sowie Versicherungen angehören.

---

1) Vgl. Heinen (1968), S. 19.
2) Saling (1972).

Gesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als 3 Mio. DM wurden bei der Befragung außer acht gelassen, um die Vergleichbarkeit des Publizitätsverhaltens nicht zu stören. Dem liegt die Annahme zugrunde, daß die im Lagebericht enthaltenen Informationen bei verschieden großen Gesellschaften stark differieren.

Aktiengesellschaften, die zu 75 % von anderen Gesellschaften beherrscht werden, sind in der Regel Konzernmitglieder und haben sich trotz rechtlich selbständiger Geschäftsführung an die Richtlinien der Konzernmutter zu halten[1)], so daß anzunehmen ist, daß ihr Berichtsverhalten maßgeblich von dem der Obergesellschaft geprägt wird.

Das Kriterium des Wertpapierhandels schließt Familiengesellschaften aus, da an deren Berichterstattung nicht die Anforderungen gerichtet werden, denen sich eine Publikumsgesellschaft zu unterwerfen hat. Die Kriterien eins bis drei beschränken die zu untersuchenden Gesellschaften auf Typ 3 der Wiethölter'schen Einteilung[2)], die große Publikumsgesellschaft.

Typische Berichtsprobleme, insbesondere was die Zukunftseinschätzung anbelangt, hat nur die werbende Gesellschaft mit unbestimmter Tätigkeitsdauer. Firmen in Liquidation haben ihre Umsatzphase und damit ihre bestimmungsgemäße Geschäftstätigkeit im wesentlichen abgeschlossen.[3)]

Banken und Versicherungen sind in den betriebswirtschaftlichen Funktionen Beschaffung, Produktion und Absatz im Vergleich zu Industrie- und Handelsfirmen anders strukturiert. Um den Vergleich nicht zu beeinträchtigen, wurden sie ebenfalls aus der Untersuchung ausgeschlossen.

Auf Grund der genannten Abgrenzungskriterien reduzieren sich die ursprünglich 620 auf 400 Gesellschaften. Nach Ausschluß von 69 ausländischen Firmen verbleiben 331 Gesellschaften. Ihnen wurde im Dezember 1972 ein Fragebogen[4)] übersandt mit der Bitte,

---

1) Vgl. Müller (1975), S. 111 f.
2) Vgl. Wiethölter (1962), S. 135.
3) Vgl. Kupsch (1973), S. 276.
4) Vgl. Anlage.

den ausgefüllten Fragebogen zusammen mit dem Geschäftsbericht des letzten Geschäftsjahres bis März 1973 zurückzusenden.

Im Zeitraum zwischen Dezember 1972 und März 1973 schieden 15 Gesellschaften auf Grund von Umwandlungen in andere Rechtsformen, Umstrukturierungen in reine Finanz- oder Verwaltungsholdings oder Liquidation aus.[1] Die Gesamtheit der Stichprobe beläuft sich damit auf 316, die Rücklaufquote beträgt 21,5 %, d.h. 68 Gesellschaften beantworteten den Fragebogen und übersandten einen Geschäftsbericht. Fehlende Geschäftsberichte konnten in Bankarchiven eingesehen werden, so daß jeder Fragebogen mit dem Geschäftsbericht der Firma verglichen werden konnte. Als Resultat der Befragungsaktion ergab sich folgendes Gesamtbild:

Tabelle 1: Reaktion auf die Untersuchung[2]

insgesamt befragte Gesellschaften	331	
davon ausgeschieden wegen Umwandlung, Liquidation etc.	15	
verbleibende Grundgesamtheit	316	100 %
positive Antwort (Teilnahme)	68	21,5 %
negative Reaktion	248	78,5 %
davon:		
wegen Zeit-/Personalmangel	17	5,4 %
wegen Einblick in die Geschäftslage, interne Gründe	12	3,8 %
wegen sonstiger Gründe oder keine Antwort	219	69,3 %

1) Wegen zwischenzeitlicher Datenänderung sind deshalb zwei Unternehmen in der Stichprobe enthalten, deren Grundkapital weniger als 3 Millionen DM beträgt.

2) Ein eventuell vorhandener, auf der Freiwilligkeit der Beteiligung an der empirischen Untersuchung beruhender systematischer Erhebungsfehler ist wegen fehlender Kontrollmöglichkeit nicht erfaßbar. Vgl. auch das Publizitätsgefälle in der empirischen Untersuchung von v. Wysocki et al. (1971b), S. 308 ff. zwischen freiwillig zugesandten und anderweitig beschafften Geschäftsberichten.

II 2 Aufbau des Fragebogens

Der an die betreffenden Gesellschaften versandte Fragebogen versucht, die Bereitschaft zur Abgabe von Informationen zu ermitteln. Die Fragen basieren auf den Informationsanforderungen externer Adressaten[1] und orientieren sich darüber hinaus an der Aufzählung von Berichtspunkten bei ADS[2], wofür die Annahme zugrunde liegt, daß in einem von Theorie und Praxis gleichermaßen anerkannten Kommentar zur Rechnungslegung der Aktiengesellschaft weder übertriebene Informationsanforderungen enthalten sind, noch ein einseitiger Standpunkt zugunsten informationsunwilliger Unternehmen eingenommen wird.

Das genannte Vorgehen entspricht einer Konvention, von der vermutet werden kann, daß sie von allen Berichtspflichtigen wenn auch nicht immer akzeptiert, so doch mit Sicherheit gekannt wird. Aus der Anlehnung an einen Kommentar lassen sich jedoch keine Gestaltungsvorschriften ableiten; dies ist nur im Rahmen einer Diskussion und Abwägung der Informationsbedürfnisse der externen Koalitionsteilnehmer einerseits sowie der schutzwürdigen Interessen der Unternehmen andererseits möglich.

Der Fragebogen enthält zwei Problemkreise. Zum einen wurden die Gesellschaften gebeten, diejenigen Punkte zu nennen, die ihrer Meinung nach für die Darstellung des Geschäftsverlaufes und die Lage der Gesellschaft besonders wichtig und deshalb in den Lagebericht aufzunehmen sind. Die Fragen beziehen sich auf die betrieblichen Funktionen Beschaffung, Produktion, Absatz sowie Investition und Finanzierung. Allgemeine Angaben erstrecken sich auf die Rentabilität, rechtliche, organisatorische und strukturell bedeutsame Vorgänge, die nicht nur funktionale Teilbereiche, sondern die Unternehmung als Ganzes betreffen. Ein zweiter Fragenkreis befaßt sich mit den Möglichkeiten einer gesetzlichen Normierung des Lageberichtes nach dem Vorbild des Jahresabschlusses.

---

1) Vgl. Abschnitt I 3212.

2) Vgl. ADS (1968), Tz 19-25 zu § 160 AktG 65.

Mit der Wahl des Zeitpunktes zum Jahresende wurde bewußt eine Absage wegen verstärkter Inanspruchnahme durch die Jahresabschlußarbeiten in Kauf genommen. Insgesamt 17 Gesellschaften begründeten ihre Weigerung, an der Fragebogenaktion mitzuwirken, mit dem Argument. Andererseits aber gab die Beschäftigung mit dem Aufstellen des Jahresabschlusses zu der Hoffnung Anlaß, die Aktualität der gefragten Problemkreise treffe auf ein erhöhtes Problembewußtsein der für die Erstellung des Lageberichtes Verantwortlichen und wirke sich dadurch positiv auf die erbetene Mitarbeit aus.

II 3 Ergebnisse der Untersuchung

II 31 Gliederung des Lageberichtes

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung der Berichtseinteilung analog zu § 151 AktG 65 kommt der Gliederung des Lageberichtes für die Klarheit und Verständlichkeit der darin enthaltenen Informationen eine besondere Bedeutung zu. Je nach Aufbau und Produktionsprogramm der berichtenden Gesellschaften können mehrere Gliederungsschemata Verwendung finden. Da auch der Lagebericht ein Modell des realen Geschehens in der Unternehmung darstellt, sollte die Abbildung nach der Definition Kosiols[1] strukturgleich oder zumindest strukturähnlich (isomorph) sein. Für die Entscheidung über das zu verwendende Gliederungsschema ist demnach die möglichst getreue Abbildung des laufenden Unternehmungsprozesses im Bericht maßgeblich. Diese Forderung bedingt bei einer Einproduktgesellschaft eine andere Gliederung als bei einer Gesellschaft mit heterogener Produktionsstruktur.

Bei der Auswertung zeigte sich, daß die Mehrzahl aller Gesellschaften ihren Lagebericht an den betrieblichen Funktionen orientiert. Variationen ergaben sich insofern, als je nach Produktionsprogramm einmal die Funktionen für die gesamte Unternehmung, zum anderen die Funktionen bei einzelnen Produktsparten

---

1) Vgl. Kosiol (1961), S. 319 f.

den Berichtsaufbau bestimmen. Nach diesem Kriterium wurden die untersuchten Gliederungen in drei Gruppen eingeteilt:

1. Die funktionale Gliederung des Lageberichtes hält sich streng an die betrieblichen Funktionen und unterscheidet nicht nach Produktgruppen oder -sparten.

2. Die produktbezogene Gliederung bildet Produktgruppen und untergliedert innerhalb jeder Gruppe nach funktionalen Gesichtspunkten. Somit wird über Beschaffung, Produktion, Absatz etc. jeweils neu berichtet.[1)]

3. Bei großen Unternehmen mit stark differenziertem Produktionsprogramm kommt im allgemeinen eine funktional-produktbezogene Gliederung zur Anwendung, wonach zentrale betriebliche Funktionen, die sich auf alle Sparten beziehen, wie Investition, Finanzierung und zentrale Forschung, den ersten Teil des Berichtes bilden. Die weitere Gliederung ist produktbezogen, die verbleibenden Funktionen werden bei jeder Produktsparte einzeln aufgeführt. Diese Art der Gliederung vereint Elemente beider Einteilungsmöglichkeiten mit Übersichtlichkeit und Klarheit, da bei den zentralen Funktionen ausführlich berichtet werden kann. Quantitative Angaben etwa bei der Forschung und den Investitionen beziehen sich aber auf die gesamte Unternehmung und geben keinen Einblick in die Aktivität innerhalb der Sparten.[2)] Dort kann jedoch auf einzelne Schwerpunkte

---

1) Die Bedenken, die Haase (vgl. Haase (1974), S. 74 f.) in Anlehnung an Mautz (vgl. Mautz (1967), S. 52 ff.) gegen die Bildung und Abgrenzung von Unternehmenssegmenten nach dem Kriterium der Produktgruppen erhebt, sind in bezug auf die Gliederung des Lageberichtes unerheblich. Die Gliederung nach Produktgruppen ist für einen Überblick bestimmt, Abgrenzungsprobleme werden vermieden durch die Extension des Gruppenbegriffes. Die für Segmentbilanzen erforderliche Berücksichtigung von Verrechnungen zwischen den Segmenten spielt im Lagebericht keine Rolle.

2) Der Versuch, Gliederungstypen für den Lagebericht zu entwikkeln, entspricht den Strukturierungskonzeptionen im Rahmen der Unternehmensorganisation. Die Zusammenfassung gleichartiger Verrichtungen zu Teilaufgaben und ihre Übertragung auf organisatorische Einheiten führt zu einer verrichtungsorientierten Organisation, die sich nach Beschaffung, Produktion, Absatz etc. gliedern läßt. Die Zusammenfassung gleicher oder verwandter Objekte läßt eine objektorientierte Struktur ent-

hingewiesen werden.[1]

Die Auswertung der Berichte ergab bei den Gliederungsmöglichkeiten folgende Häufigkeiten:

Tabelle 2: Gliederung des Lageberichtes

Funktionale Gliederung	28	41,2 %
Produktbezogene Gliederung	10	14,7 %
Funktional-produktbezogene Gliederung	16	23,5 %
Keine feststellbare Gliederung, kein Lagebericht	14	20,6 %
	68	100 %

Die betrieblichen Funktionen weisen die in der Tabelle 3 aufgeführte Häufigkeitsverteilung im Rahmen der Berichterstattung auf.

Tabelle 3: Häufigkeit der Nennung einzelner betrieblicher Funktionen

Beschaffung	12	17,6 %
Produktion	17	25 %
Absatz	30	44,1 %
Investition	38	55,9 %
Finanzierung	15	22,1 %
Forschung und Entwicklung	14	20,6 %

---

stehen, die bei sehr heterogenem Produktionsprogramm die Spezialisierungsvorteile der funktionalen Organisation kompensiert. Diese divisionalisierte Organisation (Spartenorganisation) schafft quasi autonome Teilbetriebe, die über alle notwendigen Funktionen verfügen. Eine Kombination beider Strukturierungsprinzipien bildet die Matrix-Organisation (vgl. Grochla (1973b), S. 7. Sie ist gekennzeichnet durch eine vertikale Gliederung nach Funktionen sowie eine horizontale nach Projekten oder Produktgruppen. Daraus resultiert eine Kompetenzüberschneidung dergestalt, daß die Produkt-/Projektleiter entscheiden, was wann im Hinblick auf die Produkte/Projekte getan werden muß, während die Funktionsleiter im Rahmen ihrer Ressorts entscheiden, wie die Verrichtungen auszuführen sind. (Vgl. Grochla (1972), S. 178 ff.). Werden in dieser Matrix-Organisation einzelne Funktionsbereiche aus der Kompetenz der Produktleiter ausgegliedert, weil sie die gesamte Unternehmung betreffen und für bestimmte Produkte von untergeordneter Bedeutung sind, so entsteht eine Aufteilung in Zentralabteilungen (Funktionen) und Spartenabteilungen (Produkte), deren Struktur die funktional-produktbezogene Gliederung des Lageberichtes entspricht.

1) Vgl. GB-BASF (1972), S. 23.

Die Tabelle zeigt, daß den beiden Funktionen Absatz und Investition die höchste Bedeutung eingeräumt wird, während die Beschaffung - zumindest was die Häufigkeit der Nennung anbelangt - als von untergeordneter Bedeutung angesehen wird und sich in den Berichten auch nur wenig Angaben über die Finanzierung finden.

II 32 Allgemeine Angaben

Die allgemeinen Angaben folgen weder den betrieblichen Funktionen, noch beziehen sie sich auf einzelne Produkte, sondern vermitteln einen Überblick über die Gesellschaft, ihren Stand und ihre Entwicklung in der abgelaufenen Rechnungsperiode. In der Regel schließt sich ein Ausblick über den zukünftigen Geschäftsverlauf an, in dem der Vorstand des berichtenden Unternehmens seine Vorstellungen äußert und auf besondere Schwierigkeiten oder zu erwartende Chancen hinweist.[1)]

Bei der einleitenden allgemeinen Charakteristik sind in den ausgewerteten Berichten vorwiegend folgende drei Aussagenkreise anzutreffen: die Situation, die die Gesellschaft am Markt vorfand und die sie nicht oder nur wenig selbst beeinflussen konnte, ihre aktive oder passive Reaktion darauf in Form von Preis-, Mengen- oder Ertragsänderungen sowie daraus folgend die Rentabilität im abgelaufenen Jahr.[2)]

Allgemeine Angaben[3)] fanden sich in insgesamt 63 (= 92,6 %) aller ausgewerteten Berichte. In den folgenden Abschnitten werden die Aussagen klassifiziert und im einzelnen betrachtet, um ein Bild davon zu erhalten, welchen Einflußtendenzen das größte Gewicht zukommt und wie sie sich bei den Unternehmen auswirken.

---

1) Vgl. Scherpf (1967), S. 196.

2) Vgl. hierzu auch Peupelmann (1965), S. 1567.

3) Neben Informationen über Zukunftserwartungen werden Informationen über die allgemeine Lage von den verschiedenen Empfängern der Geschäftsberichte als am wünschenswertesten erachtet. Vgl. Blohm (1962a), S. 48 ff.

II 321 Der Geschäftsverlauf und seine Einflußgrößen

Die meistgenannten Faktoren, die sich auf den Geschäftsverlauf auswirken, gibt Tabelle 4 wieder:

Tabelle 4: Einflußtendenzen auf den Geschäftsverlauf

Konjunkturlage	26	38,2 %
Auslands- und Währungseinflüsse	13	19,1 %
Kostentendenzen	36	52,9 %
Auftragseingang	27	39,7 %

Die Konjunkturlage sowie Auslands- und Währungseinflüsse stellen für die Gesellschaften Daten dar, denen sie sich weitgehend anpassen müssen. Ihre Kenntnis ist für den Berichtsleser insofern von Bedeutung, als sie dazu beitragen, die Bedeutung der Einzelangaben richtig einzuschätzen.[1)]

Unter der Überschrift Konjunkturlage geben die Unternehmen einen Überblick über die volkswirtschaftliche Lage der gesamten Industrie und der Branche[2)], der sie angehören, um darauf aufbauend ihre eigene Lage zu erklären. Die konjunkturelle Situation vermag die eigenen Aktivitäten zu hemmen oder zu unterstützen.[3)] Ein "neutraler" und sachlicher Bericht erfordert daher eine Trennung der Ursachen bestimmter Entwicklungen in zum Entscheidungsfeld der Unternehmensleitung gehörende und konjunkturell bedingte. Wo dies nicht eingehalten werden kann, sollte zumindest ein Hinweis auf eine andersartige Verursachung gegeben werden.

---

1) Anderer Ansicht ist Piper (vgl. Piper (1970), S. 1141). Im Rahmen einer Kritik an der "Länge" deutscher Geschäftsberichte zählt er "Umfangreiche Ausführungen zur Wirtschaftslage (im Original fett gedruckt, Anm.d.Verf.) und sogar Volkswirtschaft" zu den Informationen, die nur die Seitenzahl des Berichtes aufblähen. Man wird dem nur zustimmen können, wenn die volks- und weltwirtschaftlichen Einflußtendenzen auf den Geschäftsverlauf auf Kosten anderer, wichtiger Informationen zu ausführlich behandelt und statt der Erläuterung der eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten gegeben werden.

2) Vgl. Godin-Wilhelmi (1971), Anm. 2 zu § 160 AktG 65.

3) Vgl. Siebert (1972), S. 13.

In der Offenlegung der Verantwortung, wie sie jede sinnvolle Rechnungslegung verlangt, liegt aber auch die Gefahr ihrer Abwälzung auf die allgemeine wirtschaftliche Situation. In den Ausführungen zum Geschäftsverlauf wurden in zwei Fällen Formulierungen gefunden, die diesen Schluß nahelegen.[1] Der Vergleich der berichtenden Gesellschaft mit ihrer Branche gestattet dem Berichtsempfänger eine globale Beurteilung ihrer Leistung und relativen Stellung, die in den weiteren Darlegungen zu präzisieren sind.

Auslands- und Währungseinflüsse wirken sich insbesondere auf die Beschaffung und den Absatz aus. Zu diesem Punkt gehören z.B. Informationen über die Auslandskonkurrenz, die Auswirkungen der Importe aus Billigpreisländern auf den Absatz[2] sowie Hinweise auf die politische Situation in wichtigen Partnerländern (z.B. Auswirkungen der politischen Lage in Chile auf den Kupferimport, Importrestriktionen bei wichtigen Abnehmern). Eine Beeinflussung des Verkaufs der produzierten Güter ins Ausland ist durch unsichere Währungsverhältnisse und schwankende Wechselkurse gegeben.[3] In 13 Berichten wird im wesentlichen zu diesen stichwortartig aufgeführten Problemen Stellung genommen und auf ihren Einfluß hingewiesen.

---

1) z.B. "Die Preise bewegten sich erneut nach oben. Anhaltende Einkommensteigerungen, ein nicht stabilitätsgerechter öffentlicher Haushalt und der aufwärts gerichtete konjunkturelle Trend sind die tragenden Kräfte der wirtschaftlichen Entwicklung. Der damit verbundene Kostenanstieg hält an. Eine Chance, ihn durch Rationalisierung in der Wirtschaft auszugleichen, ist im erforderlichen Umfang nicht gegeben." GB-Salamander AG (1972), S. 6.
"Wie bereits in früheren Jahren ausgeführt, haben die weiter steigenden Einfuhren und die negative Einstellung des Bundeswirtschaftsministeriums zur Textilindustrie dazu geführt, daß immer mehr Artikel in der Bundesrepublik nicht mehr zu kostendeckenden Preisen hergestellt werden können. Eine solche Produktion um des Umsatzes wegen fortzuführen, halten wir für nicht sinnvoll." ... "Im Gegensatz zu den anderen EWG-Staaten, die die textilen Einfuhren beschränken und den Export fördern, glaubt das Bundeswirtschaftsministerium richtig zu handeln, wenn es die Importschleusen weiter öffnet und den Export von Jahr zu Jahr mehr erschwert." GB-Dierig AG (1972), S. 7.

2) Auf diese Schwierigkeit weisen insbesondere Unternehmen der Stahlindustrie hin.

3) Vgl. Mellerowicz/Brönner (1970), Anm. 7 zu § 160 AktG 65.

Die häufigste Erwähnung finden Kostentendenzen. Sie dienen dem Adressaten als Hinweise auf die Gewinnsituation, indem sie das Verständnis der Aufwandseite in der GuV-Rechnung erleichtern. Ihre Darstellung schwankt zwischen der globalen Erwähnung gestiegener Kosten und der Aufteilung in Kostensteigerungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie und Personal. Manche Firmen fügen noch quantitative Angaben hinzu, um die Auswirkungen dieser Steigerungen auf die Ertragslage zu verdeutlichen.[1)]

Der Auftragseingang steht mit der Konjunkturlage und den Auslandseinflüssen im Zusammenhang. Seine Angabe gibt einen Hinweis auf den zukünftigen Umsatz. Für die externen Koalitionsteilnehmer bedeutet er damit einen Indikator, der relativ präzise einen Aspekt der wirtschaftlichen Zukunft des Unternehmens nennt.

II 322 Die Umsatz- und Ertragsentwicklung

Der Erlös aus Umsatztätigkeit ist das Produkt aus der Menge der verkauften Güter und der dafür erzielten Verkaufspreise. Eine Veränderung dieses Produktes kann durch drei Ursachen bewirkt werden, deren Kenntnis zur Interpretation unerläßlich ist.[2)] Bei Vorliegen stabiler Preise ist ein höherer oder niedrigerer Umsatz größtenteils mit einer entsprechenden Mengen-

---

1) z.B. "Auf der Beschaffungsseite wirken Preissteigerungen bei Rohstoffen und Lohnsteigerungen als erheblicher Kostendruck. Allein die um 5-6 % gestiegenen Materialpreise bedeuten für 1972/73 einen Mehraufwand von rd. DM 5 Mio. Hinzu kommen die Einflüsse der Investitionssteuer und Absetzung der degressiven Abschreibung sowie die Hochzinspolitik und die Verknappung von Krediten, Investitionen, die zum großen Teil der Rationalisierung und damit der Preisstabilität dienen, sind dadurch erheblich erschwert worden." GB-Roland-Offset (1972/73), o.S.
"Im Glasbereich führten neben der Verteuerung von Materialien und Dienstleistungen allein die um 7 % erhöhten Personalkosten - bei nur 0,8 % verringerter Beschäftigtenzahl - zu einer zusätzlichen Belastung von DM 13 Mio." GB-Gerresheimer-Glas AG (1971/72), S. 10.

2) Vgl. Lachnit (1975b), S. 44.

änderung identisch.[1] Mit steigendem bzw. sinkendem Preisniveau aber verliert die in einer ausgewiesenen Umsatzzahl enthaltene Information ihre Aussagefähigkeit; die zusätzliche Angabe der Menge wird notwendig. Eine weitere Möglichkeit bedeutet die Variation nicht nur einer Komponente, sondern des gesamten Produktes, wie sie eine Veränderung des Verkaufsprogrammes verursacht.

Die Umsatzeinnahmen führen zu einer Kapitalfreisetzung und stellen als solche das größte Finanzierungspotential der Unternehmung dar.[2] Darüber hinaus beeinflußt der Umsatz maßgeblich die andere Funktion, da sich diese direkt oder indirekt an den Verwertungsmöglichkeiten der betrieblichen Leistungen am Markt orientieren.[3]

Die Ertragsentwicklung umfaßt im engeren Sinne den Vergleich aller positiven Gewinnkomponenten mit den Vorjahreswerten. Eine Gegenüberstellung mit der Kostenentwicklung vermag einen ersten Aufschluß darüber zu vermitteln, ob die Entwicklung des Reingewinnes[4] im wesentlichen auf die Veränderung der Erträge oder der Aufwendungen zurückzuführen ist. Unter dem Begriff Ertragsänderungen führen die berichtenden Unternehmen Begründungen an, die sich nicht ausschließlich auf die Ertragspositionen der GuV-Rechnung beziehen, sondern diese zum Teil nur mittelbar beeinflussen und damit auch die Aufwendungen und Kosten umfassen.

Tabelle 5 zeigt, wieviele Unternehmen in ihrem Lagebericht Angaben über die Umsatz- und Ertragsentwicklung machen und nennt einige Begründungen für die Ertragsänderungen. Die Gesamtzahl von 58 Begründungen resultiert aus Mehrfachangaben.

---

1) Vgl. die Entwicklung der Bauleistung im 5-Jahreszeitraum, bei der in Steigerung gegenüber dem Vorjahr, Preissteigerung und reales Wachstum unterteilt wird. GB-Beton und Montierbau (1972), S. 8.

2) Vgl. Schult (1975), S. 572; Kappler/Rehkugler (1972), S.628.

3) Vgl. Marr/Picot (1972), S. 349.

4) Vgl. Lange (1965), S. 27.

Tabelle 5: Angaben über die Umsatz- und Ertragsentwicklung

Anzahl der Unternehmen, die Angaben machen		52	76,5 %
Angaben über Mengenänderungen		17	25,0 %
Angaben über Preisänderungen		28	10,3 %
Begründungen von Ertragsänderungen		28	41,2 %
Veränderte Umsatzerlöse	8		11,8 %
Änderung des Verkaufsprogrammes	4		5,9 %
Markteinflüsse (= Importe, Konkurrenten, Bedarfsverschiebung)	10		14,7 %
Kosteneinflüsse	13		19,1 %
Veränderte Kapitalkosten	3		4,4 %
Veränderte Beteiligungserträge	2		2,9 %
Kapazitätsauslastung	4		5,9 %
Organisatorische Umstrukturierung, Modernisierung	3		4,4 %
Rationalisierungsmaßnahmen	6		8,8 %
Sonstige, nicht spezifizierte Ertragseinflüsse	5		7,4 %

II 323 Die Rentabilitätslage

Der Ausweis der Rentabilität[1] ist insofern von Bedeutung, als sie einen direkten Vergleich mit anderen Unternehmen ermöglicht[2] und zugleich mittelbar auf die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft hinweist. Aus diesem Grunde überrascht es, daß lediglich 9 (= 13,2 %) der befragten Gesellschaften in ihren Lage-

---

1) Die Rentabilität ist eine relative Größe, die den erzielten Gewinn zum eingesetzten Kapital in Beziehung setzt (vgl. Pack (1962), S. 77). Eine weitere Definition, die auch die Umsatzrentabilität umfaßt, bezeichnet Rentabilität als das Verhältnis, das man erhält, wenn man die Rente (= Gewinn) zu einer anderen Größe ins Verhältnis setzt (vgl. Schnettler (1958), S. 406; Baumgartner (1952), S. 8). Für die weiteren Betrachtungen erweist sich die Gesamtkapitalrentabilität als zweckmäßig.

2) Vgl. Lachnit/Beitlich (1975), S. 597.

berichten einen Hinweis auf ihre Rentabilitätslage geben. Nur in 2 Fällen (= 2,9 %) findet sich eine quantitative Angabe, die sich jeweils auf die Umsatzrentabilität bezieht. Die verbalen Ausführungen begnügen sich mit der Angabe, die Rentabilität werde durch steigende Kosten oder andere Faktoren beeinflußt.[1] Bei der Beantwortung des Fragebogens dagegen räumten 56 Firmen der Rentabilität eine besondere Wichtigkeit und deshalb einen Platz im Lagebericht ein. Zwar läßt sich aus den im Jahresabschluß veröffentlichten Zahlen die Rentabilität des Eigen- bzw. Gesamtkapitals ermitteln; die Angabe einer so wesentlichen Kennzahl aber trägt zur Aussagefähigkeit des Lageberichtes bei und ermöglicht eine Überblicksinformation.

Tabelle 6: Angaben zur Rentabilitätslage

Angaben im Lagebericht		9	13,2 %
davon:	quantitativ	2	2,9 %
	verbal	7	10,3 %
Zahl der Firmen, die laut Fragebogen der Rentabilitätslage eine so große Wichtigkeit einräumen, daß im Lagebericht darüber berichtet werden sollte		56	82,3 %

II 324 Prognose des zukünftigen Geschäftsverlaufes

Die Charakterisierung der Lage der Gesellschaft ist nach Bankmann[2] nicht vollständig ohne eine Prognose des Vorstandes über den zukünftigen Geschäftsverlauf. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß der Wert eines Unternehmens mit unbegrenzter Lebensdauer am Bilanzstichtag sehr stark von seinen Entwicklungs- und Gewinnchancen in der Zukunft abhängt.[3] Das wird insbesondere bei der Unternehmensbewertung offenkundig, wo ne-

---

1) z.B.: "Eine Reihe weiterer exogener Faktoren wirkt sich negativ auf die Rentabilität des internationalen Luftverkehrs und damit auch der Lufthansa aus." GB-Lufthansa (1972), S.4. "... bewirkte der rapide Preisverfall bei steigenden Kosten ein rasches Absinken der Rentabilität." GB-Bayerische Wolldecken-Fabrik (1972), S. 4.

2) Vgl. dazu die Ausführungen in I 31; Bankmann (1968), S. 90.

3) Vgl. Hax (1962), S. 96.

ben dem Substanzwert und dem Ertragswert aus mehreren abgelaufenen Rechnungsperioden die subjektive Zukunftseinschätzung von Käufer und Verkäufer eine oft ausschlaggebende Rolle spielt.[1] Ein der Veräußerung verwandtes Problem tritt bei der Entscheidung bezüglich der Teilnahme an einer Unternehmenskoalition auf.

Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit dieser Prognose ist, daß der Lagebericht im Abschluß an den Jahresabschluß erstellt wird. Nach § 149 AktG 65 werden dem Vorstand dafür 3 Monate Zeit eingeräumt. Erfahrungsgemäß findet die Hauptversammlung weitere 3 - 4 Monate später statt. Bis zu diesem Zeitpunkt spätestens müssen die Aktionäre ihre Informationen erhalten haben, um ihre Rechte auf der Hauptversammlung wahrnehmen zu können. Ein halbes Jahr nach Abschluß der Rechnungsperiode aber ist bereits ein Teil der Zukunft Gegenwart geworden, der Geschäftsverlauf läßt sich in seiner Tendenz überblicken und wird in der Regel vom Vorstand erläutert und der Wirtschaftspresse kommentiert. Die Prognose kann mit der Realität verglichen werden, wodurch sich eine bedeutende Kontrollmöglichkeit ergibt.

Tabelle 7 enthält die Prognose des zukünftigen Geschäftsverlaufes mit seinen wichtigsten Einflußfaktoren. Die Gesamtzahl von 85 Einzelprognosen resultiert aus Mehrfachangaben.

Tabelle 7: Zukünftiger Geschäftsverlauf

Eine Prognose des zukünftigen Geschäftsverlaufes geben insgesamt Gesellschaften	59	86,8 %
Darin enthalten sind Einzelprognosen über:		
Konjunkturlage	11	16,2 %
Auslands- und Währungseinflüsse	14	20,6 %
Kostenentwicklung	21	30,9 %
Umsatzentwicklung	14	20,6 %
eigene Preisentwicklung	7	10,3 %
eigene Mengenentwicklung	5	7,4 %
Ertragsentwicklung	9	13,2 %
andere Voraussagen	4	5,9 %

1) Vgl. Wagner (1973), S. 568.

II 33 Angaben zu den betrieblichen Funktionen

Wahl und Unterteilung der Berichtspunkte im Lagebericht beeinflussen die Abbildung des realen Ablaufes und damit die Vorstellung und das Wissen der Adressaten um die realen Geschehnisse. Umfang und Einteilung des Berichtes stehen mit dem übergeordneten Ziel einer hinreichend präzisen Abbildung entsprechend der Adäquanzregel in einer Mittel-Zweck-Relation. Die Orientierung an den betrieblichen Funktionen, wie sie sich in 44 [1] von 68 untersuchten Berichten findet, entspricht den Güter- und Geldprozessen der Unternehmung in ihrem Kreislauf.[2]

Bei der Abgrenzung der Funktionen[3] Beschaffung, Produktion, Absatz und Finanzierung[4] treten Schwierigkeiten auf, da sowohl der Beschaffungs- als auch der Absatzakt selbst als Produktionsvorgang aufgefaßt werden kann und die Finanzierung mit der Beschaffung von Geldkapital identisch ist.[5] Im folgenden soll zur Funktion der Kapitalbeschaffung die der -verwendung hinzutreten, wofür die Tatsache spricht, daß Investitionen den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen können, wodurch ein öffentliches Interesse entsteht. Forschung und Entwicklung berühren den Gewinn zugunsten der Unternehmenschancen in der Zukunft.[6] Obwohl eine quantitative Abschätzung später daraus folgender Erträge insbesondere bei der Grundlagenforschung nicht möglich ist[7], bilden Auskünfte über Forschungsaufwendungen einen wichtigen Indikator, der das Vertrauen der externen Koalitionsteilnehmer zu ihrer Gesell-

---

1) Dabei wurde die funktionale (= 28) mit der funktional-produktbezogenen (= 16) Gliederung zusammengefaßt.

2) Vgl. Heinen (1972a), S. 66 f.

3) "Die betrieblichen Grundfunktionen kennzeichnen in weitgehender Abstraktion gesehene gleichartige Tätigkeitskomplexe; sie verdichten die diversen betrieblichen Aktivitäten auf wenige Grundvorgänge und sind so geeignet, den Betriebsprozeß in knapper und in einer für alle Betriebstypen gültigen Weise darzustellen." Geschka (1970), S. 40, Fußnote 1.

4) Vgl. Gutenberg (1970b), S. 1.

5) Vgl. Heinen (1972a), S. 125.

6) Vgl. Schneider (1972), S. 436.

7) Vgl. Geschka (1970), S. 74.

schaft stärken kann. Forschung und Entwicklung sollen daher als sechste Funktion die bereits genannten ergänzen.[1)]

Die im Lagebericht enthaltenen funktionsbezogenen Informationen sind insofern für die Entscheidungen externer Adressaten von Bedeutung, als ein reibungsloser Verlauf sowie ein Ineinandergreifen aller Funktionen in Verbindung mit günstigen Umweltbedingungen und effizienter Unternehmensführung notwendige Voraussetzungen für eine positive Geschäftsentwicklung sind. Angaben zu den Einzelfunktionen tragen dazu bei, die globalen Größen Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft verständlich zu machen.

II 331 Die Einschätzung der Bedeutung betrieblicher Funktionen für die Berichterstattung im Lagebericht

Im Fragebogen wurde jeweils zu Beginn eines Fragenkomplexes über die betrieblichen Funktionen die Frage nach der Bedeutung gestellt, die der jeweiligen Funktion im Lagebericht beigemessen wird, d.h., wann Angaben zu diesem Problemkreis gemacht werden sollen. Das Ergebnis enthält zusammengefaßt für alle Funktionen Tabelle 8.

Forschung und Entwicklung wurden in den Fragebogen nicht aufgenommen, die Auswertung bezieht sich nur auf die Lageberichte. Grund dafür ist zum einen die Schwierigkeit, zu diesem Ther konkrete Fragen zu formulieren, die von den Gesellschaften nicht als zu weitgehend abgelehnt werden[2)], zum anderen die Tatsache, daß nicht alle Firmen eine eigene Forschung betreiben. Da ihr

---

1) "Betriebliche Forschung und Entwicklung ist als Teil eines betrieblichen Funktionsbereiches Gestaltung anzusehen, unabhängig davon, wieweit der Begriffsinhalt dieses Bereiches gesteckt ist, und ob er als eine selbständige Grundfunktion aufzufassen ist oder nicht." (Geschka (1970), S. 44). In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden Forschung und Entwicklung teils als eigenständige Funktion Gestaltung (vgl. Henzel (1932), S. 195; Krüger (1061), S. 126; Mötteli/Bruggman (1962), S. 17), teils als Teilbereich anderer betrieblicher Funktionen aufgefaßt (vgl. Schäfer (1955), S. 20; Mellerowicz (1958a).

2) Die Auswertung der den beantworteten oder zurückgesandten

Tabelle 8:

	Beschaffung abs.	%	Produktion abs.	%	Absatz abs.	%	Finanz. Investit. abs.	%
Keine Angaben über die Funktion, da grundsätzlich keine Probleme.	17	25,0	8	11,8	2	2,9	3	4,4
Angaben nur dann, wenn wesentliche Probleme, Beschränkungen oder Störungen auftreten.	25	36,8	16	23,5	7	10,3	20	29,5
Angaben nur dann, wenn wesentliche Preisveränderungen, Produktionsveränderungen oder Umstellungen des Produktionsprogrammes auftreten.	28	41,2	27	39,7				
Grundsätzliche Angaben über Ziele und deren Realisation.	19	27,9	27	39,7	57	83,8	42	61,8
Keine Beantwortung der Frage	2	2,9	6	8,8	2	2,9	3	4,4
Für Aufnahme des Komplexes in den Lagebericht.	31	45,6	54	79,4	63	92,6	40	58,8

Anteil an der Stichprobe nicht bekannt ist, würde eine Verneinung der Frage nach der Berichterstattung zu diesem Thema keine Aufschlüsse über das Berichtsverhalten der befragten Gesellschaften erbringen.

In der Bedeutungseinschätzung nach Tabelle 8 führt mit deutlichem Abstand der Absatz, während die Beschaffung an letzter Stelle rangiert.

Die Bedeutung, welche die befragten Firmen der jeweiligen Funktion für ihren Lagebericht beimessen, spiegelt sich wider im

---

Fragebogen beigelegten Begleitschriben bestätigt diese Befürchtung. Auch ohne die Fragen zur Forschung und Entwicklung wurde der Fragebogen von einigen Firmen nicht beantwortet mit der zitierten oder einer ähnlich lautenden Begründung: "... daß der Vorstand ... nicht bereit ist, derartige detaillierte Einzelangaben, wie sie von Ihnen gefordert werden, bereitzustellen". (Der Absender des Briefes ist dem Verfasser bekannt).

Verzicht auf Berichterstattung, wenn nach ihrer Ansicht grundsätzlich keine Probleme auftreten. Dies ist beim Absatz sowie bei Investition und Finanzierung weniger oft der Fall als bei der Beschaffung. Es scheint bei den Verfassern der Berichte die Meinung verbreitet zu sein, der externe Koalitionsteilnehmer sehe seine Informationsbedürfnisse bereits befriedigt, wenn im Bericht kein Hinweis auf ein konkretes Problem enthalten sei, so daß sich eine Bestätigung des unproblematischen und reibungslosen Ablaufes erübrigen würde. Dies wird durch die nachfolgenden Antworten bestätigt, wonach Angaben nur im Problemfall oder bei Abweichungen vom bisherigen Verlauf gemacht werden.

Eine andere Stellung nehmen Ziele und deren Realisierung ein, die dem Adressaten eine Vorstellung vom Ausmaß der Zielerfüllung ermöglichen. Die Befolgung des übergeordneten Unternehmenszieles, sei es die Maximierung des Gewinnes oder der Rentabilität oder ein anderes Ziel[1], verlangt die Beachtung einer Vielzahl von Einzelzielen, die in eine Zielhierarchie eingeordnet und über Mittel-Zweck-Beziehungen auf das Oberziel ausgerichtet sind. Die Unterteilung erfolgt analog der Organisationsstruktur der Unternehmung aus der Notwendigkeit, Oberziele für mittlere und niedrige Instanzen operational zu machen.[2]

Zur Koordination funktionaler Entscheidungstatbestände trägt die Verfolgung von Zielen bei, die speziell für die jeweilige Funktion formuliert werden, wie etwa das Ziel der Substanzerhaltung, das in der Ausprägung als reproduktive Substanzerhaltung Anweisungen an die Funktion Investition gibt sowie als leistungsäquivalente Substanzerhaltung die Forschung auf den neuesten Stand der technischen Entwicklung oder den Absatz auf die Angleichung des Betriebes an Bedarfsverschiebungen am Markt verpflichtet.[3]

---

1) Vgl. zu den Zielen der erwerbswirtschaftlichen Unternehmung Heinen (1968), S. 106 ff.; Heinen (1966a).

2) Vgl. Heinen (1968), S. 104 ff.

3) Vgl. Heinen (1968), S. 115.

Den hier beispielhaft angeführten Funktionszielen entsprechen in der betrieblichen Realität viele unternehmensbezogene Zielvorgaben, deren detaillierte Aufzählung mit der Angabe des Zielerreichungsgrades in einem Lagebericht den Interessenten einen zu tiefen Einblick in die Unternehmensinterna erlauben würden. Eine detaillierte Berichterstattung kann daher nicht erwartet werden. Globale Angaben aber, die offenbaren, welche Ziele die Unternehmung verfolgt[1] und Auskunft darüber geben, ob sie erreicht wurden[2], könnten dazu beitragen, das Verständnis der externen Koalitionsteilnehmer für die Maßnahmen der Unternehmensleitung und das Vertrauen in ihre Fähigkeiten zu stärken.[3] Wichtig erscheint hierbei nicht die exakte kardinale Angabe[4], sondern die Darstellung zukünftiger Schwerpunkte oder geplanter Anpassungsmaßnahmen, die sich z.B. auf die allgemeinen Angaben bezieht und und dem Adressaten die Auswirkungen dort angeführter Vorhaben und Erfordernisse auf die Funktionen erklärt.

II 332 Beschaffung

Der Begriff Beschaffung ist nicht einheitlich definiert;[5] er kann sich in einer weiten Fassung auch auf die Gewinnung von Gütern, Arbeitskräften und Kapital beziehen.[6] Für den in der

---

1) z.B. "Wir werden diesen Unternehmensbereich dem sich anbahnenden Strukturwandel anpassen und neue Arbeitsgebiete erschließen." GB-Strabag (1972), S. 13.

oder: Der weiterhin steigende Verbrauch veranlaßt uns, neben der Kapazitätserhöhung in ... ein zweites Werk in ... zu errichten. Vgl. GB-Otavi (1972), S. 7.

2) z.B. Eine neue Kollektion wurde vom Markt sehr gut aufgenommen, "so daß die gesteckten Produktionsziele erreicht wurden". GB-Stöhr (1972), S. 2.
"Mit dieser Maßnahme können wir die (in früheren Geschäftsjahren angestrebte, Anm.d.Verf.) Programmbereinigung als fast völlig abgeschlossen ansehen." GB-Eisenwerke Wülfel (1972), S. 8 f.

3) Vgl. Abschnitt I 321.

4) Die Südzucker AG gibt als einzige Gesellschaft ein mengenmäßiges, exaktes Produktionsziel an. Vgl. GB-Südzucker (1972), S. 15.

5) Vgl. Stark (1973), S. 10.

6) Vgl. Fäßler/Kupsch (1972), S. 201; Sundhoff (1958), S. 20.

Arbeit beabsichtigten Zweck ist es sinnvoll, eine enge Begriffsextension zu wählen, die in Anlehnung an Sundhoff nur die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Vor- und Handelsprodukten umfaßt.[1)]

Der Berücksichtigung des Beschaffungsbereiches im Fragebogen und der Überprüfung der Lageberichte auf Erläuterungen zu diesem Sektor liegt die Annahme zugrunde, der Beschaffung werde von seiten der externen Koalitionsteilnehmer ein großes Informationsinteresse entgegengebracht. Diese Annahme geht davon aus, daß die gesicherte Beschaffung betriebsnotwendiger Rohstoffe, wozu auch die Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Vorprodukte gerechnet werden müssen, die Grundvoraussetzung für die Produktion bildet.[2)] Zwar ist die Abhängigkeit von den Rohstoffen eng mit dem Produktionsprogramm, der betrieblichen Diversifikation, den vorhandenen Lagerbeständen sowie der Struktur des Anbietermarktes verknüpft, sie muß daher differenziert gesehen werden.

Die Frage nach betriebsnotwendigen Rohstoffen schließt Störungen in der Beschaffung unwesentlicher oder leicht zu ersetzender Güter aus. Bei einem Ausfall dieser Stoffe muß daher auch bei einem Großunternehmen mit breitgestreutem Leistungsprogramm mit empfindlichen Schwierigkeiten gerechnet werden, während er bei einer kleineren Gesellschaft, die nur ein oder wenige Produkte herstellt, zur Einstellung der Betriebstätigkeit führen kann.

Eine Vorstellung von der Abhängigkeit von Rohstoffen und Vorprodukten vermittelt eine Kennzahl, die aus dem Verhältnis von Wareneinkauf zum Umsatz gebildet wird[3)], wobei zu berücksichti-

---

1) Sundhoff (1958), S. 24: Unter Beschaffung ist zu verstehen: "die Bereitstellung der häufig und mehr oder weniger regelmäßig benötigten Materialien für die laufenden Betriebsprozesse, insbesondere der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe."

2) Vgl. Findeisen (1926), Sp. 1021 f.

3) Vgl. Steinbrüchel (1971), S. 16; Grochla (1973a), S. 17.

gen ist, daß daraus der Anteil der betriebsnotwendigen Güter nicht ersichtlich wird.

Ein weiterer Grund für die Annahme eines Interesses soll noch erwähnt werden, obwohl er in einem nur mittelbaren Zusammenhang mit den Ausführungen über die erwarteten Entwicklungstendenzen auf dem Beschaffungsmarkt steht. Es ist der Einfluß der Beschaffung auf den Unternehmensgewinn.[1] Verschärfter Wettbewerb auf allen Märkten[2] sowie die Integration großer Wirtschaftsräume setzen einer Ertragssteigerung durch Preiserhöhungen enge Grenzen. Damit verbleibt in der Regel nur eine Reduzierung der Aufwendungen. Von den maßgebenden Positionen, die in die Kalkulation eingehen, tragen die Abschreibungen Fixkostencharakter; Fertigungslöhne stellen zwar variable Kosten dar, lassen sich aber zumeist nicht ohne Rationalisierungsinvestitionen reduzieren.Bei den Materialkosten können sich durch einen günstigen Einkauf Einsparungen ergeben[3], was die Bedeutung der Beschaffung für den Gewinn ersichtlich macht.[4]

II 3321 Angaben zur Sicherung betriebsnotwendiger Rohstoffe

Im Rahmen der Befragung über ihre Berichterstattung zur Sicherung betriebsnotwendiger Rohstoffe sollten die Gesellschaften angeben, ob sie

- generell bereit sind, über Maßnahmen zu berichten, die diesem Zweck dienen und ob sie gegebenenfalls
- im Lagebericht nur einen pauschalen Hinweis geben, oder aber detailliert einzelne Maßnahmen erläutern.

Unter detaillierte Maßnahmen fallen z.B. Angaben über die vertikale Angliederung von Konzernunternehmen des Beschaffungsbereiches[5] oder über eigene Rohstoffsuche und -erschließung.[6]

---

1) Vgl. Kroeber-Riel (1966), S. 12.
2) Vgl. Söter (1975), S. 3.
3) Vgl. Radke (1968), S. 145.
4) Vgl. Westermann (1972), S. 11.
5) Vgl. GB-Mannesmann (1972), S. 28; Grünärml (1976), S. 3.
6) Vgl. GB-Veba (1972), S. 19 f.

Ergänzt werden diese Bemühungen durch das Eingehen vertraglicher Abnahmeverpflichtungen[1], die den Bezug sichern helfen. Besonders bedeutsam sind hierbei Informationen über einen eventuellen Bezug aus unsicheren Quellen, wie sie einige überseeische, politisch instabile Länder darstellen. Eine Schwierigkeit liegt jedoch in der Einstufung. Was als unsichere Quelle betrachtet und wann eine Quelle unsicher wird, muß weitgehend dem Berichtenden überlassen werden. Da nicht angenommen werden kann, daß die Gesellschaften bei Vorhandensein unsicherer Bezugsquellen darüber detaillierte Auskünfte geben, wurde die Frage nach der Nennung dieser Quellen ausgelassen; ein Hinweis darauf aber sollte sich im Lagebericht finden.

Tabelle 9: Maßnahmen zur Sicherung der Beschaffung betriebsnotwendiger Rohstoffe

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Maßnahmen zur Sicherung der Beschaffung. Angaben.	21	30,9 %	8	11,8 %
pauschal erwähnt	15	22,1 %	5	7,4 %
detailliert aufgezählt	6	8,8 %	3	4,4 %
Keine Angaben	47	69,1 %	60	88,2 %
	68	100 %	68	100 %
Bezug aus unsicheren Quellen	9	13,2 %	2	2,9 %
Keine Angaben	59	86,8 %	66	97,1 %
	68	100 %	68	100 %
Vertragliche Abnahmeverpflichtungen im Beschaffungsbereich. Angaben	18	26,5 %	7	10,3 %
detailliert über die Art der vertraglichen Verpflichtung	4	5,9 %	0	0 %
pauschal	14	20,6 %	7	10,3 %
Keine Angaben	50	73,5 %	61	89,7 %
	68	100 %	68	100 %

1) Vgl. GB-Otavi (1972), S. 7; Stahlwerke Peine-Salzgitter (1972), S. 17.

Bei der Interpretation der Tabelle ist zu berücksichtigen, daß die Zahlen für den Lagebericht nur relative Aussagekraft besitzen, denn wenn die genannten Tatbestände nicht erfüllt sind, braucht auch nicht darüber berichtet zu werden. Die Zahlen zum Fragebogen dagegen geben an, ob die Bereitschaft besteht, im gegebenen Fall darüber zu berichten.

II 3322 Erwartete Entwicklungstendenzen auf dem Beschaffungsmarkt

Das Bedürfnis der Adressaten nach Informationen, die sich auf die Zukunft erstrecken, führt in Verbindung mit der Funktion Beschaffung zu der Forderung nach Prognosen und Angaben über erwartete Entwicklungstendenzen auf dem Beschaffungsmarkt. Damit soll der Vorstand Auskunft geben, ob beim notwendigen Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten in einem überschaubaren Zeitpunkt Änderungen zu erwarten sind. Für den Adressaten bedeutet jeder Hinweis auf Ereignisse, die die Unternehmung beeinflussen können, eine Verbesserung seiner rationalen Entscheidungsmöglichkeiten. Das allen ungünstigen Prognosen anhaftende Risiko der Beschleunigung und Verstärkung einer negativen Entwicklung durch Vorsichtsreaktionen muß aus Gründen der Sachlichkeit in Kauf genommen werden.[1)]

Bei den Tendenzen auf dem Beschaffungsmarkt stehen Entwicklungen im Vordergrund, die sich auf das voraussichtliche Preisniveau richten und sich somit über höhere Einstandskosten auf den Rohertrag auswirken. Eine mengenmäßige Veränderung des Angebots an Rohstoffen verlangt im speziellen Fall der Verknappung entweder ein Ausweichen auf andere Güter oder signalisiert bevorstehende Preiserhöhungen, auf die sich die Unternehmung einzurichten hat. Die artmäßige Entwicklung umfaßt beispielsweise Qualitätsänderungen oder zukünftige Auswirkungen auf die Beschaffung auf Grund von technischen Verbesserungen, Neu- oder Weiterentwicklungen. Tabelle 10 gibt die Antworten der befragten Firmen im Fragebogen wieder und zeigt die Ergebnisse der Auswertung der Lageberichte. Aus den ermittelten Zahlen geht hervor, daß auch den zukünftigen Entwicklungstendenzen keine

---

1) Vgl. Abschnitt I 32 und die dort angegebene Literatur.

allzu große Bedeutung von seiten der berichtenden Firmen eingeräumt wird, was sich mit den Aussagen der Tabellen 3 und 8 deckt.

Tabelle 10: Prognosen und Entwicklungstendenzen auf dem Beschaffungsmarkt

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Angaben	26	38,2 %	20	19,3 %
preisliche Entwicklungen	26	38,2 %	17	25,0 %
mengenmäßige Entwicklungen	11	16,2 %	6	8,8 %
artmäßige Entwicklungen	7	10,3 %	0	0 %
Keine Angaben	42	61,8 %	48	70,6 %
	68	100 %	68	100 %

II 333 Produktion

Im folgenden wird unter Produktion die Erstellung betriebswirtschaftlicher Leistungen verstanden[1], was neben der industriellen Fertigung auch die Leistungserstellung im Dienstleistungsbetrieb sowie sämtliche Tätigkeiten, die sich auf Handelswaren während ihres Verweilens im Handelsbetrieb beziehen, umfaßt.[2]

Im Modell des Güter- und Geldumlaufes[3] bildet die Produktion den internen Bereich, der maßgeblich von technischen und wirtschaftlichen Faktoren beeinflußt wird. Entsprechend vielschichtig stellen sich Produktionsinformationen dem externen Interessenten dar.

Die Bedeutung der Produktion sollte sich in der Berichterstattung widerspiegeln. Einschränkend muß jedoch hinzugefügt werden, daß die Behandlung der Produktion im Lagebericht Probleme auf-

1) Vgl. Gutenberg (1973), S. 2; Riebel dagegen versteht unter Produktion nur die industrielle Erzeugung. Vgl. Riebel (1963), S. 12.
2) Vgl. Heinen (1968), S. 129.
3) Vgl. Heinen (1968), S. 67 f.

wirft, die sich beispielsweise aus der Schwierigkeit ergeben, technisch komplizierte Vorgänge, Abläufe und Einrichtungen einem externen Koalitionsteilnehmer auf eine verständliche und zugleich umfassende Weise zu erklären. Als Nebenbedingung kommt hinzu, daß insbesondere Informationen aus diesem Bereich für Konkurrenten, also nichtberechtigte Empfänger, von großer Bedeutung sein können.

Trotz dieser Problematik erscheint es möglich, berechtigte Informationsbedürfnisse zu befriedigen, ohne die Interessen der Unternehmung zu gefährden. Die in den Fragebogen aufgenommenen Informationsschwerpunkte umfassen sowohl technische als auch wirtschaftliche Aspekte der Produktion. Sie sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, den Produktionsbereich der Unternehmung zu charakterisieren.

II 3331 Angaben über die Produktionstechnologie

Zu den technischen Faktoren insbesondere der industriellen Fertigung zählt die Produktionstechnologie, die in viele wirtschaftlichen Bereiche hineinwirkt und mit ihnen in interdependenten Beziehungen steht. Die Technologie ist in erster Linie abhängig vom Produktionsprogramm und der Organisation der Fertigung; sie selbst bestimmt maßgeblich Faktoren wie Anlageintensität, Produktivität, Flexibilität und Kostenstruktur.[1)]

Bei der technischen Komponente der Produktion stehen die maschinelle Ausrüstung sowie die Verfahrenstechniken im Mittelpunkt. Dies beruht darauf, daß moderne Maschinen, deren Inbetriebnahme noch nicht sehr weit zurückliegt, in der Regel Vorteile gegenüber älteren oder technisch überholten Aggregaten aufweisen. Eine Unternehmung, deren maschinelles Anlagevermögen eine günstige Altersstruktur aufweist, kann daher in höherem Maße am technischen Fortschritt partizipieren und müßte demzufolge einer Unternehmung mit älterem Maschinenparkt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Produktion überlegen sein.[2)]

---

1) Vgl. Fäßler/Reichwald (1972), S. 254 ff.

2) Vgl. Gutenberg (1973), S. 71.

In ähnlicher Weise vermögen Hinweise auf geplante technische Neuerungen nicht nur die zukünftige Produktionsfähigkeit darzustellen, sondern beinhalten zusätzlich ein Indiz für die Selbsteinschätzung der Gesellschaft.

Das maschinelle Anlagevermögen von Industriebetrieben stellt in der Bilanz einen anteilsmäßig gewichtigen Posten dar. In den Informationen, die externen Koalitionsteilnehmern zugänglich sind, erfährt diese Position lediglich Erläuterungen, die sich im wesentlichen auf quantitative Veränderungen erstrecken. Qualitative Angaben im Lagebericht über den Modernisierungsgrad, das Alter, die Inbetriebnahme etc. tragen somit auch zum Verständnis der Bilanz bei.

Tabelle 11a: Angaben über die Produktionstechnologie laut Fragebogen

Allgemeine Angaben		24	35,3 %
Angaben über geplante technologische Neuerungen in den nächsten 5 Jahren		19	27,9 %
global	15	22,1 %	
detailliert	4	5,9 %	
Grobpläne, die lediglich Prioritäten für die Zukunft enthalten	3	4,4 %	
Feinpläne, für die relativ exakte Investitionspläne vorliegen	1	1,5 %	
Keine Angaben		43	63,2 %

In der positiven Reaktion etwa eines Drittels aller befragten Gesellschaften könnte die angenommene Bedeutung von Angaben zur Produktionstechnologie eine Bestätigung finden. Dem steht die Auswertung der Lageberichte gegenüber, die die tatsächlichen Berichtsgepflogenheiten enthält und abweichende Zahlen aufweist.

Tabelle 11b: Angaben über die Produktionstechnologie im Lagebericht

Allgemeine Angaben	14	20,6 %
Angaben über geplante technologische Neuerungen in den nächsten 5 Jahren	5	7,3 %
Keine Angaben	49	72,1 %
	68	100 %

II 3332 Rationalisierung

Die Rationalisierung stellt einen weiteren, vorwiegend technischen Faktor des Produktionsbereiches dar.[1] Zwar erstreckt sie sich als "die günstigere Gestaltung bestehender Zustände"[2] im Sinne einer Steigerung der Effizienz der eingesetzten Mittel, also als Erhöhung der Produktivität wirtschaftlicher und technischer Prozesse auf alle Betätigungsbereiche industrieller Arbeit[3], doch interessiert sie hier vorrangig im Rahmen des Produktionsbereiches. Die Beschränkung der vielfältigen Möglichkeiten der Rationalisierung auf einen Bereich weist gegenüber einer Ausdehnung auf sämtliche betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten den Vorteil auf, überschaubarer und verständlicher zu sein. Die "günstigere Gestaltung" läßt sich bei technischen Vorgängen präziser erläutern und quantitativ belegen als etwa bei Verwaltungstätigkeiten oder Absatzbemühungen.

Die Relevanz von Rationalisierungsmaßnahmen für die Berichterstattung ergibt sich aus ihren vielfältigen Auswirkungen.[4] Jede Steigerung der Effizienz induziert eine Veränderung des eingesetzten Personals[5], der Fertigungszeit sowie der Kosten

---

1) Bei der Technologie steht die Frage des technischen Verfahrens im Vordergrund, bei der Rationalisierung die Frage der möglichst günstigen Gestaltung zumeist schon bestehender Verfahren im Hinblick auf das Prinzip der Wirtschaftlichkeit.

2) Ihde (1970), S. 15.

3) Vgl. Schäfer (1971), S. 336.

4) Vgl. Ihde (1970), S. 23.

5) Vgl. Markmann (1971), S. 111.

oder Kapazitäten. Wie bei der Produktionstechnologie erhofft sich die Unternehmung durch Rationalisierung einen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen oder sie wird durch exogene Umweltfaktoren wie Arbeitskräftemangel, steigendes Lohnkostenniveau[1] u.a. dazu gezwungen. Da hierdurch immer Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft berührt werden, muß den externen Koalitionsteilnehmern ein berechtigtes Informationsinteresse zuerkannt werden.[2]

Tabelle 12 faßt die Antworten auf Fragen nach den Rationalisierungsmaßnahmen und die Angaben im Lagebericht hierzu zusammen.

Tabelle 12: Rationalisierungsmaßnahmen

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Globale Angaben	48	70,6 %	23	33,8 %
Detaillierte Angaben mit Angabe der Rationalisierungsart	9	13,2 %	7	10,3 %
Angaben über Rationalisierungswirkungen				
Personaleinsparungen	19	27,9 %	3	4,4 %
Verringerung der Fertigungszeit	4	4,9 %	2	2,9 %
Verringerung der Produktionskosten	14	20,6 %	4	5,9 %
Sonstige Wirkungen (Produktivitätsforschritt, Kapazitätsveränderung)	4	5,9 %	0	0
Erwähnung globaler Rationalisierungserfolge ohne Spezifizierung			18	26,5 %
Keine Angaben	11	16,2 %	38	55,9 %

Auch in Tabelle 12 fällt eine starke Abweichung zwischen der

---

1) Insbesondere steigende Lohnkosten verursachen verstärkte Rationalisierungsbemühungen, wie es in folgendem Zitat zum Ausdruck kommt:
"... kam es in einigen Betrieben infolge erweiterter Geschäftstätigkeit ... zu einem Belegschaftszuwachs, doch konnten diese Zugänge durch Rationalisierungsmaßnahmen insgesamt mehr als ausgeglichen werden." GB-Gelsenberg AG (1972), S. 10.

2) Vgl. Mitbestimmungskommission (1970), S. 78.

Beantwortung des Fragebogens und der tatsächlichen Berichterstattung im Lagebericht auf. Die vergleichsweise häufigen Angaben wie:

> Zur Ertragssteigerung haben die konsequent fortgesetzten Rationalisierungen im Betrieb beigetragen[1],
>
> oder:
>
> Die Ertragslage hat sich durch Rationalisierung ... unserer Betriebe verbessert[2],

weisen darauf hin, daß der Berichterstattung über Rationalisierungsmaßnahmen von seiten der berichtenden Unternehmen eine Bedeutung zuerkannt wird, während sich die spärlichen detaillierten Auskünfte über die konkreten Auswirkungen als Besorgnis vor zu weitgehender Unterrichtung unberechtigter Empfänger interpretieren lassen.

II 3333 Wirtschaftliche Änderungen im Produktionssektor

Im Gegensatz zu den bisher angeführten Angaben, die schwerpunktmäßig den technischen Aspekt des Produktionsbereiches beleuchten, beziehen sich die hier behandelten wesentlichen Änderungen in erster Linie auf wirtschaftlich bedeutsame Veränderungen. Dazu gehören neben dem mengenmäßigen Ausstoß die Produktarten und -qualitäten, der Fertigungsprozeß sowie die Fertigungsorganisation und -planung.[3]

Auch bei der Berichterstattung über wirtschaftliche Änderungen im Produktionssektor braucht die Furcht vor zu weitgehender Information der Konkurrenz kein unüberwindliches Hindernis darzustellen, denn eine Berichterstattung über Maßnahmen, die das Planungsstadium hinter sich gelassen haben und vor oder in der Ausführung stehen, dürfte für außenstehende, interessierte Konkurrenten keine Geheimnisse enthalten. Damit aber fehlt jeder Grund, dem Berichtsempfänger Informationen der genannten Art vorzuenthalten.

---

1) Vgl. GB-Remer Vulkan (1972), S. 9.
2) Vgl. GB-AGROB (1972), S. 7.
3) Vgl. GB-Klöckner-Werke AG (1972), S. 19.

Tabelle 13 zeigt, wieviele Unternehmen ihre externen Koalitionsteilnehmer im Lagebericht über die nachstehend aufgeführten Änderungen unterrichten. Die Informationen erstrecken sich in der Regel auf das Berichtsjahr, es finden sich jedoch vereinzelt auch Zukunftsprognosen.

Tabelle 13: Angaben über wirtschaftliche Änderungen im Produktionssektor

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Änderung der Produktionsmenge				
in absoluten Zahlen	7	10,3 %	8	11,8 %
in Prozent	7	10,3 %	5	7,4 %
beide Angaben	10	14,7 %	2	2,9 %
Änderungen hinsichtlich der Produktarten und -qualitäten				
Neue Produkte	42	61,8 %	16	23,5 %
Qualitätsverbesserungen	12	17,6 %	6	8,8 %
Änderung des Fertigungsprozesses	11	16,2 %	5	7,4 %
Änderung der Fertigungsorganisation und -planung	4	5,9 %	3	4,4 %

Auffallend ist die gravierende Abweichung zwischen der angegebenen Informationsbereitschaft und der tatsächlichen Berichterstattung. Unverständlich erscheint insbesondere die Zurückhaltung bei Informationen über die Produktionsmenge, die zur Erläuterung der GuV-Position "Umsatzerlöse" und "Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen"[1] beizutragen vermögen, indem sie Aufschlüsse über die mengenmäßige Komponente geben.

I 3334 Weitere ergänzende Einzelangaben zum Produktionsbereich

Die bisherigen Ausführungen lassen sich ergänzen und abrunden durch weitere Angaben zur Kapazitätsauslastung und zu Produktionsausfällen. Sie stellen die Verbindung zwischen dem tech-

1) § 157 I Nr. 1 AktG 65.

nischen und dem wirtschaftlichen Aspekt der Produktion her. Grundvoraussetzung für eine ökonomische Leistungserstellung sind technische Kapazitäten, deren Wirtschaftlichkeit sich durch Rationalisierung steigern läßt und die durch Änderungen im Produktionssektor positiv oder negativ beeinflußt werden. Die Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit bildet eine befriedigende Auslastung der vorhandenen Kapazitäten. Die davon abhängige Verteilung fixer Kosten auf die Ausbringung beeinflußt den Ertrag, da sich die Belastung jeder Ausbringungseinheit bei sinkender Produktion erhöht. Beschäftigungsgrad und Ausfälle stellen somit zusätzliche wichtige Informationen zur Beurteilung des Produktionsbereiches dar.

Tabelle 14: Weitere Einzelangaben über den Produktionsbereich

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Angaben über den Beschäftigungsgrad	13	19,1 %	9	13,2 %
Erläuterung wesentlicher Produktionsausfälle				
Reparaturen und Erneuerungen	12	17,6 %	4	5,9 %
Unfälle und negative Umwelteinflüsse	14	20,6 %	3	4,4 %
Streik und Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt	24	35,3 %	2	2,9 %

Die Erläuterung wesentlicher Produktionsausfälle bietet dem Berichtenden die Möglichkeit, diese zu begründen und erweckt beim Adressaten ein Verständnis für das Unternehmensgeschehen, was sich bei einer negativen Entwicklung zugunsten der Unternehmensleitung auswirken kann. Die Ergebnisse der Auswertung können jedoch nicht eindeutig interpretiert werden, da aus fehlenden Hinweisen nicht darauf geschlossen werden kann, daß diese Informationen bei Eintreten der Unterbrechung nicht gegeben worden wären.

Ii 334 Absatz

Der Absatz schließt als letzte Phase des Betriebsprozesses[1] den betrieblichen Wertkreislauf und ermöglicht durch die marktliche Verwertung der Betriebsleistungen die Liquidisierung der eingesetzten Mittel.[2] Zu seiner Relevanz als Finanzierungsquelle tritt noch hinzu, daß der Absatzsektor kurzfristig auf Grund der Abhängigkeit der Produktionsplanung von der Absatzplanung[3] die vorgelagerten Funktionen Beschaffung und Produktion wesentlich mitbeeinflußt.

Die Bedeutung der Berichterstattung über den Absatzbereich ergibt sich bereits aus den beiden genannten Gründen. Vorweg kann festgestellt werden, daß wegen der Zurechnungsproblematik detaillierte Auskünfte über geplante und ausgeführte absatzpolitische Maßnahmen für den Berichtsadressaten nicht von übergeordnetem Interesse sind, da eine Umsatzausweitung nicht definiv auf bestimmte Anstrengungen zurückgeführt werden kann. Viel wichtiger erscheinen dagegen Informationen, die sich auf die Struktur des Absatzes sowie auf den etwas vagen Begriff der "Stellung im Markt" beziehen. Sie charakterisieren die absatzmäßige Ausgangsposition der Unternehmung und erhellen mithin einen Aspekt der Lage der Gesellschaft. Im folgenden werden einzelne Teilfragen untersucht, die als Berichtspunkte dazu beitragen, die Situation am Absatzmarkt zu erläutern.

II 3341 Aufgliederung des Absatzes

Der Absatz bildet die Nahtstelle zwischen der Unternehmung und ihrer Außenwelt, die sich einer Beeinflussung weitgehend entzieht. Die damit verbundene Unsicherheit begründen die Annahme, daß sich die Adressaten überwiegend für Informationen interessieren, die sich auf den Aspekt der Sicherheit sowie die Zukunftschancen und -risiken erstrecken.

---

1) Vgl. Nieschlag/Dichtl/Hörschgen (1968), S. 23.
2) Vgl. Kappler/Rehkugler (1972), S. 579.
3) Vgl. Marettek (1973), S. 20 ff.

Mit den Informationen der in der GuV-Rechnung veröffentlichten Umsatzerlöse wird die Situation am Absatzmarkt nicht erläutert und wesentliche Einflußfaktoren des Erfolges bleiben unberücksichtigt. Da alternativ dazu eine umfassende und vollständige Information aus Gründen zu weitgehender Einsicht der Konkurrenz sowie des nicht lösbaren Zurechnungsproblems von Aktionen und Resultaten nicht möglich erscheint, verbleiben als Ausweg überprüfbare Ersatzinformationen, die in Verbindung mit anderen, allgemein zugänglichen Informationen den Bedürfnissen der Adressaten entgegenkommen. Hierzu eignet sich die Beantwortung der Fragen wo, womit und mit wem die Umsätze erzielt werden.

Die Aufteilung des Gesamtumsatzes in Inlands- und Auslandsumsatz, der Exportanteil, vermittelt zeit- und situationsbedingte Informationen. Infolge der weitgehenden Verluste von Geschäftsbeziehungen, Patenten[1] und Exportmärkten der deutschen Wirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg wurden während der Aufbauphase die Erschließung der Exportmärkte und damit verbunden wachsende Exportanteile als eine besondere Leistung bewertet. Die exportierenden Gesellschaften hoben den Auslandsanteil hervor und benutzten ihn wegen der damit verknüpften Vorstellung von Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit als Werbeargument, der das in die Gesellschaft gesetzte Vertrauen zu stärken vermochte.

Nach dem Erreichen eines bei vielen Unternehmen sehr hohen Exportanteils[2] und im Zusammenhang mit volkswirtschaftlichen Entwicklungen wird der Export heute differenzierter betrachtet;[3] die damit verbundenen Risiken gewinnen an Bedeutung. Für den Berichtsadressaten ist die Aufteilung des Gesamtumsatzes von Bedeutung, da sie ihm die Möglichkeit bietet, speziell die Entwicklung des Auslandsumsatzes vor dem Hintergrund beispielsweise von Währungsentwicklungen, Konjunkturdaten und Inflationsraten zu beurteilen.

---

1) Vgl. Häuser (1964), S. 207.

2) z.B. Volkswagen AG 71,4 %; GB-Volkswagen AG (1972), S. 12. Roland Offset AG 76,2 %, GB-Roland Offset AG (1972/73).

3) Vgl. Hecker/Meier/Scholz (1974), S. 1124; Lütge (1966), S. 579 ff.

Ähnlich verhält es sich bei Gesellschaften mit heterogenem Produktionsprogramm mit der Aufteilung der Umsätze nach Produktgruppen oder nach Güter- und Dienstleistungen. Sie dient nicht nur dazu, diese hinsichtlich ihrer quantitativen Bedeutung für die Unternehmung zu charakterisieren, sondern ermöglicht es, bei Kenntnis der Probleme und Aussichten einzelner Branchen die Ertragsaussichten fundierter zu beurteilen.[1] Insbesondere Kunden und Lieferanten, bei denen entsprechende Kenntnisse angenommen werden können, vermögen aus der Aufteilung nach Produktgruppen Schlüsse zu ziehen, die ihr eigenes Verhalten beeinflussen können. Beispiele bilden Erläuterungen über die beabsichtigte Veränderung der Zusammensetzung des Gesamtprogrammes zugunsten oder zuungunsten einzelner Produktgruppen.

Tabelle 15 enthält die Auswertung des Fragebogens und der Lageberichte zu diesem Problemkreis.

Tabelle 15: Aufgliederung des Absatzes

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Aufteilung in Inlands- und Auslandsumsätze	42	61,8 %	36	52,9 %
Aufteilung nach Produktgruppen	33	48,5 %	21	30,9 %
Aufteilung in Güterumsätze und Umsätze bei Dienstleistungen	5	7,4 %	1	1,5 %
Aufteilung nach Kundengruppen	12	17,6 %	7	10,3 %
Aufgliederung nach Umsätzen "neuer" und "alter" Produkte	1	1,5 %	2	2,9 %

Aus der Tabelle geht hervor, daß sowohl die Aufteilung in Inlands- und Auslandsumsätze als auch nach Produktgruppen für notwendig erachtet und weitgehend durchgeführt wird. Die Aufteilung nach Kundengruppen findet sich fast ausschließlich in den Berichten von Stromversorgungsunternehmen, wo die Einteilung in private, gewerbliche oder öffentliche Abnehmer ohne Schwierigkei-

1) Vgl. Seidel (1972), S. 58 ff.

ten durchzuführen ist.[1] Bei ihnen führen diese Angaben wegen unterschiedlicher Abnehmertarife unmittelbar zu einer Erläuterung der Position "Umsatzerlöse". Die Aufgliederung in "neue" und "alte" Produkte nahmen Chemieunternehmen vor, wobei die Bayer AG, Leverkusen[2], zu den "neuen" Produkten jene rechnet, die vor 15 Jahren noch nicht am Markt waren oder deren Hauptsubstanz bis dahin noch gänzlich unbekannt war.

Im Zusammenhang damit steht die Aufteilung nach Kundengruppen, da zwischen beiden Gruppen häufig Beziehungen bestehen. Auswirkungen auf den Absatz bestimmter Produkte können von der Kaufkraft einer Kundengruppe, der wirtschaftlichen Situation der Branche, zu der der Kunde gehört, oder der Konjunktur ausgehen.

Die Angabe des Prozentsatzes von "neuen" und "alten" Produkten am Gesamtabsatz einer Unternehmung, wobei der Zeitpunkt der Neueinführung am Markt als Abgrenzungskriterium herangezogen werden kann, gibt einen Hinweis auf die Forschungsintensität und Innovationsfähigkeit einer Firma, von denen in der Regel positive Auswirkungen auf die Zukunftschancen erwartet werden können. Dafür spricht der sich beschleunigende Wandel des Bedarfs, der Produkte sowie der Produktnutzungsgewohnheiten. Diese Faktoren haben zur Folge, daß Produktartenziele nicht mehr für die gesamte Lebensdauer einer Unternehmung bestimmbar sind.[3] Koreimann[4] schätzte 1971, daß 80 % des heutigen Warenangebotes im Jahr 1980 keinen Markt haben werden und von ca. 80 % des Warenangebotes 1908 im Jahr 1971 nur vage Vorstellungen existieren.

---

1) Vgl. Hamburger-Electrizitäts-Werke (1972), S. 9.

2) GB-Bayer AG (1972), S. 13: "Eine im vergangenen Jahr für das Geschäftsjahr 1971 durchgeführte Analyse der Struktur unseres Verkaufssortiments ergab, daß wir rd. 40 % unseres Umsatzes Produkten verdanken, die innerhalb der letzten fünfzehn Jahre aus eigener Forschung und Entwicklung hervorgegangen sind. Dabei leistete diese Gruppe zum Gesamtbetriebsergebnis einen überdurchschnittlichen Beitrag."

3) Vgl. Berthel (1973), S. 94.

4) Vgl. Koreimann (1971), S. 12.

II 3342 Stellung am Absatzmarkt

Auf Grund der Abhängigkeit der Zielerreichung von beeinflußbaren und unbeeinflußbaren (oder nur wenig beeinflußbaren) Tatbeständen sind die Konkurrenzverhältnisse als Teil der Umweltsituation in die Betrachtung miteinzubeziehen.[1] Durch die Aktivitäten anderer Anbieter ergeben sich Auswirkungen, die den eigenen Zielen zumeist zuwiderlaufen und die Zielerreichung u.U. wesentlich erschweren können. Da hierdurch die Ertragsaussichten ebenfalls betroffen sind, wird die Lage der Gesellschaft verändert; insofern liegt auch ein Informationsbedürfnis der externen Koalitionsteilnehmer vor.[2]

Das Auftreten von Konkurrenten, d.h. von Anbietern identischer, ähnlicher oder substitutiver Produkte am gleichen Markt[3] wirkt sich auf den eigenen Marktanteil aus. Läßt sich das gesamte Marktvolumen, wie beispielsweise beim Benzin, nicht nennenswert ausweiten, so lassen sich die Anstrengungen der Teilnehmer am Anbietermarkt mit einem Nullsummenspiel vergleichen; jede Vergrößerung des eigenen Marktanteils bedeutet einen Verlust bei den anderen Anbietern und umgekehrt.[4] Die Informationen über das Gesamtvolumen des Absatzmarktes, den eigenen Marktanteil sowie die Konkurrenzverhältnisse, d.h. konkreter über Auslandsangebote und Änderungen des inländischen Angebots, vermittelt einen Einblick in die Absatzlage der berichtenden Unternehmung, der das Verständnis für die daraus abgeleiteten Maßnahmen steigert.

Zusammen mit weiteren Informationen über die Art der konkurrierenden Produkte, die aus der Aufteilung des Umsatzes nach Produktgruppen hervorgeht und die Marktform - einen Hinweis auf die Zahl der Anbieter liefert der eigene Marktanteil - lassen sich Informationen ableiten, die konkretere Schlüsse er-

---

1) Vgl. Bussmann (1972), S. 126.

2) Vgl. Fülling (1969), S. 21.

3) Heinen unterteilt je nach der Art der angebotenen Güter in homogene und heterogene Konkurrenz. Vgl. Heinen (1968), S. 193.

4) Vgl. Nieschlag/Dichtl/Hörschgen (1971), S. 647.

lauben. So reagieren bei polypolistischer Marktstruktur die Mitanbieter ganz anders auf Preisänderungen als im Olygopol[1], bei starkem Angebot aus Billigpreisländern muß mit Umsatzrückgängen oder Preisnachlässen gerechnet werden.[2]

Tabelle 16 enthält die Auswertung von Fragebogen und Lageberichten über das Volumen des Absatzmarktes, den Marktanteil sowie die Konkurrenzverhältnisse.

Tabelle 16: Stellung am Absatzmarkt

Angaben über:	im Fragebogen		im Lagebericht	
Das Gesamtvolumen des Absatzmarktes und den jeweiligen Marktanteil	11	16,2 %	11	16,2 %
Konkurrenzverhältnisse	24	35,3 %	9	13,2 %
Keine Angaben	33	48,5 %	48	70,6 %
	68	100 %	68	100 %

II 3343 Angaben über eigene Aktivitäten am Markt

Jede Unternehmung hat das globale Ziel, die am Markt vorgefundenen Bedingungen zu ihren Gunsten zu verändern oder innerhalb des vorgegebenen Rahmens möglichst erfolgreich zu agieren. Stellvertretend für die vielen Einzelmaßnahmen, die sich von der aktuellen Unternehmenssituation nicht trennen lassen, werden im folgenden drei Beispiele eigener Aktivitäten genannt. Sie sind einerseits hinreichend präzise, um die Richtung der Bemühungen erkennen zu lassen und umfassen gleichzeitig jeweils ganze Bündel von Maßnahmen.[3]

Werbekampagnen sollen dazu beitragen, einen Marktanteil zu erringen, zu halten oder zu vergrößern.[4] Sie stellen Aufwendungen

1) Vgl. Lange (1975), S. 105.
2) Vgl. z.B. Klöckner-Werke AG (1971/72), S. 17 f.
3) Vgl. Hammann (1974), S. 211.
4) Vgl. Gutenberg (1970a), S. 442 f.; Schmalen (1975), S. 497.

in der Gegenwart dar, von denen die Unternehmensleitung erwartet, daß sie in späteren Perioden zu Erträgen führen.[1] Obwohl ein direkter Zusammenhang zwischen Werbung und Absatzausweitung nicht nachgewiesen werden kann[2], da die Werbung nur einen von mehreren möglichen Gründen für eine Absatzausweitung darstellt, kommt ihr eine Bedeutung zu. Dies ergibt sich aus einer gewissen Wechselwirkung zwischen Public Relations und Werbung. So können sich die Wirksamkeiten von Public Relations-Maßnahmen und gezielter Absatzwerbung gegenseitig erhöhen.[3]

Eine weitere Alternative stellt die Kooperation dar. Der Grund für eine Zusammenarbeit rechtlich selbständiger Unternehmen liegt zumeist darin, daß ein Anbieter häufig nicht imstande ist, allein wirkungsvolle und als notwendig erkannte Konzeptionen zu erarbeiten und durchzusetzen, da ihm in der Regel sowohl die Kenntnisse als auch die finanziellen Mittel dafür fehlen.[4] Durch die Zusammenlegung einzelner Aktivitäten ergeben sich nicht nur Rationalisierungserfolge, sondern die Unternehmung erhält je nach der Art der Kooperation u.U. die Möglichkeit, sich neue Märkte zu erschließen.[5][6]

Die Veränderung der Absatzorganisation umfaßt viele Einzelaktivitäten. Sie reichen von der personellen Zusammensetzung des

---

1) Schneider bezeichnet die Ausgaben für einen Werbefeldzug als "versteckte Selbstfinanzierung", da sie als Aufwandsposten aus dem Gewinn, also selbstfinanziert wurden. Vgl. Schneider (1972), S. 436.

2) Vgl. Hammann (1974), S. 211 f.

3) Zwischen Werbung und Public Relations besteht eine gewisse Wechselwirkung, da eine erfolgreiche Public-Relations-Politik die Wirksamkeit der Absatzwerbung erhöhen kann und umgekehrt. Vgl. Glinz (1961), S. 566; Greiser (1961), S. 562; Müller (1961), S. 551.

4) Vgl. Nieschlag/Dichtl/Hörschgen (1971), S. 647.

5) Vgl. Nieschlag (1966), S. 12 ff.

6) Am Beispiel der Firmen Leitz und Minolta sowie Zeiss und Jashica, die auf Teilgebieten in Produktion und Vertrieb zusammenarbeiten, zeigt sich, daß die Kooperation günstige Auswirkungen auf die Kostenstruktur hat. Bei den angeführten Firmen wurden damit die Markteinführungskosten und die Kosten für den Kundendienst gesenkt.

Absatzbereiches über den Einsatz neuer Geräte und Techniken (z.B. Einsatz von EDV bei Unternehmen der Luftfahrt zur gleichzeitigen Buchung von Flug, Hotel, Mietwagen etc.) bis zur Absatzfinanzierung und umfassen ebenso die innerbetrieblichen Organisationsstrukturen wie die Neugstaltung vertraglicher Absatzwege (z.B. Neuorganisierung des Händlernetzes bei VW).

Zur Art der Berichterstattung ist zu bemerken, daß allgemein gehaltene Erläuterungen genügen, die die Veränderungen ihrem Wesen nach aufzeigen und die beabsichtigte Wirkung deutlich machen.

Tabelle 17 faßt die in Fragebogen und Lageberichten berücksichtigten eigenen Aktivitäten zusammen.

Tabelle 17: Berichterstattung über eigene Aktivitäten am Markt

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Möglichkeiten der Kooperation	17	25,0 %	4	5,9 %
Angaben über Werbekampagnen	8	11,8 %	1	1,5 %
Änderung der Absatzorganisation	13	19,1 %	7	10,3 %
Keine Angaben	30	44,1 %	56	82,3 %
	68	100 %	68	100 %

II 335 Finanzierung und Investition

In der älteren Literatur beschränkt sich der Finanzierungsbegriff auf die Beschaffung von langfristigem Kapital und berührt nur die Passivseite der Bilanz.[1] Diese enge Auffassung wurde erweitert um die Mitberücksichtigung auch der kurzfristigen Kapitalbeschaffung sowie der Rückerstattung und des Verlustes des aufgenommenen Kapitals.[2] Parallel zur Entwicklung

1) Vgl. Hahn (1971), S. 20.

2) Vgl. Löffelholz (1975), S. 581.

der sogenannten passiven Finanzierung vollzieht sich die Ausdehnung auf die Aktivseite der Bilanz;[1] von der Kapitalbeschaffung zur Kapitalverwendung und damit zu Gesamtbetrachtung des finanziellen Sektors der Unternehmung, zur Kapitalwirtschaft.[2] Erst diese Betrachtung erlaubt die Zusammenfassung von Finanzierung und Investition zu einer Funktion.

Die Kapitalwirtschaft geht von den betrieblichen Zahlungsströmen aus und unterteilt sie nach dem Kriterium ihrer finanziellen Auswirkung in ausgabenrelevante und einnahmenrelevante Zahlungsströme. Ausgaben lassen sich weiter aufteilen in kapitalbindende und kapitalentziehende, Einnahmen in kapitalfreisetzende und kapitalzuführende.[3] Mit diesem Begriffsinstrument lassen sich sämtliche in der Unternehmung auftretenden finanziellen Bewegungen sowohl des älteren als auch eines erweiterten Finanzierungsbegriffes erfassen und darstellen.

II 3351 Angaben über die Investitionstätigkeit

"Den (im Original kursiv, Anm.d.Verf.) Investitionsbegriff gibt es nicht."[4] Es muß daher ein Begriff formuliert werden, der seinem Anwendungszweck entspricht. Im Rahmen der Berichterstattung braucht eine kurzfristige Kapitalbindung für Güter des Umlaufvermögens nicht berücksichtigt zu werden; es stehen vielmehr längerfristige Sachanlageentscheidungen mit ihren Auswirkungen auf Liquidität, Rentabilität und technischem Nutzen im Vordergrund.

Die Auswirkungen der Investitionen überschneiden sich teilweise - Ersatzinvestitionen sind zumeist mit Erweiterung, Modernisierung oder Rationalisierung verbunden.[5] Es genügt daher die Unterscheidung in Erst- oder Anfangsinvestitionen[6] und

---

1) Vgl. Leitner (1926), S. 295; Schmalenbach (1966), S. 2.
2) Vgl. Kappler/Rehkugler (1972), S. 579 ff.
3) Vgl. Kappler/Rehkugler (1972), S. 580.
4) Kappler/Rehkugler (1972), S. 585; vgl. Eichhorn (1974), S. 319.
5) Vgl. Priewasser (1972), S. 19.
6) Vgl. Teufelberger (1966), S. 13.

Ersatzinvestitionen.

Erstinvestitionen haben die Aufgabe, eine Unternehmung mit den notwendigen Betriebsmitteln auszustatten und eine beabsichtigte Produktion technisch zu ermöglichen.[1] Ihr Zeitpunkt liegt, abgesehen von der ersten Berichtsperiode, in der Vergangenheit; die Ausführungen im Lagebericht beziehen sich daher zumeist auf die Gruppe der Ersatzinvestitionen.

Diese dienen dem Zweck, neue Anlagen an die Stelle alter, verbrauchter oder technisch überholter Anlagen zu setzen.[2] Der eigentliche Grund liegt neben dem Ersatz untauglicher alter Anlagen in der Erweiterung bestehender Kapazitäten sowie der rationelleren Gestaltung des Produktionsprozesses. Gutenberg ermittelt in einer empirischen Untersuchung[3] als die am häufigsten anzutreffenden Investitionsmotive

- die Lage am Arbeitsmarkt, die zu einer Substitution von menschlicher Arbeitskraft durch Kapital in Form von leistungsfähigeren technischen Anlagen führen kann[4],
- die Bemühungen um Rationalisierung[5] sowie
- eine Verbesserung der Produktqualitäten.[6]

Aus dieser unvollständigen Aufzählung[7] ergibt sich eine Verbindung zur Funktion Produktion mit den darauf gerichteten Informationsinteressen. Gleichfalls erhellt sich das Interesse der Belegschaftsmitglieder an Informationen über Änderungen des Produktionsprogrammes und der Produktionsverfahren.[8]

---

1) Vgl. Weilbach (1963), S. 92 ff.
2) Vgl. Gutenberg (1959), S. 30; Lehmann (1966), S. 111.
3) Vgl. Gutenberg (1959).
4) Vgl. Gutenberg (1959), S. 42.
5) Vgl. Gutenberg (1959), S. 42.
6) Vgl. Gutenberg (1959), S. 44.
7) Gutenberg nennt als weitere Investitionsmotive, die aber bei den Investitionsentscheidungen nur eine untergeordnete Rolle spielen: Finanzielle Liquidität, Furcht vor bevorstehenden Preissteigerungen bei Investitionsgütern, Investitionsverhalten der Konkurrenz sowie steuerliche Erwägungen. Vgl. Gutenberg (1959), S. 31 ff.
8) Vgl. Abschnitt I 3212.

Eine weitere Begründung, Investitionen durchzuführen, ist in den Erwartungen der politisch-sozialen Umwelt zu sehen.[1] Hederer führt dazu aus, daß vor allem bei großen Unternehmen "vielen Investitionen ein Demonstrationseffekt anhaftet, der im öffentlichen Bewußtsein ein Image schaffen soll, das ... der Unternehmung ... selbst einen Goodwill verschaffen kann, der die Gewinn- und Überlebenschancen in der langen Sicht vergrößern hilft".[2] Aus dieser Motivation für Investitionsentscheidungen kann gefolgert werden, daß die externen Koalitionsteilnehmer tatsächlich neben den Informationsbedürfnissen für ihre eigene spezifische Entscheidungssituation in der Investitionstätigkeit ein positives Anzeichen für Leistungsfähigkeit und optimistische Zukunftseinschätzung erblicken.

Tabelle 18 enthält die Beantwortung von Fragen, die auf diesen Überlegungen beruhen, sowie die Auswertung der Lageberichte.

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Höhe des Investitionsvolumens	-	-	33	48,5 %
Aufteilung des Investitionsvolumens in Neu- und Ersatzinvestitionen	24	35,3 %	3	4,4 %
Aufgliederung in Inlands- und Auslandsinvestitionen	12	17,6 %	9	13,2 %
Besondere Erwähnung von Investitionen, deren Betrag einen bestimmten Prozentsatz des Grundkapitals ausmachen	42	61,8 %	4	5,9 %

II 3352 Angaben zur Finanzierung

In der Kapitalwirtschaft der Unternehmung dominieren die vier Zielvorstellungen Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Unabhängigkeit[3], die sich gegenseitig beeinflussen. Im allgemeinen wird die Maximierung der Rentabilität als vorrangig ange-

1) Vgl. Hederer (1971), S. 66 ff.

2) Hederer (1971), S. 68; vgl. Kreikebaum (1961), S. 45 ff.; Albach (1959), S. 21.

3) Vgl. Hahn (1971), S. 123 f.

sehen und Liquidität, Sicherheit und Unabhängigkeit als Nebenbedingungen eingestuft.[1] Auf den Ausweis der Rentabilität wurde bereits hingewiesen[2], die folgenden Ausführungen befassen sich demzufolge mit der Berichterstattung über die Beachtung der Nebenbedingungen. Dabei wird die Liquidität mit stetiger Zahlungsbereitschaft gleichgesetzt, die es der Unternehmung ermöglicht, zu jeder Zeit ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.[3] Sicherheit, von Hahn als Kapitalerhaltung und Kapitalhaftung definiert[4], umfaßt das Kapitalrisiko, die Risikobereitschaft des Kapitalgebers und risikoorientierte Finanzierungsgrenzen.[5] Diese Informationen überschreiten den Rahmen des Lageberichtes; die Sicherheit der Finanzierung wird deshalb auf einen ausreichenden Kreditspielraum beschränkt, der als Einflußfaktor der Liquidität anzusehen ist.[6] Das Streben nach Unabhängigkeit ist gleichbedeutend mit dem Ziel, Einflußnahmen Dritter auf die Unternehmung zu vermeiden.[7]

Die Finanzierung kann eingeteilt werden in Innen- und Außenfinanzierung sowie Eigen- und Fremdfinanzierung.[8] Unter Innenfinanzierung ist eine Erhöhung des disponiblen Kapitals zu verstehen, bei dem der Gesellschaft keine Mittel von Gesellschaftern oder Gläubigern zufließen.[9] Für die Unternehmung ergeben sich daraus u.a. folgende Vorteile: Durch den Verzicht auf Kapitalaufnahme tritt keine Veränderung der Herrschaftsverhältnisse ein, wodurch eine bestehende Unabhängigkeit nicht gefähr-

---

1) Vgl. Hahn (1971), S. 124.

2) Vgl. Abschnitt II 323.

3) Vgl. Prager (1971), S. 17; Wittgen (1974), S. 47.

4) Vgl. Hahn (1971), S. 158.

5) Hierunter fallen z.B. der Versuch, die Eigenkapitalrentabilität durch die Aufnahme von Fremdkapital zu erhöhen (Leverage Effekt) sowie die Suche nach dem optimalen Verschuldungsgrad. Vgl. Hielscher/Lehner (1975), S. 453 ff.

6) Vgl. Schult (1975), S. 572.

7) Vgl. Kittel (1971), S. 23.

8) Zur Einteilung der Finanzierungsarten vgl. Raettig (1974), S. 13 ff.; Sandig (1972), S. 17 f.

9) Vgl. Vormbaum (1971), S. 23; Schneider (1972), S. 435.

det wird.[1] Es fallen keine Zins-, Tilgungs- und Fremdkapitalbeschaffungskosten an, Sicherheiten brauchen nicht geleistet zu werden und die Konkurrenz erhält keinen zusätzlichen Einblick in die finanzielle Struktur der Gesellschaft.[2] Die Heranziehung der Abschreibungen zur Finanzierung führt zu keiner Erhöhung der betrieblichen Mittel; durch die Verrechnung als Aufwand mindern sie den Gewinn und entgehen damit der Ausschüttung, wodurch sich die Liquidität verbessert.

Außenfinanzierung bedeutet einen Mittelzufluß von außerhalb der Unternehmung (= Kapitalzuführung). Durch das Auftreten neuer Aktionäre oder Gläubiger werden die bestehenden Herrschaftsverhältnisse negativ beeinflußt. Der Zufluß an Kapital wirkt sich positiv auf die Liquidität aus. Eine Finanzierung mit Beleihungskapital erfordert laufende Zinszahlungen, enthält das Risiko der Kündigung durch den Gläubiger[3] und bedingt Kosten für Sicherheitsleistungen.[4]

Einen Aufschluß über die finanzielle Situation vermittelt die Angabe der Liquiditätslage[5] sowie der zur Verfügung stehenden Kreditspielräume. Sie lassen erkennen, wie gut eine Unternehmung gegen unvorhergesehene negative Ereignisse und Geschäftsentwicklungen gewappnet ist. Vor allem große Gesellschaften, deren finanzielle Verhaltensweise auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zum Teil mit den Richtlinien öffentlicher Institutionen abgestimmt wird[6], geben hierzu ausführliche

---

1) Vgl. Sandig (1972), S. 79.

2) Vgl. Vormbaum (1971), S. 134 f.; Sandig (1972), S. 69 ff.

3) Dies gilt nicht für die Finanzierung durch Ausgabe von Obligationen.

4) Vgl. Vormbaum (1971), S. 154.

5) Zum Ausweis der Liquiditätslage eignen sich die Kapitalflußrechnung sowie die Cash flow-Analyse. Vgl. Abschnitt I 3321 und I 3323.

6) GB-Bayer (1972), S. 17: "Der Finanzierungsspielraum im Rahmen unserer mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in Berlin abgestimmten Negativklausel beträgt für die 1. Relation (Gesamtverschuldung darf das 3,5-fache des Durchschnitts der finanziellen Unternehmensergebnisse der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen) DM 957 Mio, für die

Informationen, während die Mehrzahl der befragten Firmen auf eine Berichterstattung verzichtet.

Kennzahlen und quantitative Angaben aus dem Finanzierungssektor vermögen durch die ihnen eigene Informationsverdichtung[1)] und in Verbindung mit geeigneten verbalen Erläuterungen einen Gesamteindruck zu vermitteln, der den Anforderungen externer Adressaten im allgemeinen genügt. Beispiele dafür, die im Lagebericht anzutreffen sind, stellen der Cash flow dar sowie die Zusammensetzung des Vermögens entweder in Kennzahlen oder in tabellarischen Übersichten und die Gegenüberstellung von Mittelherkunft und Mittelverwendung zur Feststellung des Finanzbedarfes.

Tabelle 19 enthält die Angaben zur Finanzierung in Fragebogen und Lageberichten.

Tabelle 19: Angaben zur Finanzierung

	im Fragebogen		im Lagebericht	
Angaben zur Finanzierung des Investitionsvolumens	42	61,8 %	15	22,1 %
Verwendung der Abschreibungen zur Finanzierung von Investitionen	9	13,2 %		
Angaben über wesentliche Finanzierungsmaßnahmen in der Berichtsperiode	40	58,5 %	26	38,2 %
Angaben über geplante wesentliche Finanzierungsmaßnahmen in der nächsten Periode	14	20,6 %	6	8,8 %

---

2. Relation (Eigenkapital muß 70 % des Anlagevermögens dekken) DM 433 Mio und für die 3. Relation (Anlagevermögen und länger als vier Jahre laufende Forderungen müssen durch Eigenkapital und länger als vier Jahre laufende Rückstellungen und Verbindlichkeiten gedeckt sein) DM 1 463 Mio. Bei Relation 2 darf an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen die Dekkung bis auf 60 % absinken, bei Relation 3 darf sie an einem Bilanzstichtag unterschritten werden. Es steht damit ein ausreichender Rahmen für unsere Finanzierung zur Verfügung."

1) Vgl. Staehle (1973), S. 222 f.

Angaben über die Liquiditätslage bezüglich Liquiditätsreserven und Kreditspielräumen	10	14,7 %	8	11,8 %
Angaben von Kennzahlen aus dem Finanzbereich	33	48,5 %	21	30,9 %
Angaben über die Kapitalstruktur			12	17,6 %
Weitere quantitative Angaben			15	22,1 %

II 336 Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung werden im folgenden abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch zu einem Begriff zusammengefaßt. Er beinhaltet alle Vorgänge, die auf das Ziel gerichtet sind, materielle Voraussetzungen für Innovationen[1] in Form von besseren Erzeugnissen, besseren Verfahren sowie neuen Anwendungsmöglichkeiten zu gewinnen und nutzbar zu machen.[2] Diese Definition umschließt sowohl die Grundlagenforschung als auch die angewandte Forschung.

Forschungstätigkeiten erweisen sich als ein Mittel zur Verbesserung der Zielerfüllung nahezu aller Zielgrößen.[3] Dies wird insbesondere durch die marktliche Verwertung neuer Produkte, die kostensenkende Anwendung neuer Verfahren oder die direkt auf den Ertrag sich auswirkende Überlassung von Know-how deutlich. Neben den genannten Gründen, die vorwiegend für die Entscheidung, Forschung zu treiben, bedeutsam sind, treten weitere, Kuppelprodukten vergleichbar, in Erscheinung. Es sind dies die Auswirkungen der Forschungstätigkeit auf den Kreis der externen Koalitionsteilnehmer.

Forschung wird betrieben, weil die Unternehmung daraus resultierende Vorteile erwartet, die die dafür getätigten Aufwendungen überwiegen und die betriebliche Existenz langfristig sichern.[4] In dieser Betrachtung erscheinen die damit verbun-

1) Vgl. Geschka (1970), S. 60.
2) Vgl. Mellerowicz (1958b), S. 10.
3) Vgl. Geschka (1970), S. 59 f.
4) Vgl. Wurl (1974), S. 159 ff.

denen Kosten als Investitionen in die Zukunft, die jedoch bei aller Unsicherheit auf einer realistischen Einschätzung beruhen müssen.[1)]

So wie Forschung und Entwicklung die notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für Innovationen und deren Vorteile darstellen, läßt sich von Außenstehenden der Umkehrschluß aufstellen, die von der Unternehmung investierten Beträge führten tendenziell zu positiven Ergebnissen und wirkten sich damit vorteilhaft auf die wirtschaftliche Lage aus. Aus dieser Überlegung resultiert ein Interesse an Informationen aus dem Forschungsbereiche[2)], die zum Indiz für technisches und wissenschaftliches Pionierstreben, Wissensförderung, Fortschrittlichkeit[3)] und Prestige[4)] werden können. Damit verbundene akquisitorische Nebenwirkungen können zu einer Mehrung des technischen[5)], finanzwirtschaftlichen[6)] und personalpolitischen[7)] Goodwill[8)] führen.

Eine ähnliche Struktur weisen Tätigkeiten auf, die sich unter den Begriff des Umweltschutzes subsumieren lassen. Zu ihren meßbaren Ergebnissen kommt in der Regel eine positive Reaktion der davon Betroffenen hinzu. Anders ausgedrückt: mit der zunehmenden Berichterstattung über Umweltschäden[9)] entwickeln sich in der Öffentlichkeit Grundkenntnisse von ökologischen Zusammenhängen verbunden mit einem Umweltbewußtsein[10)], das Vernachläs-

---

1) Vgl. Schätzle (1965), S. 68 ff.

2) Die für eine breite Öffentlichkeit besonders interessanten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden von der Rheinstahl AG regelmäßig in einer technisch-wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht. Vgl. GB-Rheinstahl (1972), S.62.

3) Vgl. Brozen (1951), S. 253.

4) Vgl. Jewkes/Sawers/Stillermann (1962), S. 151, Fußnote 1.

5) Vgl. Samal (1951), S. 280.

6) Vgl. Machlup (1963), S. 50.

7) Vgl. Bruggmann (1957), S. 38 f.

8) Vgl. Geschka (1970), S. 66.

9) Vgl. z.B. "Umweltschutz", Verlagsbeigabe der Süddeutschen Zeitung Nr. 248 vom 28.10.1975.

10) Vgl. Dierkes/Kopmann (1974), S. 296.

sigungen auf diesem Gebiet registriert sowie Bemühungen fordert und anerkennt.

Ein Zusammenhang von Umweltschutz und Forschung läßt sich aus der relativen Neuheit von konsequenten Schutzmaßnahmen ableiten, die über die Errichtung von Kläranlagen oder der Verwendung von konventionellen Staub- oder Rauchfiltern weit hinausgehen und zur Verbesserung bisheriger, oft unzureichender Ergebnisse umfangreiche Forschungsarbeiten notwendig machen.[1] Die Tätigkeiten auf diesem Sektor werden daher zusammen mit der Forschung und Entwicklung behandelt.

Wie kaum ein anderes Unternehmensgebiet wird die Forschung vor unberechtigten Einblicken geschützt. Von einer Berichterstattung sind deshalb detaillierte Einzelheiten ebensowenig zu erwarten wie Auskünfte über geplante Projekte. Die Angabe von Forschungsschwerpunkten, des Forschungsvolumens, absolut oder in Relation zum Umsatz, sowie die Zahl der in Forschungsabteilungen Beschäftigten aber deckt keine Geheimnisse auf und gibt doch einen brauchbaren Hinweis. Als möglicher Maßstab für die Effizienz könnte die Lizenz- oder Patentbilanz herangezogen werden.[2] Dem steht jedoch entgegen, daß nur wenige Großunternehmen oder kleine Unternehmen mit ganz speziellem Produktionsprogramm eine positive oder ausgeglichene Patentbilanz haben können. Ihre Angabe ist daher für den Großteil der untersuchten Gesellschaften nicht repräsentativ; auf die Berücksichtigung in der Tabelle wurde verzichtet.

Umweltschutzmaßnahmen unterliegen weniger der Geheimhaltung. Berichtspunkte über diesen Komplex können sich auf die gene-

---

1) "Im Bereich Metallurgie wurde die Entwicklung ... abgeschlossen. Dieses Verfahren ist besonders umweltfreundlich, da bei der Entkohlung des Stahls keine Staubentwicklung anfällt." GB-Rheinstahl (1972), S. 61.

"...,wobei ökologische Gesichtspunkte zunehmend an Bedeutung gewannen. So beanspruchen in einzelnen Sparten die Arbeiten zur Lösung von Umweltproblemen bereits über 25 % der jeweiligen Forschungskapazität." GB-Bayer AG (1972), S. 13.

2) Die BASF verweist in ihrem Geschäftsbericht auf eine positive Lizenzbilanz. Vgl. GB-BASF (1972), S. 23.

rellen Angaben beziehen, ob solche Maßnahmen durchgeführt werden, wo die Schwerpunkte liegen und wie hoch die dafür getätigten einmaligen und laufenden Aufwendungen sind.

Tabelle 20: Angaben über Forschung, Entwicklung und Umweltschutzmaßnahmen im Lagebericht

Forschungsschwerpunkte	14	20,6 %
Forschungsvolumen	4	5,9 %
Zahl der in der Forschung Beschäftigten	3	4,4 %
Angaben zum Umweltschutz:		
Schwerpunkte	9	13,2 %
Gesamtausgaben	2	2,9 %
Ausgaben für Investitionen des Umweltschutzes	4	5,9 %
Laufende Aufwendungen	1	1,5 %
Angaben über erzielte Ergebnisse	2	2,9 %

II 337 Gründe für den Verzicht auf Berichterstattung

Die Frage nach der Begründung eines Verzichtes einzelner Elemente der Berichterstattung wurde bei allen betrieblichen Funktionen gestellt. Zur Beantwortung sollten die Gesellschaften eine oder mehrere von vier vorbereiteten Antworten ankreuzen. Die Auswertung der Fragebogen enthält Tabelle 21.

Die Begründung, zu weitgehende Information der Konkurrenz verhindere eine Berichterstattung, ist relativ, da jeder Berichtende selbst zu entscheiden hat, ob die dargebotene Information den berechtigten Interessen der Unternehmung Schaden zufügen würde. Eine Normierung, welcher Informationsgrad in der Berichterstattung eine Gefahr für Unternehmensinteressen mit sich bringt, ist nicht möglich. Die Werte der Tabelle 21 enthalten daher nur eine Tendenz, derzufolge der Absatzbereich als der schutzwürdigste erscheint. Dieses Ergebnis überrascht insofern, als die gestellten Fragen ihrer Art nach nicht dazu geeignet sind, Geheimnisse aufzudecken, von denen anzunehmen ist, daß sie daran

Tabelle 21: Gründe für einen Verzicht auf Berichterstattung

	Beschaffung		Produktion		Absatz		Investition Finanzierung	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
zu weitgehende Information der Konkurrenz	8	11,8	19	27,9	30	44,1	19	27,9
kontinuierliche Entwicklung auf dem ... Sektor macht gesonderte Angaben überflüssig	22	32,4	8	11,8	11	16,2	8	11,8
Informationsbedürfnis der Adressaten ist nicht so weitgehend	23	33,8	16	23,5	11	16,2	9	13,2
Adressaten werden durch andere Informationsinstrumente unterrichtet	5	7,4	2	2,9	6	8,8	4	5,9
keine Angaben	20	29,4	31	45,6	21	30,9	37	54,4

interessierten Kreisen der Konkurrenz nicht schon bei Abfassung des Berichtes ebenfalls bekannt sind. Ursache für die hohe Ablehnung (30 Gesellschaften = 44,1 %) könnte das Mißverständnis sein, der Berichtende habe sein Wissen ungeschmälert weiterzureichen. Hierzu wurde jedoch wiederholt angemerkt, daß sich die berechtigten Interessenten mit Angaben begnügen, die der Adäquanzregel entsprechen und detaillierte, die Unternehmung schädigende Informationen nicht verlangen.

22 Gesellschaften halten eine Berichterstattung wegen einer kontinuierlichen Entwicklung auf dem jeweiligen Sektor für überflüssig. Dabei scheint die Ansicht zugrunde zu liegen, nur das Auftreten negativer Ereignisse und Störungen sei erläuterungspflichtig. Zwar wurde im Vorangegangenen von der Forderung nach der Bekanntgabe detaillierter Einzelheiten abgesehen, es widerspricht jedoch dem Zweck des Lageberichtes, wenn auf die Vermittlung dieser Kenntnisse generell verzichtet wird.

Die Berichterstattung über eine kontinuierliche und ungestörte Entwicklung hat die Aufgabe, auf das Fehlen aller Störungen hinzuweisen, die aus Gründen des Unternehmensschutzes, unbekannter

Eintrittswahrscheinlichkeit u.a. nicht weiter erläutert werden können. Fehlt umgekehrt dieser Hinweis, so könnte das bedeuten, daß zwar Störungen und Schwierigkeiten vorlagen, die Unternehmung sich aber nicht in der Lage sieht, darüber zu berichten. In dieser Hinsicht kann die Erwähnung einer kontinuierlichen Entwicklung Kenntnisse vermitteln, die das Bild des Adressaten von der Unternehmung abrunden und damit seine Einstellung zur Gesellschaft mitbeeinflussen.

Das Argument, mangelndes Informationsbedürfnis der Adressaten mache eine Berichterstattung unnötig, scheint sich mehr an den Vorstellungen des Berichtenden als an denjenigen des Berichtsempfängers zu orientieren. Es kommt der Ansicht nahe, der Kreis der Adressaten beschränke sich auf spekulierende Kleinaktionäre, die sich lediglich für die globalen Größen Dividende und Kurshöhe, nicht aber für deren Zustandekommen interessieren. Vor dem Hintergrund der eingangs aufgezählten externen Koalitionsteilnehmer erweist sich diese Beschränkung als falsch. Wenn eine Information Außenstehender überhaupt durchgeführt wird, wie es der Gesetzgeber in § 160 I AktG 65 verlangt, so darf nicht vorweg mangelndes Interesse angenommen werden. Maßgeblich für die Informationsabgabe müssen die Bedürfnisse ernsthaft Interessierter sowie die Möglichkeit aller Adressaten, sich zu informieren, sein; ob einzelne darauf verzichten, entzieht sich der Beurteilung des Berichterstatter.[1)] Dieser Ablehnungsgrund braucht bei der Diskussion um den Inhalt des Lageberichtes daher keine Rolle zu spielen.

Eine eventuelle Einschränkung des Wertes des Lageberichts als Instrument der Information und Rechenschaftslegung könnte in der Verwendung anderer Informationsinstrumente liegen. Jeder denkbare Ersatz muß jedoch ebenso allgemein zugänglich sein und durch das Testat einer neutralen Instanz erwiesenermaßen frei von Unwahrheiten sein. An diesen Bedingungen scheitern Informationen im Rahmen der Public Relations, Ausführungen in der Wirtschaftspresse sowie gezielte Informationen an einen bestimm-

---

1) Zur Bedeutung des Lageberichts für die externen Koalitionsteilnehmer vgl. Abschnitt I 2.

ten Empfängerkreis, wie z.B. Aktionärsberichte und Werkzeitschriften.[1] Sie werden dadurch nicht überflüssig, ihre Aufgabe kann aber nur in einer Ergänzung, nicht einer Ersetzung des Lageberichtes gesehen werden. Tabelle 21 macht zudem deutlich, in wie geringem Maße von einer Information durch andere Instrumente Gebrauch gemacht wird; sie weist damit auf die Wichtigkeit des Lageberichtes sowie die Notwendigkeit, ihn informativ zu gestalten, hin. Aus den angeführten Gründen folgt, daß auf eine ausführliche und gehaltvolle Berichterstattung im Rahmen des Lageberichtes nicht verzichtet werden kann.

II 34 Angaben zur Personalwirtschaft

Die Auswertung der Lageberichte im Hinblick auf Angaben zur Personalwirtschaft[2] erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Offenlegung von Informationen, die den Belegschaftsmitgliedern wie auch den restlichen Adressaten einen Einblick in die Situation und die Verhältnisse dieses Bereiches gestatten. Die Erfassung wurde daher aufgeteilt in eine Untersuchung der Beschäftigung, mit dem Ziel, den globalen Begriff Belegschaft in einzelne, abgrenzbare Gruppen aufzuteilen. Einen zweiten Untersuchungspunkt bildet die Differenzierung der Personalkosten, d.h. all der Aufwendungen, die gesetzlich bedingt oder freiwillig gewährt für die Arbeitnehmer insgesamt geleistet werden. Die weiteren sozialen Leistungen, von denen sich die Unternehmung ebenso wie die davon Betroffenen Vorteile erhofft und die zu dem nicht exakt definierbaren Begriff des Betriebsklimas beitragen[3], werden als dritter Punkt erfaßt.

---

1) Mit demselben Argument wendet sich Groß (vgl. Groß (1950), S. 84) gegen die verschiedentlich in der Praxis anzutreffende Tendenz, den Sozialbericht aus dem allgemeinen Geschäftsbericht herauszunehmen und ihn als parallel laufenden Bericht zu verselbständigen. Ein solcher getrennter, für die Belegschaft bestimmter Bericht könnte nicht mehr als Teil des aktienrechtlichen Geschäftsberichtes angesehen werden und unterliegt daher auch nicht der Prüfung durch den Abschlußprüfer. Vgl. ADS (1968), Tz 24 zu § 160 AktG 65.

2) Die Personalwirtschaft wird analog zum Aufbau des Lageberichtes nicht im Rahmen der bisher aufgeführten Funktionen behandelt, obwohl sie ebenfalls eine betriebliche Funktion darstellt.

3) Vgl. Haberkorn (1971), S. 266.

Die in die Untersuchung einbezogenen Einzelpunkte beziehen sich auf die Ausführungen in Abschnitt I 324. Es wurden nicht alle Angaben aufgenommen, was auf Grund der stark abweichenden Berichtsumfänge nur zu einer Anhäufung nichtrepräsentativer Informationen geführt hätte. Stattdessen weisen die in die folgenden Tabellen aufgenommenen Punkte auf die am häufigsten anzutreffenden Angaben hin, die in ihrer Gesamtheit der Qualität des Sozialberichtes entsprechen.

II 341 Beschäftigungsdifferenzierung

Um der Praxis der Sozialberichterstattung des Jahres 1972 gerecht zu werden und einen Überblick über die tatsächlichen Berichtsgepflogenheiten zu geben, wurde auf eigene Einteilungskriterien verzichtet und stattdessen die angetroffene Unterteilung für die Darstellung dieses Berichtsgebietes übernommen.

Die Aufteilung der Belegschaft nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Geschäftsbereichen entspricht derjenigen des Umsatzes nach Produktgruppen in Tabelle 16. Der Berichtsempfänger erhält einen Einblick in die beschäftigungsmäßige Verteilung der Belegschaft[1)] und kann das relative Gewicht eines Bereiches im Rahmen der Gesamtunternehmung abschätzen. In Verbindung mit den Kenntnissen von Umsatz, Marktchancen und Konkurrenzverhältnissen ergeben sich daraus Hinweise auf die personellen Konsequenzen bei sich ändernden Bedingungen. Einschränkend muß hinzugefügt werden, daß diese Schlüsse nur bei Betrieben gezogen werden können, bei denen die Produktion eines Bereiches direkt auf den Markt gelangt. Durchlaufen mehrere Produkte verschiedene Geschäftsbereiche, so wird die Abschätzung durch die Möglichkeit innerbetrieblicher Umstellungen und Kompensationen erschwert.

Die Differenzierung der Belegschaft in Arbeiter und Angestellte mit ihren unterschiedlichen Entlohnungsformen trägt zur Er-

1) Vgl. z.B. die Unterteilung im GB-Neckarwerke (1972), S. 25.

läuterung der GuV-Position "Löhne und Gehälter" bei. Gleichzeitig wird - trotz der damit verbundenen Ungenauigkeiten - ein Hinweis auf den Anteil der Belegschaft gegeben, der einen direkten Beitrag zur Entstehung der Produkte leistet.

Im Zusammenhang damit steht die Fähigkeit der Unternehmung, sich personell einer geänderten Ausbringung anzupassen, denn erfahrungsgemäß ist die Einstellung und Entlassung von Arbeitern von der Ausbringung abhängiger als diejenige der Angestellten.[1] Des weiteren neigen die Angestellten nach Ansicht Möllmanns zu einer weitergehenden Identifizierung mit der Unternehmung als die Arbeiter.[2]

Der gesonderte Ausweis des Anteils von ausländischen Arbeitskräften an der Gesamtbelegschaft weist sowohl auf eine gesamtwirtschaftliche als auch eine betriebswirtschaftliche Problematik hin. Für die Unternehmung bedeutet die Einstellung von Gastarbeitern häufig die einzige Möglichkeit, genügend Arbeitskräfte zu erhalten. Für bestimmte Aufgaben können unabhängig von konjunkturellen Schwankungen fast ausschließlich nur ausländische Arbeitnehmer herangezogen werden.[3] Hinzu kommt der Vorteil einer zumeist höheren Mobilität.[4] Nach der Untersuchung von Leiner[5] sind Gastarbeiter jedoch keine billigen Arbeitskräfte, sondern verursachen im Vergleich zu einheimischen Arbeitern durch die Stellung einer Unterkunft, Schwierigkeiten bei der Verständigung und Arbeitseinführung, höhere Fehlzeiten sowie einer größeren Fluktuationsrate nicht unbedeutende Mehr-

---

1) Vgl. Forster (1975).

2) Vgl. Möllmann (1960), S. 7.

3) Vgl. Salowsky (1973), S. 220.

4) Die Mobilität, d.h. die Möglichkeit, den Arbeitnehmer bei Bedarf in einen räumlich entfernten Betrieb zu versetzen, nimmt in dem Maße ab, in dem die Gastarbeiter bei längerem Aufenthalt ihre Familien nachkommen lassen.

5) Vgl. Leiner (1973), S. 228 ff. Die Untersuchung stützt sich mangels geeigneter statistischer Darstellungen überwiegend auf Erfahrungen und Feststellungen im eigenen Betrieb.

kosten.[1)2)] Die Angabe, wieviele ausländische Arbeitskräfte in der Unternehmung beschäftigt sind, weist auf die Situation des inländischen Arbeitsmarktes hin[3)] und liefert somit eine Information über die Umwelt der Unternehmung.

Die Fluktuationsrate spiegelt den Wechsel in der Belegschaft wider. Sie berücksichtigt sowohl Abgänge wegen Erreichens der Altersgrenze oder Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit als auch auf Grund von Kündigungen.[4)] Bei der Interpretation der Angaben müssen die Ursachen getrennt werden[5)6)], denn nur die letztgenannte erlaubt einen Hinweis auf ein gestörtes Anreiz-Beitrags-Verhältnis aus der Sicht des Arbeitnehmers.[7)] Dabei ist die jeweilige konjunkturelle Situation mitzuberücksichtigen, die die Möglichkeit eines Wechsels maßgeblich beeinflußt. Angaben im Sozialbericht über die Altersstruktur[8)] und die Un-

---

1) Leiner errechnet im ersten Beschäftigungsjahr Mehrkosten von 20-25 % für einen ausländischen angelernten Arbeiter aus einem Drittland mit bilateralem Anwerbeabkommen unter Berücksichtigung von einzeln genannten Kostenfaktoren. Vgl. Leiner (1973), S. 231.

2) Vgl. dazu auch die Ausführungen im GB-AG Weser (1972), S.15.

3) Bei steigendem Wirtschaftswachstum in der BRD bis zum Jahr 1973 entwickelte sich das inländische Erwerbspotential rückläufig. Verantwortlich dafür sind: sinkende Geburtsraten, längere Ausbildungsdauer, früherer Eintritt ins Rentenalter, Bildungsurlaub, mehr Erholungsurlaub und Verkürzung der Arbeitszeit. Vgl. Huber (1973), S. 195.

4) Vgl. Kupsch/Marr (1972), S. 469.

5) Haberkorn (vgl. Haberkorn (1963), S. 93) unterteilt den Begriff Fluktuation in beeinflußbare und unbeeinflußbare Fluktuation und versucht, die Ursachen beider Arten zu katalogisieren. Schlüsse auf Unzufriedenheit oder schlechtes Betriebsklima können nur gezogen werden, wenn über die beeinflußbare Fluktuation berichtet wird bzw. wenn sich im Sozialbericht Anhaltspunkte dafür finden.

6) Die Veba AG trägt dem vorgenannten Aspekt Rechnung und gibt die Fluktuation bereinigt um die natürlichen Abgänge infolge Alter, Invalidität oder Tod an. Vgl. GB-Veba AG (1972), S. 32.

7) Vgl. Kupsch/Marr (1972), S. 469. Nach Bartölke besteht eine negative Korrelation zwischen Arbeitszufriedenheit auf der einen Seite und Fluktuation und Abwesenheit auf der anderen. Vgl. Bartölke (1974), S. 312; Neuberger (1974), S. 154 ff.

8) Vgl. z.B. GB-Stahlwerke Peine-Salzgitter AG (1971/72), S.19.

fallhäufigkeit[1] können dazu beitragen, die Ursachen zu isolieren.

Ausfallzeiten im Personalsektor entstehen in erster Linie durch Krankheit und Absentismus aus anderen Gründen. Die quantitative Angabe zeigt nicht allein die Belastung der Unternehmung auf, sondern weist ebenfalls auf das Betriebsklima und den sozialen Frieden hin.[2] Bei Arbeitskräftemangel sowie Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen liegen die Ausfallzeiten erfahrungsgemäß höher.[3] Eine Bestätigung findet diese Hypothese im Fall der Unzufriedenheit durch die Untersuchungen von Kellner[4] über die Korrelation von Erkrankungen und "soziologischer Situation" im Betrieb.

Tabelle 22: Angaben zur Beschäftigungssituation im Lagebericht

Gesamtzahl der Mitarbeiter	54	79,4 %
Aufteilung der Belegschaft nach Geschäftsbereichen	10	14,7 %
Aufteilung der Belegschaft in Arbeiter und Angestellte	28	41,2 %
Altersaufbau der Belegschaft	6	8,8 %
Anteil der ausländischen Arbeitskräfte	24	35,3 %
Fluktuationsrate	15	22,1 %
Ausfallzeiten	14	20,6 %

II 342 Aufteilung der Personalkosten

Die Kosten für die Belegschaft werden in der GuV-Rechnung global ausgewiesen. Um dem Berichtsleser ein zutreffendes Bild von den sozialen Leistungen der Unternehmung an ihre Beleg-

---

1) Vgl. z.B. die Angaben im GB-Neckarwerke AG (1972), S.23.

2) Vgl. Kellner (1968), S. 157 ff.

3) Eine Abhängigkeit zwischen der durchschnittlichen Krankheitsdauer und der Dauer der Betriebszugehörigkeit wird jedoch von Kellner auf Grund empirischer Untersuchungen bestritten. Vgl. Kellner (1968), S. 273 ff.

4) Vgl. Kellner (1971), S. 27 f.

schaftsmitglieder zu vermitteln, ist eine Differenzierung erforderlich, die die finanziellen Zusammenhänge auf dem Personalsektor ersichtlich macht. Dazu dient die Aufgliederung in Löhne und Gehälter, die zusammen mit den im vorhergegangenen Abschnitt aufgeführten Angaben die Errechnung der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten erlaubt. Der Ausweis der gesetzlichen Sozialaufwendungen verdeutlicht das Problem der zwangsläufigen Lohnnebenkosten, während die freiwilligen Sozialleistungen die Einstellung der Unternehmensleitung zur Belegschaft dokumentiert und insbesondere bei einem zwischenbetrieblichen Unternehmensvergleich an Aussagekraft gewinnt.[1)]

Ein weiterer Grund für die Aufteilung der Personalkosten in Einzelkomponenten resultiert aus ihrem Aufwandscharakter. Gegen die dadurch verursachte Verminderung des ausgewiesenen Gewinnes wendet sich die Überlegung, diese Aufwendungen stellten - sofern sie nicht allein der Abgeltung der Arbeitsleistung dienen - im eigentlichen Sinne Investitionen in dem Produktionsfaktor "Arbeit" dar[2)], die dessen Wert und damit den Wert der Unternehmung erhöhen. Das betrifft insbesondere Ausgaben für Schulung, Anwerbung qualifizierter Mitarbeiter etc. In Analogie zur Aktivierung der Investitionen in Sachgütern sollten "Personalinvestitionen" wenigstens als Informationen im Bewußtsein der externen Koalitionsteilnehmer aktiviert werden.[3)]

Tabelle 23: Aufteilung der Personalkosten

Löhne	10	14,7 %
Gehälter	10	14,7 %
gesetzliche Sozialaufwendungen	16	23,5 %
freiwillige Aufwendungen	20	29,4 %
Krankengeld nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	2	2,9 %

1) Die freiwilligen Aufwendungen werden im folgenden Abschnitt im einzelnen betrachtet; die in Tabelle 23 genannte Zahl sagt nur aus, wieviele Gesellschaften im Sozialbericht die Gesamtsumme dieser Aufwendungen nennt.

2) Vgl. Schönfeld (1967), S. 87 ff.; Marx (1969), S. 242.

3) Vgl. Gadowski (1974), S. 215 ff.; Beckerath (1976), S. 323 ff.; Grünefeld (1976), S. 334 ff.

Die gesamte Höhe der Aufwendungen für die Belegschaft nennen 41 (= 60,3 %) aller befragten Gesellschaften. Diese Zahl eignet sich zur Bildung von Kennzahlen, die beispielsweise in der Relation zum Umsatz auf die Personalintensität hinweisen oder durch die durchschnittliche Anzahl der Belegschaftsmitglieder geteilt im Mehrjahresvergleich die Entwicklung der Personalkosten verdeutlichen.

II 343 Die Darstellung freiwilliger Sozialleistungen

Die freiwilligen Sozialleistungen erfahren je nach Standort des Betrachters eine unterschiedliche Beurteilung. Für die Unternehmung stellen sie im Rahmen der Public Relations ein wirksames Argument dar, denn die Beschreibung der Situation der Arbeitnehmer im Betrieb findet zunehmend das Interesse der Öffentlichkeit.[1] Für die Belegschaftsmitglieder stellen freiwillige Sozialleistungen zusätzliche Anreize dar, die nach den Hypothesen der Anreiz-Beitrags-Theorie eine Erhöhung ihrer Beiträge erwarten läßt. Daraus folgt, daß freiwillige soziale Leistungen für beide Teile Vorteile enthalten. Ohne eine Wertung vorzunehmen, was eine genaue Darstellung ihrer Motive und Wirkungszusammenhänge im einzelnen erfordern würde[2], werden im folgenden die häufigsten Sozialleistungen, über die im Sozialbericht Angaben enthalten sind, aufgezeigt.

Zuschüsse zu Pensionskassen sowie zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienen der sozialen Sicherung der Belegschaftsmitglieder nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsleben.[3] Sie werden zumeist erst nach einer längeren Betriebszugehörigkeit gewährt.[4]

Die betriebliche und außerbetriebliche Weiterbildung ermöglicht den Arbeitnehmern, ihre erlernten Fähigkeiten den sich ständig wandelnden Anforderungen anzupassen. Sie führt häufig

---

1) Vgl. Pleiß (1960), S. 11.
2) Vgl. dazu Pleiß (1960), S. 17 ff.
3) Vgl. Heissmann (1968), S. 135.
4) Vgl. Möllmann (1960), S. 64 f.; Hax (1969), S. 98 ff.

zu einer Höherstufung in der sozialen Hierarchie und erhöht die innerbetriebliche Mobilität. Zusätzlich kann sie dazu beitragen, den Arbeitsplatz zu sichern, denn Arbeitnehmer mit höherwertigen Qualifikationen sind zumeist schwer zu ersetzen, während bei konjunkturellen Rückschlägen insbesondere Hilfskräfte gefährdet sind.[1)]

Die Möglichkeit, firmeneigene Sport- und Gesellschaftseinrichtungen benützen zu können, wirkt sich tendenziell in Richtung einer stärkeren Integration aus. Die Bildung von informalen Kontakten in der Freizeit kann ein Gemeinschaftsgefühl fördern und das Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen zueinander verbessern.

Aufwendungen für die Gesundheitsfürsorge der Belegschaft unterliegen weitgehend gesetzlichen Regelungen.[2)] Eine darüber hinausgehende ärztliche Versorgung und die Inanspruchnahme gesellschaftseigener Erholungsheime können Ausfallzeiten verkürzen und wirken sich im übrigen wie die vorgenannten Leistungen aus.

Die Stellung von Werkswohnungen bzw. Bankzuschüsse und Mitarbeiterdarlehen zum Erwerb von Wohnungseigentum liegt im beiderseitigen Interesse. Dies wird in einem Sozialbericht ausdrücklich erwähnt: "Unsere Bemühungen, Mitarbeiter auch im Interesse einer Bindung an das Unternehmen mit Wohnungen zu versorgen, sind im Berichtsjahr fortgesetzt worden."[3)]

Förderung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen dienen nicht nur der Rationalisierung[4)], sondern führen bei den Beteiligten zu einer besseren geistigen Einstellung zur Unternehmung wie zur eigenen Arbeit.[5)]

Diese sechs Beispiele freiwilliger sozialer Leistungen, deren

---

1) Vgl. Marx (1969), S. 239.
2) Vgl. Loskant (1975), Sp. 939 ff.
3) GB-Gerresheimer Glas (1972), S. 17.
4) Vgl. Krauss (1956), S. 42.
5) Vgl. Höckel (1969), S. 330 f.

Berücksichtigung im Sozialbericht Tabelle 24 zeigt, stehen stellvertretend für eine Vielzahl verschiedener Leistungen.[1] Auf eine weitere Aufteilung wurde verzichtet; zum einen, weil sich unter den genannten Leistungen weitere Einzelleistungen zusammenfassen lassen (beispielsweise im Gesundheitsbereich und bei der Weiterbildung), zum anderen, um eine Aufsplitterung zu vermeiden.

Tabelle 24: Angaben zu den freiwilligen Sozialleistungen im Lagebericht

Zuschüsse zu Pensionskassen und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenfürsorge	25	36,8 %
Weiterbildung	32	47,1 %
Sport- und Gesellschaftsanlagen	6	8,8 %
Gesundheitsfürsorge	14	20,6 %
Werkswohnungen und Beihilfen zum Erwerb von Wohnungseigentum	14	20,6 %
Betriebliches Vorschlagswesen	6	8,8 %

II 35 Angaben über sonstige rechtlich-organisatorische Vorgänge

ADS[2] verlangen über die Darstellung des Geschäftsverlaufes und der Lage der Gesellschaft hinaus die Aufzählung aller wichtigen Vorgänge, die für das Ergebnis des Geschäftsjahres bedeutsam waren. Diese Vorgänge werden in der Mehrzahl weder einzelnen betrieblichen Funktionen noch Geschäftsbereichen zugerechnet, obwohl beide Gegenstand der Berichterstattung sein können. Sie betreffen stattdessen die Unternehmung als Ganzes und beruhen in der Regel auf Führungsentscheidungen.[3]

Die in den Lageberichten vorgefundenen Angaben stimmen weitgehend mit der beispielhaften Aufzählung bei ADS[4] überein. Um

---

1) Vgl. die Aufzählungen bei Haberkorn (1970), S. 250 f. und Messedat (1970), S. 235 f.

2) Vgl. ADS (1968), Tz 23 zu § 160 AktG 65.

3) Im Fragebogen wurden die entsprechenden Fragen mit "Angaben zur Verwaltung" überschrieben.

4) Vgl. ADS (1968), Tz 23 zu § 160 AktG 65.

ihre Bedeutung für die Kenntnis des wirtschaftlichen Gesamtbildes hervorzuheben, wird im folgenden auf die Aussagefähigkeit dieser Angaben kurz hingewiesen.

Da zivilrechtliche Verträge grundsätzlich auf freiwilliger Basis zustande kommen, müssen sie für jede Partei aus deren Sicht Vorteile beinhalten. Einen wichtigen Anlaß, Verträge abzuschließen, bildet der Versuch, das Risiko der Zukunftsplanung zu reduzieren. Ändern sich jedoch im Zeitablauf die Sachverhalte, so kann sich der Vorteil eines Vertrages ins Gegenteil verkehren; die vormals gewünschte Bindung kann beispielsweise die Handlungsfreiheit der Unternehmensleitung beschränken oder die Ausnutzung kurzfristig sich bietender Vorteile verhindern. Die in einem Vertrag enthaltenen bedeutsamen Konsequenzen verändern potentiell die Lage der Gesellschaft, was gegenüber den Adressaten eine Pflicht zur Berichterstattung auslöst.

Die Stillegung von Betriebsteilen oder die Aufgabe von Produktionslinien stellt eine Reaktion auf eine anhaltend ungünstige Entwicklung dieser Bereiche dar und soll die Unternehmung vor weiteren Verlusten schützen. Eine solche Maßnahme wirkt sich auf den Geschäftsverlauf wie auch auf das Ergebnis aus. Neben der Unterrichtung der unmittelbar Betroffenen sowie derjenigen, deren potentielles Verhältnis zur Unternehmung davon berührt wird, zeigt die entsprechende Angabe im Lagebericht den Außenstehenden eine Veränderung im Unternehmensbereich auf und macht in Verbindung mit geeigneten Erläuterungen das wirtschaftliche Geschehen transparenter.

Die Notwendigkeit, einen Prozeß zu führen, der die Bedeutung jener im wirtschaftlichen Alltag häufig vorkommenden juristischen Auseinandersetzungen überschreitet, weist auf das Vorhandensein eines ernsthaften Konfliktes und damit einer möglichen Gefährdung der Unternehmung hin. Auch bei einer günstigen Ausgangslage und der Überzeugung, im Recht zu sein, gebietet das Prinzip der Vorsicht, alle diejenigen davon zu unterrichten, die im Fall eines negativen Ergebnisses in irgendeiner Form davon betroffen werden.

Jeder Zusammenschluß mit anderen Gesellschaften - unabhängig vom beabsichtigten Zweck und der organisatorischen Form - führt trotz der damit verbundenen Vorteile zu einem Souveränitätsverlust. Die Unternehmensleitung findet, abhängig von der konkreten Situation, ihr Aktionsfeld eingeschränkt. Da dies auch die Verantwortlichkeit für die Leitungsmaßnahmen verändern kann, muß darüber berichtet werden, wenn im Rahmen der Rechenschaft die Effizienz der unternehmerischen Handlungen dargelegt werden soll.

Ähnliche Auswirkungen wie bei der Stillegung von Betrieben kann von organisatorischen Umgruppierungen und Neuordnungen der Geschäftsbereiche ausgehen, denn damit verbunden sind häufig Änderungen innerhalb der hierarchischen Struktur sowie der Zuständigkeiten. Ein Interesse an Informationen über diese Vorgänge ist insbesondere bei der Belegschaft, bei den Marktpartnern sowie der Öffentlichkeit zu vermuten, da hierdurch ihre Beziehungen und Verbindungen zur Unternehmung berührt werden.

Eine räumliche Veränderung des Verwaltungssitzes bedeutet zugleich eine Änderung des Gerichtsstandes. Speziell bei den individuell gestalteten Verträgen stellt dieser einen wichtigen Verhandlungspunkt dar. Die Verlegung der Verwaltung hat ferner rechtliche Auswirkungen auf die eingeschränkte Publizität des Geschäftsberichtes, der vor der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausgelegt werden muß und danach beim zuständigen Registergericht zur Verfügung steht. Damit sind - zumindest theoretisch[1] - auch die Informationsmöglichkeiten der Aktionäre betroffen.

---

1) Erfahrungsgemäß wird der Geschäftsbericht von der Mehrzahl der Interessenten weder in den Geschäftsräumen noch beim Registergericht eingesehen, sondern wird auf Anforderung von der Gesellschaft überreicht oder ist bei allen größeren Banken erhältlich.

Tabelle 25: Angaben zur Verwaltung im Lagebericht

Abschluß bzw. Auflösung bedeutsamer Verträge	2	2,9 %
Betriebsstillegung bzw. Aufgabe bestimmter Produkte	5	7,4 %
Führung bedeutsamer Prozesse	1	1,5 %
Zusammenschluß mit bzw. Ausgliederung aus anderen Unternehmen	7	10,3 %
Organisatorische Umgruppierung von Geschäftsbereichen	2	2,9 %
Verlegung des Verwaltungssitzes	1	1,5 %

II 36 Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres

Die Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres dienen dazu, die Stichtagsbezogenheit des Jahresabschlusses zu überwinden und den Geschäftsbericht zu aktualisieren. Da der Lagebericht zeitlich nach dem Jahresabschluß aufgestellt wird, hat der Vorstand die Gelegenheit, auf die Entwicklung im neuen Geschäftsjahr kommentierend einzugehen. In der Regel beschränkt sich dieser Zeitraum auf die ersten drei Monate. Über die in der Literatur vertretene Ansicht zum Inhalt dieses sogenannten Nachtragsberichts wurde bereits hingewiesen.[1)]

In der Praxis werden die Ausführungen über Vorgänge nach Schluß des Rechnungsjahres nicht in einem gesonderten Bericht ausgewiesen, sondern, wenn überhaupt, mit Vorschau oder Ausblick überschrieben. Dies rückt sie in die Nähe der Prognose des zukünftigen Geschäftsverlaufes[2)] und erschwert die tabellarische Erfassung. Hier werden daher nur Angaben über Vorgänge aufgeführt, die tatsächlich stattfanden; Absichten und Erwartungen zählen zur Prognose.

---

1) Vgl. Abschnitt I 31.

2) Vgl. Abschnitt II 324.

Die Beschränkung des Gesetzgebers auf die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung (§ 160 I AktG 65), richtet sich gegen einen separaten kleinen Lagebericht, der das gesamte Unternehmensgeschehen in diesem Zeitraum umfaßt. Ziel des Nachtragsberichtes ist es stattdessen auf der Basis des ausführlichen Vorjahresberichtes solche Vorgänge darzustellen, "die geeignet sind, die Beurteilung des Jahresabschlusses erheblich zu beeinflussen".[1] Sie müssen also für sich allein oder in ihrer Gesamtheit so gewichtig sein, daß die Beurteilung der Lage der Gesellschaft und des voraussichtlichen Erfolges maßgeblich von ihnen abhängt.

Von den untersuchten 68 Geschäftsberichten finden sich bei 12 Gesellschaften Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres. Davon betreffen 5 (= 7,4 %) durchgeführte Preiserhöhungen und beeinflussen damit das Ergebnis des laufenden Jahres. In 2 Fällen (= 2,9 %) wird über Betriebsstillegungen auf Grund einer anhaltend schlechten Ertragslage berichtet. Hierbei ist ein unmittelbarer Zusammenhang zu den Zahlen des Jahresabschlusses gegeben; die Stillegung stellt die Konsequenz der dokumentierten Vorjahresentwicklung dar. 2 Gesellschaften (= 2,9 %) melden die Fusion mit bzw. die kapitalmäßige Beteiligung an einer anderen Gesellschaft. Das Motiv der Berichterstattung entspricht dabei dem bereits bei den Angaben zur Verwaltung[2] erläuterten. 1 Firma (= 1,5 %) berichtet von einer vollzogenen Kapitalerhöhung, um für die beabsichtigten Investitionsvorhaben gerüstet zu sein, auf deren Notwendigkeit sie bei der Berichterstattung über die Funktion Investition und Finanzierung hinweist. 2 Gesellschaften (= 2,9 %) melden einen plötzlichen starken Rückgang der Umsätze und deuten die Möglichkeit an, am Ende des Geschäftsjahres eventuell einen Verlust ausweisen zu müssen.

Der letztgenannte Vorgang macht die Wichtigkeit des Nachtragsberichtes exemplarisch deutlich. Aus dem Jahresabschluß kann auf die Entwicklung nicht geschlossen werden, im Lagebericht

---

1) ADS (1968), Tz 25 zu § 160 AktG 65.

2) Vgl. Abschnitt II 35.

werden zwar mögliche Schwierigkeiten erwähnt, jedoch enthält er auch positive Aspekte, die eine günstigere Zukunftseinschätzung erlauben. Ohne den Nachtragsbericht, der Informationen jüngeren Datums beinhaltet, wären der aktuelle Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes somit nicht zu erkennen gewesen.

Mit der Darstellung der Berichtsgepflogenheiten über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres ist die Auswertung der Lageberichte abgeschlossen. Die schon vor der Versendung der Fragebogen registrierten qualitativen und quantitativen Unterschiede bei der Abfassung der Berichte legt die Frage nach der grundsätzlichen Einstellung der Unternehmen zu einer Angleichung nahe. Der folgende Abschnitt erläutert daher den Grundgedanken einer Normierung des Lageberichtes und gibt die Reaktion der dazu befragten Unternehmen wieder.

II 37 Möglichkeiten und Probleme der Normierung des Lageberichtes

Sowohl der Jahresabschluß als auch der Erläuterungsbericht nach § 160 II und III AktG 65 unterliegen einer gesetzlichen Normierung in Form detaillierter Regeln, die nicht nur den materiellen Inhalt des Rechenschaftsinstruments, sondern beim Jahresabschluß auch die äußere Form sowie die Reihenfolge der Positionen festlegen.[1)] Einzig beim Lagebericht räumt der Gesetzgeber dem Verfasser weitgehende gestalterische Freiheiten ein. Als Grund dafür wird die gewünschte Gestaltungsoffenheit angesehen, die es ermöglichen soll, der individuellen Situation und der Unterschiedlichkeit der Unternehmen gerecht zu werden.[2)]

Ein Resultat dieser fehlenden präzisen Regelungen wird aus der Auswertung der Lageberichte in den vorangegangenen Abschnitten deutlich. Die zurückgesandten Fragebogen zeigen, daß über die Wichtigkeit einzelner Berichtspunkte teilweise Einigkeit herrscht;

---

1) Vgl. § 151 I, § 157 I AktG 65.

2) Vgl. Abschnitt I 32.

die stark abweichenden Zahlen der realen Lageberichterstattung aber werfen die Frage auf, warum der vorhandenen Einsicht nicht gefolgt wird. Die Analyse der Begründungen eines Verzichts auf Berichterstattung[1] legen den Schluß nahe, einer Information der externen Koalitionsteilnehmer werde nicht die ihr zustehende Bedeutung beigemessen.

Von dieser Situation ausgehend, könnte eine Normierung der Lageberichte als das geeignete Instrument erscheinen, die Berichtsqualität unter den Gesellschaften insgesamt anzugleichen. Jeder Eingriff in die gestalterische Freiheit des Berichtenden und damit jede erzwungene Änderung eingefahrener Verhaltensweisen wird mit zwei Problemkreisen konfrontiert:

1. Eine Änderung des § 160 I AktG 65 stellt eine politische Entscheidung dar, die zu einer neuen Informationsverteilung führt und damit bestehende Rechte neu ordnet. Sie ist daher von aktuellen politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen abhängig und überschreitet insofern den Rahmen einer theoretischen Erörterung.

2. Sollen Aufgabe und Charakter des Lageberichtes als eigenständiges Rechnungslegungsinstrument (vgl. Abschnitt I) neben dem Jahresabschluß erhalten bleiben, so muß seine Flexibilität gewährleistet sein und es ist dem Verfasser das Recht zuzugestehen, bestimmte Informationen zurückhalten zu können, wenn durch ihre Veröffentlichung die Gesellschaft Schaden nehmen würde.

Auf die genannten Probleme soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, sie erfahren im 3. Kapitel eine ausführlichere Behandlung. Hier wird - unabhängig vom eigenen Standpunkt zur Informationsverteilung - die Meinung der befragten Unternehmen zu einer möglichen Normierung des Lageberichtes und deren Ausgestaltung aufgezeigt.

---

1) Vgl. Abschnitt II 337.

Tabelle 26: Die Beurteilung einer Normierung des Lageberichtes

Frage: "§ 160 I AktG 65, auf dem der Lagebericht basiert, ist sehr allgemein gehalten. Würden Sie es begrüßen, wenn der Lagebericht entsprechend dem Erläuterungsbericht gemäß § 160 II und III gesetzlich normiert würde?"

Antwort:			
	Zustimmung	6	8,8 %
	Ablehnung	54	79,4 %
	keine Antwort	8	11,8 %

Frage: "Wie könnten Sie sich gegebenenfalls eine gesetzliche Normierung vorstellen?"

a) Vollständige und detaillierte gesetzliche Aufstellung aller Berichtspunkte, die im Lagebericht enthalten sein sollen. Folgende Ansatzpunkte erscheinen dabei zweckmäßig:

aa) Art (verbal, graphisch, Zahlen) und Tiefe (Grad der Detaillierung) der Berichterstattung im eigenen Ermessen

Zustimmung	3	4,4 %

bb) Art und Tiefe der Berichterstattung gesetzlich vorgeschrieben ohne Schutzklausel

Zustimmung	0	0 %

cc) Art und Tiefe gesetzlich vorgeschrieben mit Schutzklausel für Berichterstattung, die in Sonderfällen die Berichterstattung einschränkt

Zustimmung	6	8,8 %

b) Mindestforderung an Positionen im Lagebericht (aber weitgehend als im jetzigen § 160 I AktG)

Zustimmung	12	17,6 %

c) Einschränkung des Lageberichts aufwenige Kennziffern (z.B. Rentabilität, Kapitalstruktur, Verhältnis Anlagevermögen zu Eigenkapital etc.)

Zustimmung	1	1,5 %

d) Bildung weniger Schwerpunkte (z.B. Absatzlage oder Finanzierung), über die detailliert berichtet werden müßte, darüber hinausgehende Berichterstattung wie jetzt.

Zustimmung	9	13,2 %

Bei den Vorstellungen einer gesetzlichen Normierung dominiert die einer Mindestforderung (12 = 17,6 %) an Positionen. Sie scheint die Gestaltungsoffenheit am wenigsten zu beeinträchtigen, während erwartungsgemäß eine vollständige und detaillierte Aufstellung aller Berichtspunkte von allen Gesellschaften abgelehnt wird. Die Beschränkung des Lageberichtes auf wenige Kennziffern erhält nur eine Nennung; daraus ist zu entnehmen, daß er von den Unternehmen als eine wertvolle Einrichtung anerkannt wird, auf die nicht verzichtet werden soll. Eine vergleichbare Alternative zur Aufstellung eines Minimalkataloges von Berichtspunkten stellt mit 9 (= 13,2 %) Nennungen die gesetzliche Bildung weniger Schwerpunkte dar. Erstaunlich ist, daß der Vorschlag, alle Berichtspunkte vollständig und detailliert festzulegen und nur eine Schutzklausel einzuräumen, der Vorstellung von immerhin 6 (= 8,8 %) der Gesellschaften entspricht. Diese Alternative enthält die wenigsten Freiheitsgrade für die Berichterstattung.

Unabhängig von der Einstellung der Betroffenen stellt sich das Hauptproblem einer Normierung bei der Festlegung des konkreten, materiellen Berichtsinhaltes. Die Wahl, alle oder nur einige berichtspflichtige Tatbestände zu definieren, tritt im Vergleich dazu in den Hintergrund. Der Gesetzgeber, mit diesem Problem konfrontiert, muß bei der Definition jeder Berichtsposition zwischen den Interessen der Adressaten und der Gesellschaften abwägen.

Andere denkbare Kriterien für die Berichterstattung im Lagebericht stellen die GoB dar.[1)] Sie lassen die Frage der materiellen Berichtsgestaltung unberührt und führen lediglich durch Vorschriften über die Art der Aufstellung zu einer Angleichung der Berichte. Entsprechend positiv werden sie von den befragten Gesellschaften beurteilt, wie aus Tabelle 27 hervorgeht.

---

1) Vgl. die Ausführungen zu den Grundsätzen der Berichterstattung in den Abschnitten I 3311 ff.

Tabelle 27: Die Beurteilung von Regelungen analog zu den GoB als Grundlage der Lageberichte

Folgende verbindlichen Regelungen für die Berichterstattung sind nach Meinung der Gesellschaften vorstellbar.

Prinzip der Wahrheit	53	77,9 %
Prinzip der Klarheit	45	66,2 %
Prinzip der Vorsicht	43	48,5 %
Prinzip der Vollständigkeit	29	42,7 %
Prinzip der formellen und materiellen Kontinuität	40	58,8 %

An die Auswertung der Fragebogen, in denen die Gesellschaften dazu Stellung nahmen, bestimmte Informationen im Lagebericht abzugeben, und die Untersuchung der Lageberichte, die die tatsächliche Berichtgestaltung aufzeigt, schließt sich im dritten Kapitel der Versuch an, aus den gewonnenen Erkenntnissen Vorschläge für eine Verbesserung der Berichte abzuleiten.

III Gestaltungsmöglichkeiten und Aussagefähigkeit des Lageberichtes

Eine Erweiterung der Aussagefähigkeit des Lageberichtes als Instrument der Rechenschaftslegung, wie es sich die Arbeit zum Ziel setzt, hat gleichermaßen auf theoretische Überlegungen wie auf empirische Untersuchungen zurückzugreifen. Dies bildete den Schwerpunkt in Kapitel I und II. Aufgabe des Kapitels III ist es, zu praktikablen Vorschlägen für die konkrete Gestaltung des Lageberichtes zu gelangen, die den Anforderungen von Theorie und Praxis gerecht wird.

Die Suche nach Informationsvorschlägen auf der Grundlage des Koalitionsmodells und der speziellen Beziehungen der Adressaten zur Unternehmung führt zum Problem einer Änderung der bisherigen Informationsverteilung.

Die Art der abzugebenden Informationen, d.h. der im Bericht zu behandelnden Themen, läßt sich hinreichend genau festlegen. Dem dient die Aufstellung eines Berichtskataloges sowie die Darstellung von zahlenmäßigen Angaben, die dem Bericht beigefügt werden können und die im Verlauf der verbalen Ausführungen zu erläutern sind.

Das Ausmaß der Informationen, die Berichtsintensität, ist, wie zu zeigen sein wird, nicht ableitbar. Das hat zur Folge, daß auf eine allgemeine und verbindliche Anforderung verzichtet werden muß.

Stattdessen wird nach einer Lösung gesucht, die die Elemente Freiwilligkeit sowie Gestaltungsoffenheit enthält und zugleich die Vergleichbarkeit der Berichte und die Verbesserung ihrer Aussagefähigkeit zum Ziel hat. Die Bemühungen um einen Kompromiß zwischen den Interessen der Unternehmung und der externen Koalitionsteilnehmer beginnen bei der Darstellung einer vordergründig als ideal zu bezeichnenden Berichterstattung durch Veröffentlichung der gesamten Unternehmensplanung. Von diesem unrealistischen Modell ausgehend wird auf die Konfliktmöglichkeiten hingewiesen, die mit der Informationsabgabe verbunden

sein können und somit in Betracht zu ziehen sind.

Die Durchsetzung konkreter Vorschläge wird sich auch als politisches Problem erweisen, das aktuelle Konstellationen der Wirtschaftspolitik sowie interessierter Machtgruppierungen zu berücksichtigen hat. Die Diskussion dieses Gesichtspunktes mit seinen Auswirkungen auf die Publizität und den eigenen Lösungsvorschlag bildet den Abschluß der Arbeit.

III 1 Die "ideale" Informationsübermittlung durch Veröffentlichung der Unternehmensplanung

Dem externen Koalitionsteilnehmer, der seine Beziehungen zur Unternehmung optimal gestalten will, könnte die Veröffentlichung der gesamten Unternehmensplanung rationalere Entscheidungsgrundlagen bieten. Sie würde sein informationsbedingtes Risiko vermindern und ihn hinsichtlich seines Wissensstandes zum Insider machen. Eine individuelle Bemühung zur Gewinnung zusätzlich benötigter Informationen wäre überflüssig und das bisher bestehende Problem der abweichenden Auffassung über die Relevanz einer Information gelöst. Die Veröffentlichung sämtlichen verfügbaren Wissens ohne Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen der Unternehmung würde eine einseitige Bevorzugung der Adressaten bedeuten. Sie ist jedoch utopisch und wird in der Praxis nirgends angetroffen.

Wird jede mögliche Information ohne eine Selektion der Empfänger abgegeben, so gelangt sie zur Kenntnis von Unberechtigten und Konkurrenten. Das hat zur Folge, daß dieser Kreis sein eigenes Verhalten besser und frühzeitiger an dem der berichtenden Unternehmung orientieren kann, was u.U. zu einer Schädigung der Gesellschaftsinteressen und damit verbunden zur Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage führt.

In formaler Hinsicht schadet ein unbegrenztes Informationsangebot sowohl der Wirtschaftlichkeit der Berichterstattung -die Publizierung sämtlichen Wissens würde einen sehr umfangreichen

und aufwendigen Bericht notwendig machen - als auch der Übersichtlichkeit.[1)]

Ein Mangel an Übersichtlichkeit aber erschwert die Möglichkeit, das angebotene Wissen aufzunehmen und rational zu verarbeiten.

Ein weiteres Argument ist in der begrenzten Verarbeitungskapazität der Empfänger zu sehen.[2)] Wenn eingangs gefordert wurde, der Lagebericht müsse dem Verständnis von wirtschaftlich nicht ausgebildeten Adressaten Rechnung tragen, so wird klar, daß diese Art der Berichterstattung speziell für jene Empfänger keinen Vorteil bedeuten würde, sondern sie durch ein Überangebot an Information verunsichern müßte.

Die Forderung, sämtliche Informationen weiterzuleiten, erweist sich also keinesfalls als ideal; es müssen vielmehr Abstriche gemacht werden, die der Unternehmung einen notwendigen Diskretionsbereich zugestehen.[3)]

III 2 Die Orientierung der Gestaltung des Lageberichtes an den Interessenbedürfnissen externer Adressaten

Ausgangspunkt für den Versuch, konkrete Verbesserungsvorschläge für die Lageberichterstattung zu erarbeiten, bildet die Darstellung der Beziehungen der externen Koalitionsteilnehmer und ihrer daraus resultierenden typischen Informationsbedürfnisse.[4)] Gelingt es, aus diesen Bedürfnissen konkrete Informationen abzuleiten, die in der Lage sind, sie zu befriedigen, so kann ein detaillierter Berichtskatalog aufgestellt werden, den der Gesetzgeber als Grundlage einer Normierung heranziehen könnte. Bei der Deduktion der Informationen sind jedoch folgende Nebenbedingungen mitzuberücksichtigen, die sich aus den Anforderungen an den Lagebericht ergeben.

---

1) Vgl. Karoli (1969), S. 213.

2) Vgl. Kirsch (1970), S. 76 ff.; Miller (1967), S. 107 ff.; Witte (1972), S. 48 f.

3) Vgl. Boettcher et al. (1968), S. 19 ff.; Wiethölter (1962), S.45.

4) Vgl. Abschnitt I 321 ff.

1. Die allgemeine Zugänglichkeit des Lageberichtes erfordert einen Maßstab, mit Hilfe dessen die Grenze der Unschädlichkeit der publizierten Informationsmenge bestimmt werden kann.
2. Der Katalog abzugebender Informationen ist so zu gestalten, daß die aktuelle Unternehmenssituation in Abhängigkeit von der Volkswirtschaft oder der Branche hinreichend genau dargestellt werden kann.
3. Die Darbietung der Informationen hat sich an den Kenntnissen und der Aufnahmefähigkeit der Benutzer zu orientieren.
4. Konflikte zwischen der Unternehmung und den Adressaten (z.B. die Erwartung hoher Ausschüttungen bei einer günstigen Entwicklung) bzw. zwischen den Adressatenkreisen (z.B. die verschiedenen Ansichten von Aktionären und Belegschaftsmitgliedern bezüglich Einsparungsmöglichkeiten im Falle einer ungünstigen Entwicklung), die sich auf Grund vermehrter Informationsabgabe möglicherweise ergeben können, müssen entweder lösbar oder von untergeordneter Bedeutung sein.

Zur Darstellung des Problems der Informationsbemessung und -gestaltung sind zuerst die Auswirkungen dieser Nebenbedingungen zu klären.

Zu 1.: Die Zugänglichkeit des Lageberichtes kann vom Berichtenden nicht aufgehoben werden. Eine gesetzliche Begrenzung hätte das Wegfallen des wichtigsten Informationsinstrumentes der potentiellen Koalitionsteilnehmer zur Folge. Dadurch würde der Charakter des Lageberichtes geändert; das Problem seiner Gestaltung müßte neu gestellt werden.

Die Entscheidung über die eventuelle Schädlichkeit einer Information setzt eine vollständige Kenntnis ihrer Konsequenzen für die Betroffenen voraus. Da Konsequenzen zudem von Ziel und Entscheidungsfeld abhängen, müßten auch diese bekannt sein. Dies kann als völlig irreal ausgeschlossen werden. Ein Maßstab für die Unschädlichkeit abzugebender Informationen läßt sich daher von unternehmensexternen Instanzen nicht erstellen.

Zu 2. Die Unternehmung ist ein Teil der Volkswirtschaft.[1] Über die Auswirkungen von Umweltänderungen auf die einzelne Gesellschaft - insbesondere wenn sich diese auf die Zukunft erstrekken - können keine sicheren Aussagen gemacht werden, da die Unternehmenssituation auch vom eigenen Verhalten und dem der Konkurrenten beeinflußt wird. Die Isolierung von diesen Einflüssen ist nicht möglich und würde keine Informationen bereitstellen, die als gesichertes Wissen zu betrachten wären.

Zu 3. In Abschnitt I 2 wurde darauf hingewiesen, daß mangelnde Fachkenntnisse die Berichterstattung erschweren. Soll die Informationsmenge wesentlich erhöht werden, so müßte auf die Verwendung der betriebswirtschaftlichen Fachsprache zurückgegriffen werden mit der Folge, daß die angebotene Information - wie beim Jahresabschluß - von einem Großteil der Empfänger nicht aufgenommen und verarbeitet werden könnte.

Zu 4. Die Darstellung und Abwägung von Informationskonflikten soll wegen ihrer Bedeutung für die Berichterstattung in den folgenden Abschnitten auf breiterem Raum behandelt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Bedingungen 1 - 3 nicht erfüllt werden können. Somit erlauben die Informationsbedürfnisse der externen Adressaten zwar Aussagen qualitativer Art über die Informationsabgabe; der quantitative Aspekt der Informationsmenge[2] kann jedoch nicht zwingend abgeleitet werden. Dies bringt für die weiteren Problemkreise die Schwierigkeit mit sich, bei der Argumentation über die Informationsverteilung stets auf das Für und Wider eingehen zu müssen. Die zu formulierenden Vorschläge sind daher nicht als fertige Lösungen, sondern als Diskussionsbeiträge zu verstehen.

---

1) Vgl. Abschnitt I 3.

2) Unter dem quantitativen Aspekt der Informationsmenge sind in diesem Zusammenhang nicht zahlenmäßige Angaben zu verstehen, sondern das Ausmaß der Informationsabgabe, die Berichtsintensität.

III 21 Interessenkonflikte zwischen den Adressaten und der berichtenden Unternehmung

Bei der Darstellung dieser Konflikte handelt es sich um die Frage des höheren Wertes von Informationen im volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Entscheidungsfeld.

Zentrale Begriffe der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung sind Freiheit[1] und Wettbewerb.[2] Die im Grundgesetz zugesicherten Freiheiten ermöglichen es den Koalitionsteilnehmern, ihre Beziehungen zur Unternehmung nach eigener Präferenz zu gestalten und diejenige Beitrittsentscheidung zu treffen, von der sie sich die meisten Vorteile erwarten. Da die Unternehmen ohne Koalitionsteilnehmer (Aktionäre, Marktpartner, Belegschaft) nicht existieren können, müssen sie sich in einem Wettbewerb untereinander um positive Beitrittsentscheidungen bemühen. Er zwingt konkurrierende Gesellschaften ständig dazu, Vorteile einer anderen Gesellschaft auszugleichen und entspricht somit dem Wettbewerbsprinzip.

Dieser Vorgang hält an, solange der Wettbewerb existiert und die Freiheiten der Wahl tatsächlich wahrgenommen werden können. Grundvoraussetzungen für eine rationale Wahlentscheidung sind ausreichende Informationen, denen somit eine vorrangige Bedeutung zukommt.[3]

Die Höherstellung volkswirtschaftlicher Ziele im Vergleich zu betriebswirtschaftlichen Zielen ist bei vielen Wirtschaftsgesetzen spürbar.[4] Mit volkswirtschaftlichen Argumenten wird

---

1) Vgl. Lampert (1973), S. 57.

2) Vgl. Müller (1975), S. 116.

3) Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Forderung nach der vollständigen Information, wie sie in Abschnitt III 1 skizziert wurde. Es gilt, die Publizierung wesentlicher, entscheidungsrelevanter Angaben zu erreichen, ohne jedoch dabei den Unternehmungen einen benötigten Diskretionsbereich zu verweigern.

4) Das UWG z.B. schränkt absatzwirtschaftliche Aktivitäten ein, das Gesetz zur Bevorratung in der Mineralölindustrie erzwingt eine volkswirtschaftlich begründete hohe Lagerhaltung.

beispielsweise auch die Unternehmenskonzentration abgelehnt, obwohl größere Wirtschaftseinheiten betriebswirtschaftliche Vorteile aufweisen können.[1)]

Ebenfalls übergeordnete politische und volkswirtschaftliche Erwägungen führen in manchen Fällen dazu, daß besonders negative Auswirkungen einer wahrheitsgemäßen Publizierung von Verlusten oder drohenden Gefahren gemildert oder ganz aufgehoben werden. So können z.B. aus strukturpolitischen Gründen die Koalitionsteilnehmer durch staatliche Garantien vom Verlassen einer gefährdeten Unternehmung abgehalten werden.

Die einzelnen Beispiele von Konfliktsituationen zwischen Unternehmung und Adressaten beruhen im wesentlichen auf der skizzierten Ambivalenz der Informationsmenge, d.h. auf ihrer unterschiedlichen Bedeutung für die Unternehmung und für die Volkswirtschaft.

Die Berichterstattung über eine sich anbahnende negative Entwicklung, die zu einem Ausfall der Dividende oder gar zu einem Kapitalschnitt führen kann, wird von den Unternehmen häufig gemieden bzw. durch unpräzise Ausführungen so verwässert, daß das wahre Ausmaß nicht erkannt wird. Grund dafür ist die Befürchtung, die Aktionäre könnten sich veranlaßt sehen, die Koalition durch den Verkauf ihrer Aktien frühzeitig zu verlassen, um einem Kursverfall zuvorzukommen.[2)] Der zu erwartende massierte Verkauf und die gleichzeitige Kaufzurückhaltung potentieller Aktionäre verursacht ein Absinken des Börsenkurses und führt zu einer Verschlechterung der Finanzierungsmöglichkeiten beispiels-

---

1) z.B. erleichterter Zugang zum Kapitalmarkt für Großunternehmen (vgl. Müller (1975), S. 116), größere Kapazitäten für aufwendige Forschungsprojekte.

2) Waschkowsky (vgl. Waschkowsky (1971), S. 33 ff.) weist darauf hin, daß Kurshöhe und Verhalten der Anleger in keinem exakt quantifizierbaren Verhältnis zueinander stehen, da sie sich gegenseitig bedingen und das Verhalten der Käufer oder Verkäufer von Aktien nicht ausschließlich von rationaler Informationsverarbeitung bestimmt wird. Dennoch wird nach seiner Ansicht die Höhe des Kurses tendenziell von der Höhe der erwarteten Dividende und des erwarteten Unternehmensgewinnes beeinflußt. Albach weist nach, daß ab 1961 statistisch gesicherte Zusammenhänge zwischen Dividende und Gewinnen sowie dem Börsenkurs bestehen. Vgl. Albach (1971), S. 64 f.

weise durch Ausgabe neuer Aktien.[1] Diese Situation stellt einen Konfliktfall zwischen den Interessen der Unternehmung und denen ihrer Aktionäre dar, wobei sich insbesondere kurzfristige Anleger vermutlich schneller und früher von ihren Aktien trennen würden als langfristige Aktionäre. Haben diese aus früheren Erfahrungen ein Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Unternehmensleitung entwickelt, so kann angenommen werden, daß sie tendenziell dazu neigen, ihre Beteiligung aufrechtzuerhalten, solange sie noch eine Möglichkeit sehen, das Unternehmen zu sanieren.[2]

Der Informationsverweigerung ist die Forderung nach Berichterstattung entgegenzustellen. Einen Schutz der Unternehmung vor Panikverkäufen bietet die Möglichkeit, auf die Darstellung einstweilen nur vager Risiken und unbestimmter Gefährdungen zu verzichten. Die genaue Festlegung eines Schwellenwertes, d.h. einer definierten Eintrittswahrscheinlichkeit, die eine Berichtspflicht auslöst, ist undurchführbar; ein subjektiver Ermessensspielraum des Berichtenden muß hingenommen werden. Dieselbe Schwachstelle enthält auch die Bilanz bei der Befolgung des Vorsichtsprinzips.[3] Erscheint ein Risiko aber ausreichend begründet, so müssen die externen Koalitionsteilnehmer darüber informiert werden. An Positivem für die Gesellschaft ergibt sich daraus eine Präventivwirkung, die die Kerngruppe zu verantwortungsbewußtem Handeln zwingt.[4]

---

1) Vgl. Büschgen (1966), S. 38 ff.; Immenga (1971), S. 23; ähnlich Lörner (1970), S. 126, FN 1.

2) Dieser Gesichtspunkt findet eine Bestätigung in der Entwicklung der BMW AG, die durch das Verhalten ihrer Aktionäre vor einer Übernahme bewahrt wurde.

3) Beispielsweise darf nach § 155 III Ziffer 1 AktG 65 für die Güter des Umlaufvermögens ein niedrigerer Wert angesetzt werden. Die Entscheidung, die sich gewinnmindernd auswirkt, liegt im Ermessen des Bilanzierenden. "Es darf aber nicht jede vage Möglichkeit ... zum Anlaß ... genommen werden. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts muß in den Kalkül einbezogen werden. Nur wenn eine ernsthafte Möglichkeit besteht ... erscheint es sinnvoll ... Verluste zu antizipieren. Immer muß sich das Gesamtergebnis der Schätzung in den Grenzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewegen." ADS (1968), Tz 200 zu § 155 AktG 65.

4) Vgl. Flume (1958), S. 13; Saage (1962), S. 25.

Im Fall günstiger Aussichten besteht die Gefahr, daß die Aktionäre eine höhere Ausschüttung verlangen, was die Eigenkapitalbindung erschwert. Hierbei könnte sich eine Antinomie zwischen der Ausschüttungssperrfunktion der Bilanz und der Lageberichterstattung ergeben.[1] Gleichzeitig ist aber ein zunehmendes Verständnis der Adressaten für betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten durch eine erweiterte Berichterstattung mitzuberücksichtigen.[2] Des weiteren wirkt eine bessere Selbstfinanzierung der Änderung der Besitzverhältnisse entgegen[3] und führt zu einer erhöhten Widerstandsfähigkeit gegen ungünstige Einflüsse auf die Unternehmung. Sie entspricht somit dem Sicherheitsstreben der Aktionäre und deckt sich mit wichtigen Interessen.[4]

Insgesamt läßt sich der Ausweis einer günstigen Lage der Unternehmung mit den selben Argumenten begründen, die auch zur Vermeidung stiller Reserven und stattdessen ihrem offenen Ausweis herangezogen werden und die Gessler mit dem Prinzip der "gläsernen, aber verschlossenen Taschen" charakterisiert.[5]

Die Offenlegung negativer Erwartungen kann ebenfalls zu einem Konflikt mit den Kunden der Unternehmung führen. Als Kunde wird in dem Zusammenhang ein Marktpartner angesehen, der auf Grund enger vertraglicher oder langfristiger wirtschaftlicher Verbindungen von der Unternehmensentwicklung beeinflußt wird. Er könnte sich von der Gesellschaft lösen und damit ihre Situation noch verschlechtern, sofern seine Befürchtungen das im Verlauf der Zusammenarbeit aufgebaute Vertrauen übersteigen. Dieses Vertrauen wird durch eine aufschlußreiche Berichterstattung

---

1) Vgl. Moxter (1962), S. 98 ff.

2) Vgl. Kutzenberger (1964), S. 178 ff. Als Folge eines wachsenden Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge und Notwendigkeiten bei den Adressaten wird eine Tendenz zur Änderung ihrer Mentalität angenommen. Diese Entwicklung kann jedoch im Rahmen einer theoretischen Arbeit weder untersucht noch bewiesen werden. Vgl. hierzu die Ausführungen in den Abschnitten I 32 ff.

3) Vgl. Kittel (1971), S. 23.

4) Vgl. Begründung RegE zu § 58 AktG 65, wiedergegeben bei Kropff (1965), S. 75.

5) Vgl. Gessler (1965b), S. 346.

noch verstärkt;[1] kündigt der Partner dennoch seine Teilnahme an der Koalition auf, so entspricht das der Selektionsfunktion des Marktes und trägt dazu bei, die Versorgung mit Gütern auch bei Ausfällen einzelner Teilnehmer zu gewährleisten.

Wie der Kunde ist auch der Lieferant Marktpartner der Unternehmung. Die auftretenden Interessenkonflikte sind daher vergleichbar. Verläßt er die Koalition aus dem genannten Grund oder wegen einer Änderung des Produktionsprogrammes, so schützt er sich vor Gefahren und schafft sich die Möglichkeit, mit anderen Gesellschaften zusammenzuarbeiten, ohne selbst Schaden zu nehmen. Selbst wenn in beiden Fällen für die berichtende Unternehmung ein Nachteil aus der Darlegung der wirklichen Verhältnisse resultiert, ist dieser aus volkswirtschaftlichen Erwägungen in Kauf zu nehmen.

Günstige Zukunftsaussichten können weiter Konflikte mit der Belegschaft verursachen. Ein zu erwartendes positives Ergebnis induziert häufig höhere Lohn- und Gehaltsforderungen[2] und führt damit für die Unternehmung zum selben Ergebnis wie eine erhöhte Gewinnausschüttung. Dieses Argument besitzt jedoch nur relative Gültigkeit, denn in den Aufsichtsräten sitzen nach dem Mitbestimmungsgesetz auch Arbeitnehmervertreter, im Vorstand vertritt der Arbeitsdirektor die Belange der Belegschaft. Zusätzlich räumt das BVG gesetzliche Informationsrechte ein. Der Verzicht auf Berichterstattung im Lagebericht würde somit nur für die potentiellen Arbeitnehmer, die ihre Beitrittsentscheidung noch nicht getroffen haben, einen Informationsmangel bedeuten. Da auch sie in den Kreis der zu Informierenden aufgenommen wurden, darf ihnen die Kenntnis der Lage der Gesellschaft nicht vorenthalten werden.

Die angeführten Beispiele machen deutlich, daß eine umfassende Informationsabgabe zu Konflikten führen kann. Zusammenfas-

---

1) Nach Kutzenberger eignet sich der Geschäftsbericht in hervorragender Weise dazu, ein echtes Vertrauensverhältnis zwischen der Unternehmung und ihren externen Koalitionsteilnehmern zu schaffen. Vgl. Kutzenberger (1964), S. 77.

2) Vgl. Rehkugler (1972), S. 170.

send bewirkt eine erweiterte Berichterstattung tendenziell einen Zuwachs an Vertrauen[1] sowie ein wachsendes Verständnis für situationsbedingte betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten, denen in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer Schädigung ihrer Interessen gegenübersteht. Sie entspringt dem unternehmerischen Risiko und muß aus übergeordneten Gründen hingenommen werden.[2]

III 22 Interessenkonflikte zwischen den Adressaten

Bisher wurden die Adressaten als eine homogene Gruppe betrachtet und ihre Interessen global denjenigen der Kerngruppe gegenübergestellt. Das behavioristische Unternehmenskonzept aber geht von einer Pluralität von Individuen und Gruppen aus, für die die Koalition aller Beteiligten an der Unternehmung ein Mittel darstellt, um ihre eigenen spezifischen Ziele zu realisieren.[3] In der konkreten wirtschaftlichen Situation entstehen daraus Konflikte, von denen einige dargestellt werden sollen, um zu untersuchen, welche Konsequenzen sich für die Berichterstattung ergeben.

Ein potentieller informatorischer Konfliktstoff ist in jeder Ankündigung von Maßnahmen zu sehen, die geeignet sind, einer beteiligten Gruppe Vorteile auf Kosten anderer Gruppen zu verschaffen. Deutlich läßt sich dies bei den Interessen der Aktionäre und der Marktpartner sowie der Belegschaft zeigen. Zwar kann ein gemeinsames Interesse an der Existenzfähigkeit der Unternehmung angenommen werden, im Einzelfall aber steht das Streben nach der Erreichung eigener Ziele im Vordergrund.[4]

Das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Marktpartnern auf dem Beschaffungs- und Absatzmarkt sieht Biedenkopf vom Versuch jeder Seite geprägt, die für sie günstigsten Preise und Bedingungen zu erzielen.[5] Ein niedriger Einkaufs- und hoher Verkaufs-

---

1) Vgl. Blohm (1965), S. 107.

2) Vgl. Moxter (1962), S. 4.

3) Vgl. die Darstellung des behavioristischen Konzepts in Abschnitt I 11.

4) Vgl. Grossfeld (1968), S. 198.

5) Vgl. Biedenkopf (1972), S. 373.

preis wirkt sich für eine Gesellschaft gewinnerhöhend, für ihre Marktpartner aber gewinnmindernd aus.[1] In der Regel werden die Aktionäre darauf drängen, alle sich bietenden Gelegenheiten auszunutzen, um den Gewinn zu erhöhen, an dem sie durch eine höhere Dividende partizipieren.[2] Kunden und Lieferanten dagegen sehen ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdet und versuchen, auf die Kerngruppe Einfluß zu nehmen, um solche Maßnahmen zu verhindern.

Diese Interessenantinomie ist im marktwirtschaftlichen System grundsätzlich vorhanden und tritt durch Informationen wie:

> "... wird es ... kaum vermeidbar sein, hier eine Preisanpassung vorzunehmen".[3]
>
> "Die veränderte Marktlage gab uns Gelegenheit, die ... Inlandserlöse durch Rabattabbau und eine ... Preisanhebung ... aufzubessern."[4]

offen zutage. Den Betroffenen gibt die Ankündigung, je früher und unmißverständlicher sie erfolgt, desto mehr Gelegenheit, auf die geplante Maßnahme einzuwirken oder ihr durch Umdisponieren auszuweichen. Eine eventuelle Einflußnahme ist dabei gleichbedeutend mit dem Bemühen, unterschiedliche Interessenlagen zu einem Kompromiß zu vereinigen.

Die Argumentation, eine freizügige Berichterstattung wirke sich durch die zu befürchtenden Einflußnahmen lähmend auf die Handlungsfreiheit der Unternehmensleitung aus, übersieht, daß die Informationsabgabe an den Machtverhältnissen der gegebenen Situation nichts ändert. Sie allein sind jedoch für die Durchsetzbarkeit der für notwendig erachteten Maßnahmen entscheidend.

---

1) Die diversen Möglichkeiten, beispielsweise den Nachteil eines hohen Einkaufspreises durch einen entsprechend hohen Verkaufspreis auszugleichen oder bewußt einen Nachteil hinzunehmen, wenn sich daraus andere, überwiegende Vorteile ergeben, sollen hier außer Betracht bleiben.

2) Gleichermaßen können Belegschaftsmitglieder reagieren, die hierin die Chance sehen, die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes sowie die sozialen Leistungen zu erhöhen.

3) GB-Bewag (1972), S. 21.

4) GB-Klöckner Werke AG (1972), S. 28.

Durch die Ankündigung wird nur die Anregungsphase[1] des beim Informationsempfänger einsetzenden Problemlösungsprozesses zeitlich vorverlegt.

Konflikte zwischen Aktionären und der Belegschaft treten insbesondere in einer Situation auf, in der die Beiträge der Unternehmung an ihre externen Koalitionsteilnehmer nicht mehr steigen oder zurückgenommen werden müssen.[2] Hier steht die Entscheidung an, ob die Dividende gekürzt wird oder soziale Leistungen eingeschränkt werden. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage, so werden Aktionäre für eine Anpassung der Belegschaft an ein vermindertes Auftragsvolumen stimmen, während diese die Sicherheit der Arbeitsplätze fordert. Ein ähnliches Problem entsteht bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, die vorwiegend der Rationalisierung dienen und geeignet sind, Arbeitskräfte freizustellen.[3]

Die genannten Beispiele eines Konfliktes zwischen Aktionären und Belegschaft unterscheiden sich von den Konflikten zwischen Unternehmung und Marktpartnern. Verbessert die Information dort die Möglichkeit, einen Kompromiß zu finden, so könnte sie bei dieser Gruppierung zu einer Polarisierung der Interessen führen. Die Ankündigung, beispielsweise Arbeitskräfte zu entlassen, löst - je nach dem Grad der Betroffenheit und der in der Gruppe vorhandenen kollektiven Vorstellung von der Verteilung der Wertschöpfung - einen Widerstand aus, der zur Diskussion über die Notwendigkeit dieser Maßnahme führt und dadurch die mit der Entscheidung Betrauten in eine schwierige Situation versetzt. Durch die aktive Teilnahme kann einer betriebswirtschaftlich notwendigen Handlung gesellschaftspolitische Bedeutung zukommen;[4] die Abhängigkeit der Entscheidenden von den davon Be-

---

1) Vgl. zum Phasenschema des Entscheidungsprozesses Heinen (1972c), S. 48 f.

2) Vgl. Farthmann (1968), S. 475.

3) Ähnlich Heinen (1969), S. 83 f.

4) Dieser Konflikt ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich eine der beiden Gruppen benachteiligt fühlt. Empfinden dagegen beide ein notwendiges Opfer gerecht verteilt, so dürfte eher Verständnis dafür zu erwarten sein. Hier wird

troffenen erhärtet unter dem Zwang zum Erfolg die gegenseitigen Standpunkte, die sich in aller Stille am "grünen Tisch" vielleicht hätten leichter und zweckmäßiger annähern lassen. Dieser Gesichtspunkt könnte auf eine potentielle Gefährlichkeit weitreichender Informationen hinweisen.

Im skizzierten Konfliktfall sind nicht alle externen Koalitionsteilnehmer betroffen; Marktpartner und Öffentlichkeit erhalten durch die Kenntnis der Notwendigkeit solcher Maßnahmen einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Lage der Unternehmung, die aus andersartigen, freiwilligen Publikationen in der Regel nicht hervorgeht. Für sie ergibt sich daraus eine Vermehrung der entscheidungsrelevanten Informationen.

Das Problem der Unterrichtung nichtberechtigter Empfänger hat Moxter[1] untersucht. Er kommt zu dem Schluß, daß für die berichtende Unternehmung daraus nicht zwangsläufig Nachteile entstehen müssen, denn wirklich interessierte Markt- und Branchenkenner verfügen nach seiner Ansicht durch Marktbeobachtungen und vielseitige Kontakte über ein Wissen, für das die pflichtgemäße Berichterstattung zumindest in ihrer jetzigen Form kein Informationsinstrument, sondern allenfalls eine Bestätigung darzustellen vermag.[2]

Eine weitere Milderung erfährt der Konflikt durch andere, gesetzlich vorgeschriebene Informationsinstrumente. Im sechsten Abschnitt regelt das BVG vom 10.11.1971 die Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Demnach ist in Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständig beschäftigten Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß zu bilden, den der Unternehmer (= die Unternehmensleitung) rechtzeitig und umfassend

---

offensichtlich, wie wichtig es für die Kerngruppe ist, das Vertrauen aller Beteiligten zu besitzen.

1) Vgl. Moxter (1962), S. 19 und S. 15.

2) Mit demselben Argument versucht auch Krahnen, die Furcht der Unternehmer vor weitergehenden Informationen abzubauen. (Vgl. Krahnen (1967), S. 343.) Die Adjektive "weitergehend" oder "umfassend" sind nicht exakt zu definieren; sie scheinen aber in der Vorstellung mancher Berichtenden nahezu gleichbedeutend mit "vollständig" zu sein.

über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten hat. Eine Grenze findet diese Unterrichtung in der Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.[1] In Unternehmen mit in der Regel mehr als eintausend beschäftigten Arbeitnehmern hat der Unternehmer mindestens einmal in jedem Vierteljahr die Arbeitnehmer schriftlich[2] über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten.[3] Der Inhalt der vorgeschriebenen Unterrichtung ist gesetzlich festgelegt.

Die in § 106 II BVG enthaltenen erläuterungspflichtigen Angelegenheiten[4] sind so umfangreich und weitgehend, daß die Belegschaftsmitglieder dadurch zur bestinformierten Gruppe der externen Koalitionsteilnehmer werden.[5] Fordert der Gesetzgeber diese Informationen, so entsteht hieraus in der Praxis ein Anspruch an die Berichterstattung, der nicht unterschritten werden darf. Zwar könnte eingewendet werden, die Informationen seien nur für die Belegschaft, nicht aber für andere Empfänger bestimmt. Durch die Veröffentlichung und Abgabe an irgend eine Gruppe aber wird die Informationszurückhaltung durchbrochen, und es kann nicht verhindert werden, daß auch andere Gruppen davon Kenntnis erlangen können. Allein durch diese Möglichkeit

---

1) Vgl. § 106 I BVG.

2) Bei mehr als 20 wahlberechtigten ständigen Arbeitnehmern genügt eine mündliche Unterrichtung. Vgl. § 110 II BVG.

3) Vgl. § 110 I BVG.

4) § 106 II BVG: "Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
2. die Produktions- und Absatzlage;
3. das Produktions- und Investitionsprogramm;
4. Rationalisierungsvorhaben;
5. Fabrikations- und Arbeitsmethoden, ...;
6. die Einschränkung oder Stillegung von Betrieben oder Betriebsteilen;
7. die Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen;
8. der Zusammenschluß von Betrieben;
9. die Änderungen der Betriebsorganisation
10. sowie Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren können."

5) Vgl. Lörner (1970), S. 125.

verliert eine weitere Zurückhaltung ihren Sinn. Die Fairness gegenüber den schwächeren Mitgliedern der Koalition verlangt eine allgemeine Zugänglichkeit wichtiger Informationen.[1)]

Die Darstellung möglicher Konflikte zwischen der Unternehmung und ihren Adressaten sowie zwischen den Adressaten verdeutlicht das Problem des richtigen Ausmaßes der Informationsabgabe. Werden die angeführten Konflikte aus den genannten Gründen in Kauf genommen, so ist doch nicht zu übersehen, daß eine zu weitgehende Berichterstattung im Einzelfall trotzdem mehr Schaden anrichten kann, als sie Vorteile für die Beteiligten enthält.

III 23 Die Problematik adressenbezogener Informationsstandards

Beim Versuch, die Informationsansprüche der Adressaten zu konkretisieren und in einem Katalog zusammenzufassen, ergibt sich die Notwendigkeit, eine Entscheidung zugunsten der Berücksichtigung von Interessen der Unternehmung oder denen der externen Koalitionsteilnehmer zu fällen. Dies resultiert aus dem Fehlen einer allgemein anerkannten, übergeordneten Zielfunktion, in deren Verfolgung sich das Wahlproblem als eine Mittel-Zweck-Entscheidung erweisen würde. Stehen sich aber der Anspruch auf die Verhinderung einer zu weitgehenden Information sowie der Anspruch auf umfangreiche und detaillierte Informationen gegenüber, so wird eine Parteinahme unerläßlich.

Eingangs wurde der eigene Standpunkt auf seiten der Bedürfnisse der Adressaten festgelegt.[2)] Damit reduziert sich das Spektrum der Wahlmöglichkeiten bezüglich der zu fordernden Informationsmenge; diese selbst kann aber noch nicht definiert werden. Generell läßt sich aus der Wahl des Schwerpunktes nur ableiten, welcher Seite bei einer angenommenen Unvereinbarkeit der Positionen die zu entwickelnden Vorschläge zur Berichterstattung

---

1) Vgl. Moxter (1962), S. 92 f.

2) Vgl. Abschnitt I 32.

näherstehen.[1]

Diese Vorschläge müssen theoretisch vertretbar und praktikabel sein, zugleich sollen sie die Berichtsverhältnisse verbessern. Da sich ein exaktes Maß an Information nicht bestimmen läßt, wird im folgenden ein Minimalkatalog an Berichtspunkten aufgestellt. Der Katalog orientiert sich an den Beziehungen der Adressaten zur Unternehmung sowie den daraus resultierenden Anforderungen an zweckdienlichem Wissen.[2] Ausschlaggebend für die darin enthaltenen Punkte ist

1. das angenommene Streben nach Sicherheit[3], d.h. die Vermeidung einer Verschlechterung ihrer Situation im Fall sich ändernder Verhältnisse. Als eine Voraussetzung hierfür wird der gesicherte und reibungslose Ablauf der betrieblichen Funktionen angesehen.
2. Die Beurteilungsmöglichkeit der Zukunftschancen. Sie werden abgesehen von Ereignissen, die außerhalb des unternehmerischen Aktionsfeldes liegen, ebenfalls von der Entwicklung und Gestaltung der Einzelfunktionen beeinflußt.

Ihrer formalen Struktur nach stellen die Positionen des Kataloges Ersatzkriterien für die beiden genannten Hauptinteressen dar. Sie sind konkreter und damit besser überprüfbar und fanden als plausible Anforderungen an die Informationsabgabe Eingang in die betriebswirtschaftliche Literatur.[4] Letztlich aber läßt sich ein Berichtskatalog bei Berücksichtigung des Vorhandenseins von unendlich vielen Einzelinteressen nicht zwingend ableiten und definieren. Er enthält durch die Wahl der als we-

---

1) Ähnlich wird in der Begründung zum RegE eines PublG argumentiert; danach haben gegen das Unterrichtungsbedürfnis der Allgemeinheit sprechende Belange der Eigentümer des Unternehmens zurückzustehen. Vgl. Prühs (1969), S. 175. Allerdings kann die Unternehmung bei einer ernsten Gefährdung die Schutzklausel des § 160 IV AktG 65 in Anspruch nehmen.

2) Vgl. Abschnitt I 3211 f. Dieselbe Vorgehensweise liegt auch der Arbeit Busse von Colbes zugrunde. Vgl. Busse von Colbe (1968), S. 92 ff.

3) Vgl. Waschkowsky (1971), S. 16.

4) Vgl. die Literaturangaben in Abschnitt I 3212.

sentlich betrachteten Informationen, seine Beschränkung darauf und die damit einhergehende Informationsverdichtung ein Element der Willkür[1], das nur eingeschränkt, nicht aber grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Mit der Zuordnung von Interessen und Adressaten entfernt sich das Konzept von der Ansicht, die Lageberichterstattung sei eine Notwendigkeit auf Grund einer allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorschrift, die es gezwungenermaßen zu befolgen gelte und nach der allenfalls die Aktionäre ein Informationsrecht besitzen. Durch die Ausdehnung auf andere Adressatengruppen wird das behavioristische Unternehmenskonzept mitberücksichtigt, das durch die Einbeziehung vorhandener Bedürfnisse und Interessen der betriebswirtschaftlichen Realität näher kommt als die älteren Modelle, die vorwiegend in materiellen Anreizen das Motiv für Engagement und Leistungsbereitschaft erblicken.

Informationen, wichtig für	Aktionäre	Kunden	Lieferanten	Belegschaft
Allgemeine Angaben	x	x	x	x
Sicherung der Beschaffung von Rohstoffen	x	x	x	x
Voraussichtliche Entwicklung auf dem Beschaffungssektor	x	x	x	x
Produktionstechnologie	x	x	x	x
Produktionsprogramm		x	x	
Möglichkeiten der Rationalisierung	x			x
Investitionen	x			x
Situation und eigene Aktivitäten am Absatzmarkt	x	x		
Marktanteil	x	x		
Liquiditätsreserven und Kreditspielraum	x	x	x	
Forschung und Entwicklung	x			
Arbeitsplatzsicherheit				x
Soziale Leistungen				x

1) Vgl. Krauss (1972), S. 151 f.

Die Aufstellung des Schemas erlaubt einen Überblick über Informationen, die für die einzelnen Adressaten von besonderer Bedeutung sind. Die Abgrenzung ist jedoch in der Praxis fließend, da sich die Interessen überschneiden. Die aufgezählten wichtigen Informationen entsprechen den in Abschnitt I 3212 dargestellten Interessen.

Bei der Berücksichtigung der interessierten Öffentlichkeit als Adressatengruppe wird angenommen, daß sie je nach ihrer Zusammensetzung entweder an jeder Information interessiert ist (z.B. Archive, wissenschaftliche Institute) oder aber als potentieller Koalitionsteilnehmer den aufgeführten Gruppen zuzurechnen ist. In Übereinstimmung mit den Ausführungen in Abschnitt I 32 ff. wird von der Formulierung spezifischer Informationsinteressen der Öffentlichkeit abgesehen.

Der Gesichtspunkt der relativen Abgrenzbarkeit der Interessenlagen sei an zwei Beispielen verdeutlicht. Hierzu sind die Interessen in primäre und sekundäre zu unterteilen. Demnach kann unterstellt werden, daß die Mitglieder der Belegschaft ein primäres Interesse an der Sicherheit der Arbeitsplätze haben. Über die Kausalkette: Nur ein befriedigender Absatz sichert langfristig die Beschäftigung in den vorgelagerten Funktionen, richtet sich ein sekundäres Interesse auf den Absatzsektor. Ähnliches gilt für die Lieferanten: beschafft wird nur, wenn Aussichten bestehen, die produzierten Güter verkaufen zu können. Hier befriedigen die Informationen über die Beschaffung ein primäres, Informationen über den Absatz ein sekundäres Interesse.

Der Katalog von Berichtspunkten stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist vielmehr als ein verbindliches Minimalprogramm zu verstehen, über das in jedem Fall berichtet werden sollte. Einer möglichen Kritik wegen eventuellen fehlenden wichtigen Punkten kann entgegengehalten werden, daß dadurch der freiwilligen Berichterstattung durch die Gesellschaften nichts im Wege steht. Des weiteren bedeuten sie keine exakt abgegrenzten Einzelinformationen, die der Berichtende mit einem Satz oder im Extremfall mit einer Ja/Nein-Antwort abhandeln kann, sondern bezeichnen jeweils Gebiete unternehmerischer Tätigkeit, über

die ausführlich graphisch, verbal oder in Zahlenangaben berichtet werden kann. Diese Feststellung ist wichtig für die eingangs geforderte Flexibilität. Die Aufnahme eines Gebietes in den Katalog soll dessen Behandlung im Bericht garantieren. In diesem Sinne stellt das Minimalprogramm eine Verbesserung der in der Praxis anzutreffenden Berichtsgepflogenheiten dar.

Bei der Auswertung der Lageberichte waren in einigen Bereichen wesentlich detailliertere Informationen anzutreffen, die das hier geforderte Niveau überschreiten. Andererseits verzichten viele Gesellschaften teilweise oder ganz auf eine aussagefähige Berichterstattung.[1)] Das Vorhandensein eines Kataloges allgemein verbindlicher Berichtspunkte hätte eine Tendenz zur Angleichung der Berichte zur Folge, ohne eine weitergehende Initiative zu hemmen.

Bezüglich der Durchführbarkeit ist festzustellen, daß sämtliche geforderten Informationen in einzelnen untersuchten Berichten enthalten sind. Damit kann dem Argument entgegengetreten werden, der Katalog enthalte unzumutbare Forderungen. Gesellschaften, die bei ihrer Informationsabgabe sehr zurückhaltend sind, müssen gegen sich gelten lassen, daß eine Information, die andere Unternehmen für wichtig erachten und daher abgeben, auch ihnen vermutlich keinen Schaden zufügen wird. Im übrigen kann einer Furcht vor zu weitgehender Information auch mit der möglichen Beschränkung der Berichterstattung auf die Wiedergabe von Trends und Entwicklungen begegnet werden, die in vielen Fällen einen Verzicht auf die Nennung genauer Daten ermöglicht.

III 24 Die Einflußnahme des Wirtschaftsprüfers auf die Informationsverteilung

Bleibt auf seiten der berichtenden Unternehmung im konkreten Einzelfall die Befürchtung vor einer Schädigung durch zu weit-

---

1) Dies wird durch die eigene Untersuchung bestätigt. Kritik in der Literatur wegen mangelnder Aussagefähigkeit von Geschäftsberichten findet sich bei: Fabri (1959), S. 171; Linhardt (1958), S. 333; Rasch (1957), S. 44 f.

gehende Einblicke in die Unternehmensinterna bestehen, so wird ein Abwägen zwischen den beteiligten Interessen notwendig. Obwohl nach der hier vertretenen Meinung den Informationsbedürfnissen der Adressaten ein höherer Rang einzuräumen ist, sollte eine Gefährdung der Unternehmung nach Möglichkeit vermieden werden. Dies widerspricht nicht den Ausführungen in Abschnitt III 21, sondern kennzeichnet das Bemühen, einen Kompromiß zu erzielen und erhellt zugleich die Schwierigkeiten, die mit einer exakten gesetzlichen Regelung verbunden sind.

Das Abwägen bei unterschiedlichen Interessenlagen hat durch eine neutrale, aber mit den Problemen vertraute Instanz zu erfolgen. Für eine solche Schiedsrichterrolle bietet sich die Institution des Wirtschaftsprüfers an, der von Berufs wegen die erforderliche Qualifikation mit sich bringt und durch berufsrechtliche Richtlinien zur Unabhängigkeit verpflichtet ist.[1] Eine Alternative zum Wirtschaftsprüfer könnte ein staatliches Aktienamt - entsprechend dem amerikanischen SEC - sein, von dessen Beamten dieselben Eigenschaften zu erwarten wären. Wie Gessler ausführt, haben sich die freien Wirtschaftsprüfer seit Bestehen dieses Berufsstandes[2] als "Garanten der Publizität" bewährt.[3] Es liegt somit keine Notwendigkeit vor, eine neu zu schaffende staatliche Einrichtung zu fordern.

Für die Eignung des Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der genannten Aufgabe spricht, daß er sich im Rahmen der aktienrechtlichen Pflichtprüfung die zur Abgabe eines Urteils erforderlichen Kenntnisse und Einsichten verschaffen kann. Zudem entspricht das Abwägen zwischen abweichenden Interessenlagen der Prüfungstätigkeit, bei der er vor der Bestätigung eines Abschlusses in ähnlicher Weise einen Kompromiß zwischen den Ansichten der für die Rechnungslegung zuständigen Mitglieder der Unternehmensleitung und den Eigentümern finden muß. Der Auslegungsbereich, den das Aktiengesetz in einzelnen Abschnitten einräumt[4], wertet die

---

1) Vgl. die Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer (1972).

2) Der Berufsstand in seiner heutigen Ausprägung existiert seit dem Jahre 1931.

3) Vgl. Gessler (1956), S. 465.

4) Vgl. z.B. die Bewertungsmöglichkeiten nach §§ 153-156 AktG 65.

Stellung des Wirtschaftsprüfers auf und erlaubt innerhalb bestimmter Grenzen die Berücksichtigung der individuellen Unternehmenssituation.[1] Ein Hinweis auf die Bildung von gewinnmindernden Rückstellungen mit deren Auswirkungen auf die Gewinnverteilung macht die Ähnlichkeit der zu treffenden Entscheidungen deutlich.[2]

III 25 Elemente eines Gestaltungsrahmens für den Lagebericht

Die Aufstellung eines Gestaltungsrahmens hat den Zweck, aus dem Berichtskatalog Empfehlungen für die Gestaltung des Lageberichtes zu erarbeiten. Sie nehmen Bezug auf den Ist-Zustand der in der Praxis anzutreffenden Berichterstattung, dem hier ein Soll-Zustand gegenübergestellt wird. Dabei werden ausschnittsweise Beispiele aus den untersuchten Berichten zur Verdeutlichung der gewünschten Informationsabgabe zitiert.

Die Empfehlungen haben die vom Gesetzgeber zugebilligte Gestaltungsfreiheit wie auch die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Berichtes zu beachten. Eine starre Normierung analog zum Jahresabschluß erscheint daher problematisch und wird z.B. vom DIHT abgelehnt.[3] Der völlige Verzicht auf Regelungen aber wird dem Zweck, Informationen über Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft zu liefern, ebenfalls nicht gerecht. Die Lösung könnten Konventionen bieten, die in einigen wesentlichen Punkten eine Vereinheitlichung gewährleisten und damit auch den Vergleich von Unternehmen anhand ihrer Lageberichte ermöglichen.

Analog zum Vorgehen im zweiten Kapitel werden den funktionsbezogenen Erläuterungen Empfehlungen zur Gliederung sowie den allgemeinen Angaben vorangestellt.

Den ersten Ansatzpunkt für eine Vereinheitlichung bildet die Gliederung. Sie wird maßgeblich beeinflußt vom Aufbau und dem Produktionsprogramm der Unternehmung. Die Anforderung an den

---

1) Vgl. Marettek (1976), S. 396; Baumbach/Hueck (1968), § 259 Anm. 2.
2) Vgl. Schredelseker (1975), S. 208 f.
3) Vgl. DIHT (1958), S. 62.

Lageberichts, das reale Geschehen möglichst strukturgleich wiederzugeben, schließt den Vorschlag eines bestimmten Gliederungstyps aus.[1)]

Zwischen den Extremfällen der Einproduktunternehmung (z.B. in der Elektrizitätswirtschaft) und der Unternehmung mit völlig heterogenem Produktionsprogramm in räumlich getrennten Betriebsstätten steht die Vielzahl der Gesellschaften, deren Produkte untereinander eine gewisse Ähnlichkeit oder Verwandtschaft aufweisen. Bei ihnen wird in der Regel mindestens eine Funktion[2)] zentral verwaltet.

Für diese wohl überwiegende Mehrheit dürfte sich die funktional-produktbezogene Gliederung am besten eignen, da sie Informationen, die die gesamte Unternehmung betreffen, zusammenfaßt, was der Klarheit und Übersichtlichkeit des Berichtes zugute kommt. Andererseits kann im Rahmen der Berichterstattung über die Produkte auf spezifische Probleme eingegangen werden.[3)]

Bezüglich der Gliederung ist daher die Forderung zu erheben, sie so zu gestalten, daß sie der Struktur des Unternehmens entspricht.

Die Aufgabe der allgemeinen Angaben wurde in Abschnitt II 32 ff. damit charakterisiert,

1. einen Überblick über die Gesellschaft in der abgelaufenen Periode zu geben,
2. die angetroffene Marktsituation sowie die Reaktion der Unternehmung darauf zu schildern und

---

1) Vgl. Abschnitt II 31.

2) z.B. Zentrales Einkaufsressort, Finanzabteilung, die für die Finanzen der gesamten Unternehmung verantwortlich ist.

3) Die BASF, eine Gesellschaft mit sehr heterogenem Produktionsprogramm und intensiver Forschungstätigkeit, weist die Forschung als funktionalen Gliederungspunkt aus und berichtet hierin über die gesamten quantifizierbaren Aktivitäten; einzelne Forschungsergebnisse werden im jeweiligen Arbeitsgebiet (produktbezogen) ausgewiesen. Vgl. GB-BASF (1972), S. 23.

3. deren Auswirkungen auf Umsatz-, Ertragslage und Rentabilität zu erläutern. Den Abschluß bildet
4. die Beurteilung des Geschäftsverlaufes.

Die im folgenden zitierten Beispiele enthalten nach Ansicht des Verfassers wichtige Informationen in ausreichender Ausführlichkeit. Sie können somit als vorbildlich für die Lageberichte anderer Gesellschaften angesehen werden.

Eine Beschreibung der Situation der Branche findet sich im Geschäftsbericht der Bremer Vulkan.[1] Sie beginnt mit einem Zitat aus der im März 1972 von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Werftenenquete, weist auf die Auswirkungen der im ersten Halbjahr 1972 extrem niedrigen Frachtraten auf den Auftragseingang hin und erläutert die Konsequenzen der Währungssituation:

> "... haben die Währungsmaßnahmen wieder zu erheblichen Erlöseinbußen geführt ... Dies wird nicht ohne negativen Einfluß auf die Investitionstätigkeit der Reeder bleiben und höchstwahrscheinlich zu einem Rückgang des Auftragseinganges bei den Werften führen."[2]

Die Abhängigkeit von der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung kommt im folgenden Bericht deutlich zum Ausdruck.

> "Die Durchschnittserlöse für Fertigprodukte sanken in der Mineralölwirtschaft als Folge eines Mengendrucks auf dem Weltmarkt, ..., auf ein so extrem niedriges Niveau, daß sie die steigenden Aufwendungen für Erdöl und die höheren Kosten in der Verarbeitung und im Verkauf nicht mehr dekken konnten."[3]

Die Nordzement AG stellt ihre Entwicklung vor dem Hintergrund der Entwicklung der Zementindustrie in der Bundesrepublik und der niedersächsischen Zementindustrie dar.[4] Die AEG weist auf den Anteil der Preissteigerung an der Umsatzzuwachsrate hin.[5] Als eine Reaktion auf die allgemeine Marktlage stellt die

---

1) Vgl. GB-Bremer Vulkan AG (1972), S. 5 ff.
2) GB-Bremer Vulkan AG (1972), S. 7.
3) GB-Gelsenberg (1972), S. 6.
4) Vgl. GB-Nordzement AG (1972), S. 8 ff.
5) Vgl. GB-AEG (1972), S. 6.

Stahlwerke Peine-Salzgitter AG den Rückgang der ausgewiesenen Verkaufserlöse dar:

> "Nur unter Hinnahme erheblicher Erlöseinbußen konnte der hohe Importanteil ... durch Angleichung an die Preise des Wettbewerbs ... zurückgedrängt werden. Unter diesen Umständen war die Listenpreiserhöhung im Mai 1972 von durchschnittlich 4 % nur sehr schwer durchführbar.
>
> Im Export konnten die Preise in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres angehoben werden; diese Steigerung reicht jedoch nicht aus, den Verlust aus der Änderung der Währungsparitäten auszugleichen."[1)]

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Angaben steht die Begründung einzelner Handlungen oder Ereignisse sowie die Nennung von Einflußgrößen. Sie finden sich häufig im allgemeinen Teil des Berichtes, sollten aber in jedem Gliederungspunkt enthalten sein, wo sie zum Verständnis und zur Lagedarstellung beitragen können. So begründet die Stahlwerke Peine-Salzgitter AG innerhalb der Funktion Absatz den Rückgang der Bestellungen aus dem Inland und den Ländern der Montanunion:

> "Die Ursachen dafür waren im wesentlichen ein steigender Importdruck und der Abbau überhöhter Lagervorräte bei Händlern und Verbrauchern."[2)]

Einzelne, detailliert aufgezählte Maßnahmen zur Rückgewinnung der Wettbewerbsfähigkeit erläutert die Klöckner Werke AG, nachdem zuvor die Unternehmenssituation und die negativen Einflüsse dargestellt werden.[3)]

Die Berücksichtigung allgemeiner Angaben als separater Gliederungspunkt eignet sich als Einleitung des Berichtes sowie zur Äußerung subjektiver Meinungen. Der funktionsorientierten Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft vorangestellt, ermöglichen sie, das individuelle Unternehmensgeschehen vor dem Hintergrund der Branchensituation oder der gesamten Volkswirtschaft zu beurteilen, wodurch auch jene Ereignisse erfaßt werden, die nicht zum Entscheidungsfeld der Unternehmung gehören.

---

1) GB-Stahlwerke Peine-Salzgitter (1972), S. 13.
2) GB-Stahlwerke Peine-Salzgitter (1972), S. 14.
3) Vgl. GB-Klöckner Werke AG (1972), S. 17 ff.

Die subjektive Beurteilung durch die Kerngruppe in Form von Kritik, Prognosen und Vorschlägen unterscheidet sich dadurch von den restlichen Angaben, daß sie nur mittelbar auf exaktem und überprüfbarem Wissen beruht. Um Manipulationen zu vermeiden, müssen Aussagen mit dem Charakter von Vermutungen als solche gekennzeichnet[1] und von den möglichst objektiven Ausführungen deutlich getrennt werden.

In der Praxis wird der Lagebericht zumeist mit einem "Ausblick" überschriebenen Abschnitt abgeschlossen, in dem auf die Erwartungen im laufenden Geschäftsjahr hingewiesen wird. Auch hier gebietet die Befolgung der Prinzipien der Wahrheit und der Klarheit eine erkennbare Unterscheidung zwischen nachprüfbaren, eingetretenen Vorgängen und subjektiven Zukunftsaussagen.

Mit den zitierten Berichtsbeispielen zu den allgemeinen Angaben sollte gezeigt werden, wie die zu vermittelnden Informationen formuliert und dargeboten werden können. Sie stehen hiermit stellvertretend für die gesamte Lageberichterstattung.

Zweck des nächsten Abschnittes ist es, Aussagen über die umstrittene Informationsverteilung zu machen, um die wiederholt verwendeten Begriffe "umfassend" und "weitgehend" präziser erfassen zu können.

III 251 Das Ausmaß der Erläuterung wirtschaftlicher Aktivität

Die funktionsorientierten Erläuterungen im Lagebericht haben die Aufgabe, dem Benutzer den Nachweis zu erbringen, daß von seiten der Verwaltung die für einen reibungslosen Ablauf notwendigen Voraussetzungen erfüllt wurden. Welche Einzelinformationen sich hierfür eignen und sinnvoll sind, wurde bereits dargestellt. Es erübrigt sich daher, sie zu wiederholen.

Anstelle der Hervorhebung weiterer positiver Berichtsbeispiele werden hier bestimmte Informationen herausgegriffen, deren Ab-

---

1) z.B. durch Anmerkungen wie: "vermuten wir", "wird angenommen, daß" oder "ist damit zu rechnen".

gabe im Lagebericht von den meisten Unternehmen gescheut wird.[1] Die unterschiedliche Behandlung dieser Informationen gibt Anlaß zu Überlegungen über die Motive der Zurückhaltung.

Die wohl problematischste Information, die bei der Funktion Beschaffung von Interesse ist, betrifft die Gefährdung der Rohstoffversorgung, die durch Angaben über den Bezug aus unsicheren Quellen verdeutlicht wird.[2] Hierzu berichtet die Braunschweigische Aktiengesellschaft für Jute- und Flachsindustrie:

> "Auch der Verlauf des Geschäftsjahres 1972 wurde noch bestimmt durch das Ausklingen des Bürgerkrieges in Ostpakistan und die damit verbundenen Probleme in der Rohstoffversorgung sowie der Preisgestaltung für die Rohstoffe. Erst ab Mitte 1972 begann die Rohstoffversorgung wieder zögernd anzulaufen."[3]

Bemerkenswert an dieser Ausführung ist, daß die Gesellschaft nicht davor zurückschreckt, auf eine konkrete Gefahrensituation hinzuweisen, die im Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht als vollständig überwunden gelten konnte.

Von den Angaben über den Produktionssektor werden insbesondere die geplanten technologischen Neuerungen, die Auswirkungen von Rationalisierungsmaßnahmen und die Produktionsausfälle von den berichtenden Unternehmen zurückhaltend behandelt. Eine Ausnahme bildet die Klöckner Werke AG, die über den Beschluß zur Errichtung eines Elektrohochofens zur Verbesserung der Produktionsstruktur berichtet[4] und damit den Adressaten einen Einblick in ihre Planung gestattet.

Auf eine günstige Beeinflussung der Kostenstruktur durch Personaleinsparung im Zuge verstärkter Rationalisierungsbemühungen weist die Stöhr AG hin.[5] Hierbei kommt die angestrebte Substitution von menschlicher Arbeitskraft durch Kapital in

---

1) Vgl. die entsprechenden Tabellen in Kapitel II.

2) Vgl. Abschnitt II 332.

3) GB-Braunschweigische Aktiengesellschaft für Jute- und Flachsindustrie (1972).

4) Vgl. GB-Klöckner Werke AG (1971/72), S. 20.

5) Vgl. GB-Stöhr AG (1972).

Gestalt gezielter Rationalisierungsinvestitionen deutlich zum Ausdruck.

Über Produktionsausfälle infolge von Reparaturen[1] bzw. Engpässe in der Fertigung wegen des angespannten Arbeitsmarktes und Schwierigkeiten bei der Materialbereitstellung[2] berichten zwei weitere Unternehmen.

Die Beispiele zeigen, daß trotz überwiegender Bedenken der Mehrzahl der untersuchten Gesellschaften einzelne mit ihrer Berichterstattung großzügiger verfahren und Informationen zur Verfügung stellen, die Einblicke in den internen Bereich erlauben.

Ähnliche "unpopuläre" Informationen lassen sich auch für die restlichen Funktionen aufzeigen. Auf ihre Hervorhebung kann aber verzichtet werden, da sie zum Problem dieses Abschnittes nichts wesentlich Neues beitragen. Im Anschluß an die bisher getroffenen Feststellungen ist zu untersuchen, ob aus dem Vorhandensein einzelner zufriedenstellender Informationen von der Gesamtheit der berichtenden Unternehmen ein entsprechendes Berichtsniveau gefordert werden kann.

Die Frage, die sich hierbei stellt, ist: Warum verfahren manche Gesellschaften bei der Informationsabgabe großzügiger als der Durchschnitt, obwohl sich aus den genannten Angaben eine Schädigung durch Zweifel an der gesicherten Rohstoffversorgung, Einblicke der Konkurrenten und Konflikte mit der Belegschaft ergeben könnten? Zur Beantwortung bieten sich folgende Überlegungen an:

Die publizitätsfreudigen Unternehmen könnten eine Gefahr bewußt in Kauf nehmen, um dem gesetzlichen Anspruch folgend ihre Lage und den Geschäftsverlauf wahrheitsgemäß darzustellen. Im Hinblick auf fehlende Sanktionen sowie auf die Berichtspraxis anderer Unternehmen wäre ein solches Verhalten als beispielhaft zu bezeichnen. Diese Überlegung dürfte jedoch kaum als Begründung in Frage kommen.

---

1) Vgl. GB-Gerresheimer Glas AG (1971/72), S. 9.
2) Vgl. GB-Roland Offset (1972/73).

Ein zweites, realistischeres Motiv wäre darin zu sehen, daß sie die Gefahr nicht so hoch einschätzen. In diesem Fall würden - der Ansicht Moxters und Krahnens folgend - die Möglichkeiten einer Schädigung allgemein überbewertet. Sollte das zutreffen, so könnte die Publizität mehrheitlich als ungenügend betrachtet und wesentlich detailliertere Informationen gefordert werden.

Ein drittes Motiv könnte die Erwartung von Vorteilen darstellen, wie sie in Abschnitt I 321 beschrieben wurden. Damit wird eine eventuelle Gefährdung nicht ausgeschlossen, sie wird aber quasi als Preis für die erhofften Vorteile akzeptiert.

Die Motive für eine freiwillige umfassende Berichterstattung können nicht exakt erfaßt werden; über sie lassen sich nur Mutmaßungen anstellen. Möglicherweise beurteilen die zurückhaltend Informierenden ihre eigene Situation ganz anders, so daß in ihren Überlegungen der Information ein höherer Gefahrenwert zukommt. Da sich Situation und Entscheidungskalkül nicht standardisieren lassen, kann eine bestimmte Anforderung nicht gestellt werden.

Allerdings ist der Verdacht nicht auszuschließen, daß der Informationszurückhaltung nicht eine echte Befürchtung zugrunde liegt, sondern daß sie auf Bequemlichkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung der Interessen von externen Koalitionsteilnehmern beruht. Diese Vermutung kann nicht bewiesen werden, sie findet aber eine Stützung in den Werten der Tabelle 22[1], wo als Grund für den Verzicht auf Berichterstattung vorherrschend das Argument genannt wird, das Informationsbedürfnis der Adressaten sei nicht so weitreichend.

Ein weiteres Indiz läßt sich am Beispiel der Berichterstattung über geplante technologische Neuerungen aufzeigen. Während die Klöckner Werke AG hierzu konkrete Aussagen macht[2], finden sich in den Lageberichten von drei größen- und branchen-

---

1) Vgl. Abschnitt II 337.

2) Ähnliche, wenngleich weniger präzise Ausführungen finden sich noch bei einigen anderen Firmen. Vgl. z.B. GB-Vereinigte Deutsche Nickel-Werke (1971/72), S. 9.

mäßig vergleichbaren Gesellschaften nur Hinweise auf Investitionen, die entweder schon abgeschlossen sind oder sich bereits in der Realisierungsphase befinden. Die Annahme, diese Unternehmen hätten keine interessierenden Investitionsvorhaben im Planungsstadium, erscheint unrealistisch.[1)]

Ein Vergleich der Fragebogen macht folgendes ersichtlich:
Die Frage, machen Sie

"Angaben über geplante technologische Neuerungen in den nächsten 5 Jahren

detailliert global"

ließen die drei Gesellschaften unbeantwortet oder verneinten sie. Die Antwort von Klöckner lautet: "global, wenn unter Konkurrenzgründen vertretbar". Dies zeigt, daß die Gesellschaft zur Berichterstattung bereit ist[2)] und sich vorbehält, sie erst einzuschränken, wenn ihr daraus wirkliche Gefahren erwachsen.

Das Resumee aus diesen Ausführungen könnte folgendermaßen lauten: Eine bestimmte abzugebende Informationsmenge läßt sich nicht vorschreiben. Es spricht aber einiges dafür, daß die Berichte ohne Gefahr für die Unternehmen wesentlich verbessert werden können. Eine weitgehende und umfassende Berichterstattung ist bei manchen Gesellschaften anzutreffen, allgemein aber treffen die beiden Prädikate auf den Durchschnitt der Berichterstattung nicht zu. Diese Schlußfolgerung wird für die Diskussion der Realisierungschancen von Verbesserungsvorschlägen von Bedeutung sein. Zuvor aber ist auf quantitative Angaben hinzuweisen, die ebenfalls zur Verbesserung der Informationsabgabe beitragen können.

---

1) Der Problemkreis der Berichterstattung über geplante Maßnahmen steht im Zusammenhang mit der in Abschnitt I 22 erhobenen Forderung nach einer zeitlich durchgängigen Berichterstattung sowie mit der in Tabelle 8 ausgewiesenen Einschätzung von Angaben über Ziele und deren Realisation. Da diesen Auskünften im jeweiligen unternehmensindividuellen Entscheidungsfeld eine andere - von Außenstehenden kaum zu beurteilende - Bedeutung zukommt, wird auf die Formulierung von Empfehlungen hierzu verzichtet, obwohl die generelle Forderung bestehen bleibt. Vgl. z.B. Ludwig (1972), S. 287.

2) Das beweisen auch andere Antworten sowie die Auswertung des Lageberichtes derselben Gesellschaft.

III 252 Kennzahlen als Möglichkeit einer erweiterten quantitativen Erläuterung

Die Aufstellung eines Kennzahlensystems als zusätzlicher Möglichkeit einer quantitativen Informationsabgabe muß mit den verbalen Ausführungen im Zusammenhang stehen. Um diesen Aspekt deutlich zu machen, soll die Einordnung eines solchen Systems in die Aufgabe der Rechnungslegung mit Hilfe des Lageberichtes versucht werden.

Als oberstes Ziel der Rechnungslegung wird der Nachweis der Effizienz unternehmerischer Handlungen betrachtet. Deren Darstellung dient die Berichterstattung über Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft. Bezogen auf die Interessen der externen Koalitionsteilnehmer stehen dabei Einkommens- und Sicherheitsziel unter gruppenspezifischen Gesichtspunkten im Vordergrund. Als quantitativer Maßstab dieser Ziele fungieren der Gewinn bzw. die Rentabilität sowie die Liquidität.[1)]

Bei der Beurteilung der Aussagefähigkeit einzelner Kennzahlen erhebt sich das Problem der Kompensation gegenläufiger Entwicklungen.[2)] Dies kann durch die Eingliederung in eine Kausalkette sowie der Publizierung von mengenmäßigen und weiteren quantitativen Angaben verhindert werden.[3)4)]

Das bekannteste Kennzahlensystem ist das DuPont-Schema.[5)] Es geht von der Gesamtkapitalrentabilität aus und berücksichtigt damit, daß die Unternehmung in der Regel nicht von den Eigentümern, sondern von Managern geführt wird[6)], deren Ziel ein

---

1) Vgl. Heinen (1970), S. 228 f.

2) Vgl. Heinen (1970), S. 233.

3) Vgl. Lachnit (1975b), S. 40 und 44.

4) Auf weitere quantitative Angaben wird im folgenden Abschnitt Bezug genommen.

5) Vgl. Berthel (1973), S. 105; Heinen (1970), S. 231; Staehle (1969a), S. 70; Hauschildt (1971), S. 344.

6) Vgl. Galbraith (1968), S. 87 f. und 98 f.

rentabler Einsatz aller Mittel ist.[1)]

Das Schema läßt sich charakterisieren durch seine hohe Erklärungskraft, seinen mathematisch durchgängigen Zusammenhang sowie die Fähigkeit, sich abwandeln und im Einzelfall speziellen Bedingungen anpassen zu lassen.[2)] Es teilt die Gesamtkapitalrentabilität auf in die Kennzahlen Kapitalumschlag und Umsatzrentabilität:

$$R = \frac{\text{Umsatz}}{\text{Kapital}} \times \frac{\text{Gewinn}}{\text{Umsatz}}$$

Die Erweiterung um den kürzbaren Faktor Umsatz hat mehr als formale Bedeutung, die beiden Multiplikanten geben verschiedene Einflußfaktoren auf die Rentabilität wieder[3)] und decken eine in der Kennzahl

$$R = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Kapital}}$$

enthaltene Kompensationsmöglichkeit auf. Dieser Aufteilung folgend gliedert sich das Schema in einen Zweig, der die Vermögensverhältnisse offenbart und einen zweiten, der die Gewinndefinition enthält sowie die Kostenstruktur aufzeigt.

Das DuPont-Schema ermittelt den Gewinn als Differenz aus den kalkulatorischen Begriffen Leistungen und Kosten. Ein aus der GuV-Rechnung abgeleitetes Schema kann hingegen nur die pagatorischen Begriffe Aufwendungen und Erträge enthalten.[4)] Dieser Unterschied ist für den angestrebten Zweck ohne Bedeutung. Er resultiert daraus, daß das DuPont-Schema für die innerbetriebliche Unterrichtung entwickelt wurde. Demzufolge können in die Zahlengrößen Informationen einfließen, die sich aus Gründen der Geheimhaltung für eine Publizierung nicht eignen und auch die hierfür geforderte Überprüfbarkeit nicht aufweisen. Ein DuPont-Schema als Teil oder Ergänzung des Lageberichtes soll keine Informationen enthalten, die allein für den unternehmensin-

---

1) Vgl. Staehle (1969a), S. 99.

2) Vgl. Berthel (1973), S. 105.

3) Vgl. Lachnit (1975b), S. 43.

4) Vgl. die Darstellung bei Heinen/Fahn/Wegenast (1972), S. 706.

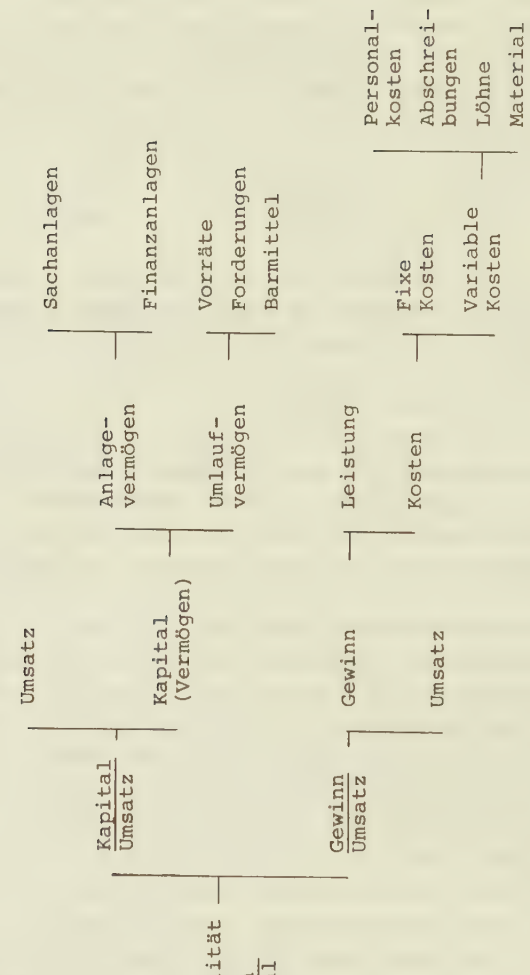

Abbildung 6: DuPont-Schema[1)]

1) Das Schema wurde übernommen von Berthel (1973), S. 106.

ternen Bereich bestimmt sind. Wichtiger erscheint vielmehr die Abgabe gesicherter und geprüfter Informationen, die zudem im Hinblick auf das Verständnis der Adressaten zu erläutern sind.

Das DuPont-Schema bildet aus abgegrenzten Teilbereichen sinnvolle Zusammenhänge und entspricht in seinem logischen Aufbau dem betrieblichen Prozeß der Leistungserstellung und Leistungsverwertung. Mit der Berücksichtigung von Anlage- und Umlaufvermögen, Abschreibungen, Material und Löhnen beinhaltet es Elemente, die sich den betrieblichen Funktionen zuordnen lassen. Damit ist eine strukturelle Entsprechung von Kennzahlensystem und Lagebericht gegeben.

Für die Begrenzung des Vorschlages auf die Veröffentlichung eines DuPont-Schemas sind ungeachtet der Nützlichkeit zusätzlicher Kennzahlen[1] folgende Überlegungen maßgebend: Zusätzliche Zahlen, wie sie für die Bilanzanalyse verwendet werden, kann der kundige Bilanzempfänger selbst ableiten. Dem durchschnittlichen Adressaten würden damit kaum weitere verwertbare Kenntnisse vermittelt; im Gegenteil, es wäre zu befürchten, daß allzu viele Zahlen die Aufnahmefähigkeit und Aufnahmewilligkeit überfordern würden.[2] Stattdessen soll noch auf Angaben hingewiesen werden, die auf weniger abstrakte Weise dieselben oder ähnliche Informationen enthalten können wie Kennzahlen.

III 253 Beispiele für ergänzende quantitative Erläuterungen

Die Ausführungen dieses Abschnittes knüpfen an Abschnitt I 3232 an und versuchen, die dort vorgeschlagenen quantitativen Erläuterungen zusammen mit den Vorschlägen dieses Kapitels zu einem umfassenden Informationssystem zu verbinden. Die Untersuchung der tatsächlichen Berichterstattung sowie die Möglichkeit zusätzlicher Nebenrechnungen rechtfertigen es, die zahlenmäßigen Informationsinstrumente[3]-Kapitalflußrechnung, cash flow und

---

1) Vgl. Ludewig (1972), S. 288.
2) Vgl. Abschnitt I 2.
3) Vgl. Abschnitt I 3232 ff.

Kennzahlen - um weitere Beispiele zu ergänzen.

Die in vielen Lageberichten anzutreffenden graphischen oder tabellarischen Übersichten[1] stellen ein erstes Beispiel quantitativer Erläuterungen dar, die im Bericht kommentiert werden, was ihre Übersichtlichkeit, Klarheit und Verständlichkeit erhöht. Die vorgefundenen Darstellungen sind in der Mehrzahl funktionsorientiert und lassen sich grob in zwei Gruppen unterteilen.

Sektorendiagramme gliedern eine Gesamtheit in Teilbereiche und eignen sich dazu, optisch die einzelnen Anteile und damit ihre relative Bedeutung für die Gesamtheit darzustellen. Sie entsprechen Kennzahlen, bei denen Teilgrößen zur übergeordneten Gesamtheit in Relation gesetzt werden, den sogenannten Gliederungszahlen.[2] Die Diagramme dienen in den Berichten vorwiegend zur Darstellung der Struktur des Aufwandes, indem sie den Posten der GuV-Rechnung einem maßstäblich entsprechenden Kreisausschnitt zuordnen. Diese Form hat gegenüber der in § 157 AktG 65 vorgeschriebenen Staffelform den Vorteil größerer Übersichtlichkeit und erlaubt eine schnelle und einprägsame Überblicksinformation.

Kurven und Tabellen geben zumeist die Entwicklung in einem bestimmten Zeitraum wieder.[3] Auf diese Weise lassen sich insbesondere Umsatz-, Preis- und Investitionsentwicklungen als

---

1) Graphiken, Tabellen oder Diagramme enthielten 35 (= 51,5 %) der ausgewerteten Lageberichte.

2) Vgl. Esenwein-Rothe (1970), Sp. 819.

3) Darstellungen, die einen Zeitvergleich zwischen aufeinander folgenden Geschäftsjahren ermöglichen, zeigen einen Trend auf. Sie beinhalten damit implizit die Gefahr einer unbewußten Extrapolation der betreffenden Größen in die Zukunft. Eine solche Prognose stellt nach Bretzke eine Aussage über eine noch nicht existente Realität dar, deren Veränderung nicht auf ihre Haupteinflußgröße zurückgeführt, sondern lediglich in ihrem Zeitverhalten beschrieben wird. (Vgl. Bretzke (1974), S. 293). Die in jeder Trendextrapolation enthaltene ceteris-paribus-Klausel entspricht in der Regel nicht der betrieblichen Wirklichkeit. (Vgl. Bretzke (1974), S. 294). Dennoch kommt auch der Beschränkung auf eine ex post-Betrachtung ein Wert zu, der durch die Abgabe von solchen Informationen noch verstärkt wird, die logische Zusammenhänge aufzeigen und zur Erklärung eines Gesamtphänomens beitragen.

stetige Kurve in einem Koordinatensystem darstellen. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die klar erscheinenden Aufzeichnungen ein Manipulationsrisiko in Form verschiedener oder unergründlicher Maßstäbe enthalten.[1] Die exakte Angabe des verwendeten Maßstabes muß daher dringend gefordert werden.

Die folgenden Beispiele der beschriebenen Art vermitteln in den Funktionsbereichen Informationen, die die verbalen Ausführungen des Berichtes sinnvoll ergänzen. Sie stammen aus den untersuchten Lageberichten und entsprechen damit der Berichtspraxis.

Zur Beschaffung:

- geographische Aufteilung der Bezüge wichtiger Rohstoffe im Zeitablauf,
- Entwicklung des Anteils der Primärenergiearten am Stromaufkommen,
- Preisentwicklung wichtiger Rohstoffe,
- Materialeinsatz in %, bezogen auf ein Basisjahr.

Zur Produktion:

- Produktionsmenge einzelner Produktgruppen oder -bereiche im Zeitablauf,
- prozentualer Anteil verschiedener Verfahren an der Produktion,
- in der Produktion geleistete Arbeitsstunden.

Zum Absatz:

- Entwicklung des wertmäßigen Umsatzes,
- mengenmäßiger Absatz,
- Aufteilung des Absatzes nach Gruppen,
- volkswirtschaftliche Situation, Anteil der eigenen Branche als Hinweis auf die eigene zukünftige Absatzentwicklung.

Zu Investition und Finanzierung:

- Entwicklung des Investitionsvolumens im Zeitablauf,
- Entwicklung der Investitionen in einzelnen Bereichen,

---

1) Vgl. Heinrich (1962), S. 149.

- Entwicklung der Abschreibungen.

Zum Personalsektor:

- Entwicklung
  - der Belegschaft,
  - der Personalaufwendungen,
  - des Pro-Kopf-Einkommens,
  - des Pro-Kopf-Umsatzes,
- geographische Verteilung der Belegschaft,
- Altersaufbau der Belegschaft.

Weitere sinnvolle Angaben ergeben sich aus der mangelnden Eignung des Jahresabschlusses, neben der Ermittlung des Periodenerfolges[1] auch die Liquiditätslage zu erläutern.[2] Hierzu eignen sich die Kapitalflußrechnung[3] sowie die Cash flow-Analyse.[4] Beide Instrumente wurden im ersten Kapitel dargestellt; beide sind auch in den Lageberichten anzutreffen. Die Kapitalflußrechnung wird dort üblicherweise mit "Finanzierungsrechnung" oder "Ermittlung des Finanzbedarfs" überschrieben und stellt eine einfache Bewegungsbilanz dar, die Mittelherkunft und Mittelverwendung aufzeigt. Diese Rechnung lehnen Jacobs/Greif jedoch mit der Begründung ab, eine Bewegungsbilanz könne jeder Bilanzleser selbst aus zwei Bilanzen ableiten, sie enthalte daher auch nicht mehr Informationen als diese und könne aus diesem Grund nicht als zusätzliches Informationsinstrument von den Unternehmen gefordert werden.[5] Tatsächlich stellt eine solche Bewegungsbilanz eine Überblicksinformation dar; zusätzliche Erkenntnisse werden dadurch nicht vermittelt.

Eine brauchbare Lösung stellt eine retrospektive Kapitalflußrechnung dar, die die Veränderungen entweder der flüssigen Mittel oder des Netto-Umlaufvermögens aufzeigt, wie sie v. Wy-

---

1) Vgl. die Kritik in Abschnitt I 21.
2) Vgl. Jacobs/Greif (1974), S. 21 f.
3) Vgl. Jacobs/Greif (1974), S. 24.
4) Vgl. Lachnit (1975a), S. 222 f.
5) Vgl. Jacobs/Greif (1974), S. 23 f.

socki[1], Heinen[2] oder Jacobs/Greif[3] fordern. Diesem Anspruch entsprechen die anzutreffenden Bewegungsbilanzen jedoch in keinem Fall.

Eine ähnliche Problematik weist auch der Cash flow auf. Lachnit weist nach, daß sich diese Kennzahl sowohl als Finanzindikator wie auch als finanzwirtschaftlicher Zielerreichungsindikator eignet und darüber hinaus bilanzpolitische Aussagen erlaubt.[4] Grundvoraussetzung aber ist eine korrekte Ermittlung, ohne die der Cash flow seine Aussagefähigkeit verliert.[5] In keinem der Lageberichte, in dem der Cash flow ausgewiesen wird, findet sich ein Hinweis auf seine Zusammensetzung. Solange aber über die Berechnung keine allgemein anerkannte Konvention besteht, ist diese Kennzahl von untergeordneter Bedeutung mit der Folge einer verminderten Aussagefähigkeit.

Den bisher angeführten quantitativen Erläuterungen ist eines gemeinsam. Ihr potentieller Wert wird durch das Fehlen der Allgemeinverbindlichkeit bzw. der normierten Gestaltung geschmälert. Die funktionsorientierten Angaben stellen in Einzelfällen ein beachtliches Berichterstattungsniveau dar, werden sie jedoch nur von einigen wenigen Gesellschaften und u.U. nur sporadisch gemacht, so geht die Möglichkeit eines Zeitvergleichs wie auch die eines zwischenbetrieblichen Vergleiches weitgehend verloren und ein Lerneffekt, der zu einem Verständnis wirtschaftlicher Tätigkeiten seitens der Berichtsleser führen könnte, tritt nicht ein. Daraus ergibt sich für die genannten quantitativen Erläuterungen die Forderung, sie nach bestimmten, allgemein beachteten Regeln zu gestalten, die zudem betriebswirtschaftlichen Ansprüchen genügen müssen.

Abschließend soll eine mögliche Nebenrechnung dargestellt werden, die sich mit der Substanzerhaltung befaßt und die erst in

---

1) Vgl. v. Wysocki (1971), S. 617 ff.
2) Vgl. Heinen (1974b), S. 118 ff.
3) Vgl. Jacobs/Greif (1974), S. 19 ff.
4) Vgl. Lachnit (1975a), S. 221 ff.
5) Vgl. Lachnit (1975a), S. 221.

jüngerer Zeit Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion wurde.

Im Rahmen der Erfolgsrechnung stellt sich das Problem, den ermittelten buchhalterischen Gewinn in den echten erwirtschafteten Gewinn sowie den Scheingewinn aufzuspalten, der sich aus der Gültigkeit des Nominalwertprinzips bei steigendem Preisniveau zwangsläufig ergibt.[1] Der zu hoch ausgewiesene Gewinn führt tendenziell zu Konflikten zwischen der Unternehmensleitung und ihren externen Koalitionsteilnehmern. Zu nennen sind der Fiskus, der auch den Scheingewinn der Besteuerung unterwirft[2], die Aktionäre, die eine hohe Ausschüttung erwarten[3] sowie die Belegschaft, deren Vertreter ihre Tarifforderungen maßgeblich an den Unternehmensgewinnen orientieren. Wird der Unternehmung auf diese Weise zu viel Kapital entzogen, so leidet darunter ihre Selbstfinanzierungskraft und Investitionsfähigkeit.

Der Scheingewinn ist von mehreren Faktoren abhängig. Entscheidenden Einfluß auf seine Höhe nehmen die Rate der Geldentwertung, die Dauer der Bindung der Vermögensgegenstände im Unternehmen und die Art der Finanzierung. Der letztgenannte Aspekt ist darauf zurückzuführen, daß fremdfinanzierte Vermögensgegenstände vermutlich auch bei ihrer Wiederbeschaffung fremdfinanziert werden. Da der Nominalwert der Schuld feststeht und von der Geldentwertung unberührt bleibt, genügt es, wenn diese Gegenstände mit ihren Anschaffungskosten angesetzt werden und ihr Verbrauch auf der Basis der historischen Kosten bewertet wird.[4]

Es würde den Rahmen der Arbeit sprengen, die Probleme des Scheingewinnes auszuloten und einen Überblick über die verschiedenen Vorschläge zu geben, die sich mit Lösungsmöglichkeiten befassen.[5] Stattdessen soll die Stellungnahme HFA 2/75 des IdW kurz

---

1) Vgl. Havermann (1974), S. 424 ff.
2) Vgl. IdW (1975), S. 615.
3) Vgl. Lechner (1976), S. 10.
4) Vgl. Havermann (1974), S. 425 f.
5) Vgl. dazu Endres (1967); Hax (1957); Stefanic-Allmayer (1952); Klein (1973), S. 193 ff.; Boecken (1974), S. 881 ff.; Mutze (1975), S. 184 ff.

erläutert werden. Sie verzichtet auf absolute Genauigkeit zugunsten von Praktikabilität und ökonomischer "Handlichkeit"[1] und stellt klar, daß die Berücksichtigung der Substanzerhaltung bei geltendem Recht nur auf freiwilliger Grundlage erfolgen kann.[2]

Der Vorschlag des IdW beschränkt sich auf die Korrektur der Aufwendungen für das abnutzbare Sachanlagevermögen sowie die ausgewiesenen Aufwendungen für den Verbrauch von Gegenständen des Vorratsvermögens.[3] Zur Vereinfachung wird unterstellt, das Eigenkapital diene zuerst zur Finanzierung des Anlage- und sodann des Vorratsvermögens. Entsprechen sich Anlagevermögen und Eigenkapital, so sind Korrekturen der Abschreibungen auf die Weise vorzunehmen, daß die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert ermittelt werden und der Differenzbetrag vom Jahresgewinn abgesetzt wird. Die Höhe der Wiederbeschaffungskosten wird aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Hilfe der vom Statistischen Bundesamt errechneten amtlichen Indices festgestellt.[4]

Ist das Vorratsvermögen eigenfinanziert, so kann zur Ermittlung des zur Substanzerhaltung notwendigen Betrages ein Näherungsverfahren angewandt werden. Zunächst wird mit Hilfe repräsentativer Stichproben oder durch Bewertung der Bestände zum Jahresende mit den Werten des Vorjahres festgestellt, wie hoch die Preisänderung ist, die sich im Bilanzwert niedergeschlagen hat. Der gesuchte Betrag ergibt sich dann durch Multiplikation des Vorjahresbestandes mit dem Prozentsatz der Preisänderung.

Bei Industrieunternehmen sind ebenfalls die Kostenänderungen festzustellen, die sich in der Bestandsveränderung der ferti-

---

1) Vgl. Niehus (1975), S. 594.
2) Vgl. IdW (1975), S. 615.
3) Vgl. zur Darstellung des Vorschlages IdW (1975), S. 615 f.
4) Auf entsprechende Weise ermittelt die Mannesmann AG den Scheingewinn und stellt den Betrag zum Zweck der Substanzerhaltung in die freien Rücklagen ein. Vgl. GB-Mannesmann (1972), S. 44.

gen und unfertigen Erzeugnisse niedergeschlagen haben. Zusätzlich sollte dargelegt werden, welche Maßnahmen bereits getroffen wurden oder beabsichtigt sind, um die substanzielle Erhaltung des Eigenkapitals zu ermöglichen.[1] Diese Nebenrechnung sollte nach dem Vorschlag des IdW in den Geschäftsbericht aufgenommen und in die Prüfung miteinbezogen werden.[2]

Die Darstellung von Beispielen quantitativer Erläuterungen erlaubt die Schlußfolgerung, daß zur Verbesserung der Aussagefähigkeit des Lageberichtes keine grundsätzliche Abänderung der bisherigen Berichtspraxis und ihr Ersatz durch neu zu entwikkelnde Informationsvorschläge notwendig ist. Stattdessen könnte eine Verbesserung durch das Bemühen erreicht werden, die Informationsabgabe zu vereinheitlichen, wobei sich die Gestaltung des Lageberichtes am Beispiel guter Berichterstattung zu orientieren hat. Die folgenden Ausführungen befassen sich demzufolge mit der Durchsetzung eines Gestaltungsrahmens.

III 26 Die gegenwärtigen Chancen für eine Neuordnung der Informationsverteilung und die Möglichkeit ihrer praktischen Durchsetzung

Im bisherigen Verlauf der Arbeit wurde auf die überwiegend unbefriedigende Berichterstattung der Unternehmen hingewiesen und es wurden Überlegungen angestellt, wie die Informationsabgabe im Rahmen des Lageberichtes erhöht werden könnte. Die Feststellung eines Informationsmangels wirft die Frage auf, ob von seiten des Gesetzgebers eine Initiative zur Verbesserung der Publizität zu erwarten ist und wenn ja, in welcher Form diese realisierbar erscheint.

Nach Spangemacher ist das Recht ein Ordnungsfaktor, dem die Aufgabe zukommt, die Interessenbereiche aller Rechtssubjekte gegeneinander abzugrenzen.[3] Diese Definition führt zum vor-

---

1) Die Darstellung des IdW-Vorschlages beschränkt sich hier auf einige Aspekte, die die Vereinfachung des Problems notwendig macht.

2) Vgl. IdW (1975), S. 616.

3) Vgl. Spangemacher (1972), S. 25.

liegenden Problem; § 160 I AktG 65 stellt eine Gesetzesnorm dar, die die Informationsverteilung zwischen Unternehmensleitung und berechtigten Adressaten regelt. Moxter führt dazu aus, das Gesetz in seiner geltenden Fassung wolle keinen umfassenden, unbeschränkten Einblick in die Unternehmensverhältnisse, sondern nur einen gewissen Mindesteinblick, der einen Kompromiß darstellt zwischen den Informationswünschen Außenstehender und den möglichen Gefahren, die sich aus zu umfassenden Informationen ergeben können.[1)]

Da die gesetzliche Regelung der politischen Konstellation der Jahre bis 1965[2)] entspricht und sich diese Konstellation in der Zwischenzeit - wie im folgenden gezeigt wird - geändert hat[3)], ist zu untersuchen, in welchem Maße die Interessenlagen im Fall einer gegenwärtigen Neufassung berücksichtigt werden würden.

Die Aufstellung einer Hypothese darüber, welche der beteiligten Seiten in der politischen Landschaft des Jahres 1976 ihre Vorstellungen wirksamer vertreten könnte, setzt eine gründliche Analyse der derzeitigen politischen Machtkonstellation voraus. Eine solche Analyse würde den Rahmen der Arbeit überschreiten, auf sie muß notwendigerweise verzichtet werden. Stattdessen soll anhand ähnlicher und wesensverwandter Gesetzgebungswerke aufgezeigt werden, welcher Anspruch - Steigerung der Informationsabgabe oder Informationszurückhaltung - eher dem Trend vorherrschender politischer Zielsetzung entspricht.

Im 1959 veröffentlichten Godesberger Programm trat die SPD entschieden für eine Verbesserung der Publizität ein[4)], wie aus dem folgenden Passus deutlich hervorgeht:

---

1) Vgl. Moxter (1974), S. 123 f.

2) Im Zeitraum der Vorbereitung bis zur Verkündung des AktG 65.

3) Dies bezieht sich nicht nur auf den Regierungswechsel von der CDU/CSU zur Koalition aus SPD und FDP, sondern ebenfalls auf grundsätzliche wirtschaftspolitische Einstellungen und Machtverhältnisse.

4) Ähnliche Argumente finden sich in den Düsseldorfer Leitsätzen der CDU von 1949. Vgl. Bezold (1965), S. 31.

> "Eine weitgehende Publizität muß der Öffentlichkeit Einblick in die Machtstruktur der Wirtschaft und die Wirtschaftsgebarung der Unternehmen verschaffen, damit die öffentliche Meinung gegen Machtmißbrauch mobilisiert werden kann."[1)]

Im selben Jahr erfuhr das AktG 1937 eine wesentliche Änderung (sog. Kleine Aktienrechtsreform)[2)] durch das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom 23. Dezember 1959[3)], das eine Neugliederung der GuV-Rechnung mit sich brachte.[4)] Die Neufassung des § 132 AktG 37 trägt dem Gedanken einer Ausweitung der Publizität Rechnung.[5)]

Zur gleichen Zeit wurde bereits intensiv die große Aktienrechtsreform vorbereitet.[6)] Zur Frage der Publizität nahmen u.a. Hax[7)], die Teilnehmer am Frankfurter Publizitätsgespräch[8)], Rittner mit einem Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag[9)] sowie Kronstein/Claussen mit einem Rechtsvergleich zwischen den Publizitätsverhältnissen in Deutschland und den USA[10)] maßgeblich Stellung. Des weiteren wurden Publizitätsprobleme auf dem fünften Kongreß der UEC in Wien diskutiert.[11)] Die Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungen und Stellungnahmen münden in das Bestreben, die Publizität zu verbessern.[12)]

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 ließ die von der Literatur an den Gesetzgeber herangetragenen Forderungen und Anre-

---

1) Godesberger Programm, zitiert bei Greiffenhagen (1968), S. 117.
2) Vgl. ADS (1968), Tz 226 zu § 157 AktG 65.
3) Bundesgesetzblatt I, S. 789.
4) Vgl. Allgemeine Begründung zum RegE eines AktG, wiedergegeben bei Kropff (1965), S. 15.
5) Vgl. ADS (1968), Tz 226 zu § 157 AktG 65.
6) Vgl. zur Entstehungsgeschichte die Begründung zum RegE eines AktG, wiedergegeben bei Kropff (1965), S. 13 ff.
7) Vgl. Hax (1962), S. 93 ff.
8) Vgl. Barz (1962).
9) Vgl. Rittner (1964).
10) Vgl. Kronstein/Claussen (1960).
11) Vgl. UEC (1967).
12) Vgl. Loitlsberger (1967), S. 272.

gungen nicht unberücksichtigt. Wesentliche Unterschiede zum AktG 37 bestehen beispielsweise in der Rechtsstellung der einzelnen Aktionäre und der Aktionärsminderheiten, dem Stimmrecht der Banken im Auftrag des Aktionärs, der Konzernregelung und der Verbesserung der Publizität durch eine neue Gliederung der Bilanz und einen erweiterten Inhalt des Geschäftsberichtes.[1] Mit diesen Vorschriften wird in erster Linie eine Ausdehnung der materiellen Publizität erreicht.[2]

Unter dem Gesichtspunkt der formalen Publizität lassen sich das Börsengesetz sowie das Publizitätsgesetz (PublG) subsumieren. Das Börsengesetz verlangt als Voraussetzung für die Einführung neuer Aktien an der Börse ein Mindestmaß an Publizität, die sich an die Marktpartner richtet und für das Funktionieren des Kapitalmarktes unerläßlich ist.[3]

Das PublG vom 21. August 1969 beendet eine etwa 10 Jahre lang geführte Diskussion um die Ausweitung der Publizität auf alle Großunternehmen.[4] Es greift dabei altes Gedankengut wieder auf, wie es schon Rathenau 1917 mit der Konzeption des "Unternehmens an sich" vertrat.[5] Die darin enthaltene Überlegung geht davon aus, daß eine Unternehmung, sobald sie eine bestimmte Größe oder regionale Bedeutung erlangt hat, eine Institution darstellt, deren Ausfall die Volkswirtschaft maßgeblich beeinträchtigen kann[6] und die daher "nicht mehr lediglich ein Gebilde privatrechtlicher Interessen"[7] sei. Folgerichtig argumentierte der Gesetzgeber bei der Einführung des PublG, nicht die Rechtsform alleine, sondern die Unternehmensgröße

---

1) Vgl. Begründung zum RegE eines AktG, wiedergegeben bei Kropff (1965), S. 15 f.

2) Vgl. Rehbinder (1967), S. 203.

3) Vgl. Staudt (1972), S. 18.

4) Vgl. Prühs (1969), S. 173.

5) Vgl. Prühs (1969), S. 174.

6) Diese Überlegung liegt dem RegE eines PublG zugrunde. Vgl. Prühs (1969), S. 175 f.; ähnlich Katzer (1968), S. 66.

7) Rathenau (1917), S. 38.

sei das Kriterium für die Informationsabgabe.[1]

Der Publizitätspflicht sind nach § 3 I PublG folgende Rechtsformen unterworfen, sofern sie eine bestimmte, im Gesetz definierte, Unternehmensgröße überschreiten: GmbH, OHG, KG, Einzelkaufmann, bergrechtliche Gewerkschaft, Verein, rechtsfähige Stiftung sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts.[2] Zweck des PublG ist nach Brüning eine erhöhte Kontrolle der Geschäftsführung und damit verbunden eine erhöhte Sorgfalt bei der Leitung der Unternehmung.[3] Mit der Ausdehnung der Publizitätspflicht macht der Gesetzgeber seine veränderte Einstellung zur Informationsabgabe deutlich.

Eine weitere Hinwendung zur Verstärkung der Publizität findet sich im Referentenentwurf[4] sowie im RegE eines GmbH-Gesetzes.[5] Eines der Kernstücke der Reform ist die Angleichung der GmbH an die wesentlich detaillierteren Rechnungslegungsvorschriften des AktG.[6] Hinsichtlich der formellen Publizität wird eine Verbesserung erreicht durch den Zwang, den Jahresabschluß durch Einreichung beim Handelsregister offenzulegen.[7] Auf eine Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern wird in Anbetracht der besonderen Verhältnisse bei der GmbH verzichtet.[8]

Als letzte Bestätigung eines verstärkten Trendes zur Publizität sei auf die vierte Richtlinie der EG hingewiesen.[9] Diese Richtlinie soll:

---

1) Vgl. Fischer (1968), S. 558; ebenso Kraske (1962), S. 50; Kunze (1965), S. 299.

2) Vgl. Goerdeler (1972), S. 170.

3) Vgl. Brüning (1969), S. 36; RegE eines PublG, Begründung, S. 14.

4) Vgl. Referentenentwurf eines GmbHG (1969).

5) Vgl. Bundesrat-Drucksache 595/71; Kommentierung des RegE eines GmbHG von Hofmann (1969), S. 337 ff.

6) Vgl. RefE (1969), S. 289, 297.

7) § 152 RefE-GmbHG (1969).

8) Vgl. RefE-GmbHG (1969), S. 313.

9) Abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 7, S. 11 ff. vom 28.1.1971.

"die von allen Kapitalgesellschaften zu veröffentlichenden Informationen gleichwertig und vergleichbar gestalten und den Aktionären und Dritten auf Grund harmonisierter Gliederungs- und Bewertungsregeln für den Jahresabschluß einen möglichst sicheren und gleichwertigen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften befindlichen Gesellschaften vermitteln..."[1)]

Der gravierendste Unterschied der Richtlinie zum deutschen Aktienrecht besteht in der Forderung nach einem möglichst sicheren Einblick auch in die Finanzlage der Gesellschaften. Der EG-Vorschlag befindet sich noch im Stadium der wissenschaftlichen Diskussion.[2)] Dabei wird insbesondere von Busse von Colbe die Kapitalflußrechnung als das geeignete Instrument angeführt, um einen Einblick in die Finanzlage zu gewähren.[3)]

Die beispielhafte Aufzählung gesetzgeberischer Aktivitäten weist auf einen deutlichen Trend in Richtung auf eine verstärkte Publizität hin, dem auch die Verbesserung der Aussagefähigkeit des Lageberichtes entspricht. Daß ein Anlaß hierzu bestehen könnte, zeigt die empirische Untersuchung auf, die, neben vielen positiven Beispielen, bei manchen Firmen eine große Zurückhaltung hinsichtlich ihrer Informationsabgabe offenbart. Ein Vergleich dieser kritisierten Berichte mit den hier formulierten Vorschlägen bzw. dem Informationsniveau, das von den einschlägigen Kommentaren zum AktG und der Literatur von den publizitätspflichtigen Gesellschaften erwartet wird, könnte für den Gesetzgeber eine Anregungsinformation darstellen.

---

1) Stellungnahme des Europäischen Parlamentes zum Vorschlag der Kommission, Amtsblatt der EG, Nr. C 129, S. 38 vom 11.12.1972.

2) Vgl. Kaminski (1973), S. 229 ff.; Forster (1972), S. 163 ff.; Busse von Colbe (1974), S. 636 ff., (1973), S. 105 ff.

3) Vgl. Busse von Colbe (1974), S. 638 f.

III 261 Die Möglichkeit einer gesetzlichen Normierung des Lageberichtes

Die gesetzliche Normierung des Lageberichtes analog zur Normierung des Jahresabschlusses gemäß §§ 151 und 157 AktG 65 würde der geltenden Regelung des § 160 I AktG 65 zuwiderlaufen und dadurch eine Änderung des Gesetzestextes verlangen.

Eine Neufassung des Gesetzes müßte, um eine echte Verbesserung darzustellen, bereits genannte Forderungen erfüllen. Die Beurteilung dieser Lösungsmöglichkeit kann sich mithin auf deren kurze Zusammenfassung beschränken.

Charakteristisch für den Lagebericht als Ergänzung zum Jahresabschluß ist seine Flexibilität und aktuelle Anpassungsfähigkeit. Voraussetzung hierfür ist die Gestaltungsoffenheit, die trotz einer angestrebten Tendenz zur Vereinheitlichung dem Berichtenden die Möglichkeit geben muß, die individuelle Unternehmenssituation zutreffend darstellen zu können.[1] Eine Normierung, die ähnlich detaillierte Vorschriften enthalten müßte wie der Jahresabschluß, würde dies verhindern und dadurch die wesentliche Eigenart des Lageberichtes verändern.[2]

Eine Folge von Normierungsvorschriften wäre auch der Verzicht auf die subjektiven Äußerungen der Geschäftsleitung.[3] Sie sind mit einer erzwungenen Festlegung des Berichtsinhaltes nicht zu vereinbaren, da sie der Objektivität widersprechen. Auf die "subjektive Würdigung der Verhältnisse durch den Vorstand"[4] kann aber nicht verzichtet werden, wenn den Adressaten ein zutreffendes Gesamtbild vermittelt werden soll.

---

1) Abschnitt I 22.

2) Auf dieses Problem wird in der Literatur hingewiesen: "Die Möglichkeiten des Gesetzgebers, dem Geschäftsbericht eine bestimmte Aussagekraft zu sichern, sind sehr beschränkt." Kutzenberger (1964), S. 77. Die Begründung dafür ist, daß man mit "gesetzlichen Bestimmungen kaum der Vielfalt der für eine Gesellschaft unter Umständen erhebliche Tatsachen gerecht werden kann." DIHT (1958).

3) Vgl. Abschnitt I 31.

4) ADS (1968), Tz 20 zu § 160 AktG 65.

Einer formalen Angleichung an den Jahresabschluß müßte eine definitive Entscheidung über die Neuverteilung der Information zugrunde liegen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, daß der Lagebericht im Gegensatz zum Jahresabschluß nicht möglichst sichere, vergleichbare und daher durch Vorsichts-, Niederstwert- und Realisationsprinzip modifizierte Informationen, sondern im Rahmen des gewünschten Einblicks wahrheitsgemäße Informationen enthalten soll. Strauss faßt dies mit den Worten zusammen, die Publizität nach dem AktG 59[1] sei zu gering, da sie nicht das Ziel habe, "das wirkliche Vermögen und den wirklichen Ertrag der Gesellschaft zu zeigen, sondern den Ausweis eines zu hohen (im Original kursiv, Anm.d.Verf.) Vermögens und eines zu hohen Ertrages zu verhindern".[2] Welches andere Rechnungslegungsinstrument als der Lagebericht aber kann die wirklichen Verhältnisse aufzeigen, solange an eine Änderung der Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften nicht gedacht wird?

Die Überlegungen lassen erkennen, daß sich der Lagebericht für eine starre Normierung nicht eignet, da der Gesetzgeber weder ein genaues Informationsmaß bestimmen, noch auf die Funktion des Lageberichtes auf der Grundlage des geltenden § 160 I AktG 65 verzichten kann. Die Erweiterung der Berichterstattung hat somit in einem anderen Rahmen zu erfolgen.

III 262 Die freiwillige erweiterte Berichterstattung durch die Unternehmen

Ungeachtet der gesetzgeberischen Initiativen zur Verbesserung der Publizität sind auch auf seiten der Unternehmen Bemühungen festzustellen, die Berichterstattung zu verbessern. Somit kann auch freiwilliges Publizitätsverhalten für die Verbesserung der Aussagefähigkeit des Lageberichtes von Bedeutung sein.

Wenn eine Unternehmung ihren Rechenschaftsbericht ausführli-

---

1) Mit AktG 59 bezeichnet Strauss die veränderten Vorschriften für die GuV-Rechnung, die ins AktG 65 übernommen wurden.

2) Strauss (1960), S. 16.

cher und großzügiger gestaltet, als es der Gesetzgeber verlangt, so entstehen ihr dadurch zusätzliche Kosten. Ihr Verhalten würde vom Wirtschaftlichkeitsprinzip abweichen, sofern sie sich davon nicht Vorteile erwarten würde, die die zusätzlichen Kosten kompensieren.

In Abschnitt I 321 wurde auf einige Vorteile großzügiger Informationsabgabe hingewiesen. Zu ihnen zählen ein besseres Verständnis unternehmerischer Tätigkeiten und damit verbunden eine größere Toleranz unterrichteter Koalitionsteilnehmer gegenüber negativen Entwicklungen und unpopulären Maßnahmen sowie eine verstärkte Anpassungsfähigkeit an die Aktionen der berichtenden Unternehmung. Insgesamt wird der Vorteil einer Verhaltensänderung externer Koalitionsteilnehmer zugunsten der informationsfreudigen Gesellschaft erwartet.

Zu diesem Motiv, das die Informationsabgabe als Bemühen um das Vertrauen anderer kennzeichnet und sie damit in die Nähe von Public Relations rückt, tritt ein weiterer Aspekt, der insbesondere bei den Interessenvertretungen der Gesellschaft dominiert.

Im Rahmen der Diskussion um das geplante PublG sprachen sich BDI und DIHT nachdrücklich gegen eine Ausdehnung der gesetzlichen Publizitätsvorschriften aus.[1] Dieselbe Ansicht vertrat die ASU.[2] Sie beschränkte sich nicht auf die Ablehnung eines Publizitätszwanges, sondern richtete einen Appell an die Unternehmer, einer gesetzlichen Regelung zuvorzukommen und sie durch freiwillige Publizität überflüssig zu machen. Damit sollte der Öffentlichkeit der Beweis "für fortschrittliches Unternehmertum" gegeben werden.[3]

Zu diesem Zweck veröffentlichte die ASU u.a. im Handelsblatt vom 5.5.1968 ein Status-Schema, das die freiwillige Publizität erleichtern sollte und Aufschluß über die Vermögens- und

---

1) Vgl. Krahnen (1967), S. 342.
2) Vgl. o.V. (1967).
3) O.V. (1968).

Liquiditätslage gibt, auf eine Ertragsrechnung jedoch verzichtet, weil hierdurch die Privatsphäre tangiert werde. Auf der ASU-Arbeitstagung 1967 in Bad-Brückenau begründete Krahnen den Appell, zählte Vor- und Nachteile der Publizität aus der Sicht der ASU auf und wies insbesondere darauf hin, daß die Befürchtung eines zu weitgehenden Einblickes durch die Konkurrenz gegenstandslos sei, da die wirklich wichtigen Informationen ohnehin nicht auf diesem Wege zur Kenntnis der daran Interessierten gelangten.[1)]

Es bedarf keiner weiteren Feststellung, daß die erwähnten Aktivitäten zumindest anfänglich auf der Absicht basierten, eine gesetzliche Regelung zu verhindern und damit aus der Sicht der Unternehmer zu weitgehenden Informationspflichten entgegenzuwirken. Die Verabschiedung des PublG konnte jedoch nicht aufgehalten werden; der Appell wurde dennoch nicht zurückgenommen, sondern es wurde die Auffassung vertreten, daß

> ..."Öffentlichkeitsarbeit zu einem wesentlichen Bestandteil moderner Unternehmensführung geworden ist. Verschweigen von Tatsachen und Entwicklungen fördere das Mißtrauen und das Gerücht und verhindere damit den Unternehmenserfolg."[2)]

Heute tritt die ASU offen für eine großzügige und gehaltvolle Publizität ein und verleiht als Anerkennung Plaketten.[3)] Die damit ausgezeichneten Firmen werden jährlich in der "Jungen Wirtschaft", dem Organ der ASU seit 1972, genannt und einzelne Beispiele auszugsweise vorgestellt.[4)] Inwieweit hier noch die Absicht mitvertreten ist, durch "eine Flucht nach vorne" gesetzliche Eingriffe abzuwehren, läßt sich nicht feststellen.[5)]

---

1) Vgl. Krahnen (1967), S. 343, dieselbe Ansicht vertreten Boettcher et al. (1968), S. 202.

2) O.V. (1969), S. 157.

3) Vgl. o.V. (1969), S. 157.

4) Vgl. z.B. o.V. (1973), Heft 7, S. 14; o.V. (1974), S. 107 ff.

5) Auf eine Darstellung der Kriterien, anhand derer die ASU großzügige und gehaltvolle Publizität beurteilt, wird verzichtet, da mit der Erwähnung dieser Aktion nur auf andere Initiativen zur Verbesserung der Publizität hingewiesen werden soll.

Eine Hinwendung zur verstärkten Publizität, die als Zeichen einer geänderten Einstellung der Unternehmungen zur Informationsabgabe gedeutet werden kann, ist ebenfalls im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Sozialbilanzen spürbar. Pieroth (MdB) weist bei der Vorstellung der ersten Sozialbilanz der Ferd. Pieroth GmbH auf die gesellschaftliche Stellung der Unternehmer hin:

> "Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmer war bisher vorwiegend Reaktion auf zwingende Bestimmungen - gesetzliche oder tarifliche. Was not tut, ist bewußtes, offensives gesellschaftsbezogenes Handeln der Unternehmen. Die Gesellschaftspolitik muß in die Variablen einer modernen Unternehmenspolitik voll einbezogen werden."[1)]

Nach einer Kritik an den bestehenden, unzureichenden Rechenschaftsinstrumenten schlägt Pieroth die Sozialbilanz als das geeignete Instrument vor, staatliches und unternehmerisches Handeln zu koordinieren.[2)]

Eine weitere Überlegung, die für eine Ausdehnung der Publizität spricht, ist der positive Effekt, der sich aus der Befolgung wissenschaftlicher Empfehlungen durch die Unternehmen ergeben könnte. Eine Reihe betriebswirtschaftlicher und juristischer Autoren[3)] weist seit Jahren auf den Wert zusätzlicher Informationen hin. Die freiwillige Befolgung dieser Forderungen könnte den berichtenden Gesellschaften den Vorteil eines Images verschaffen, das die Eigenschaften wissenschaftlich, verantwortungsbewußt, realitätsnah und modern hervorhebt. In Anbetracht der irrationalen Komponente menschlichen Handelns darf dieser Aspekt nicht unterschätzt werden.[4)]

---

1) Pieroth (1974).

2) Unter dem Begriff Sozialbilanz versteht die Firma Pieroth: "Informationen des Unternehmens für seine Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit über die wesentlichen gesellschaftlichen Auswirkungen seiner Tätigkeit." (Huber (1973/74)). Vgl. auch die Ausführungen in Abschnitt I 322.

3) Vgl. z.B. Kutzenberger (1964), S. 181 ff.; Boemle (1965), S. 102 ff.

4) Vgl. hierzu ausführlicher die Stellungnahme von Boettcher et al. (1968), S. 200 f.

Als Ergebnis der Überlegungen zur Möglichkeit freiwilliger Informationsabgabe kann festgestellt werden, daß diese auch im eigenen Interesse der Unternehmen liegt.[1] Das läßt erwarten, daß die angeführten Beispiele aussagefähiger Lageberichterstattung von einer steigenden Anzahl von Gesellschaften als Vorbild anerkannt werden, mit der Folge einer Erhöhung des Aussagegehalts der Berichte. Eine solche Entwicklung würde die eingangs aufgestellte Hypothese von einer Steigerung des Berichtsniveaus bestätigen. Zu klären bleibt noch, in welcher Form eine Verbesserung der Lageberichte erreicht werden kann.

III 263 Die Möglichkeit einer teilweisen Normierung des Lageberichtes

Als Ergebnis der Untersuchungen über die Realisierung einer erweiterten Berichterstattung ist festzuhalten, daß sowohl von seiten des Gesetzgebers als auch der Unternehmen die Tendenz besteht, der Unterrichtung externer Adressaten eine stärkere Bedeutung beizulegen. Diese Entwicklung entspricht dem eigenen Standpunkt[2], der aus theoretischen Erwägungen auf die Berücksichtigung von Belangen der Koalitionsteilnehmer gerichtet ist.

Mit der Aufstellung des Berichtskataloges und der Diskussion weiterer quantitativer, d.h. zahlenmäßig erfaßbarer und abbildbarer Angaben wurden Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Zugleich wurde auf die prinzipielle Problematik der Informationsverteilung hingewiesen. Der Versuch einer Lösung, die sich nicht allein auf die Darstellung von Interessenlagen und die Aufzählung von Schwierigkeiten beschränken soll, muß jedoch zu einer Empfehlung führen, die bei Berücksichtigung durch

---

1) So auch Silcher (1962), S. 66 f.; v. Caemmerer (1962), S. 165; Boettcher et al. (1968), S. 203: "Ausreichend und loyal geübte Publizität der Großunternehmen ist das Gegenteil der Wegbereitung für Staatskontrolle oder gar Sozialisierung; sie kann vielmehr staatliche Kontrolle der Unternehmensmacht entbehrlich machen."

2) Vgl. Abschnitt I 32.

den Gesetzgeber eine Änderung der Berichterstattungspraxis bewirken könnte.

Der im folgenden darzustellende Lösungsvorschlag geht von der Unmöglichkeit der deduktiven Bestimmung des Informationsausmaßes aus und gesteht den berichtenden Unternehmen folglich zu, bestimmte Informationen zurückhalten zu können.

Um den Mangel an Konkretheit der Berichte zu beheben, wird vorgeschlagen, in eine Neufassung des § 160 I AktG 65 die im Katalog enthaltenen Punkte aufzunehmen. Diese stimmen in wesentlichen Bereichen mit den Informationen nach § 106 II BVG überein und sind aus Interessen abgeleitet, die auch in der Literatur genannt werden.

Die gesetzliche Festlegung der im Bericht zu behandelnden Themen würde die Vergleichbarkeit der Informationen verstärken.[1] Sie wäre jedoch anderer Art als die Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses, da ihr dessen detaillierte Gestaltungsvorschriften fehlen. Dadurch können die notwendigen Eigenschaften der Flexibilität, Anpassungsfähigkeit und Individualität erhalten bleiben.

Die thematische Normierung der Berichtsgestaltung ist noch nicht gleichbedeutend mit einer Informationsneuverteilung. Diese hängt vorwiegend vom quantitativen Aspekt, der Berichtsintensität, ab. Um zu verhindern, daß publizitätsunwillige Gesellschaften die Forderungen eines neuen § 160 I AktG bereits durch unverbindliche Erwähnungen erfüllen, bedarf es weiterer Kriterien, die die verlangte Intensität der Informationsabgabe sicherstellen. Hierzu könnte sich eine Ausdehnung der GoB auf das Gebiet der Lageberichterstattung eignen, wie es auch von den befragten Unternehmen überwiegend für möglich erachtet wird.[2]

---

1) Ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestinhalt des Geschäftsberichtes wird z.B. auch von Boemle für unumgänglich erachtet. Vgl. Boemle (1965), S. 102.

2) Vgl. Abschnitt II 37, Tabelle 28.

Die GoB als Gestaltungskriterien für den Lagebericht

Die GoB, deren fehlende gesetzliche Fixierung eine laufende Anpassung an wissenschaftliche Empfehlungen, an die Rechtsprechung sowie an praktische Gepflogenheiten erlaubt, lassen Flexibilität und Gestaltungsoffenheit genügend Raum.[1] Die Gültigkeit der GoB für den Geschäftsbericht ist nach geltendem Recht nicht eindeutig klargestellt; sie werden nach § 149 I S. 1 AktG 65[2] expressis verbis nur auf den Jahresabschluß bezogen, der ausschließlich Bilanz und GuV-Rechnung umfaßt.[3] ADS stellen fest, daß die Rechenschaftsaufgabe des Jahresabschlusses nur in Verbindung mit dem Geschäftsbericht zu erfüllen ist[4] und bemängeln, daß die Verknüpfung von GoB und Geschäftsbericht nicht deutlich nach außen hervortritt.[5] Unabhängig von juristischen Überlegungen kann eine Vernachlässigung bzw. Nichtbeachtung der GoB bei der Abfassung der Geschäftsberichte vieler Firmen festgestellt werden. Ihre Beachtung und Anwendung - insbesondere der Prinzipien der Vollständigkeit und Wesentlichkeit - erfordert daher einen klaren Hinweis in § 149 I AktG 65. Satz 1 der Vorschrift müßte demzufolge folgenden Wortlaut haben:

> "Jahresabschluß und Geschäftsbericht haben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen."

Die Durchsetzung der Beachtung der GoB durch den Wirtschaftsprüfer:

Auch eine Berichterstattung auf der Grundlage der GoB enthält Freiheitsgrade, die es erlauben, Informationen zurückzuhalten. Die Feststellung, ob die Grundsätze eingehalten werden und eine

---

1) Vgl. Abschnitt I 3231.

2) § 149 I Satz 1 AktG 65: "Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen."

3) Vgl. § 148 AktG 65.

4) Vgl. dazu auch Abschnitt I 23.

5) Vgl. ADS (1968), Tz 5 zu § 149 AktG 65.

etwaige Informationsverweigerung berechtigt ist[1], verlangt nach einer Prüfungsinstanz. Diese Instanz muß neutral sein und muß die internen Unternehmensverhältnisse kennen. Für die Aufgabe kommt - wenn nicht ein eigenes Überwachungsamt[2] geschaffen werden soll - der Wirtschaftsprüfer in Betracht, der Fachkenntnisse und Unabhängigkeit in sich vereinigt.

Die Schiedsrichterrolle des Wirtschaftsprüfers impliziert mögliche Konflikte mit dem Berichterstatter. Um bei abweichender Beurteilung seine Vorstellungen durchsetzen zu können, müßte die bestehende gesetzliche Grundlage des § 162 II Satz 2 AktG 65[3] dahingehend umformuliert werden, daß sich die Prüfungspflicht auf den gesamten Geschäftsbericht erstreckt und bezüglich des Lageberichtes nicht nur eine falsche Vorstellung ausschließt. Als Neufassung wird vorgeschlagen:

> "Der Geschäftsbericht ist darauf zu prüfen, ob § 160 Abs.1 bis 5 beachtet wird und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten werden."

Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Nichtbeachtung der GoB könnte § 256 I Nr. 1 AktG 65[4] bieten, der die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung enthält. Dazu müßte sein Gültigkeitsbereich auf den Geschäftsbericht ausgedehnt werden, wofür seine von ADS[5] festgestellte Wichtigkeit für das Verständnis des Abschlusses und die Möglichkeit, ihn auszuwerten, sprechen.

---

1) Z.B. im Rahmen der Schutzklausel des § 160 IV AktG 65.

2) Vgl. Gessler (1956), S. 464.

3) § 162 II Satz 2 AktG 65: "Der Geschäftsbericht ist darauf zu prüfen, ob § 160 Abs. 2 bis 5 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Geschäftsbericht (= Lagebericht, Anm. d.Verf.) nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken."

4) § 256 I Nr. 1 AktG 65: "Ein festgestellter Jahresabschluß ist ... nichtig, wenn
1. er durch seinen Inhalt Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, ..."

5) Vgl. ADS (1968), Tz 5 zu § 149 AktG 65.

Mögliche Kritikpunkte

Ein Lösungsvorschlag, der für die Berichterstattung in der Praxis relevant sein soll, hat sich der Kritik zu stellen, die ihn daraufhin überprüft, ob er ein Abgehen von bestehenden und gewohnten Berichterstattungsgepflogenheiten rechtfertigt. Den zentralen Angriffspunkt dürfte das Problem der Informationsverteilung darstellen. Die bisherige Regelung klammert diese Schwierigkeit aus, indem sie auf Sanktionen verzichtet. Im Gegensatz dazu versucht der Vorschlag, konkrete Aussagen über einen Soll-Zustand zu machen, der sich auf theoretischem Wege zwar nicht ableiten, aber doch mit sinnvollen Argumenten stützen läßt. Die Kritik hätte sich somit weniger auf den Verteilungsmodus als vielmehr auf die Berechtigung der Informationsansprüche zu konzentrieren. Auf der Basis des Koalitionsmodells, das wesensmäßig dem unumstrittenen Rechtsinstitut der privatrechtlichen Vertragsfreiheit entspricht[1], werden sie von der Literatur bestätigt.[2]

Die Kritik an diesem Punkt mag daher zwar in formaler Hinsicht berechtigt erscheinen. Eine Widerlegung der Aussagen aber wäre nur möglich, wenn der Beweis des Gegenteils erbracht werden könnte, der jedoch an derselben theoretischen Unlösbarkeit scheitern muß.

Einer Kritik hinsichtlich der Gefährdung durch die geforderte Informationsmenge, deren Auswirkung im jeweiligen Entscheidungsfeld individuell zu bewerten ist, kann entgegengehalten werden, daß der Vorschlag das Informationsverweigerungsrecht nicht ausschließt. Dieses Recht wird lediglich dem alleinigen subjektiven und interessenbezogenen Ermessen des Berichtenden entzogen. Die Hinzuziehung des Wirtschaftsprüfers als neutralem Experten mit dem Ziel, den Publizitätsadressaten eine konkrete Möglichkeit einzuräumen[3], führt dagegen zu einer gewis-

---

1) Die Möglichkeit der freien Entscheidung des Individuums über Beitritt, Verbleiben oder Verlassen der Koalition ist identisch mit dem Recht, Verträge entsprechend der eigenen Zielvorstellung abzuschließen.

2) Vgl. Abschnitt I 3212 und die dort angegebene Literatur.

3) Vgl. Schredelseker (1975), S. 223.

sen Objektivierung.

Grundsätzliche Bedenken könnten gegen die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers erhoben werden. Dessen Neutralität könnte gefährdet erscheinen, wenn seine eigene wirtschaftliche Existenz vom Mandat seines Kunden abhängt.[1] Diese Gefahr - sofern sie in der Praxis tatsächlich vorhanden ist[2] - erscheint jedoch hinsichtlich seiner Schiedsrichterrolle bei der Gestaltung des Lageberichtes relativ gering im Vergleich zu anderen möglichen Folgen einer Parteilichkeit.

Schlußbetrachtung

Die Erhöhung der abzugebenden Informationsmenge im Lagebericht, wie es der Vorschlag vorsieht, kann nicht unmittelbar zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen Unternehmensverwaltung und Koalitionsteilnehmern beitragen, da deren direkte und rechtlich fixierte Einwirkungsmöglichkeiten davon nicht berührt werden. Insofern käme keinem der genannten Adressaten mehr Macht zu.

Die erweiterte Berichterstattung schafft aber die Grundlage für eine langfristige Veränderung der bestehenden Verhältnisse, indem sie die Koalitionsteilnehmer in die Lage versetzt, die ihnen zustehenden Rechte bewußter in ihrem Sinne wahrzunehmen. Zumindest diese potentielle Verstärkung ihrer Position wäre aus den neugefaßten Vorschriften abzuleiten.

Inwieweit tatsächliche Veränderungen eintreten würden, hinge von der Aktivität und der Bereitschaft der Koalitionsteilnehmer ab, sich für ihre Ziele zu engagieren. Um hier Bestehendes zu ändern, müßten diese zu einer Neubewertung der damit verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten sowie dem zu erwartenden subjektiven Nutzen des Engagements gelangen.[3] Daß sich eine

---

1) Nach Wysocki ((1972), S. 132 f.) kann die sog. Kundenabhängigkeit zur Vermutung der Befangenheit mit der Konsequenz der Abgabe des Mandats führen. Vgl. auch die Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (1972), S. 7.

2) Dies wird von Gessler nahezu ausgeschlossen. Vgl. Gessler (1956), S. 465.

3) Vgl. Schredelseker (1975), S. 133 ff.

bessere Unterrichtung und daraus resultierend ein besseres Verständnis sowie eine gesteigerte Urteilsfähigkeit in Richtung einer erhöhten Aktivität auswirkt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Eine solche Entwicklung ist jedoch - zumindest in der Tendenz - zu erwarten, wodurch mit Hilfe einer verbesserten Lageberichterstattung eine Forderung Grossfelds zur Wiedererlangung der internen Machtbalance in der Unternehmung erfüllt wäre.[1)]

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Der Lösungsvorschlag ist charakterisiert durch die Berücksichtigung theoretischer Überlegungen sowie dem Versuch, zwischen den berechtigten Interessenlagen einen praktisch anwendbaren Kompromiß zu finden. Insofern könnte er, vom Gesetzgeber aufgegriffen und realisiert, dazu beitragen, das Verhältnis der externen Koalitionsteilnehmer zu "ihrer" Unternehmung auf eine neue Grundlage zu stellen[2)] und zugleich die Transparenz wirtschaftlicher Geschehnisse zu erhöhen. Gerade dieser Gesichtspunkt entspricht der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung, die auf der Partizipation möglichst vieler Wirtschaftssubjekte am Gesamtprozeß beruht.[3)]

---

1) Vgl. Grossfeld (1968), S. 26 ff.

2) Vgl. Rittner (1964), S. 141 ff.; Silcher (1962), S. 66.

3) Vgl. Lampert (1973), S. 21 f.; Biedenkopf (1972), S. 374.

Institut für Industrieforschung und betriebliches
Rechnungswesen der Universität München

Fragebogen zum Problemkreis Lagebericht im Geschäftsbericht

1. Nach § 160 (1) AktG 65 soll der Geschäftsbericht Informationen über Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft enthalten (sog. Lagebericht). Einige mögliche Berichtspunkte werden nachfolgend aufgezählt. Welche der Punkte sind Ihrer Meinung nach für den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft besonders wichtig und deshalb in den Lagebericht aufzunehmen (Zutreffendes bitte ankreuzen.)?

   1. Rentabilitätslage (z.B. Zahlenangaben und Beurteilung)
   2. Liquiditätslage (z.B. Angabe über Liquiditätsreserven und allgemeine Beurteilung)
   3. Beschaffung (z.B. Angaben über Sicherstellung der Rohstoffe)
   4. Produktion
      - 41 Angaben über die Gesamtleistung der Periode
      - 42 Angaben über Beschäftigungsgrad bei einzelnen Produktionszweigen
      - 43 Umstellung des Produktionsprogrammes
      - 44 Einführung bzw. Aufgabe von Produktionszweigen
      - 45 wesentliche Produktionsausfälle (z.B. infolge Streik und Unfällen)
      - 46 Angaben über Vorratspolitik und Lagerhaltung
   5. Absatz
      - 51 mengen- und wertmäßiger Umsatz der Berichtsperiode
      - 52 Entwicklung des Auftragseinganges
      - 53 Angaben über Forschung und Entwicklung (z.B. jährliche Aufwendungen gegebenenfalls gegliedert nach Produktzweigen)
   6. Investition und Finanzierung
      - 61 geplantes und tatsächliches Investitionsvolumen

62 Angaben über Finanzierung des Investitionsvolumens

63 Angaben über Aufteilung des Investitionsvolumens (z.B. nach Produktzweigen)

64 Angaben über Entwicklung der Kostenlage (z.B. voraussichtliche Änderung der Personalkosten)

7. Ergänzende Angaben

71 Errichtung von Zweigwerken (unselbständig oder rechtlich selbständig)

72 Abschluß wichtiger Verträge

73 Führung bedeutsamer Prozesse

74 durchgeführte oder geplante Rationalisierungsmaßnahmen

75 wesentliche Änderung der Organisationsstruktur

2. Angaben über Beschaffung

21 Welche Bedeutung wird der Beschaffung im allgemeinen in Ihrem Lagebericht beigelegt?

keine Angaben, da grundsätzlich keine Beschaffungsprobleme

Angaben nur dann, wenn Beschaffungsbeschränkungen am Markt auftreten

Angaben nur dann, wenn wesentliche Preisveränderungen auf den Beschaffungsmärkten auftreten

grundsätzliche Angaben über die Verhältnisse auf den Beschaffungsmärkten und die Realisation der Beschaffungsziele.

22 Werden im Lagebericht Angaben über Maßnahmen zur Sicherung der Beschaffung betriebsnotwendiger Rohstoffe gemacht?

	ja	nein
Wenn ja, werden diese Maßnahmen	detailliert aufgezählt	
z.B.	pauschal erwähnt	

23a Werden betriebsnotwendige Rohstoffe von unsicheren Quellen bezogen (Beispiel: überseeische, politisch unstabile Länder) und wird darüber berichtet?

ja nein

23b Bestehen vertragliche Abnahmeverpflichtungen im Beschaffungsbereich und wird darüber berichtet?

ja nein

Wenn ja, wird auch über die Art der vertraglichen Verpflichtung berichtet (z.B. zeitliche, mengenmäßige oder sonstige Verpflichtungen)?

ja nein

24 Der Lagebericht kann Prognosen und erwartete Entwicklungstendenzen aufzeigen. Wird über erwartete Entwicklungen auf dem Beschaffungsmarkt berichtet?

ja nein

Wenn ja, über welche Erwartungen wird berichtet?

preisliche Entwicklung

mengenmäßige Entwicklung

artmäßige (z.B. Änderung der Qualitäten von technischen Verbesserungen) Entwicklung

25 Wenn alle oder die meisten Einzelangaben zum Beschaffungsbereich nicht in den Lagebericht der Unternehmung aufgenommen werden, welche Gründe sind dafür maßgebend?

zu weitgehende Information der Konkurrenz

kontinuierliche Entwicklung auf dem Beschaffungssektor macht gesonderte Angaben überflüssig

das Informationsbedürfnis der Adressaten des Geschäftsberichts ist nicht so weitgehend, daß diese Angaben gewünscht werden

die Adressaten werden durch andere Informationsinstrumente über diese Angaben unterrichtet

3. Angaben über Produktion

31 Welche Bedeutung wird der Produktion im allgemeinen in ihrem Lagebericht beigelegt

keine Angaben, da grundsätzlich keine Produktionsprobleme

Angaben nur dann, wenn Produktionsbeschränkungen oder wesentliche Produktionsausfälle auftreten

Angaben nur dann, wenn wesentliche Produktionsänderungen bzw. Umstellungen des Produktionsprogrammes auftreten

grundsätzlich Angaben über die Produktionsziele (mengenmäßig, artmäßig und in zeitlicher Hinsicht) und deren Realisation

32 Angaben über Produktionstechnologie

allgemeine Angaben über Modernisierungsgrad (z.B. Alter, Mechanisierungsgrad, Datum der Inbetriebnahme)

Angaben über geplante technologische Neuerungen in den nächsten 5 Jahren

detailliert global

Handelt es sich bei detaillierten Angaben über zukünftige technologische Neuerungen um

Grobpläne, die lediglich mögliche Prioritäten für die Zukunft enthalten

Feinpläne, für die relativ exakte Investitionspläne vorliegen

33 Weitere Einzelangaben für den Produktionsbereich

Beschäftigungsgrad (z.B. in Prozent für Werke, Produktionszweige oder Abteilungen)

Erläuterung wesentlicher Produktionsausfälle

Wenn ja, unter Angabe des Grundes?

Reparaturen und Erneuerungen

Unfälle und negative Umwelteinflüsse

Streik und Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt

34 Angaben über Rationalisierungsmaßnahmen. Werden diese Angaben

global

detailliert unter Angabe der Rationalisierungsart und -wirkung gemacht?

bei detaillierten Angaben:
Information über Rationalisierungswirkungen?

Wenn ja

Personaleinsparung

Verringerung der Fertigungszeit

Verringerung der Produktionskosten

sonstige Wirkungen .....

.....

35 Angaben über wesentliche Änderungen im Produktionssektor

Änderung des Fertigungsprogrammes hinsichtlich der Produktmengen

absolute Zahlen oder

Prozent

Änderungen hinsichtlich der Produktarten und -qualitäten

neue Produkte bzw. Aufgabe von Produktarten

Qualitätsverbesserungen

wesentliche Änderungen des Fertigungsprozesses (z.B. Mechanisierungs- bzw. Automatisierungsgrad)

Änderung der Fertigungsorganisation und -planung

sonstige Änderungen .....

.....

36 Wenn alle oder die meisten Einzelangaben zum Produktionsbereich nicht in den Lagebericht der Unternehmung aufgenommen werden, welche Gründe sind dafür maßgebend?

zu weitgehende Information der Konkurrenz

kontinuierliche Entwicklung auf dem Produktionssektor macht gesonderte Angaben überflüssig

das Informationsbedürfnis der Adressaten des Geschäftsberichts ist nicht so weitgehend, daß diese Angaben gewünscht werden

die Adressaten werden durch andere Informationsinstrumente über diese Angaben unterrichtet

4. Angaben über den Absatz

41 Welche Bedeutung wird dem Absatz im allgemeinen in Ihrem Lagebericht beigelegt?

keine Angaben, da grundsätzlich keine Absatzprobleme

Angaben nur dann, wenn Absatzbeschränkungen oder wesentliche Absatzausfälle auftreten

grundsätzliche Angaben über die Verhältnisse auf dem Absatzmarkt und die Realisation der Absatzziele (mengen- und wertmäßig, gegebenenfalls nach Produktgruppen)

42 Mengen- und wertmäßige Angaben (z.B. Mengeneinheiten, Umsatzgrößen) des Absatzbereiches liefern u.U. nur ein unzureichendes Bild von der Lage der Unternehmung am Absatzmarkt. Deshalb ist häufig eine Aufgliederung der Absatzgrößen zweckmäßig. Werden die nachfolgenden Vorschläge einer Absatzgliederung im Lagebericht angeführt?

Aufteilung in Inlands- und Auslandsumsätze

Aufteilung der Umsätze nach Produktgruppen

Aufteilung nach Kundengruppen

Aufteilung in Güterumsätze und Umsätze bei Dienstleistungen

Aufgliederung nach Umsätzen "neuer" und "alter" Produkte

43 Um die Lage der Gesellschaft zu beurteilen, wird häufig ihre Stellung am Absatzmarkt, d.h. ihr Marktanteil als Kriterium herangezogen.
Machen Sie Angaben über:

das Gesamtvolumen des Absatzmarktes bzw. einer Produktgruppe und den jeweiligen Marktanteil Ihrer Unternehmung

den Exportanteil eines Produktes bzw. einer Produktgruppe am Gesamtexport dieses Produktes bzw. dieser Produktgruppe.

44 Neben (aufgegliederten) Mengen- und Wertgrößen bzw. Marktanteilen sind für die Beurteilung der Lage einer Unternehmung am Absatzmarkt auch Angaben über die Marktverhältnisse und über Aktivitäten der Unternehmung auf dem Absatzmarkt zur Erhaltung und Sicherung des Marktanteils von Bedeutung. Welche der nachfolgenden Angaben sollten Ihrer Ansicht nach im Lagebericht aufgenommen werden?

Konkurrenzverhältnisse (z.B. Auslandsangebote, Änderungen des inländischen Angebots)

Möglichkeiten der Kooperation (z.B. gemeinsame Betriebsorganisation, Verbandswerbung)

Angaben über Werbekampagnen für neue Produkte oder bestehende Produktionsprogramme

Änderungen der Absatzorganisation

45 Wenn alle oder die meisten Einzelangaben zum Absatzbereich nicht in den Lagebericht der Unternehmung aufgenommen werden,welche Gründe sind dafür maßgebend?

zu weitgehende Information der Konkurrenz

kontinuierliche Entwicklung auf dem Absatzsektor macht gesonderte Angaben überflüssig

das Informationsbedürfnis der Adressaten des Geschäftsberichtes ist nicht so weitgehend, daß diese Angaben gewünscht werden

die Adressaten werden durch andere Informationsinstrumente über diese Angaben unterrichtet.

5. Angaben zur Investition und Finanzierung

51 Welche Bedeutung wird Investition und Finanzierung im allgemeinen in Ihrem Lagebericht beigelegt?

keine Angaben, da grundsätzlich keine Investitions- und Finanzierungsprobleme

Angaben nur dann, wenn wesentliche Probleme der Investition und Finanzierung auftreten

grundsätzliche Angaben über die Investitions- und Finanzierungsziele und deren Realisation

52 Detaillierte Angaben über die Investitionstätigkeit im Berichtsjahr können zu einer Verbesserung der Darstellung der Unternehmenslage beitragen. Welche der nachfolgenden Einzelangaben halten Sie für zweckmäßig?

Aufteilung des Investitionsvolumens in Ersatz- und Neuinvestitionen

besondere Erwähnung von Investitionsobjekten, deren Investitionsausgaben einen bestimmten Prozentsatz des Grundkapitals (z.B. 5 oder 10 % usw.) ausmachen

Angaben über Umfang der Sozialinvestitionen

Aufgliederung in Inlands- und Auslandsinvestitionen dabei Angaben über geplante Investitionen der nächsten (und weiterer) Periode(n)

53 Die Abschreibungssumme und Verwendung der Abschreibungen stellt einen wichtigen Teilaspekt bei der Finanzierung geplanter Investitionen dar. Welche der nachfolgenden Angaben sollten unter dem Finanzierungsaspekt in den Lagebericht aufgenommen werden?

Aufteilung der Gesamtabschreibung (nur reguläre Abschreibung) zur Finanzierung reiner Ersatzinvestitionen und Modernisierungsinvestitionen

Angaben zur Finanzierung des Investitionsvolumens der Berichtsperiode (z.B. Eigen-, Fremdfinanzierung)

Angaben über wesentliche Finanzierungsmaßnahmen der Berichtsperiode (Aufnahme oder Tilgung von Großkrediten)

Angaben über geplante wesentliche Finanzierungsmaßnahmen in der nächsten Periode

Angaben spezieller Kennzahlen aus dem Finanzierungssektor (cash flow, Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital)

Angaben über die Liquiditätslage bezüglich Liquiditätsreserven und Kreditspielräumen

54 Wenn alle oder die meisten Einzelangaben zum Investitions- und Finanzierungsbereich nicht in den Lagebericht Ihrer Unternehmung aufgenommen werden, welche Gründe sind dafür maßgebend?

zu weitgehende Information der Konkurrenz

kontinuierliche Entwicklung auf Sektor Investition und Finanzierung macht gesonderte Angaben überflüssig

das Informationsbedürfnis der Adressaten des Geschäftsberichts ist nicht so weitgehend, daß diese Angaben gewünscht werden

die Adressaten werden durch andere Informationsinstrumente über diese Angaben unterrichtet.

6. Möglichkeiten und Probleme der Normierung des Lageberichts

61 § 160 (1) AktG 65, auf dem der Lagebericht basiert, ist sehr allgemein gehalten. Würden Sie es begrüßen, wenn der Lagebericht entsprechend dem Erläuterungsbericht gemäß § 160 (2) und (3) AktG gesetzlich normiert würde?

ja nein

62 Wie könnten Sie sich gegebenenfalls eine gesetzliche Normierung vorstellen?

vollständige und detaillierte gesetzliche Aufstellung aller Berichtspunkte, die im Lagebericht enthalten sein sollen. Folgender Ansatzpunkt erscheint dabei zweckmäßig:

Art (verbal, graphisch, Zahlen) und Tiefe (Grad der Detaillierung) der Berichterstattung im eigenen Ermessen

Art und Tiefe der Berichterstattung gesetzlich vorgeschrieben ohne Schutzklausel

Art und Tiefe gesetzlich vorgeschrieben mit Schutzklausel für Berichterstattung, die in Sonderfällen Berichterstattung einschränkt.

Mindestforderung an Positionen im Lagebericht (aber weitergehend als im jetzigen § 160 (1) AktG

Einschränkung des Lageberichts auf wenige Kennziffern (z.B. Rentabilität, Kapitalstruktur, Verhältnis Anlagevermögen zu Eigenkapital etc.)

Bildung weniger Schwerpunkte (z.B. Absatzlage und Finanzierung), über die detailliert berichtet werden müßte, darüber hinausgehende Berichterstattung wie jetzt.

63 Unabhängig von Ihrer Wahl (oder Ablehnung) eines Normierungsvorschlages können bei einer eventuellen Festlegung der Berichterstattung im Lagebericht einige verbindliche Regelungen aufgestellt werden.

Welche verbindlichen Regelungen sind Ihrer Meinung nach vorstellbar?

Prinzip der Wahrheit der Berichterstattung

Prinzip der Klarheit der Berichterstattung

Prinzip der Vollständigkeit der Berichterstattung

Prinzip der formellen und materiellen Kontinuität der Berichterstattung

64 Eine normierte, detaillierte Berichterstattung im Lagebericht wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

zu weitgehende Information der Konkurrenz

kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung, die normierte und detaillierte Angaben überflüssig macht

das Informationsbedürfnis der Adressaten des Geschäftsberichts ist nicht so weitgehend, daß diese Angaben erforderlich sind

die Unterrichtung der Adressaten über die angeführten Berichtspunkte erfolgt durch andere Informationsinstrumente.

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
ADS	Adler/Düring/Schmaltz
AG	Aktiengesellschaft
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AktG	Aktiengesetz
Anm	Anmerkung
ASU	Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
AuS	Arbeit und Sozialpolitik
BB	Der Betriebs-Berater
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BVG	Betriebsverfassungsgesetz
DB	Der Betrieb
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
Diss	Dissertation
EG	Europäische Gemeinschaften
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GB	Geschäftsbericht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlust
HdB	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
HdR	Handwörterbuch des Rechnungswesens
HFA	Hauptfachausschuß
Hrsg	Herausgeber
HV	Hauptversammlung
IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KG	Kommanditgesellschaft
MdB	Mitglied des Bundestages
NA	Neues Aktienrecht
NB	Neue Betriebswirtschaft
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.V.	ohne Verfasser

PublG	Publizitätsgesetz
R	Rentabilität
RegE	Regierungsentwurf
RefE	Referentenentwurf
RKW	Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V.
SEC	Securities and Exchange Commission
StW	Steuer und Wirtschaft
Tz	Textziffer
UEC	Union Economiques et Financieres Europeene des Experts Comptables
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Vol	Volume
WD	Wirtschaftsdienst
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WT	Der Wirtschaftstreuhänder
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abb. 1 :	Graphische Darstellung der Publizitätsmerkmale	7
Abb. 2 :	Modell der unternehmensexternen Rechnungslegung	10
Abb. 3 :	Modell des Informationsflusses	15
Abb. 4 :	Graphische Darstellung des Lageberichtes	38
Abb. 5 :	Externe Koalitionsteilnehmer der Unternehmung	48
Abb. 6 :	DuPont-Schema	190

Literaturverzeichnis

Achinger, H., Preller, L., Wallraff, H.J. (1965) (Hrsg.), Normen der Gesellschaft, Festgabe für Oswald von Nell-Breuning SJ zu seinem 75. Geburtstag, Mannheim 1965

Ackermann, A., Feurer, W., Ulrich, H. (1959) (Hrsg.), Innerbetriebliche Information als Führungsaufgabe, Bern 1959

Adler/Düring/Schmaltz (1968), Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft. Handkommentar, 4. Aufl., völlig neu bearbeitet von Schmaltz/Forster/Goerdeler/Havermann, Bd. I, Rechnungslegung, Stuttgart 1968

Adler, H. (1937), Der Geschäftsbericht, in: WT 1937, S. 134-140

AICPA (1961), Accounting Research Study No.2, in: Mason (1961)

Albach, H. (1959), Wirtschaftlichkeitsrechnung bei unsicheren Erwartungen, Köln-Opladen 1959

Albach, H. (1971), Aktienrechtliche Publizität und Börsenkursentwicklung, in: Ballerstedt/Hefermehl (1971), S. 61-68

Alexis, M. und Wilson, C.Z. (1967) (Hrsg.), Organizational Decision Making, Englewood Cliffs, N.J. 1967

Angehrn, O., Künzi, H.P. (1968) (Hrsg.), Beiträge zur Lehre von der Unternehmung. Festschrift für Karl Käfer, Stuttgart 1968

Antoine, H. (1958), Kennzahlen, Richtzahlen, Planungszahlen, 2. Aufl., Wiesbaden 1958

Arbeitskreis Unternehmensfinanzierung Nürnberg (1971) (Hrsg.), Finanzstrategie der Unternehmung, Herne/Berlin 1971

Arndt, H. (1960) (Hrsg.), Die Konzentration in der Wirtschaft, 2. Band, Ursachen der Konzentration, Berlin 1960

Ballerstedt, K., Hefermehl, W. (1971) (Hrsg.), Festschrift für Ernst Gessler, München 1971

Bankmann, J. (1968), Die Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers für eine Berichterstattung über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, in: WPg 1968, S. 90-92

Bärmann, J. (1964), Die Willensbildung in den europäischen Aktienrechten, Karlsruhe 1964

Barth, K. (1950), Die Jahresbilanz der Unternehmung, Stuttgart 1950

Bartholomeyczik, H., Biedenkopf, K., Hahn, H.v. (1972) (Hrsg.), Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Festschrift für Heinz Kaufmann zum 65. Geburtstag, Köln-Marienburg 1972

Bartölke, K. (1974), Die Gestaltung der Arbeitsstelle als Determinante der Personalpolitik - Ein Problemaufriß, in: WiSt 1974, S. 309-313

Barz, C.H. et al. (1962) (Hrsg.), Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt 1962

Bauer, W. (1926), Die Bewegungsbilanz und ihre Anwendbarkeit, insbesondere als Konzernbilanz, in: ZfhF, 1926, S. 485-544

Baumbach, A., Hueck, A., Hueck, G. (1968), Aktiengesetz, 13. Aufl., München 1968

Baumgartner, C. (1952), Rentabilität und Unternehmung, Zürich 1952

Beckerath, P.G.v. (1976), Probleme einzelwirtschaftlicher Bildungsinvestitionen, in: BFuP 1976, S. 323-333

Bedford, N.M. and Baladonni, V. (1962), A Communication Theory Approach to Accountancy, in: The Accounting Review, 1962, S. 650-659

Bellinger, B. (1961) (Hrsg.), Gegenwartsfragen der Unternehmung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Henzel, Wiesbaden 1961

Berthel, J. (1973), Zielorientierte Unternehmungssteuerung - Die Formulierung operationaler Zielsysteme, Stuttgart 1973

Beyer, E. (1971), Wie liest man Bilanzen, Wiesbaden 1971

Bezold, O. (1965), Die deutschen Parteiprogramme, München 1965

Biedenkopf, K.H. (1972), Reformen der Unternehmensverfassung zur Demokratisierung der Wirtschaft, in: Cassel/Gutmann/Thieme (1972), S. 367-377

Biedenkopf, K., Coing, H., Mestmäcker, E.-J. (1967) (Hrsg.), Das Unternehmen in der Rechtsordnung, Festgabe für Heinrich Kronstein, Karlsruhe 1967

Birnberg, J.G. (1964), An Information Oriented Approach to the Presentation of Common Shaseholders' Equity, in: The Accounting Review, 1964, S. 963-971

Blohm, H. (1962a), Der Geschäftsbericht als Mittel der Betriebspolitik, Baden-Baden 1962

Blohm, H. (1962b), Die Manipulation von Informationen (Ein Grundriß), in: NB, 1962, S. 121 ff.

Blohm, H. (1965), Der Geschäftsbericht der AG als Mittel der Belegschaftsunterrichtung, in: Mensch und Arbeit, Heft 4/1965

Blohm, H. (1970), Geschäftsbericht und Rechnungswesen, in: Kosiol, E. (Hrsg.), HdR, Stuttgart 1970

Blohm, H., Müller, F. (1967), Was sollte der Geschäftsbericht beinhalten - was fordert das neue Aktiengesetz, in: ZfgR 1967, S. 1-3

Boecken, B. (1974), Nominalwertprinzip und Substanzerhaltung, in: DB 1974, S. 881-885

Boemle, M. (1965), Die Publizität der Aktiengesellschaft, insbesondere aus der Sicht des Kapitalgebers und der Öffentlichkeit, in: Die Unternehmung, 1965, S. 102-120

Boettcher, E. et al. (1968), Unternehmensverfassung als gesellschaftspolitische Forderung, Berlin 1968

Böhner, W. (1971), Kapitalaufbau und Aktienbewertung, Köln 1971

Börner, D. (1973), Grundprobleme des Rechnungswesens, in: WiSt, 1973, S. 153-158, S. 205-210

Bossard, E. (1969), Die Information der Öffentlichkeit durch die Unternehmung, in: Ulrich, H., Ganz-Keppeler, V. (1969), S. 261-270

Bösselmann, K. (1939), Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens im 19. Jahrhundert, Berlin 1939

Bouffier, W. (1957), Die Bedeutung der Gliederung für die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in: ZfhF, 1957, S. 417-435

Brestel (1962), Die Börse braucht Quartalsberichte, in: FAZ Nr. 62 vom 14. März 1962

Bretzke, W.-R. (1974), Zur Frage der Überprüfbarkeit von Prognosen im Geschäftsbericht, in: WPg 1974, S. 292-296

Brozen, Y. (1951), Invention, Innovation and Imitation, in: The American Economic Review, Papers and Proceedings, Vol. 41, 1951, S. 239-257

Bruggmann, M. (1957), Betriebswirtschaftliche Probleme der industriellen Forschung, Diss. Winterthur 1957

Brüning, G. (1969), Die Auswahl der Unternehmen bei der Erweiterung der Publizitätspflicht, in: BFuP 1969, S. 36-46

Bundesministerium der Justiz (1969) (Hrsg.), Referentenentwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Köln-Marienburg 1969

Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen (RegE-PublG), Bundesrat-Drucksache 296/68

Büschgen, H.E. (1966), Wertpapieranalyse, Stuttgart 1966

Busse von Colbe, W. (1966), Aufbau und Informationsgehalt von Kapitalflußrechnungen, in: ZfB 1966, ErgHeft, S. 82-114

Busse von Colbe, W. (1968), Prognosepublizität von Aktiengesellschaften, in: Angehrn, O., Künzi, H.P. (Hrsg.), Beiträge zur Lehre von der Unternehmung, Festschrift für Karl Käfer, Stuttgart 1968, S.91-118

Busse von Colbe, W. (1973), Vereinheitlichung des Jahresabschlusses in der EWG, in: ZGR 1973, S. 105-122

Busse von Colbe, W. (1974), Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften in der Europäischen Gemeinschaft durch die vierte Richtlinie des Rates, in: ZfbF 1974, S. 636-646

Bussmann, F. (1972), Die Prüfung der Unternehmungen, 2. Aufl., Wiesbaden 1972

Caemmerer, E.v. (1962), Publizitätsinteressen der Öffentlichkeit und Gesellschaftsrecht, in: Barz (1962), S. 141-182

Caflisch, S. (1961), Die Bedeutung und die Grenzen der rechtlichen Selbständigkeit der abhängigen Gesellschaft im Recht der Aktiengesellschaft, Diss. Zürich, Winterthur 1961

Cassel, D., Gutmann, G., Thieme, H.J. (1972) (Hrsg.), 25 Jahre Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1972

Cassier, S.C. (1962), Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmen? Das Verhältnis zwischen Kapitaleigentum und Entscheidungsgewalt, Frankfurt/Main 1962

Castan, E. (1968a), Rechtsformen der Betriebe, Stuttgart 1968

Castan, E. (1968b), Publizitätspflicht für alle Großunternehmen?, in: DB, 1968, S. 515-520

Chmelik, G. (1972), Die Gewinnpolitik der Aktiengesellschaft, Diss. München 1972

Christoffers, R. (1970), Die Grundlagen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: BFuP 1970, S. 78-94

Coenenberg, G.A. (1968), Bilanzierung und Dispositionselastizität des betrieblichen Entscheidungsfeldes, in: BFuP 1968, S. 651-660

Coenenberg, A.G. (1969), Unternehmensexterne Jahresabschlußinformationen - Eine Untersuchung zum Informationswert des Jahresabschlusses, unveröffentlichte Habilitationsschrift, Köln 1969

Coenenberg, G.A. (1974), Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, München 1974

le Coutre, W. (1926), Praxis der Bilanzkritik, Bd. 1, Ziele und Grundlagen der Bilanzkritik, Berlin-Wien 1926

le Coutre, W. (1949), Grundzüge der Bilanzkunde. Eine totale Bilanzlehre, Teil 1, vierte Aufl., Wolfenbüttel 1949

Cyert, R.M., March, J.G. (1959), A Behavioral Theory of Organizational Objectives, in: Haire, M. (1959), S. 76 ff.

Cyert, R.M., March, J.G. (1963), A Behavioral Theory of the Firm, Englewood Cliffs, N.J. 1963, S. 26 ff.

Degelmann, A. (1968) (Hrsg.), Organisationsleiter-Handbuch, München 1968

Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft (1968) (Hrsg.), Stabilität durch betriebliche Elastizität, Berlin 1968

Dierkes, M., Kopmann, U. (1974), Von der Sozialbilanz zur gesellschaftsbezogenen Unternehmenspolitik. Ansätze zu einem Management System for Social Goals, in: BFuP 1974, S. 295-321

Dietz, H. (1971), Die Normierung der Abschreibung in Handels- und Steuerbilanz, Opladen 1971

DIHT (1958), Ergebnisse der bisherigen Beratungen zur Reform des Aktienrechts, o.O., o.J.

Ditgen, A. (1958), Die Publizität der Gesellschaft vom Standpunkt der kapitalaufnehmenden Industrie, in: ZfhF 1958, S. 429-441

Doll, H.C., Wilson, J.R.M. (1955), Auditing Procedures, 2. Aufl., Toronto 1955

Döllerer, G. (1958), Zweck der aktienrechtlichen Publizität, in: BB 1958, S. 1281-1284

Döllerer, G. (1966), Gläubigerschutz und Aktionärsschutz im neuen Aktienrecht - ein Scheingegensatz, in: BB 1966, S. 629-633

Dülfer, E. (1962), Die Aktienunternehmung, Göttingen 1962

Egner, H. (1974), Bilanzen, München 1974

Eichhorn, P. (1974), Wirtschaftlichkeitsrechnungen für private und öffentliche Investitionen, in: WiSt 1974, S. 319-324, S. 364-370

Eisenführ, F. (1967), Anforderungen an den Informationsgehalt kaufmännischer Jahresabschlußrechnungen, Diss. Kiel 1967

Endres, W. (1967), Der erzielte und der ausschüttbare Gewinn der Betriebe, Köln und Opladen 1967

Engelmann, K. (1966), Über Methoden der amerikanischen Geschäftsberichterstattung, in: ZfB, 1966, S.411-433

Engels, W. (1962), Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Lichte der Entscheidungstheorie, Köln und Opladen 1962

Erntner, U. (1968), Der Geschäftsbericht als Instrument erweiterter aktienrechtlicher Rechnungslegung, Berlin 1968

Esenwein-Rothe, J. (1970), Statistische Kennzahlen, in: Kosiol, E. (Hrsg.), Handbuch des Rechnungswesens, Stuttgart 1970, Sp. 816-827

Europäische Gemeinschaften (1971), Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine vierte Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind. ABl. der EG Nr. C 7, S. 11 ff. vom 28.1.1971

Europäische Gemeinschaften (1972), Stellungnahme des Europäischen Parlamentes zum Vorschlag der Kommission, ABl. der EG Nr. C 129, S. 38 ff. vom 11.12.1972

Fahn, E. (1972), Die Beschaffungsentscheidung. Ein Beitrag zur integrativen Betrachtung interorganisatorischer Beschaffungs- und Absatzaktivitäten, Diss. München 1972

Fabri, T. (1959), Die Kleinaktie, Berlin o.J.

Falkenhausen, B.v. (1962), Die Aufgabe der Publizität im Aktienrecht, in: Die AG 1962, S. 261-265, S. 309-314

Farr, G. (1954), Formen moderner Publizität und Rechenschaftslegung, in: DB 1954, S. 957-959

Farthmann, F. (1968), Publikumsaktionär und Mitbestimmung, in: BB 1968, S. 473-477

Fäßler, K., Kupsch, P. (1972), Beschaffungs- und Lagerwirtschaft, in: Heinen, E. (Hrsg.), Industriebetriebslehre, S.201-244

Fäßler, K., Reichwald, R. (1972), Fertigungswirtschaft, in: Heinen, E. (Hrsg.), Industriebetriebslehre, Wiesbaden 1972

Fettel, J. (1958), Die Bedeutung des Geschäftsberichtes für die Rechnungslegung, in: BFuP 1958, S. 371-375

Feuerbaum, E. (1970), Der Bilanzzweck in der Bilanztheorie, in: WPg 1970, S. 426-436

Findeisen, F. (1926), Beschaffung. Beitrag im HdB, hrsg. von Nicklisch, H., 1. Aufl., Stuttgart 1926, Sp. 1020-1026

Fischer, C.E. (1960), Die Unternehmens-Konzentration als Gegenstand wirtschaftsordnender, gesellschaftsrechtlicher und steuerlicher Gesetzgebung, Bonn 1960

Fischer, L. (1968), Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Ausdehnung der Publizitätspflicht auf alle Großunternehmen, in: BFuP 1968, S. 558-571

Flohr, G. (1964a), Die Cash-flow-Analyse, in: DB 1964, S. 705-711

Flume, W. (1958), Der Referentenentwurf eines Aktiengesetzes, Düsseldorf o.J.

Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung (1962) (Hrsg.), Zur großen Aktienrechtsreform, Hannover 1962

Forster, J. (1975), Den Versicherten nicht verunsichern, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 215 vom 19.9.1975

Forster, K.-H. (1965), Neue Pflichten des Abschlußprüfers nach dem Aktiengesetz von 1965, in: WPg 1965, S.585-606

Forster, K.H. (1969), Was besagt der Cash Flow?, in: Der Schweizer Treuhänder, 1969, S. 122-125

Forster, K.H. (1972), Rechnungslegungsvorschriften im Wandel, in: Bartholomeyczik/Biedenkopf/v. Hahn (1972), S. 153-167

Forster, K.H. und Schuhmacher, D. (1970) (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Unternehmensfinanzierung und Unternehmensbewertung, Kurt Schmaltz zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1970

Fülling, W. (1969), Mehr Information - ein echtes Anliegen unserer Mitarbeiter, in: Die Aussprache, 1969, S. 21

Gadowski, R. (1974), Investitionen im Personalbereich - ein Gegenstand der Rechnungslegung?, in: WPg 1974, S. 215-218

Galbraith, J.K. (1968), Die moderne Industriegesellschaft, München-Zürich 1968, Original: The New Industrial State 1967

Gaugler, E. (1969) (Hrsg.), Verantwortliche Betriebsführung, Prof. Dr. G. Fischer zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1969

Gaugler, E. (1975) (Hrsg.), Handwörterbuch des Personalwesens, Stuttgart 1975

Geschka, H. (1970), Forschung und Entwicklung als Gegenstand betrieblicher Entscheidungen, Meisenheim am Glan 1970

Gessler, E. (1956), Die Wirtschaftsprüfer als Garanten aktienrechtlicher Publizität, in: WPg 1956, S.463-465

Gessler, E. (1957), Auskunftsrecht des Aktionärs, in: DB 1957, S. 1254-1259

Gessler, E. (1965a), Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht, in: 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890-1965, hrsg. von Volkmar Muthesius, Frankfurt a.M. 1965, S. 129-164

Gessler, E. (1965b), Vollendete oder nur begonnene Aktienrechtsreform, in: Die AG, 1965, S. 343 ff.

Gilman, G. (1962), An Inquiry into the Nature and Use of Authority, in: Haire (1962), S. 105 ff.

Glinz, F. (1961), Public Relations und Werbung in der Presse, in: WD 1961, S. 562-566

Godin, Frh.v. und Wilhelmi, H. (1971), Aktiengesetz vom 6. September 1965, Kommentar, 4. Aufl., Berlin, New York 1971

Goerdeler, R. (1966), Geschäftsbericht, Konzerngeschäftsbericht und "Abhängigkeitsbericht" aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers, in: WPg 1966, S. 113-126

Goerdeler, R. (1962), Die Publizität der Rechenschaftslegung, in: Barz (1962), S. 211-233

Goerdeler, R. (1972), Probleme des Publizitätsgesetzes, in: Bartholomeyczik/Biedenkopf/v. Hahn (1972), S. 169-183

Grass, A. (1969), Wandlungen im Bilanzsteuerrecht, in: StW 1969, Sp. 606-631

Greiffenhagen, H. (1968), Zur Problematik der Rechnungslegungspublizität von Großunternehmen und Konzernen außerhalb der aktienrechtlichen Unternehmensform mit der Sicht auf europäische Entwicklungen, in: WPg 1968, S. 113-123

Greiser, F. (1961), Wirtschaftsberichterstattung - ein Spannungsfeld der Public Relations, in: WD 1961, S. 559-562

Grochla, E. (1972), Unternehmensorganisation, Reinbek bei Hamburg 1972

Grochla, E. (1973a), Grundlagen der Materialwirtschaft, 2.Aufl., Wiesbaden 1973

Grochla, E. (1973b), Die Hauptmerkmale der aktuellen Organisationsformen, in: DB 1973, S. 4-7

Gross, H. (1950), Neue Formen des Geschäftsberichts in USA, in: DB 1950, S. 86-87

Grossfeld, B. (1968), Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, Tübingen 1968

Grünärml, F. (1976), Multinationale Unternehmen und staatliche Wirtschaftspolitik - Probleme und Lösungsansätze, in: WiSt 1976, S. 1-7

Grünefeld, H.-G. (1976), Kostenerfassung und Ansätze zur Ertragsbemessung betrieblicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, in: BFuP 1976, S. 334-345

Guhr, H.-M. (1972), Gewinn und Cash Flow als Bewertungskriterien, in: Siebert, G. (Hrsg.), Aktienanalyse, Frankfurt/M. 1972, S. 26-53

Gutenberg, E. (1959), Untersuchungen über die Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen, Köln-Opladen 1959

Gutenberg, E. (1970a), Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, zweiter Band, Der Absatz, 12. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1970

Gutenberg, E. (1970b), Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, dritter Band, Die Finanzen, 4. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York (1970

Gutenberg, E. (1973), Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 1. Bd., Die Produktion, 20. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1973

Haase, K.D. (1974), Segment-Bilanzen, Wiesbaden 1974

Haberkorn, K. (1963), Die beeinflußbare Fluktuation, in: Arbeit und Sozialpolitik 1963, S. 92-95

Haberkorn, K. (1970), Der Rang freiwilliger sozialer Leistungen, in: Arbeit und Sozialpolitik, 1970, S.249-255

Haberkorn, K. (1971), Betriebsklima im Süden kühler?, in: Arbeit und Sozialpolitik, 1971, S. 266-267

Haberlandt, H. (1962), Auskunftserteilung außerhalb der Hauptversammlung, in: BB 1962, S. 1142-1144

Hagemeister, S., Wunderer, R. (1967), Werkzeitschrift und Information, München 1967

Hahn, O. (1971) (Hrsg.), Handbuch der Unternehmensfinanzierung, München 1971

Haire, M. (1959) (Hrsg.), Modern Organization Theory. A Symposium of the Foundation for Research in Human Behavior, New York-London 1959

Haire, M. (1962) (Hrsg.), Organization Theory in Industrial Practise, New York 1962

Hammann, P. (1974), Zur Optimierung des Werbebudgets, in: WiSt 1974, S. 211-217

Harder, U. (1962), Bilanzpolitik, Wiesbaden 1962

Härle, D. (1961), Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961

Harrmann, A. (1968), Zum Cash Flow als bilanzkritischer Kennziffer, in: DB 1968, S. 1678-1680

Hartmann, H. (1964), Funktionale Autorität, Stuttgart 1964

Hartmann, H. (1974), Gesellschaftsbezogenes Rechnungswesen als Ausdruck sozialverantwortlicher Unternehmensführung, in: BFuP 1974, S. 334-344

Hartmann, H.K. (1968), Die große Publikumsgesellschaft und ihre Investor Relations, Berlin 1968

Hauschildt, J. (1971), Entwicklungslinien der Bilanzanalyse, in: ZfbF 1971, S. 335-351

Häuser, K. (1964), Die Teilung Deutschlands, in: Stolper/Häuser/Bonhardt (1964), S. 203-249

Havermann, H. (1963), Zur Publizitätsfreudigkeit deutscher Aktiengesellschaften, in: WPg 1963, S. 193-202

Havermann, H. (1974), Zur Berücksichtigung von Preissteigerungen in der Rechnungslegung der Unternehmen, in: WPg 1974, S. 423-433 und S. 445-456

Hax, K. (1957), Die Substanzerhaltung der Betriebe, Köln und Opladen 1957

Hax, K. (1962), Aktienrechtsreform und Publizität der Unternehmungen, in: Forschungsstelle der Friedrich-Ebert-Stiftung (1962) (Hrsg.), S. 93-113

Hax, K. (1969), Personalpolitik und Mitbestimmung, Köln und Opladen 1969

Hecker, P., Meier, W., Scholz, H. (1974), 10 Jahre soziale marktwirtschaft mit Handicap, in: DB 1974, S. 1121-1128 u. 1173-1180

Hederer, G. (1971), Die Motivation von Investitionsentscheidungen der Unternehmung, Meisenheim am Glan 1971

Heinen, E. (1966a), Das Zielsystem der Unternehmung, Wiesbaden 1966

Heinen, E. (1968), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1968

Heinen, E. (1969), Zur Mitbestimmung bei Kapitaldispositionen, in: Gaugler (1969), S. 74-85

Heinen, E. (1970), Betriebliche Kennzahlen. Eine organisationstheoretische und kybernetische Analyse, in: Linhardt/Penzkofer/Scherpf (1970), S. 227-236

Heinen, E. (1972a), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 4. verbesserte Aufl., Wiesbaden 1972

Heinen, E. (1972b), Handelsbilanzen, 6. Aufl., Wiesbaden 1972

Heinen, E. (1972c), Industriebetriebslehre als Entscheidungslehre, in: Heinen, E. (Hrsg.), Industriebetriebslehre, S. 25-70

Heinen, E. (1972e) (Hrsg.), Industriebetriebslehre, Wiesbaden 1972

Heinen, E. (1974a), Industriebetriebslehre als Entscheidungslehre, in: Heinen, E. (Hrsg.), Industriebetriebslehre, S. 25-70

Heinen, E. (1974c) (Hrsg.), Industriebetriebslehre, 3. Aufl., Wiesbaden 1974

Heinen, E. (1974b), Handelsbilanzen, 7., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 1974

Heinen, E., Fahn, E., Wegenast, C. (1972e), Informationswirtschaft, in: Heinen (Hrsg.), Industriebetriebslehre, Wiesbaden 1972, S. 681-798

Heinen, E., Picot, A. (1974), Können in betriebswirtschaftlichen Kostenauffassungen soziale Kosten berücksichtigt werden?, in: BFuP 1974, S. 345-366

Heinrich, L.J. (1962), Die Manipulation von Informationen mit Hilfe graphischer Darstellungen. Optische Manipulationen, in: NB 1962, S. 149-152

Heissmann, E. (1968), Die betriebliche Altersversorgung in Zeiten wirtschaftlicher Stabilisierung, in: Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft (1968) (Hrsg.), S. 130-143

Henzel, F. (1932), Die Funktionseinteilung in der Unternehmung, in: ZfB 1932, S. 193-209

Henzel, F. (1932), Die Funktionseinteilung in der Unternehmung, in: ZfB, 1932, S. 193-209

Henzel, F. (1955) (Hrsg.), Gegenwartsprobleme der Betriebswirtschaft. (Gewidmet zum 70. Geburtstag von Walter le Coutre), Baden-Baden/Frankfurt(M) 1955

Hielscher, U., Lehner, U. (1975), Langfristige Finanzplanungsmodelle, in: WiSt 1975, S. 453-458

Höckel, G. (1969), Was ist das Betriebliche Vorschlagswesen?, in: Die Aussprache, 1969, S. 330-334

Hofmann, P. (1969), Zum Referentenentwurf eines GmbHG, in: AG 1969, S. 337-343

Hofmann, R. (1973), Bilanzkennzahlen, Köln u. Opladen 1973

Holschach, U. (1973), Haftungsprobleme im Bereiche der Insider-Wertpapiergeschäfte, in: NJW 1973, S. 2006-2009

Holzer, P., Schönfeld, H.-M. (1962), Die Bewegungsbilanz als Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses in den USA, in: WPg 1962, S. 558-564

Horrwitz, H., Ullmann, F. (1932), Kommentar zum neuen Aktienrecht, Berlin 1932

Huber, A. (1974), Zur Sozialbilanz der Firma Pieroth, in: Pieroth Sozialbilanz 1973/74

Huber, H. (1973), Mit weniger Ausländern auskommen, in: Arbeit und Sozialpolitik, 1973, S. 195-201

Hueck, A. (1970), Gesellschaftsrecht, 15. Aufl., München 1970

Hundhausen, K. (1957), Industrielle Publizität als Public Relations, Bd. 5 der Buchreihe: Grundriß der Werbung, Essen 1957

Hundhausen, C. (1962), Die Bedeutung der Publizität unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bedeutung, in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt 1962

IdW (1956), Vorschläge zur Aktienrechtsreform des Arbeitskreises Aktienrechtsreform im Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf 1956

IdW (1966), Stellungnahme NA 4/1966, Untergrenze der Herstellungskosten, in: WPg 1966, S. 329

IdW (1975), Stellungnahme HFA 2/75: Zur Berücksichtigung der Substanzerhaltung bei der Ermittlung des Jahresergebnisses, in: WPg 1975, S. 614-616

Ihde, G.-B. (1970), Grundlagen der Rationalisierung. Theoretische Analyse und praktische Probleme, Berlin 1970

Illetschko, L.L. (1958), Die Publizität der Kapitalgesellschaften im Auslande, in: ZfhF 1958, S. 414-428

Immenga, U. (1971), Aktiengesellschaft, Aktionärsinteressen und Institutionelle Anleger, Tübingen 1971

Jacob, H. (1969) (Hrsg.), Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 10: Bilanzpolitik und Bilanztaktik, Wiesbaden 1969

Jacobs, O.H., Greif, M. (1974), Kapitalflußrechnungen als mögliche Ergänzungsinstrumente zum aktienrechtlichen Jahresabschluß, in: WPg, 1974, S. 19-27

Jacobs, O.H., Greif, M., Weber, D. (1972), Möglichkeiten und Grenzen der Informationsgewinnung mit Hilfe der Bilanzanalyse, in: WiSt 1972, S. 425-431

Jahr, G. (1962), Diskussionsbeitrag, in: Barz, C.H. u.a. (Hrsg.), Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt/M 1962, S. 284-286

Jewkes, J., Sawers, D., Stillermann, R. (1962), The Sources of Invention, London 1962

Juesten, W. (1971), Cash flow und Unternehmensbeurteilung, Berlin 1971

Käfer, K. (1960), Konzentration und Publizität, in: Die Konzentration in der Wirtschaft. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 20/III, Berlin 1960, S. 1603-1631

Käfer, K. (1967), Kapitalflußrechnungen, Stuttgart 1967

Käfer, K. (1970), Kapital- und Finanzflußrechnung, in: Handwörterbuch des Rechnungswesens, hrsg. von E. Kosiol, Stuttgart 1970, Sp. 802-816

Kaminsky, H. (1973), Stellungnahme der Groupe d'Etude des Expertes Comptables de la C.E.E. zum Vorschlag einer 4. Richtlinie, in: WPg 1973, S. 229-237

Kamke, E. (1962), Mengenlehre, 4. Aufl., Berlin 1962

Kappler, E. (1972), Das Informationsverhalten der Bilanzinteressenten, Habilitationsschrift, München 1972

Kappler, E., Rehkugler, H. (1972), Kapitalwirtschaft, in: Heinen, E. (Hrsg.), Industriebetriebslehre, Wiesbaden

Karoli, H. (1969), Die aktienrechtliche Publizität als Aufgabe, in: Journal UEC 1969, S. 212-218

Katona, G. (1951), Psychological Analysis of Economic Behavior, New York-Toronto-London 1951

Katzer, H. (1968), Nicht alles auf einmal, in: Der Volkswirt, Heft 51/52 vom 20.12.1968, S. 63-66

Kaysen, C. (1961), The Corporation: How Much Power? What Scope?, in: E.S. Mason (ed.), Cambridge/Mass. 1961, S. 85 ff.

Kellner, W. (1968), Der moderne soziale Konflikt, 2. Aufl., Stuttgart 1968

Kellner, W. (1971), Man kann den Krankenstand senken, in: Die Aussprache, 1971, S. 27-28

Kirsch, W. (1970), Entscheidungsprozesse, Band 1, Verhaltenswissenschaftliche Ansätze der Entscheidungstheorie, Wiesbaden 1970

Kittel, H. (1971), Der Einfluß der Kapitalgeber auf unternehmerische Entscheidungen, in: Arbeitskreis Unternehmensfinanzierung Nürnberg (Hrsg.), Finanzstrategie der Unternehmung, Herne/Berlin 1971, S. 23-41

Klein, W. (1973), Möglichkeiten der Eliminierung von Scheingewinnen im Anlagevermögen - vornehmlich bei anlageintensiven Unternehmen - und ihre Grenzen, in: DB 1973, S. 193-200

Klinger (1965), Ermöglicht der "Cash flow" eine aussagekräftige Schnell-Analyse für Aktien?, in: DB 1965, 1709-1712

Klis, M. (1969), Willensdurchsetzung durch Überzeugung und Manipulation - Ein Beitrag zur Analyse betriebswirtschaftlicher Führungsstile, Diss. München 1969

Klis, M. (1970), Überzeugung und Manipulation. Grundlagen einer Theorie betriebswirtschaftlicher Führungsstile, Wiesbaden 1970

Knoche, M. (1967), Die Berichterstattung über Bewertungsänderungen im Geschäftsbericht nach neuem Aktienrecht, Düsseldorf 1967

Koch, H. (1962) (Hrsg.), Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, Wiesbaden 1962

Koch, H. (1967), Besprechung von U. Leffson: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: ZfB 1967, S. 355-357

Köhler, R. (1970), Ermittlungsziele und Aussagefähigkeit von Cash-Flow-Analysen, in: WPg 1970, S. 385-392

Koreimann, D.S. (1971), Methoden und Organisation von Management-Informations-Systemen, Berlin-New York 1971

Körner, W. (1971), Wesen und System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: BFuP 1971, S. 21-26, S. 80 -93

Kosiol, E. (1961), Modellanalyse als Grundlage unternehmerischer Entscheidungen, in: ZfhF, N. F. 1961, S. 318-334

Kosiol, E. (1964), Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensforschung, in: ZfB 1964, S. 743-762

Kosiol, E. (1970) (Hrsg.), Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart 1970

Krahnen, J.H. (1967), Publizitätspflicht für Unternehmen aller Rechtsformen, in: Die Aussprache 1967, S. 340-342

Kraske, J. (1962), Die Publizitätspflicht der Großunternehmung. Ihre Grundlagen und ihre Erweiterung, Diss. Freiburg 1962

Krauss, H. (1972), Elementare Probleme betrieblicher Informationssysteme, in: H. Lehner (Hrsg.), Analysen zur Unternehmenstheorie, Festgabe für Leopold L. Illetschko zum 70. Geburtstag, Berlin 1972, S. 149-161

Krauss, R.H. (1956), Das betriebliche Vorschlagswesen als Mittel zur Rationalisierung und zur sozialen Betriebsgestaltung, Diss. München 1956

Kreikebaum, H. (1961), Das Prestigeelement im Investitionsverhalten, in: Kreikebaum, H. und Rinsche, G. (1961), S. 13-104

Kreikebaum, H., Rinsche, G. (1961) (Hrsg.), Das Prestigemoment in Konsum und Investition, Berlin 1961

Kresse, W. (1971) (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Datenverarbeitung und Bilanzierung, Stuttgart 1971

Kroeber-Riel, W. (1966), Beschaffung und Lagerung, Wiesbaden 1966

Kroeber-Riel, W. und Meyer, C.W. (1969) (Hrsg.), Wissenschaftliche Betriebsführung und Betriebswirtschaftslehre, Festschrift zum 75. Geburtstag von Otto R. Schnutenhaus, Berlin 1969

Kronstein, H. (1964), Die Publizität außerhalb der Aktiengesellschaft, in: BB 1964, S. 1055-1060

Kronstein, H., Claussen, C.P. (1960), Publizität und Gewinnverteilung im neuen Aktienrecht, Frankfurt a. Main 1960

Kropff, B. (1965), Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6.9.1965, Düsseldorf 1965

Kropff, B. (1965), Bilanzwahrheit und Ermessensspielraum in den Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes 1965, in: WPg 1966, S. 269-380

Kruk, M. (1966), War der DEA-Kurs falsch?, in: FAZ vom 29.4.1966

Krüger, G. (1961), Probleme des Gestaltungsbereichs, in: Bellinger, B.(Hrsg.), Gegenwartsfragen der Unternehmung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Henzel, Wiesbaden 1961, S. 123-134

Kruse, H.-G. (1968), Die Grundsätze der Materiality and Consistency im Handels- und Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in: ZfB 1968, S. 433-454

Kruse, H.W. (1970), Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Rechtsnatur und Bestimmung, Köln 1970

Kühner, M. (1971), Die Pflege der Beziehungen zu den Aktionären, in: Arbeitskreis Unternehmensfinanzierung, Herne/Berlin 1971, S. 75-86

Kunz, H. (1971), Führungseffizienz und Führungsstil, in: Marx (1971), S. 195-211

Kunze, O. (1965), Die Publizität des Großunternehmens, in: Achinger/Preller/Wallraff (1965), S. 292-325

Kupsch, P.U. (1973), Die Bilanzierung von Rückstellungen im Rahmen der Bilanzpolitik der Unternehmung, Habilitationsschrift, München 1973

Kupsch, P., Marr, R. (1972), Personalwirtschaft, in: Heinen, E. (Hrsg.), Industriebetriebslehre, Wiesbaden 1972, S. 449-574

Kutzenberger, G. (1964), Mitbestimmung der Aktionäre, Berlin 1964

Lachnit, L. (1975a), Die betriebswirtschaftliche Kennzahl Cash Flow, in: WiSt (1975, S. 218-224

Lachnit, L. (1975b), Kennzahlensysteme als Instrument der Unternehmensanalyse, dargestellt an einem Zahlenbeispiel, in: WPg 1975, S. 39-51

Lachnit, L., Beitlich, E. (1975), Klausur zur Jahresabschlußanalyse, in: WiSt 1975, S. 596-600

Lampert, H. (1973), Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., München-Wien 1973

Lange, M. (1975), Die Preisbildung als Entscheidungsproblem, in: WiSt 1975, S. 105-111

Lange, M.-U. (1965), Möglichkeiten der externen Auswertung von veröffentlichten Erfolgsrechnungen industrieller Aktiengesellschaften, Diss. München 1965

Lechner, K. (1976), Scheingewinn und Jahresabschluß, in: WiSt 1976, S. 7-12

Leffson, U. (1966), Wesen und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in: ZfbF 1966, S. 375-390

Leffson, U. (1964), Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 1. Aufl., Düsseldorf 1964

Leffson, U. (1970a), Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 2. veränderte u.erweiterte Aufl., Düsseldorf 1970

Leffson, U. (1970b), Cash-Flow - Weder Erfolgs- noch Finanzierungsindikator, in: Forster, K.-H. und Schuhmacher, P. (1970) (Hrsg.), S. 108-127

Leffson, U. (1973), Zur Gemeinsamkeit juristischer und ökonomischer Ermittlung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: WPg 1973, S. 582-585

Leffson, U. (1976), Bilanzanalyse, Stuttgart 1976

Lehmann, M.R. (1926), Die Wirtschaftlichkeitsmessung des Betriebes, in: ZfB 1926, S. 573-582, S. 653-682

Lehner, H. (1972) (Hrsg.), Analysen zur Unternehmenstheorie, Festgabe für Leopold L. Illetschko zum 70. Geburtstag, Berlin 1972

Leiner, W. (1973), Was kostet ein Ausländer den Betrieb?, in: AuS 1973, S. 228-234

Leitner, F. (1926), Wirtschaftslehre der Unternehmung, Berlin u. Leipzig 1926

Lenel, H.O. (1962), Ursachen der Konzentration unter besonderer Berücksichtigung deutscher Verhältnisse, Tübingen 1962

Leverkus, J.C. (1969), Das Verhalten der Kleinaktionäre in seiner Bedeutung für die Eigentumspolitik, Berlin 1969

Linnhardt, H. (1958), Zur Reform des Aktienrechts, in: Die Aussprache 1958, S. 331-336

Linnhardt, H., Penzkofer, P., Scherpf, P. (1970) (Hrsg.), Dienstleistungen in Theorie und Praxis, Festschrift für Otto Hintner zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1970

Löcherbach, G. (1976), Die "Sozialbilanz" als Informations- und Rechenschaftsinstrument der Unternehmung, in: BFuP 1976, S. 53-64

Löffelholz, J. (1975), Repetitorium der Betriebswirtschaftslehre, 5. Aufl., Wiesbaden 1975

Loitlsberger, E. (1967), Die Publizität der Unternehmen und Konzerne, in: UEC 1967, S. 269-283

Lörner, M.G. (1970), Konzerngestaltung und Publizität, Diss. München 1970

Loskant, H. (1975), Betrieblicher Gesundheitsdienst, Artikel in: Gaugler, E. (Hrsg.), Handwörterbuch des Sozialwesens, Stuttgart 1975, Sp. 939-946

Loy, A. (1970), Grundsätze und Regeln ordnungsmäßiger Buchführung - ihre Rechtsnatur, in: BB 1970, S. 1210-1213

Lück, W. (1970), Die externe Rechnungslegung der Aktiengesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Düsseldorf 1970

Ludewig, R. (1972), Tendenzen zu mehr Informationen im Jahresabschluß - ein Vergleich der Übungen in den verschiedenen Ländern, in: Journal UEC 1972, S.284-292

Lütge, F. (1966), Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 1966

Machlup, F. (1963), Die Produktivität der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung und Entwicklung, in: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Heft 122, Köln-Opladen 1963, S. 37-64

Marettek, A. (1970), Entscheidungsmodell der betrieblichen Steuerbilanzpolitik, in: BFuP 1970, S. 7-31

Marettek, A. (1973), Zusammenhang und Abstimmung der wichtigsten betrieblichen Teilpläne, in: WiSt 1973, S. 20-25 u. 64-70

Marettek, A. (1976), Haftungsrisiken für den Wirtschaftsprüfer aus der aktienrechtlichen Bewertungsprüfung, in: WiSt 1976, S. 393-398

Markmann, H. (1971), Personal- und Sozialplanung im Betrieb, in: RKW (1971), S. 111-115

Marr, R. und Picot, A. (1972), Absatzwirtschaft, in: Heinen, E. (Hrsg.), Industriebetriebslehre, Wiesbaden 1972

Marx, A. (1969), Die berufliche Aus- und Fortbildung im Zeichen der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, in: Gaugler (1969), S. 232-250

Mason, E.S. (1961) (Hrsg.), The Corporate in Modern Society, 4. Aufl., Cambridge/Mass. 1961

Mason, P. (1961), Cash Flow Analysis and the Fund Statement. Accounting Research Study No. 2, AICPA, New York 1961

Mautz, R.K. (1967), Bases for More Detailed Reporting by Diversified Companies, in: Financial Executive, Vol. XXXV, No. 11, 1967, S. 52 ff.

Mayer, L. (1960), Publizität, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. 3. Aufl., Bd. 3, Stuttgart 1960, Sp. 4510-4518

Mellerowicz, K. (1958a), Betriebswirtschaftslehre der Industrie, 3. Aufl., 2. Band, Freiburg 1958

Mellerowicz, K. (1958b), Forschungs- und Entwicklungstätigkeit als betriebswirtschaftliches Problem, Freiburg 1958

Mellerowicz, K. und Brönner, H. (1970), Rechnungslegung und Gewinnverwendung der Aktiengesellschaft, Sonderausgabe aus "Aktiengesetz", Großkommentar, Bd.II, 3. Aufl., Berlin 1970

Messedat, H.O. (1970), Welche betrieblichen Sozialleistungen sind heute noch sinnvoll?, in: Die Aussprache, 1970, S. 234-240

Mestmäcker, E.-J. (1958), Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958

Michels, W. (1960), Die Information der Belegschaft über wirtschaftliche und soziale Fragen im Betrieb, Freiburg/Schweiz, Diss. 1960

Miller, G.A. (1967), The Magical Number Seven, Plus or Minus Two: Some Limits on our Capacity for Proceeding Information, in: Alexis/Wilson (1967), S.107-121

Minz, W. (1962), Mittler der Publizität, in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt/Main 1962, in: Barz (1962), S. 258-276

Mitbestimmungskommission (1970) (Hrsg.), Mitbestimmung im Unternehmen. Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1970

Möllmann, G. (1960), Die Bedeutung der freiwilligen Sozialleistungen für das Verhalten der Arbeiter, Diss. Münster 1960

Mötteli, H., Bruggmann, M. (1962), Gestaltungslehre, Stuttgart 1962

Moxter, A. (1962), Der Einfluß von Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten, Köln und Opladen 1962

Moxter, A. (1964), Präferenzstruktur und Aktivitätsfunktion des Unternehmens, in: ZfbF 1964, S. 6-35

Moxter, A. (1974), Bilanzlehre, Wiesbaden 1974

Muheim, A. (1940), Die Publizitätspflichten der Aktiengesellschaften und Banken im allgemeinen, Diss. Bern, Luzern 1940

Mühlhaupt, L. (1966), Der Bindungsgedanke in der Finanzierungslehre unter besonderer Berücksichtigung der holländischen Finanzierungsliteratur, Wiesbaden o.J.

Müller, R. (1975), Unternehmenskonzentration. Ihre Beurteilung unter wirtschaftlichen Aspekten, in: WiSt 1975, S. 111-117

Müller, S.v. (1961), Sind Public Relations Werbung? Public Relations als Führungsaufgabe, in: WD 1961, S.550-558

Münch, D. (1969), Der betriebswirtschaftliche Erkenntnisgehalt der Cash-Flow-Analyse, in: DB 1969, S.1301-1306

Muthesius, V. (1965) (Hrsg.), 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890-1965, Frankfurt a.M. 1965

Mutze, O. (1975), Nominalwertprinzip und Substanzerhaltung in Recht und Wirtschaft, in: AG 1975, S. 184-191

Nell-Breuning, O.v. (1967), Unternehmensverfassung, in: Nell-Breuning, O.v. (Hrsg.), Karlsruhe 1967, S. 47-77

Nell-Breuning, O.v. (1967) (Hrsg.), Das Unternehmen in der Rechtsordnung, Karlsruhe 1967

Nell-Breuning, O.v. (1968), Mitbestimmung, Frankfurt/M. 1968

Neth, M. (1971), Die Berechnung der Herstellungskosten als bilanzpolitisches Mittel, Düsseldorf 1971

Neuberger, O. (1974), Messung der Arbeitszufriedenheit, Stuttgart 1974

Neubert, H. (1974), Totales Cash-flow-System und Finanzflußverfahren, Wiesbaden 1974

Niehus, R.J. (1975), Zur Berücksichtigung der Substanzerhaltung bei der Ermittlung des Jahresergebnisses, in: WPg 1975, S. 593-595

Nieschlag, R. (1966), Der moderne Unternehmensverbund, in: Der Österreichische Betriebswirt, 1966, S. 12-19

Nieschlag, R., Dichtl, E., Hörschgen, H. (1968), Einführung in die Lehre von der Absatzwirtschaft, Berlin 1968

Nieschlag, R., Dichtl, E., Hörschgen, H. (1971), Marketing, 4. Aufl., Berlin 1971

Nowak, P. (1966), Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, 2. Aufl., hrsg. von K. Hax und T. Wessels, Bd. I, Betriebswirtschaft, Köln und Opladen 1966, S. 701-726

Oeckl, A. (1960), Moderne Öffentlichkeitsarbeit in Staat und Wirtschaft, in: Mitteilungen der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e.V., 12. Jg., Bd. 28, Heidelberg 1960

Oettle, K. (1971), Kaufmännische und öffentliche Jahresbilanzen - Inhalt und Ergänzungsbedürftigkeiten, in: Aktuelle Probleme der Datenverarbeitung und Bilanzierung, hrsg. von W. Kresse, Stuttgart 1971, S. 177-187

o.V., ASU will Publizität nur für ganz Große und am besten durch Umwandlung in AG, in: Industriekurier, Nr. 82 vom 3.6.1967

o.V., ASU: Jetzt aktiv Publizität betreiben, in: Handelsblatt, Nr. 94 vom 5.5.1968

o.V., Aktionsprogramm freiwillige Publizität 1969/70, in: Die Aussprache, 1969, S. 157

o.V., Tue Gutes und rede darüber, in: Junge Wirtschaft, 1973, Heft 7, S. 14-16

o.V., Freiwillige Publizität, in: Junge Wirtschaft, 1974, Heft 7/8, S. 107-108

Pack, L. (1962), Maximierung der Rentabilität als preispolitisches Ziel, in: Koch, H. (Hrsg.), Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, Wiesbaden 1962, S.73-135

Passow, R. (1922), Die Aktiengesellschaft, 2. Aufl., Jena 1922

Petersen, H. (1968), Bewertungswahlrechte und Erläuterungspflichten nach dem neuen Aktienrecht, in: WPg 1968, S. 249-255

Peupelmann, H.W. (1965), Die neuen Gliederungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht nach dem Aktiengesetz 65, in: DB 1965, S. 1525-1530 und S. 1565-1569

Pfeiffer, H.-H. (1974), Möglichkeiten und Grenzen der Prüfung von Prognosen im Geschäftsbericht, in: WPg 1974, S. 159-170

Pieroth, E. (1974), Unternehmen und Gesellschaft, in: Pieroth Sozialbilanz 1973/74

Pinkernelle, H. (1965), Diskussionsbeitrag, in: Sitzungsbericht der Verhandlungen der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgemeinschaft, Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentages: Die handelsrechtliche Publizität außerhalb der Aktiengesellschaft, Band II, münchen/Berlin 1965

Piper, G. (1970), Zum Umfang und Inhalt von Geschäftsberichten, in: DB 1970, S. 1141-1142

Pleiß, U. (1960), Freiwillige soziale Leistungen der industriellen Unternehmung, Berlin 1960

Potthoff, E. (1956), Die Sozialberichterstattung, in: DB 1956, S. 1018-1019

Pougin, E. (1969), Bilanzpolitik, in: Jacob, H. (Hrsg.), Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 10, Wiesbaden 1969, S. 5-28

Prager, W.K. (1971), Die optimale Kapitalstruktur im Interessenkonflikt von Kapitalgeber und Kapitalnehmer, in: Arbeitskreis Unternehmensfinanzierung Nürnberg (Hrsg.), Finanzstrategie der Unternehmung, Herne/Berlin 1971

Priewasser, E. (1972), Betriebliche Investitionsentscheidungen, Berlin-New York 1972

Pross, H. (1965), Manager und Aktionäre in Deutschland, Untersuchungen zum Verhältnis von Eigentum und Verfügungsmacht, Frankfurt a.M. 1965

Prühs, H. (1969), Der Regierungsentwurf eines Publizitätsgesetzes, in: AG 1969, S. 173-179 und S. 218-224

Radke, M. (1968), Betriebswirtschaftliche Kennzahlen - Entscheidungshilfen zur elastischen Unternehmenssteuerung und Maßstäbe zur Unternehmensbeurteilung, in: Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft (Hrsg.), S. 144-177

Raettig, L. (1974), Finanzierung mit Eigenkapital, Frankfurt am Main 1974

Rappaport, A. (1964), Establishing Objectives for Published Corporate Accounting Reports, in: The Accounting Review 1964

Rasch, H. (1957), Sind auf dem Gebiet des Konzernrechts gesetzgeberische Maßnahmen gesellschaftsrechtlicher Art erforderlich?, Gutachten für den 42. Deutschen Juristentag (Düsseldorf 1957), Tübingen 1957

Rathenau, W. (1917), Vom Aktienwesen, Berlin 1917

Rätsch, C.P. (1968), Zur Problematik von "Cash Flow"-Werten, in: WPg 1968, S. 287-290

Rehbinder, E. (1967), Publizität und Auslandsbeziehungen,in: Biedenkopf/Coing/Mestmäcker (1967), S. 203-233

Rehkugler, H. (1972), Die Verteilung einzelwirtschaftlicher Wertschöpfung, Diss. München 1972

Riebel, P. (1963), Industrielle Erzeugungsverfahren in betriebswirtschaftlicher Sicht, Wiesbaden 1963

Rittershausen, H. (1964), Unternehmensbewertung und Price-earning ratio, in: ZfB 1964, S. 652-659

Rittner, F. (1964), Die handelsrechtliche Publizität außerhalb der Aktiengesellschaft, München-Berlin 1964

Rittner, F. (1967), Publizität für alle großen Unternehmen?, in: Handelsblatt vom 26./27.5.1967, S. 25

RKW (1971) (Hrsg.), Produktivität und Rationalisierung, Frankfurt/M. 1971

Rogowsky, J. (1955), Der Sozialbericht als Erkenntnisquelle der externen Bilanzkritik, in: ZfB 1955, S. 634-641

Rüstow, A. (1949), Zwischen Kapitalismus und Kommunismus, in: Ordo-Jahrbuch, 2. Bd. 1949, S. 100-169

Saage, G. (1962), Die Kontrollfunktion der Publizität, in: FAZ Nr. 268 vom 16.11.1962, S. 25

Saarbergwerke Aktiengesellschaft, Saarbrücken (1974) (Hrsg.), Sozialbericht, Sozialbilanz 1973, in: Saarberg, Zeitschrift des Saarberg-Konzerns, Ausgabe IV/1974

Saling (1972), Aktienführer 1972, Die Aktienwerte der deutschen Börsen, 65. Aufl., Darmstadt 1972

Salowsky, H. (1973), Braucht die Wirtschaft mehr Ausländer?, in: Arbeit und Sozialpolitik, 1973, S. 217-221

Samal, E. (1951), Die Organisation der Entwicklungstätigkeit in der Industrie, in: Rationalisierung, 1951, S. 249-253 und S. 278-281

Sandig, C. (1972), Finanzen und Finanzierung der Unternehmung, 2. Aufl., Stuttgart 1972

Schäfer, E. (1955), Die Funktionalbetrachtung in der Betriebswirtschaftslehre, in: Henzel, F. (Hrsg.), Gegenwartsprobleme der Betriebswirtschaft (gewidmet zum 70. Geburtstag von Walter le Coutre), Baden-Baden, Frankfurt(M) 1955, S. 11-24

Schäfer, E. (1971), Der Industriebetrieb. Betriebswirtschaftslehre der Industrie auf typologischer Grundlage, Band II, Opladen 1971, S. 336

Schätzle, G. (1965), Forschung und Entwicklung als unternehmerische Aufgabe, Diss. Köln und Opladen 1965

Schenk, H. (1939), Die Betriebskennzahlen, Begriff, Ordnung und Bedeutung für die Betriebsbeurteilung, Leipzig 1939

Scherpf, P. (1967), Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, Köln-Marienburg 1967

Scherrer, G. (1968), Die Ausweitung der Rechnungslegungspublizität auf alle Großunternehmen, Diss. München 1968

Schildbach, T. (1974), Ist der traditionelle Jahresabschluß überholt?, in: WPg 1974, S. 606-611

Schindler, R. (1967), Die Publizitätsvorschriften bei der Rechnungslegung der AG, Stümpfli-Bern 1967

Schlegelberger, F., Quassowski, L. (1937), Aktiengesetz vom 30. Januar 1937, Verlag Franz Vahlen, Berlin 1937

Schlembach, H. (1969), Die Bewertung von Aktien, 2. Aufl., München 1969

Schmalen, H. (1975), Werbung im Meinungsstreit, in: WiSt 1975, S. 496-499

Schmalenbach, E. (1926), Dynamische Bilanz, 4. Aufl., Leipzig 1926

Schmalenbach, E. (1949), Abschreibungen bei Preisveränderungen von Anlagegegenständen, in: ZfhF, 1949, S. 49-58

Schmalenbach, E. (1950), Die Finanzierung der Betriebe, Band 3, Die Aktiengesellschaft, 7. Aufl., Köln und Opladen 1950

Schmalenbach, E. (1956), Dynamische Bilanz, 12. Aufl., Köln und Opladen 1956

Schmalenbach, E. (1966), Die Beteiligungsfinanzierung, 9.Aufl., Köln-Opladen 1966

Schmaltz, K. (1965), Schaffung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Unternehmung, in: ZfbF 1965, S. 78-103

Schmidt, R.-B. (1966), Die Sicherung der Aktiengesellschaft durch Rücklagen, in: ZfB 1966, S. 615-631

Schmidt, R.-B. (1967), Die Instrumentalfunktion der Unternehmung - Methodische Perspektiven zur betriebswirtschaftlichen Forschung, in: ZfbF 1967, S. 233-245

Schmidt, R.-B. (1969), Wirtschaftslehre der Unternehmung, Stuttgart 1969

Schmücker, T. (1976), Die Unternehmung als Interessenverbund: Theorie und Realität, in: BFuP 1976, S. 13-26

Schneider, D. (1972), Selbstfinanzierung als Entscheidungsproblem, in: WiSt 1972, S. 435-441

Schneider, D. (1973), Renaissance der Bilanztheorie, in: ZfbF 1973, S. 29-58

Schnettler, A. (1958), Betriebsanalyse, Stuttgart 1958

Schönfeld, H.M. (1967), Die Führungsausbildung im betrieblichen Funktionsgefüge - Theoretische und praktische Grundlagen, Wiesbaden 1967

Schott, G. (1965), Kennzahlen, Kompaß des Unternehmens, Stuttgart 1965

Schredelseker, K. (1975), Eigentümerkontrolle in der großen Aktiengesellschaft, Bern-Frankfurt/M. 1975

Schult, E. (1975), Wirksame Liquiditätsprognose mit Hilfe der Kennzahl: Liquiditätselastizität, in: WPg 1975, S. 570-576

Schulte, H. (1974), Die Sozialbilanz der Steag Aktiengesellschaft, in: BFuP 1974, S. 277-294

Schulze, H.-H. (1966), Zum Problem der Messung des wirtschaftlichen Handelns mit Hilfe der Bilanz, Berlin 1966, in Reihe: Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse, hrsg. von E. Kosiol und E. Grochla, Band 25

Schwantag, K. (1956), AG in wirtschaftlicher Hinsicht, in: HWB d. Sozwiss., Bd. 1, 1956, S. 143-162

Schwark, E. (1971), Insider-Geschäfte auf dem Wertpapiermarkt, in: DB 1971, S. 1605-1609

Schweitzer, M. (1972), Struktur und Funktion der Bilanz, Berlin 1972

Seemann, H.J. (1970), Befolgung des neuen Aktiengesetzes - eine Chance für die externe Bilanzanalyse? - Die veränderte Publizität deutscher Aktiengesellschaften und ihre Auswirkung auf Verfahren der Ergebnisprüfung, Diss. Mannheim 1970

Seidel, A. (1972), Analyse der marktmäßigen Grundlagen für das Unternehmensverhalten in mengenmäßig gesättigten Märkten, Bern/Frankfurt 1972

Semler, J. (1958), Die Publizität der Kapitalgesellschaften vom Standpunkt des Kapitalgebers und des öffentlichen Interesses, in: ZfbF 1958, S. 453-461

Sieben, G. (1974), Rechnungswesen bei mehrfacher Zielsetzung. Möglichkeiten der Berücksichtigung gesellschaftsbezogener Ziele durch die Betriebswirtschaftslehre, in: ZfbF 1974, S. 694-702

Siebert, G. (1972) (Hrsg.), Aktienanalyse, Frankfurt/M. 1972

Siebert, G. (1972), Aspekte der Gewinnentwicklung, in: Siebert (Hrsg.), Frankfurt 1972, S. 13-25

Silcher, F. (1962), Diskussionsbeitrag im Rahmen des Frankfurter Publizitätsgesprächs, in: Barz (1962), S. 64-66

Simons, J. (1955), Handbuch der betrieblichen Publizistik, München 1955

Snavely, H.J. (1967), Accounting Information Criteria, in: The Accounting Review, 1967, S. 223-232

Sölter, A. (1975), Konjunktur-, struktur- oder ordnungspolitische Krise, in: DB 1975, S. 1-5

Spangemacher, G. (1972), Allgemeine Rechtslehre. Bürgerliches Recht und Handelsrecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1972

Staehle, W. (1967), Kennzahlen und Kennzahlensysteme, Diss. München 1967

Staehle, W.H. (1969a), Kennzahlen und Kennzahlensysteme als Mittel der Organisation und Führung von Unternehmen, Wiesbaden 1969

Staehle, W.H. (1969b), Die Unternehmung als Koalition und die Notwendigkeit der Werbung um Koalitionsteilnehmer, in: ZfB 1969, S. 377-390

Staehle, W.H. (1973), Kennzahlensysteme als Instrumente der Unternehmensführung, in: WiSt 1973, S. 222-228

Staerkle, R. und Jaeger, F. (1968), Information und Kommunikation, in: Degelmann, A. (Hrsg.), Organisationsleiter-Handbuch, München 1968, S. 676-703

Stark, H. (1973), Beschaffungsführung, Stuttgart 1973

Staudt, E. (1972), Publizität der börsenwirtschaftlichen Aktiengesellschaften in Deutschland und Frankreich, Karlsruhe 1972

Stebut, D.v. (1974), Gesetzliche Vorschriften gegen den Mißbrauch von Insiderinformationen, in: DB 1974, S. 613-619

Stefanic-Allmayer, K. (1952), Echter Erfolg statt "Scheingewinn", in: Der Österreichische Betriebswirt, 1952, S. 19-26

Steinbach, A. (1973a), Die Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes. Aus der Perspektive eines neuen Systems der "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" (GoB), Wiesbaden 1973

Steinbach, A. (1973b), Gedanken zum gegenwärtigen Stand der Diskussion über Wesen, Rechtsnatur und Ermittlungsmethoden der GoB, in: ZfhF 1973, S. 1-15

Steinbrüchel, M. (1971), Die Materialwirtschaft der Unternehmung, Bern 1971

Steinmann, H. (1966), Über den Publizitätszweck in Europäischen Aktienrechten, in: Die AG 1966, S. 187-191

Steinmann, H. (1969), Das Großunternehmen im Interessenkonflikt, Stuttgart 1969

Stolper, G., Häuser, K., Borchardt, K. (1964), Deutsche Wirtschaft seit 1870, Tübingen 1964

Strauss, W. (1960), Grundlagen und Aufgaben der Aktienrechtsreform, Tübingen 1960

Stüdemann, K. (1970), Die Cash-flow-Untersuchung als Mittel der Unternehmensanalyse, in: WPg 1970, S.392-398

Stützel, W. (1960), Aktienrechtsreform und Konzentration, in: Arndt, H. (Hrsg.), Die Konzentration in der Wirtschaft, 2. Band, Ursachen der Konzentration, Berlin 1960, S. 908-987

Stützel, W. (1967), Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: ZfB 1967, S. 314-340

Süddeutsche Zeitung (1975) (Hrsg.), "Umweltschutz", Verlagsbeigabe der Süddeutschen Zeitung Nr. 248 vom 28.10.1975

Sundhoff, E. (1958), Grundlagen und Technik der Beschaffung, Essen 1958

Szyperski, N. (1964), Einige aktuelle Fragestellungen zur Theorie der Unternehmensrechnung, in: BFuP 1964, S. 270-282

Teufelberg, M. (1966), Der vorzeitige Anlagenersatz, Diss. Wien 1966

UEC (1967) (Hrsg.), Der Beitrag der Wirtschaftsprüfer zur Entwicklung der europäischen Wirtschaft, Bericht über den fünften Kongreß der UEC in Wien vom 31.8.-3.9.1964, Düsseldorf 1967

Ulrich, H. (1959), Organisatorische Aspekte der innerbetrieblichen Information, in: Ackermann-Feurer-Ulrich: Innerbetriebliche Information als Führungsaufgabe, Bern 1959

Ulrich, H., Ganz-Keppeler, V. (1969) (Hrsg.), Strukturwandlungen der Unternehmung, Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. E. Gsell, Bern-Stuttgart 1969

Vollrodt, W. (1969), Cash-Flow-Analyse, in: Kroeber-Riel, W. und Meyer, C.W. (Hrsg.), Wissenschaftliche Betriebsführung und Betriebswirtschaftslehre, Festschrift zum 75. Geburtstag von Otto R. Schnutenhaus, Berlin 1969

Vormbaum, H. (1971), Finanzierung der Betriebe, 2. Aufl., Wiesbaden 1971

Wagner, F.W. (1973), Zukunftsorientierte Bewertung bei Kauf und Verkauf von Unternehmungen, in: WiSt 1973, S. 566-572

Walb, E. (1926), Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe. Eine Grundlegung, Berlin, Wien 1926

Wallis, H.v. (1970), Aktuelle Fragen des Bilanzsteuerrechts, insbesondere das Verhältnis des Steuerrechts zum Handelsrecht, in: Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht, 1969/1970

Wanik, O. (1966), Darstellung der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden im neuen Aktienrecht, in: Wirtschaftsprüfung im neuen Aktienrecht, Düsseldorf 1966, S. 45-52

Waschkowsky, H. (1971), Prognose von Aktienkursen, Frankfurt am Main 1971

Weber, K. (1955), Dividendenpolitik, Zürich 1955

Weilbach, E.A. (1963), Die Planung von Neuinvestitionen nach den ökonomischen Elementargrößen, in: Zeitschrift der Buchhaltungsfachleute, 1963, S. 92 ff.

Weisser, K.-F. (1962), Der Gewinn der Aktiengesellschaft im Spannungsfeld zwischen Gesellschaft und Aktionären, Berlin 1962

Werle, H. (1948), Die Bedeutung der Kapitalgesellschaften für den wirtschaftlichen Konzentrations- und Vermachtungsprozeß, Diss. Freiburg 1948

Weste, J. (1939), Der Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaftslegung, Würzburg 1939

Westermann, H. (1972), Gewinnorientierter Einkauf, 2. neubearbeitete Aufl., Berlin 1972

Wiethölter, R. (1961), Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, Karlsruhe 1961

Wiethölter, R. (1962), Die Publizitätsinteressen der Anteilseigner, in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt 1962, S. 33-54

Wilhelmi, H. (1965), Das neue Aktiengesetz, in: Die Ag 1965, S. 153-155, S. 187-190, S. 217-220, S. 247-250, S. 277-281

Will, M.R. (1973), Anlegerschutz durch Insider-Richtlinien, in: NJW 1973, S. 645-648

Wirtschaftsprüferkammer (1972), Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Düsseldorf 1972

Wirtz, H.-P. (1973), Der Anhang zur Jahresbilanz nach dem Publizitätsgesetz. Auswertung der Erläuterungen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4d, in: ZfB 1973, S.507-526

Wissenbach, H. (1967), Betriebliche Kennzahlen und ihre Bedeutung im Rahmen der Unternehmerentscheidung, Berlin 1967

Witte, E. (1972), Das Informationsverhalten in Entscheidungsprozessen, Tübingen 1972

Wittgen, R. (1974), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, München 1974

Wittmann, W. (1959), Unternehmung und unvollkommene Information, Köln-Opladen 1959

Wöhe, G. (1971), Bilanzierung und Bilanzpolitik, München 1971

Wöhe, G. (1972), Bilanzierung und Bilanzpolitik, 2. Aufl., München 1972

Wöhe, G. (1973), Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Aufl., München 1973

WP-Handbuch, hrsg. vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 1954

WP-Handbuch, hrsg. vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 1963

WP-Handbuch, hrsg. vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, Düsseldorf 1973

Wurl, H.-J. (1974), Zum Problem der Bilanzierung von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, in: ZfB 1974, S. 159-178

Wysocki, K.v. (1971a), Die Kapitalflußrechnung als integrierter Bestandteil des aktienrechtlichen Jahresabschlusses, in: WPg 1971, S. 617-625

Wysocki, K.v., Keifer, R., Gross, G., Jäger, W., Haas, H. et al. (1971b), Die Berichterstattung deutscher Aktiengesellschaften über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden gemäß § 160 Abs. 2 AktG, in: ZfbF 1971, S. 308-334

Wysocki, K.v. (1972), Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen, Prüfungsordnung und Prüfungsorgane, München 1972

Verzeichnis der zitierten Geschäftsberichte

AEG-Telefunken AG 1972

AG Weser 1972

Agrob AG 1972

Badische Anilin- und Soda-Fabrik AG (BASF) 1972

Bayerische Wolldecken-Fabrik Bruckmühl AG 1972

Bayer AG 1972

Beton- und Monierbau AG 1972

Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) AG 1972/73

Braunschweigische Aktiengesellschaft für Jute- und Flachs-Industrie 1972

Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik AG 1972

Dierig AG 1972

Eisenwerke Wülfel AG 1972

Gelsenberg AG 1972

Gerresheimer Glas Aktiengesellschaft 1971/72

Klöckner Werke AG 1972

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft 1972

Mannesmann Aktiengesellschaft 1972

Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG 1972

Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft 1972

Rheinstahl Aktiengesellschaft 1972

Roland Offset AG 1972/73

Salamander Aktiengesellschaft 1972

Stahlwerke Peine-Salzgitter AG 1971/72

Stöhr und Co., Aktiengesellschaft 1972

Strabag Bau-Aktiengesellschaft 1972

Süddeutsche Zucker-Aktiengesellschaft 1972/73 (Südzucker)

Veba AG 1972

Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG 1971/72

Volkswagen Aktiengesellschaft 1972

Lebenslauf

Name:	Martin Unseld
Geburtstag:	21.3.1946
Geburtsort:	Urach/Baden-Württemberg
Eltern:	Karl Unseld, Steuerberater
	Renate Unseld, geb. Brekner, Hausfrau
Schulen:	Ostern 1952 Eintritt in die ev. Volksschule Urach
	Ostern 1956 Aufnahme in das Progymnasium Urach
	Ostern 1963 Übertritt ins Gymnasium Metzingen
	März 1966 Abitur
Bundeswehr:	1.4.1966 bis 31.3.1968
	FmLehrBtl 776 in München
Studium:	seit SS 1968 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München
	Examen für Diplom-Kaufmann 10.7.1973
Beruf:	seit 1.8.1973 Tätigkeit beim Steuerberater

München, den 5. November 1976